



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn
 Dr. Harald Dossi
 Parlamentsdirektor
 Parlament der Republik Österreich
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien
 ÖSTERREICH

D 303233 28.04.2025

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 31. März bis zum 3. April 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 31. März bis zum 3. April 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben,
- Standpunkt in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen.

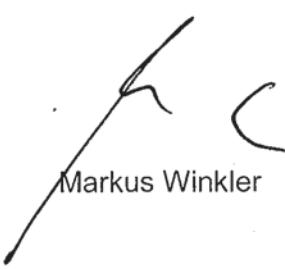
Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029),
- Entschließung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas,
- Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2024,
- Entschließung zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2024,
- Entschließung zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2024,
- Entschließung zu energieintensiven Industriezweigen.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

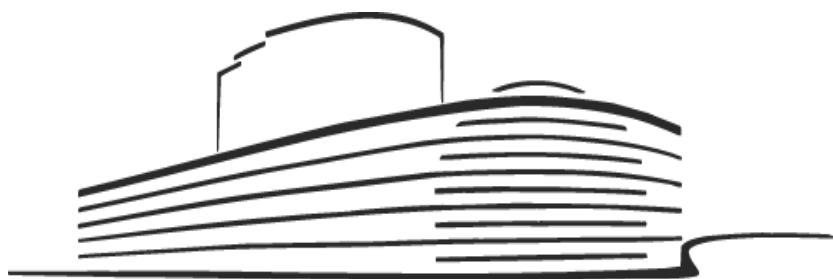
2025 - 2026

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

01. – 03. April 2025



DE

In Vielfalt geeint

www.parlament.gv.at

DE

INHALTSVERZEICHNIS

P10_TA(2025)0048	5
MAKROFINANZHILFE FÜR JORDANIEN	
P10_TA(2025)0050	29
ZÖLLE AUF DIE EINFÜHREN BESTIMMTER WAREN MIT URSPRUNG IN DEN USA	
P10_TA(2025)0056	39
ERHÖHUNG DER SICHERHEIT DER PERSONALAUSWEISE VON UNIONS BüRGERN UND DER AUFENTHALTSOKUMENTE, DIE UNIONS BüRGERN UND DEREN FAMILIENANGEHÖRIGEN AUSGESTELLT WERDEN, DIE IHR RECHT AUF FREIZÜGIGKEIT AUSÜBEN	
P10_TA(2025)0064	49
ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN (EU) 2022/2464 UND (EU) 2024/1760 BEZÜGLICH DER TERMINE, AB DENEN DIE MITGLIEDSTAATEN BESTIMMTE ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG UND DIE SORGFALTPFLICHTEN VON UNTERNEHMEN ERFÜLLEN MÜSSEN	
P10_TA(2025)0052	63
ÜBEREINKOMMEN ÜBER FINANZIERUNGSMECHANISMEN FÜR DEN ZEITRAUM MAI 2021 BIS APRIL 2028 (EWR: EU-ISLAND-LIECHTENSTEIN-NORWEGEN; NORWEGISCHE: EU-NORWEGEN); ZUSATZPROTOKOLLE ZUM ABKOMMEN EWG-NORWEGEN UND ZUM ABKOMMEN EWG-ISLAND	
P10_TA(2025)0053	65
PROTOKOLL (2024–2029) ZUR DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN FISCHEREIAKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK GUINEA-BISSAU	
P10_TA(2025)0054	67
PROTOKOLL (2024–2029) ZUR DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN FISCHEREIAKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK GUINEA-BISSAU (ENTSCHLIEßUNG)	
P10_TA(2025)0055	81
ABKOMMEN EU-BOSNIEN UND HERZEGOWINA: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN EUROJUST UND DEN FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN BOSNIENS UND HERZEGOWINAS	
P10_TA(2025)0057	83
UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN AUßen- UND SICHERHEITSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2024	
P10_TA(2025)0058	137
UMSETZUNG DER GEMEINSAMEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK – JAHRESBERICHT 2024	
P10_TA(2025)0059	203
MENSCHENRECHTE UND DEMOKRATIE IN DER WELT UND DIE POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION IN DIESEM BEREICH – JAHRESBERICHT 2024	
P10_TA(2025)0065	237

ENERGIEINTENSIVE INDUSTRIEZWEIGE



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0048

Makrofinanzhilfe für Jordanien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. April 2025 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (COM(2024)0159 – C9-0146/2024 – 2024/0086(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0159),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0146/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0038/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2024)0086

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 1. April 2025 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 1. April 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (im Folgenden „Jordanien“) entwickeln sich im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP). Am 24. November 1997 unterzeichnete Jordanien das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits² (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) mit der Union, das am 1. Mai 2002 in Kraft trat. Im Rahmen des Assoziierungsabkommens errichteten die Union und Jordanien innerhalb einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise eine Freihandelszone. Daneben ist 2007 ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels, zur Änderung des Assoziationsabkommens EG-Jordanien und zur Ersetzung der Anhänge I, II, III und IV des Assoziationsabkommens sowie der Protokolle Nr. 1 und 2 zu dem Assoziationsabkommen³ in Kraft getreten. Im Jahr 2010 wurde ein fortgeschrittener Status der Partnerschaft zwischen der Union und Jordanien und damit eine Ausweitung der Kooperationsbereiche vereinbart. Ein Protokoll zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Festlegung eines Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten, die die Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits betreffen⁴, wurde im Dezember 2009 paraphiert und ist am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Der bilaterale politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit wurden im Rahmen des Assoziierungsabkommens und der für 2022-2027 angenommenen Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien weiterentwickelt.

² ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3,
ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/357\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2002/357(1)/oj).

³ ABl. L 41 vom 13.2.2006, S. 3, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/67/oj.

⁴ ABl. L 177 vom 6.7.2011, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2011/398/oj>.

- (2) Seit 2011 hat Jordanien eine Reihe politischer Reformen angestoßen, um die parlamentarische Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken. So wurden ein Verfassungsgericht und eine unabhängige Wahlkommission eingesetzt und eine Reihe wichtiger Gesetze, insbesondere das Wahlgesetz und das Parteiengesetz sowie Gesetze über Dezentralisierung und Gemeinden, vom jordanischen Parlament angenommen. Außerdem wurden gesetzgeberische Verbesserungen bei der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechte von Frauen beschlossen.

- (3) Der jordanischen Wirtschaft setzen die lang andauernden Konflikte in der Region, insbesondere im benachbarten Syrien und zuletzt auch in Israel/dem Gazastreifen sowie im Gebiet des Roten Meers erheblich zu. Seit Kriegsausbruch in Syrien hat der starke Zustrom syrischer Flüchtlinge die jordanische Wirtschaft beeinträchtigt und den Druck auf den jordanischen Haushalt, die öffentlichen Dienstleistungen und die Infrastruktur erhöht. Zusätzlich zur regionalen Instabilität hat die jordanische Wirtschaft weiterhin mit den makroökonomischen und haushaltspolitischen Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie von 2020-2021, der Rohstoffpreisentwicklung nach dem Einfall Russlands in die Ukraine von 2022, einer starken Anfälligkeit für Schwankungen im Handel und dem weltweiten Anstieg der Kreditkosten für Schwellenländer zu kämpfen. Infolgedessen verzeichnete Jordanien 2020 einen Konjunkturrückgang und anschließend eine nur langsame Erholung, da die Arbeitslosigkeit 2020 erheblich anstieg und auf hohem Niveau verharrte, während zugleich neuer Haushalts- und Außenfinanzierungsbedarf entstand.
- (4) Der Krieg in Israel/dem Gazastreifen, der im Oktober 2023 ausgebrochen ist, bringt ein erhebliches Abwärtsrisiko für den Wirtschaftsausblick mit sich, insbesondere wegen der erhöhten Unsicherheit in der Region und der möglichen Auswirkungen auf den bedeutenden Tourismussektor und das Konsumklima. Die fortdauernden Huthi-Angriffe auf Fracht- und Energietransportschiffe im Roten Meer behindern den Schiffsverkehr nach Asien und wirken sich auf die jordanischen Exporte, insbesondere von Mineralien und Chemikalien, sowie die jordanischen Importe aus. Im Januar 2024 einigten sich die jordanischen Behörden und der Internationale Währungsfonds (IWF) auf ein neues wirtschaftliches Anpassungsprogramm, das durch eine vierjährige Erweiterte Fondsplatz (EFF) in Höhe von 1 200 Mio. USD unterstützt wird, die sich an eine vierjährige EFF von 2020 bis 2023 über 1 700 Mio. USD anschließt, die ein Darlehen im Rahmen des Schnellfinanzierungsinstruments beinhaltete. Im Januar 2024 genehmigte das IWF-Exekutivdirektorium die neue EFF mit einer Laufzeit von vier Jahren. Die erste Überprüfungsmission fand im April und Mai 2024 statt und der Bericht wurde im Juli 2024 veröffentlicht.

- (5) Im Januar 2020 verabschiedete die Union auf Ersuchen Jordaniens vom Juli 2019 ein drittes Makrofinanzhilfe-Programm⁵ (MFA-III) über Darlehen im Umfang von 500 Mio. EUR, nachdem 2019 das zweite Makrofinanzhilfe-Programm im Umfang von 200 Mio. EUR abgeschlossen worden war. Die MFA-II⁶ war der Nachfolger der 2015 durchgeführten MFA-I⁷ im Umfang von 180 Mio. EUR. Im Mai 2020 wurde die MFA-III als Reaktion auf die sozioökonomischen Folgen der COVID-19-Pandemie gemäß dem Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ um 200 Mio. EUR aufgestockt. Die erste Tranche der MFA-III wurde am 25. Oktober 2020, die zweite Tranche am 20. Juli 2021 und die dritte Tranche am 3. Mai 2023 nach Umsetzung der vereinbarten politischen Maßnahmen freigegeben. Die Finanzhilfe wurde im Zeitraum 2020 bis 2023 vollständig ausgezahlt.
- (6) Die MFA-III enthielt eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, in der sich die Kommission verpflichtete, angesichts der finanziellen Herausforderungen und der außergewöhnlichen Umstände, mit denen Jordanien konfrontiert war, gegebenenfalls einen neuen Vorschlag zur Ausweitung und Erhöhung der Makrofinanzhilfe für Jordanien zu unterbreiten, sofern die üblichen Voraussetzungen für diese Art von Unterstützung, einschließlich ihres Ausnahmecharakters, der politischen Vorbedingungen, der Komplementarität, der Auflagenbindung und der Haushaltsdisziplin sowie einer aktualisierten Bewertung des externen Finanzierungsbedarfs Jordaniens durch die Kommission, erfüllt wurden.

⁵ Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj>).

⁶ Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/2371/oj>).

⁷ Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1351/oj>).

⁸ Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

- (7) In diesem schwierigen Umfeld bekräftigten die Union und die internationale Gemeinschaft wiederholt ihr Engagement für die Unterstützung Jordaniens, insbesondere auf den jährlichen Brüsseler Geberkonferenzen zur Unterstützung der Zukunft Syriens und der Region sowie beim Assoziationsrat EU-Jordanien vom Juni 2022.
- (8) Seit Beginn der Syrienkrise von 2011 hat die Union Jordanien im Rahmen verschiedener Instrumente ungefähr 3 500 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, davon 1 080 Mio. EUR im Rahmen der drei Makrofinanzhilfe-Maßnahmen, um Jordanien zu helfen, seine wirtschaftliche Stabilität zu wahren, die politischen und wirtschaftlichen Reformen fortzuführen und seinen damit verbundenen humanitären, entwicklungs- und sicherheitspolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden. Darüber hinaus hat die Europäische Investitionsbank Jordanien seit 2011 ungefähr 1 100 Mio. EUR an Projektdarlehen zur Verfügung gestellt.
- (9) Für den Zeitraum 2021-2024 belief sich der Richtbetrag an bilateralen nicht rückzahlbaren Finanzhilfen der Union für Jordanien im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ eingerichteten Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI-GE) auf 364 Mio. EUR und wurde durch die Unterstützung der Union für Jordanien bei der Bewältigung der Auswirkungen der Syrienkrise (214 Mio. EUR von 2021 bis 2023) zusätzlich zur Unterstützung durch andere regionale und thematische Programme ergänzt. Im Zeitraum 2014-2020 belief sich die Unterstützung der Union für Jordanien, die hauptsächlich über das Europäische Nachbarschaftsinstrument bereitgestellt wurde, auf 765 Mio. EUR. Im selben Zeitraum kamen Jordanien zusätzlich 126 Mio. EUR über die Nachbarschaftsinvestitionsplattform (NIP) zugute, womit ungefähr 580 Mio. EUR an Investitionen mobilisiert wurden.

⁹ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

- (10) Im Oktober 2023 beantrage Jordanien angesichts der nach wie vor schwierigen Wirtschaftslage und -aussichten zusätzliche Makrofinanzhilfe von der Union.
- (11) Da Jordanien ein unter die ENP fallendes Land ist, kommt es für eine Makrofinanzhilfe der Union in Betracht.
- (12) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Finanzinstrument in Form einer ungebundenen und nicht zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs Jordaniens beitragen soll, und sie sollte die Umsetzung eines politischen Programms unterstützen, das tiefgreifende unmittelbare Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation Jordaniens umfasst.
- (13) Da in der Zahlungsbilanz Jordaniens eine Finanzierungslücke bleibt, die die vom IWF und anderen multilateralen Einrichtungen zur Verfügung gestellten Mittel übersteigt, ist die Makrofinanzhilfe der Union für Jordanien in Verbindung mit dem IWF-Programm unter den derzeitigen außergewöhnlichen Umständen als angemessene Antwort auf das Ersuchen Jordaniens an die Union um Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung Jordaniens zu betrachten. Die Makrofinanzhilfe der Union würde die wirtschaftliche Stabilisierung und die Strukturreformagenda Jordaniens in Ergänzung der Mittel unterstützen, die im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellt werden.

- (14) Mit der Makrofinanzhilfe der Union sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation Jordaniens und somit seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung unterstützt werden.
- (15) Die Makrofinanzhilfe der Union dürfte mit Budgethilfen im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt einhergehen.
- (16) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union sollte auf der Grundlage einer umfassenden quantitativen Bewertung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs Jordaniens festgesetzt werden, wobei die Möglichkeiten Jordaniens, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren, sowie insbesondere die dem Land zur Verfügung stehenden Währungsreserven berücksichtigt werden sollten. Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Programme und Mittel ergänzen. Bei der Festlegung der Höhe der Finanzhilfe sollten auch erwartete finanzielle Beiträge bilateraler und multilateraler Geber und die Notwendigkeit einer angemessenen Lastenverteilung zwischen der Union und anderen Gebern sowie ein bereits bestehender Einsatz anderer Außenfinanzierungsinstrumente der Union in Jordanien und der durch das gesamte Engagement der Union in Jordanien erzielte Mehrwert berücksichtigt werden.

- (17) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielsetzungen der verschiedenen Bereiche der Außenpolitik, mit den Maßnahmen in Bezug auf diese Bereiche und mit anderen relevanten Politikbereichen der Union im Einklang steht.
- (18) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber Jordanien stützen. Die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) sollten im Verlauf der Makrofinanzhilfeaktion eng zusammenarbeiten, um die Außenpolitik der Union zu koordinieren und um sicherzustellen, dass diese in sich kohärent ist.
- (19) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte Jordanien bei seinem Eintreten für die Werte, die es mit der Union teilt, unter anderem Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie sein Eintreten für die Grundsätze eines offenen, auf Regeln beruhenden und fairen Handels unterstützen.

- (20) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union sollte darin bestehen, dass Jordanien sich wirksame demokratische Mechanismen – einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems – und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Außerdem sollten die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in Jordanien stärken und Strukturreformen mit dem Ziel der Unterstützung eines nachhaltigen, integrativen Wachstums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Haushaltskonsolidierung fördern. Die Kommission und der EAD sollten sowohl die Erfüllung dieser Vorbedingung als auch die Erreichung dieser spezifischen Ziele regelmäßig überprüfen.
- (21) Um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit ihrer Makrofinanzhilfe wirksam geschützt werden, sollte Jordanien geeignete Maßnahmen ergreifen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern bzw. dagegen vorzugehen. Darüber hinaus sollte eine zwischen der Kommission und Jordanien auszuhandelnde Darlehensvereinbarung Bestimmungen enthalten, mit denen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ermächtigt wird, Kontrollen – einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort – gemäß den Bestimmungen und den Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹¹ durchzuführen, mit denen die Kommission und der Rechnungshof ermächtigt werden, Rechnungsprüfungen durchzuführen, und mit denen die Europäische Staatsanwaltschaft ermächtigt wird, während und nach dem Zeitraum, in dem die

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

¹¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

Makrofinanzhilfe der Union bereitgestellt wird, ihre Zuständigkeiten in Bezug auf die Bereitstellung dieser Hilfe auszuüben.

- (22) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates als Haushaltsbehörde unberührt.
- (23) Die Beträge der für die Makrofinanzhilfe der Union benötigten Rückstellungen sollten mit den im mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltssmitteln vereinbar sein.
- (24) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Um sicherzustellen, dass das Europäische Parlament und der Rat in der Lage sind, die Durchführung dieses Beschlusses zu verfolgen, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen bei der Hilfe informieren und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.
- (25) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des vorliegenden Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ausgeübt werden.

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

(26) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen geknüpft sein, die in einer Vereinbarung festzulegen sind. Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Bedingungen unter Aufsicht des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit den jordanischen Behörden auszuhandeln. In allen Fällen, die in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 nicht genannt werden, sollte grundsätzlich das Beratungsverfahren nach jener Verordnung angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR möglicherweise bedeutende Auswirkungen haben, sollte bei Transaktionen oberhalb dieser Grenze das Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 angewandt werden. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für Jordanien sollte bei der Verabschiedung der Vereinbarung und bei jeder Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe das Prüfverfahren angewandt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union stellt Jordanien eine Makrofinanzhilfe im Umfang von höchstens 500 Mio. EUR (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) zur Verfügung, um Jordanien bei der wirtschaftlichen Stabilisierung und einer umfassenden Reformagenda zu unterstützen. Mit der Makrofinanzhilfe der Union wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Jordaniens geleistet.
- (2) Die Makrofinanzhilfe der Union wird Jordanien in voller Höhe als Darlehen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen und als Darlehen an Jordanien weiterzureichen.
- (4) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt durch die Kommission im Einklang mit den zwischen dem IWF und Jordanien getroffenen Vereinbarungen oder Absprachen und den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreformen, die in dem Assoziierungsabkommen festgelegt sind.
- (5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklungen bezüglich der Makrofinanzhilfe der Union, insbesondere auch über deren Auszahlung, und stellt diesen Organen die einschlägigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.
- (6) Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Vereinbarung bereitgestellt.

- (7) Sollte der Finanzierungsbedarf Jordaniens im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Prognosen erheblich sinken, kürzt die Kommission die Hilfe nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren, setzt ihre Auszahlung aus oder stellt sie ein.

Artikel 2

- (1) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass Jordanien sich wirksame demokratische Mechanismen – einschließlich eines parlamentarischen Mehrparteiensystems – und das Rechtsstaatsprinzip zu eigen macht und die Achtung der Menschenrechte garantiert.
- (2) Die Kommission und der EAD überprüfen die Erfüllung der Vorbedingung gemäß Absatz 1 während der gesamten Laufzeit der Makrofinanzhilfe der Union.
- (3) Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten nach Maßgabe des Beschlusses 2010/427/EU des Rates¹³.

¹³ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/obj>).

Artikel 3

- (1) Die Kommission vereinbart gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den jordanischen Behörden klar definierte, auf Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen abstellende wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen, an die die Makrofinanzhilfe der Union geknüpft wird. Die wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen werden in einer Vereinbarung (im Folgenden „Vereinbarung“) festgelegt, die auch einen Zeitrahmen für ihre Erfüllung enthält. Diese festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Übereinkünften und Absprachen, einschließlich mit den von Jordanien mit Unterstützung des IWF durchgeführten makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogrammen, vereinbar sein.
- (2) Mit den Auflagen nach Absatz 1 wird insbesondere bezweckt, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme in Jordanien, auch für die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, die Entwicklung eines auf Regeln beruhenden und fairen Handels sowie weitere außenpolitische Prioritäten der Union gebührend berücksichtigt. Die Kommission überprüft regelmäßig die Fortschritte Jordaniens bei der Verwirklichung dieser Ziele .

- (3) Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und den jordanischen Behörden zu schließenden Darlehensvereinbarung gemäß Artikel 223 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ (im Folgenden „Darlehensvereinbarung“) im Einzelnen festgelegt.
- (4) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Auflagen weiterhin erfüllt sind, darunter auch, ob die Wirtschaftspolitik Jordaniens mit den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union übereinstimmt. Dabei stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

Artikel 4

- (1) Vorbehaltlich der in Absatz 3 Unterabsatz 1 festgelegten Auflagen wird die Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission in drei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Höhe jeder Tranche wird in der Vereinbarung festgelegt.
- (2) Für die Beträge der Makrofinanzhilfe der Union werden erforderlichenfalls gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 Rückstellungen gebildet.

¹⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (3) Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranchen unter dem Vorbehalt, dass sämtliche der folgenden Auflagen erfüllt sind:
- a) die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Vorbedingung,
 - b) kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung eines politischen Programms, das entschlossene Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen vorsieht und durch ein nicht der Vorsorge dienendes Finanzhilfeprogramm des IWF unterstützt wird, und
 - c) zufriedenstellende Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen.

Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche. Die Freigabe der dritten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der zweiten Tranche.

- (4) Werden die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Auflagen nicht erfüllt, so setzt die Kommission die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission zeitweise aus oder stellt sie ein. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.

- (5) Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Zentralbank von Jordanien ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen, einschließlich einer Bestätigung des verbleibenden Haushaltsbedarfs, können die Gelder der Union von der jordanischen Zentralbank an das jordanische Finanzministerium als Endbegünstigten überwiesen werden.

Artikel 5

- (1) Zur Finanzierung der als Darlehen gewährten Makrofinanzhilfe der Union wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 223 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Namen der Union die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Die Kommission schließt mit Jordanien eine Darlehensvereinbarung über den in Artikel 1 genannten Betrag. In der Darlehensvereinbarung werden der Bereitstellungszeitraum und die Bedingungen für die Makrofinanzhilfe der Union, insbesondere auch in Bezug auf die Systeme der internen Kontrolle, im Einzelnen festgelegt. Die Darlehen werden zu Bedingungen gewährt, die es Jordanien ermöglichen, die Darlehen über einen langen Zeitraum zurückzuzahlen, der auch eine tilgungsfreie Zeit beinhalten kann. Die Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 35 Jahre.

- (3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über Entwicklungen in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Transaktionen.

Artikel 6

- (1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durchgeführt.
- (2) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (3) Vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mittels einer operativen Bewertung, wie zuverlässig die für die Finanzhilfe relevanten Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle Jordaniens sind.

Artikel 7

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 8

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. In dem Bericht
 - a) prüft sie die Fortschritte bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union;
 - b) bewertet sie die Wirtschaftslage und -aussichten Jordaniens und die Fortschritte, die bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen erzielt worden sind;
 - c) erläutert sie den Zusammenhang zwischen den in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen, Jordaniens aktueller Wirtschafts- und Finanzlage und den Beschlüssen der Kommission über die Auszahlung der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union.
- (2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 6 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union sowie das Ausmaß, in dem diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat, beurteilt.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0050

Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den USA

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. April 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (COM(2025)0027 – C10-0007/2025 – 2025/0012(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0027),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0007/2025),
 - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. März 2025 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0034/2025),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P10_TC1-COD(2025)0012

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 1. April 2025 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 über zusätzliche Zölle auf die Einführen bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 1. April 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 27. Januar 2003 nahm das Streitbeilegungsgremium (Dispute Settlement Body, im Folgenden „DSB“) der Welthandelsorganisation (WTO) den Bericht des Berufungsgremiums (United States — Offset Act (Byrd Amendment), Bericht des Berufungsgremiums (WT/DS217/AB/R, WT/DS234/AB/R)) und den Panel-Bericht (United States — Offset Act (Byrd Amendment), Panel-Bericht (WT/DS217/R, WT/DS234/R)), der durch den Bericht des Berufungsgremiums bestätigt wurde, an und stellte fest, dass das Gesetz der Vereinigten Staaten über Ausgleichszahlungen für anhaltende Dumping- und Subventionspraktiken (Continued Dumping and Subsidy Offset Act, im Folgenden „CDSOA“) nicht mit den aus den WTO-Übereinkommen erwachsenden Verpflichtungen der Vereinigten Staaten vereinbar ist.
- (2) Da die Vereinigten Staaten ihre Rechtsvorschriften nicht mit den WTO-Übereinkommen in Einklang brachten, beantragte die Europäische Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“) beim DSB die Aussetzung ihrer aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) 1994 erwachsenden Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten. Die Vereinigten Staaten erhoben Einspruch gegen den Umfang der Aussetzung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen Verpflichtungen, und es wurde ein Schiedsverfahren eingeleitet.

- (3) Am 31. August 2004 befanden die Schiedsrichter, dass die jedes Jahr verursachte Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen der Gemeinschaft 72 % der Höhe der Auszahlungen gemäß CDSOA für Antidumping- oder Ausgleichszölle entsprach, die für das letzte Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden zur Verfügung standen, auf Einfuhren aus der Gemeinschaft entrichtet wurden. Das Gremium kam zu dem Schluss, dass die Aussetzung der Zollzugeständnisse oder anderen Verpflichtungen seitens der Gemeinschaft in Form von über die gebundenen Zölle hinausgehenden zusätzlichen Zöllen für eine Liste von Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, deren Gesamthandelswert auf ein Jahr gerechnet den Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile nicht überschreitet, mit den WTO-Regeln vereinbar ist. Am 26. November 2004 erteilte das DSB der Gemeinschaft die Genehmigung, die Anwendung der Zollzugeständnisse und der damit verbundenen aus dem GATT 1994 erwachsenen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten im Einklang mit der Entscheidung des Schiedsgremiums auszusetzen.

- (4) Da es die Vereinigten Staaten versäumten, das CDSOA mit ihren Verpflichtungen aus den WTO-Übereinkommen in Einklang zu bringen, wurden mit der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates² die Zollzugeständnisse und die damit verbundenen Verpflichtungen im Rahmen des GATT 1994 der Union für bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten ausgesetzt, und es wurde ein zusätzlicher Wertzoll (im Folgenden „zusätzlicher Wertzoll“) von 4,3 % auf die Einfuhren dieser Waren eingeführt. Die Kommission muss im Einklang mit der WTO-Genehmigung, Zollzugeständnisse gegenüber den Vereinigten Staaten auszusetzen, den Umfang dieser Aussetzung jedes Jahr an den Umfang der zu diesem Zeitpunkt durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union anpassen.
- (5) Nach den von der Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten veröffentlichten Daten ist in den letzten Jahren der Umfang der durch das CDSOA zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile der Union zurückgegangen. Im Jahr 2024 beispielsweise betrug er Berechnungen zufolge 34,98 USD, was einem zusätzlichen Einfuhrzollsatz von 0,00002 % entspricht. Da die Erhebung des zusätzlichen Einfuhrzolls keine Auswirkungen auf den Handel hätte, jedoch zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen würde, wurde der zusätzliche Einfuhrzoll mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission³, mit der die Verordnung (EU) 2018/196 entsprechend geändert wurde, auf 0 % festgesetzt. Nachdem das CDSOA am 1. Oktober 2007 wirksam aufgehoben wurde, ist davon auszugehen, dass der Umfang der zunichtegemachten oder geschmälerten Vorteile und folglich der Umfang der Aussetzung auf diesem deutlich niedrigeren und wirtschaftlich vernachlässigbaren Niveau bleiben wird.

² Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/196/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1239 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L, 2024/1239, 29.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1239/oj).

- (6) Um effiziente Verfahren zu gewährleisten und unverhältnismäßige Verwaltungskosten für die Union zu vermeiden, sollte die Verordnung (EU) 2018/196 dahin gehend geändert werden, dass eine Geringfügigkeitsschwelle aufgenommen wird, unterhalb derer *die Kommission nicht zur Anpassung des Umfangs der Aussetzung verpflichtet und die Anwendung des zusätzlichen Einfuhrzolls ausgesetzt werden sollte*.
- (7) Die Geringfügigkeitsschwelle sollte auf 30 000 USD der Ausgleichszahlungen gemäß dem CDSOA für Antidumping- und Ausgleichszölle festgesetzt werden, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) vorliegen, auf Einfuhren aus der Union gezahlt wurden. Unterhalb dieser Schwelle hätte der zusätzliche Einfuhrzoll, wie er sich aus der in der WTO-Genehmigung vorgeschriebenen Formel ergibt, keine Auswirkungen auf den Handel und wäre daher wirtschaftlich vernachlässigbar. Zudem würde er zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten für die Union führen.
- (8) Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196, der der Kommission die Befugnis überträgt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, sollte geändert werden, um ihn an die Standardklauseln der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ anzupassen.

⁴

ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

- (9) *Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine zügige Anwendung der Geringfügigkeitsschwelle zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten.*
- (10) *Angesichts der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Verordnung in Kraft tritt bevor unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand betrieben wird, wird es als angemessen angesehen, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.*
- (11) Die Verordnung (EU) 2018/196 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EU) 2018/196 wird Artikel 3 wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission erlässt gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte zum Zweck von Anpassungen und Änderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels.“

2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Beläuft sich der Betrag der Auszahlungen gemäß CDSOA im Zusammenhang mit Antidumping- und Ausgleichszöllen, die in dem letzten Jahr, für das zu diesem Zeitpunkt offizielle Daten der US-Behörden vorliegen, auf Einführen aus der Union gezahlt wurden, auf höchstens 30 000 USD, *so passt die Kommission – abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels – den Umfang der Aussetzung nicht an und die Anwendung des zusätzlichen Einfuhrzolls gemäß Artikel 2 wird ausgesetzt. Die Kommission veröffentlicht zu diesem Zweck eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.*“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ***nach*** ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0056

Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben (COM(2024)0316 – C10-0112/2024 – 2024/0187(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren - Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2024)0316),
- gestützt auf Artikel 77 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C10-0112/2024),
- gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0041/2025),
 1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar, *zumal es sich dabei um eine Frage des nationalen Rechts handelt, welches dem Unionsrecht im Bereich Datenschutz, einschließlich seinen Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, entsprechen muss*. Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar.

Geänderter Text

(19) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten dar. Diese Verordnung stellt ferner keine Rechtsgrundlage für die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union dar. *Wie der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme 21/2024 bekräftigte, müsste die Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Datenbanken auf nationaler Ebene zur Speicherung biometrischer Daten in den Mitgliedstaaten oder analog dazu die Einrichtung oder Aufrechterhaltung einer zentralen Datenbank auf der Ebene der Union nebst der potenziellen Nutzung dieser Daten für andere Zwecke einer strengen Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gemäß der Charta, wie in der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt, standhalten.*

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) *Die biometrischen Identifikatoren sollten auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten für die Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Dokuments und der Identität des Inhabers erfasst und gespeichert werden. Angesichts der elektronischen Signatur auf dem Speichermedium von Personalausweisen ist die Identifizierung*

Geänderter Text

(20) Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten *gespeicherte Gesichtsbilder sollten ausschließlich von ordnungsgemäß befugtem Personal der zuständigen nationalen Behörden, Agenturen der Union und privaten Stellen für die Zwecke der Überprüfung der Echtheit des Dokuments oder der Überprüfung der Identität des Inhabers*

des Inhabers anhand des Speichermediums, das dieselben biografischen Daten enthält wie die auf dem Dokument aufgedruckten, zuverlässiger als eine Sichtprüfung des Dokuments. Unionsbürger sollten daher die Möglichkeit haben, die auf dem Speichermedium ihres Personalausweises gespeicherten Daten zu verwenden, um sich gegenüber privaten Stellen zu identifizieren. Die Überprüfung der auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke sollte jedoch ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments gesetzlich vorgeschrieben ist.

abgerufen werden dürfen. Dieser Zugriff sollte im Einklang mit dem Datenschutzrecht der Union erfolgen. Gesichtsbilder sollten nicht länger als für diese Zwecke erforderlich gespeichert werden, sie sollten gelöscht werden, sobald diese Zwecke erfüllt sind, und sollten nicht an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist nach dem Datenschutzrecht der Union zulässig. Diese Schutzmechanismen sollen den angemessenen Schutz des Gesichtsbildes gewährleisten und gleichzeitig seine Nutzung nicht verbieten.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Überprüfung der auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke sollte ausschließlich durch ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union erfolgen dürfen und ferner nur, wenn die Vorlage des Dokuments nach Unionsrecht oder nationalem Recht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem

(23) Unbeschadet der Rechtsprechung des Gerichtshofs^{1a} sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob auf Dokumenten, die unter diese Verordnung fallen, das Geschlecht erfasst

solchen Dokument zu erfassen, sollten entsprechend dem ICAO-Dokument 9303 die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

wird. Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem solchen Dokument zu erfassen, sollten entsprechend dem ICAO-Dokument 9303 die Optionen „F“, „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden.

*1a Urteil des Gerichtshofs vom 4. Oktober 2024, Mirin, C-4/23,
ECLI:EU:C:2024:845.*

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher sollte auf geschlechtergerechtes Vorgehen geachtet werden und den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.

Geänderter Text

(26) Treten bei der Erfassung der biometrischen Identifikatoren Schwierigkeiten auf, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass geeignete Verfahren zur Wahrung der Würde der betroffenen Person vorhanden sind. Daher sollte auf geschlechtergerechtes Vorgehen geachtet werden und den spezifischen Bedürfnissen von Kindern und schutzbedürftigen Personen Rechnung getragen werden.

Qualifiziertes Personal sollte eine Schulung zu bewährten Verfahren für die Erfassung biometrischer Identifikatoren von Kindern und schutzbedürftigen Personen erhalten, damit sichergestellt wird, dass sensibel mit geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen umgegangen wird und dabei die Würde aller Personen gewahrt wird.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Mitgliedstaaten sollten untereinander die Informationen austauschen, die für den Zugriff auf die Daten, die auf dem sicheren Speichermedium enthalten sind, sowie für deren Authentifizierung und Überprüfung notwendig sind. Die für das sichere Speichermedium verwendeten Formate sollten interoperabel sein, und zwar auch mit Blick auf automatisierte Grenzübergangsstellen.

Geänderter Text

(32) Die Mitgliedstaaten sollten untereinander die Informationen austauschen, die für den Zugriff auf die Daten, die auf dem sicheren Speichermedium enthalten sind, sowie für deren Authentifizierung und Überprüfung notwendig sind. Die für das sichere Speichermedium verwendeten Formate sollten interoperabel sein, und zwar auch mit Blick auf automatisierte Grenzübergangsstellen. ***Die Kommission sollte die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zugunsten dieser Zielsetzungen fördern.***

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ sollte die Kommission diese Verordnung *frühestens* sechs Jahre nach dem *Geltungsbeginn* unter anderem auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. Für die Zwecke des Monitoring sollten die Mitgliedstaaten Statistiken über die Zahl der von ihnen ausgestellten Personalausweise und Aufenthaltsdokumente erstellen.

Geänderter Text

(43) ***Die Kommission sollte zwei Jahre und elf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über deren Durchführung, einschließlich der Angemessenheit des Sicherheitsniveaus, Bericht erstatten und dabei die Auswirkungen auf die Grundrechte und die Grundsätze des Datenschutzes berücksichtigen.*** Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ sollte die Kommission diese Verordnung sechs Jahre nach dem *Inkrafttreten und danach alle sechs Jahre* unter anderem auf der Grundlage der Informationen bewerten, die im Rahmen spezifischer Monitoring-Regelungen eingeholt werden, um die tatsächlichen Auswirkungen der Verordnung zu beurteilen und zu prüfen, ob es weiterer Maßnahmen bedarf. Für die Zwecke des Monitoring sollten die Mitgliedstaaten Statistiken über die Zahl der von ihnen ausgestellten Personalausweise und

⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/obj.

Aufenthaltsdokumente erstellen.

⁹ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1. ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/obj.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional.

Geänderter Text

Abweichend von Unterabsatz 1 kann die Dokumentennummer in Zone I erfasst werden, und die Angabe des Geschlechts ist optional. *Beschließt ein Mitgliedstaat, das Geschlecht auf einem Dokument zu erfassen, das unter diese Verordnung fällt, sind entsprechend dem ICAO-Dokument 9303 die Optionen „F“; „M“ oder „X“ oder die entsprechende einzelne Initiale in der Amtssprache oder den Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats zu verwenden.*

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung *der* biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission¹² in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission¹³ geänderten Fassung an.

Geänderter Text

(5) Die Personalausweise sind mit einem hochsicheren Speichermedium ausgestattet, das ein Gesichtsbild des Personalausweisinhabers und zwei Fingerabdrücke in interoperablen digitalen Formaten enthält. Bei der Erfassung *dieser beiden Arten von* biometrischen Identifikatoren wenden die Mitgliedstaaten die technischen Spezifikationen gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission¹² in der durch den Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission¹³ geänderten Fassung an.

¹² Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.

¹³ Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.

¹² Durchführungsbeschluss C(2018) 7767 der Kommission vom 30. November 2018 zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung des Beschlusses K(2002) 3069.

¹³ Durchführungsbeschluss C(2021) 3726 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Anhangs III des Durchführungsbeschlusses C(2018) 7767 in Bezug auf die Liste der Verweise auf Normen und Standards.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Vorbehaltlich anderer Verarbeitungszwecke nach Maßgabe des Unionsrechts und des nationalen Rechts werden*** biometrische Identifikatoren, die für ***die Zwecke*** der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, auf ***hochsichere*** Weise ***sowie*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung ***des Dokuments gespeichert.*** Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet.

Geänderter Text

(3) Biometrische Identifikatoren, die für ***den Zweck*** der Personalisierung von Personalausweisen oder Aufenthaltsdokumenten gespeichert werden, ***werden auf eine einen hohen Sicherheitsstandard erfüllende Weise gespeichert, und zwar*** ausschließlich bis zu dem Tag der Abholung des Dokuments und keinesfalls länger als 90 Tage ab dem Tag der Ausstellung. Nach diesem Zeitraum werden die biometrischen Identifikatoren umgehend gelöscht oder vernichtet. ***Die Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken unterliegt den Beschränkungen und Bedingungen gemäß nationalem Recht oder dem Datenschutzrecht der Union.***

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Durch die Zusammenarbeit mit

Geänderter Text

(4) Durch die Zusammenarbeit mit

externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit.

externen Dienstleistungsanbietern wird ein Mitgliedstaat nicht von der Haftung nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten befreit. *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle externen Anbieter die Datenschutzvorschriften der Union sowie der einzelnen Mitgliedstaaten einhalten, und es werden angemessene Maßnahmen getroffen, um den unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten oder die missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten bei ausgelagerten Vorgängen zu verhindern.*

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte **biometrische Daten dürfen nur gemäß dem Unionsrecht und dem nationalen Recht verwendet werden**, um

Geänderter Text

Das auf dem Speichermedium von Personalausweisen und Aufenthaltsdokumenten gespeicherte Gesichtsbild des Inhabers darf nur von ordnungsgemäß befugtem Personal der zuständigen nationalen Behörden, Agenturen der Union und privaten Stellen und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union abgerufen werden, um

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für den Zugriff privater Stellen auf das Gesichtsbild ist auch die Einwilligung des Inhabers erforderlich, es sei denn, der Zugriff ist unabhängig von der Einwilligung für die in Unterabsatz 1 genannten Zwecke unbedingt erforderlich und im Unionsrecht oder im nationalen

*Recht im Einklang mit dem
Datenschutzrecht der Union vorgesehen.*

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Auf die beiden auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke **dürfen** nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union zugreifen.

Geänderter Text

Auf die beiden auf dem Speichermedium gespeicherten Fingerabdrücke **des Inhabers darf** nur ordnungsgemäß befugtes Personal der zuständigen nationalen Behörden und Agenturen der Union **für die in Unterabsatz 1 aufgeführten Zwecke und im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zugreifen.**

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Bewertung

Geänderter Text

Berichterstattung und Bewertung

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Bis [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] und [elf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor, in dem sie insbesondere auf den Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten eingeht.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Frühestens** [sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Geänderter Text

(1) **Spätestens** [sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] **und danach alle sechs Jahre** führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Der Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) **dem Erfordernis, für vorläufige Identifizierungsdokumente gemeinsame Sicherheitsmerkmale vorzusehen, damit sie besser anerkannt werden;**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) **der Notwendigkeit, die Sicherheitsmerkmale von Aufenthaltsdokumenten weiter zu vereinheitlichen.**



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0064

Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2025 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (COM(2025)0080 – C10-0038/2025 – 2025/0044(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0080),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 50 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0038/2025),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. März 2025¹,
 - gestützt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschäftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 3. April 2025 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50, und Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Standpunkt vom 26 März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 3. April 2025.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2025 „Ein einfacheres und schnelleres Europa: Mitteilung über die Umsetzung und Vereinfachung“ legte die Kommission ihre Vorstellungen von einer Agenda für Umsetzung und Vereinfachung dar, die für die Menschen und Unternehmen vor Ort rasche und sichtbare Verbesserungen mit sich bringt. Diese kann nicht schrittweise umgesetzt werden, sondern die Union muss entschlossen handeln, will sie das genannte Ziel erreichen. Das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission, die Behörden der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen und die Interessenträger müssen zusammenarbeiten, um die EU-, die nationalen und die regionalen Vorschriften zu straffen und zu vereinfachen und die politischen Strategien wirksamer umzusetzen.

- (2) Angesichts der erklärten Absicht der Kommission, die Berichtspflichten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollten an den Richtlinien (EU) 2022/2464³ und (EU) 2024/1760⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates gezielte Änderungen vorgenommen werden, um die Erreichung dieser Ziele zu ermöglichen und gleichzeitig an den Zielsetzungen des Grünen Deals, wie in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ dargelegt, und des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, wie in der Mitteilung der Kommission vom 8. März 2018 mit dem Titel „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ dargelegt, festzuhalten.

³ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>).

⁴ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

(3) In der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Daten festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Daten nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Große Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt, die während des Geschäftsjahres im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreitet, müssen 2025 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Andere große Unternehmen und andere Mutterunternehmen einer großen Gruppe müssen 2026 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Kleine und mittlere Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen müssen 2027 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. In Anbetracht der gegenwärtigen Initiativen der Kommission, die darauf abzielen, bestimmte Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu vereinfachen und den zugehörigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, und um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass den Unternehmen, die nach jetzigem Stand für Geschäftsjahre Bericht erstatten müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 bzw. am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, unnötige und vermeidbare Kosten entstehen, sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für diese Unternehmen um zwei Jahre verschoben werden.

⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/34/oj>).

(4) In der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Daten festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Daten nach Größe der jeweiligen Emittenten gestaffelt sind. Emittenten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, die während des Geschäftsjahres im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, sowie Emittenten, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis die durchschnittliche Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreitet, müssen 2025 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die übrigen Emittenten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, und die übrigen Emittenten, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt, müssen 2026 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen. Emittenten, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, kleine und nicht komplexe Institute, firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen handelt, müssen 2027 für Geschäftsjahre Bericht erstatten, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. In Anbetracht der gegenwärtigen Initiativen der Kommission, die darauf abzielen, bestimmte Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten zu vereinfachen und den zugehörigen Verwaltungsaufwand für die Unternehmen zu verringern, und um Rechtssicherheit zu gewährleisten und zu vermeiden, dass den Emittenten, die nach jetzigem Stand für Geschäftsjahre Bericht erstatten müssen, die am oder nach dem 1. Januar 2025 bzw. am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen, unnötige und vermeidbare Kosten entstehen, sollten die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung für diese Emittenten um zwei Jahre verschoben werden.

⁶ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/109/oj>).

- (5) Das Datum, ab dem die Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2024/1760 anwenden müssen, sollte für die erste Gruppe der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen um ein Jahr verschoben werden, um den Unternehmen mehr Zeit zu geben, sich auf die Anforderungen der genannten Richtlinie vorzubereiten, und es ihnen zu ermöglichen, den von der Kommission zu veröffentlichten Leitlinien für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Praxis Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte der Geltungsbeginn des 1. Januar 2029 für die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Berichtspflicht gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/1760 in Bezug auf die dritte Gruppe von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, nachzukommen, geändert werden, um Kohärenz mit den jeweiligen Daten des Geltungsbeginns für die anderen Gruppen von Unternehmen sicherzustellen.
- (6) Angesichts eines parallel vorgelegten Legislativvorschlags zur Vereinfachung des Rahmens für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Verringerung des Aufwands für die Unternehmen sollte die Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 durch die Mitgliedstaaten um ein Jahr verlängert werden, um möglichen Verzögerungen bei der laufenden Umsetzung, zu denen es aufgrund etwaiger Änderungen dieser Richtlinie kommen könnte, Rechnung zu tragen.

- (7) Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (8) Die Richtlinien (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 sollten daher entsprechend geändert werden. Da die Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760 die Umsetzungsfrist und einige Daten des Geltungsbeginns ändert, die alle in die Zukunft fallen, müssten die Mitgliedstaaten die Daten des Geltungsbeginns nach Artikel 2 dieser Richtlinie nur dann verschieben, wenn sie die Richtlinie (EU) 2024/1760 bereits umgesetzt haben.
- (9) Wegen der Dringlichkeit und um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (10) Der Dringlichkeit halber und um schnellstmöglich Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte diese Richtlinie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 wird wie folgt geändert:

- a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - i) Unter Buchstabe b erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre“
 - ii) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre“
- b) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:
 - i) Unter Buchstabe b erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„auf am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnende Geschäftsjahre“
 - ii) Unter Buchstabe c erhält der einleitende Teil folgende Fassung:
„auf am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre“

Artikel 2
Änderung der Richtlinie (EU) 2024/1760

Artikel 37 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 26. Juli 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem

- a) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen an, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 3000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Netoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

- b) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen an, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;
- c) 26. Juli 2029 auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen an, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2030 beginnende Geschäftsjahre an.“

Artikel 3

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0052

Übereinkommen über Finanzierungsmechanismen für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 (EWR: EU-Island-Liechtenstein-Norwegen; Norwegisch: EU-Norwegen); Zusatzprotokolle zum Abkommen EWG-Norwegen und zum Abkommen EWG-Island

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (10005/2024 – C10-0103/2024 – 2024/0052(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10005/2024),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 (10057/2024),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum Mai 2021 bis April 2028 (10146/2024),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (10149/2024),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (10148/2024),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0103/2024),

- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0036/2025),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Übereinkommens, des Abkommens und der Protokolle;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, Islands, des Fürstentums Liechtenstein und des Königreichs Norwegen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0053

Protokoll (2024–2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) (12475/2024 – C10-0108/2024 – 2024/0159(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12475/2024),
 - unter Hinweis auf das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) (12189/2024),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0108/2024),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 2. April 2024¹ zu dem Entwurf eines Beschlusses,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A10-0028/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der

¹ Angenommene Texte, P10_TA(2025)0054.

Republik Guinea-Bissau zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0054

Protokoll (2024–2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (12475/2024 – C10-0108/2024 – 2024/0159M(NLE))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12475/2024),
- unter Hinweis auf das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024-2029) (12189/2024)¹,
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0108/2024),
- unter Hinweis auf die unverbindlichen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) für die Sicherung der nachhaltigen kleinen Fischerei im Spannungsfeld von Ernährungssicherheit und Armutsbekämpfung (SSF-Leitlinien),
- unter Hinweis auf die von der Kommission in Auftrag gegebene Veröffentlichung mit dem Titel „Evaluation and analysis of the Sustainable Fisheries Partnership Agreements“ (Bewertung und Analyse der partnerschaftlichen Abkommen über

¹ ABI. L, 2024/2589, 3.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2024/2589/oj>.

nachhaltige Fischerei) von 20232,

- unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 3. April 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - gestützt auf Artikel 107 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0040/2025),
- A. in der Erwägung, dass das allgemeine Ziel des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und Guinea-Bissau darin besteht, die Zusammenarbeit im Bereich Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau im Interesse beider Parteien zu vertiefen, indem eine nachhaltige Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone von Guinea-Bissau bei gleichzeitiger Entwicklung des Fischereisektors Guineas und seiner blauen Wirtschaft gefördert werden;
- B. in der Erwägung, dass die Nutzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) im Rahmen des vorangegangenen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei als insgesamt zufriedenstellend angesehen wird;
- C. in der Erwägung, dass Wissenschaftler vor einer Überfischung der unter ständigem Druck stehenden pelagischen Arten in dieser Region warnen⁴;
- D. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau vor dem Hintergrund anderer zwischen der EU und Drittländern geschlossener partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei von erheblicher Bedeutung ist und dass es in Bezug auf die eingesetzten Mittel derzeit das zweitwichtigste Abkommen dieser Art ist und den zusätzlichen Vorteil bietet, dass es eines von lediglich drei Abkommen ist, die Zugang zu gemischten Fischereien ermöglichen;
- E. in der Erwägung, dass das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau für die Zusammenarbeit mit Guinea-Bissau bei Maßnahmen der internationalen Meerespolitik sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit

² Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei et al.: „Evaluation and analysis of the Sustainable Fisheries Partnership Agreements (SFPA) between the EU and third countries including an in-depth analysis of the sectoral support component of the SFPA – Final report“ (Bewertung und Analyse der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Drittländern, mit eingehender Analyse des Aspekts „Unterstützung des Fischereisektors“ der Abkommen – Abschlussbericht). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023.

³ Angenommene Texte, P10_TA(0025)0053.

⁴ Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei: Bericht vom 10. September 2024 über die 10. Sitzung des Gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea-Bissau.

in Foren wie regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und bei der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) eine wichtige Rolle spielt;

- F. in der Erwägung, dass Guinea-Bissau eines der ärmsten, instabilsten und am wenigsten entwickelten Länder der Region ist und der Beitrag der Fischerei Guinea-Bissaus zum Wohlstand des Landes sehr gering ist (3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2018⁵), die im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei als finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Ressourcen ausbezahlten Mittel jedoch einen erheblichen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen des Landes leisten werden;
- G. in der Erwägung, dass der handwerkliche Fischfang nicht ausreicht, um die lokalen Märkte zu versorgen; in der Erwägung, dass die Überfischung kleiner pelagischer Arten im Hinblick auf die Ernährungssicherheit der örtlichen Bevölkerung nach wie vor eine drängende Problematik darstellt; in der Erwägung, dass einer der Hauptfaktoren, die zur Überfischung dieser Bestände in der Region beitragen, die gestiegene Erzeugung von Fischmehl ist, wozu überwiegend kleine pelagische Arten entweder in Fischmehlfabriken an Land oder direkt auf Fabrikschiffen verarbeitet werden; in der Erwägung, dass keine Transparenz darüber herrscht, wer diese Fischmehlwerke beliefert und wer ihre wirtschaftlichen Eigentümer sind;
- H. in der Erwägung, dass der Ex-post- und Ex-ante-Bewertung von 2023 zufolge 97 % der Fänge in der Fischereizone Guinea-Bissaus außerhalb des Landes angelandet werden⁶;
- I. in der Erwägung, dass die finanzielle Gegenleistung der EU gegenüber dem vorangegangenen Protokoll von 11,6 Mio. EUR auf 12,5 Mio. EUR pro Jahr in Bezug auf den jährlichen Betrag für den Zugang zu den Fischereiressourcen und von 4 Mio. EUR auf 4,5 Mio. EUR pro Jahr in Bezug auf die Unterstützung für die Fischereipolitik Guinea-Bissaus erhöht wurde;
- J. in der Erwägung, dass es während der Laufzeit des Protokolls hinsichtlich der Fangmöglichkeiten einen Übergang von einem auf dem Fischereiaufwand (gemessen in Bruttoregistertonnen – BRT) beruhenden System zu einem System mit Fangbeschränkungen (gemessen in Tonnen – TAC) geben wird; in der Erwägung, dass dieser Übergang mit der Einführung eines elektronischen Systems zur Übertragung von Fangdaten und zur Verarbeitung dieser Daten einhergehen sollte;
- K. in der Erwägung, dass während der Laufzeit des Protokolls den Flotten aus der EU folgende Fangmöglichkeiten eingeräumt werden: 3 700 BRT für Garnelenfänger/Froster, 3 500 BRT für Frostertrawler, Fischfänger und Tintenfischfänger und 0 BRT für Trawler für kleine pelagische Arten, 28 Thunfisch-

⁵ FAO: Profile Fischerei und Aquakultur nach Ländern. Guinea-Bissau. Abteilung Fischerei und Aquakultur, Rom, 2018.

⁶ Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei: „Évaluation rétrospective et prospective du Protocole de mise en œuvre de l'accord de partenariat dans le domaine de la pêche entre l'Union européenne et la République de Guinée-Bissau – Rapport final“ (Ex-post- und Ex-ante-Bewertung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinée-Bissau – Abschlussbericht). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023.

Wadenfänger/Froster und Langleinenfischer und 13 Angel-Thunfischfänger für weit wandernde Arten;

- L. in der Erwägung, dass das erste Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Guinea-Bissau auf das Jahr 1980 zurückgeht; in der Erwägung, dass das vorangegangene Protokoll zu dem Abkommen am 14. Juni 2024 auslief; in der Erwägung, dass die Ergebnisse im Bereich des Aspekts „Entwicklungszusammenarbeit“ in den bisherigen Abkommen (d. h. die Unterstützung des Fischereisektors) im Allgemeinen nicht zufriedenstellend waren; in der Erwägung, dass dennoch Fortschritte bei der Beobachtung, Kontrolle und Überwachung der Fischerei sowie bei den Hygieneinspektionen und der Mitarbeit von Guinea-Bissau in regionalen Fischereiorganisationen verzeichnet wurden;
- M. in der Erwägung, dass die branchenbezogene Zusammenarbeit mit den lokalen Küstengemeinschaften verstärkt werden muss, um die Entwicklung der lokalen Fischerei und der damit verbundenen Wirtschaftszweige und Tätigkeiten besser zu fördern, sodass sichergestellt wird, dass ein größerer Anteil des Mehrwerts, der durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Landes erwirtschaftet wird, in Guinea-Bissau verbleibt; in der Erwägung, dass die Kommission die Überwachung verbessern und sicherstellen sollte, dass die branchenbezogene Zusammenarbeit besser auf die lokalen Bedürfnisse ausgerichtet ist und die Unterstützung wirksam zur nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern beiträgt, und dass sie außerdem transparente Informationen darüber bereitstellen sollte, wie und wo die Unterstützung verwendet wird;
- N. in der Erwägung, dass es für die Entwicklung des Fischereisektors in Guinea-Bissau erforderlich ist, grundlegende Infrastruktur wie Häfen, Anlandestellen, Lager und Verarbeitungsbetriebe zu schaffen, die entweder noch fehlen oder von anderen, mit der Union konkurrierenden Drittländern gebaut werden, damit die Anlandung von in den Gewässern Guineas gefangenen Fischen attraktiv wird;
- O. in der Erwägung, dass 2021 die Dekade der Vereinten Nationen für Ozeanwissenschaft im Dienste der nachhaltigen Entwicklung (2021-2030) begonnen hat; in der Erwägung, dass Drittländer dazu ermutigt und dabei unterstützt werden müssen, eine tragende Rolle in Bezug auf das Wissen über Ressourcen und Ökosysteme zu spielen; in der Erwägung, dass die EU-Mitgliedstaaten diesbezüglich eine unterstützende Funktion übernehmen sollten;
- P. in der Erwägung, dass seit vielen Jahren der Handel mit Fischereierzeugnissen aus Guinea-Bissau mit der EU dadurch verhindert wird, dass das Land nicht in der Lage ist, die von der EU geforderten Hygienemaßnahmen einzuhalten; in der Erwägung, dass das größte Hindernis für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen aus Guinea-Bissau in die Europäische Union die Verzögerung bei dem Zertifizierungsverfahren des Analyselabors am Zentrum für angewandte Fischereiforschung Guineas (CIPA) ist; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Guineas und die Kommission bei dem Zertifizierungsverfahren zusammenarbeiten, um das Verbot aufzuheben;
- Q. in der Erwägung, dass in der Präambel des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei erstmals auf die SSF-Leitlinien verwiesen wird und damit die handwerkliche Fischerei unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Ernährungssicherheit und zur Armutsbekämpfung geschützt werden soll;
- R. in der Erwägung, dass es für Guinea-Bissau angebracht wäre, sicherzustellen, dass ein

größerer Anteil des Mehrwerts aus der Nutzung der Fischereiressourcen in der guineabissauischen Fischereizone im Land verbleibt; in der Erwägung, dass die EU die staatlichen Stellen vor Ort dazu anhalten sollte, diese Empfehlung auf EU-Schiffe wie auch auf ausländische Flotten anzuwenden, die in der Fischereizone von Guinea-Bissau operieren;

- S. in der Erwägung, dass im Fischereisektor von Guinea-Bissau leider nur in begrenztem und geringem Umfang direkt Arbeitsplätze geschaffen werden, selbst wenn es um lokale Besatzungsmitglieder der Schiffe und Frauen, die im Fischereisektor arbeiten und ihren Lebensunterhalt damit bestreiten, geht; in der Erwägung, dass ein erheblicher Teil der Unterstützung des Fischereisektors verwendet werden sollte, um die handwerkliche Fischerei, die in der Verarbeitung tätigen Frauen und den lokalen Handel zu unterstützen;
- T. in der Erwägung, dass im Vergleich zum vorangegangenen Protokoll die Zahl der auf den Flotten aus der EU anzuheuernden Seeleute erheblich gestiegen ist; in der Erwägung, dass sich die Reeder der EU-Schiffe bemühen müssen, weitere guineabissauische Seeleute anzuheuern; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Guineabissaus allerdings ihrer Verpflichtung nachkommen sollten, eine indikative Liste qualifizierter Seeleute, die auf EU-Schiffen angeheuert werden sollen, zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten; in der Erwägung, dass eine Förderung im Rahmen der Unterstützung des Fischereisektors für die Ausbildung lokaler Seeleute im Einklang mit den Standards der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) gewährt werden kann;
- U. in der Erwägung, dass die Kommission nach der Paraphierung des Protokolls gemeinsam mit dem Rat eine Änderung von Nummer 4 des Kapitels VIII des Anhangs des Protokolls („Lohnzahlungen für die Seefischer“), mit der das Wort „Lohn“ durch das Wort „Lohnzahlungen“ ersetzt wurde, mit Zustimmung der staatlichen Stellen Guineabissaus für gültig erklärt hat;
- V. in der Erwägung, dass bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei in den Hoheitsgewässern Guineabissaus Fortschritte erzielt wurden, indem die Überwachungsmechanismen der guineabissauischen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) verstärkt wurden, insbesondere jene in der Zuständigkeit des nationalen Amts für Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten, das auch über eine Beobachtertruppe und Patrouillenschnellboote verfügt; in der Erwägung, dass bestehende Lücken, vor allem in Bezug auf das satellitengestützte Schiffsüberwachungssystem (VMS), noch geschlossen werden müssen;
- W. in der Erwägung, dass der Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer für die Strafverfolgung unerlässlich ist, um illegale Fischerei aufdecken, verborgene Netzwerke offenlegen und die von diesen Aktivitäten profitierenden Einzelpersonen und Unternehmen durch Nachverfolgung der Gewinnströme ermitteln zu können;
- X. in der Erwägung, dass die Fortschritte bei der Charakterisierung der Grundfischbestände in der AWZ Guineabissaus gemäß der jüngsten Ex-post- und Ex-ante-Bewertung vom Juli 2023 nicht ausreichen, um den höchstmöglichen Dauerertrag zu erreichen;
- Y. in der Erwägung, dass Guineabissau eines der 13 Länder ist, auf die das Projekt der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur „Verbesserung der regionalen Fischereipolitik“

im westlichen Afrika (PESCAO)“ ausgerichtet ist, ein Projekt das mittels Beschluss C(2017)2951 der Kommission vom 28. April 2017 angenommen wurde und unter anderem darauf abzielt, IUU-Fischerei zu verhindern und durch eine verbesserte Beobachtung, Kontrolle und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene stärker gegen diese Art der Fischerei vorzugehen;

- Z. in der Erwägung, dass die Einbeziehung früherer Empfehlungen des Parlaments in das derzeitige Protokoll nicht vollkommen zufriedenstellend war;
- AA. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in allen Phasen aufs Genaueste über die Verfahren unterrichtet werden muss, die das Protokoll, dessen etwaige Änderung oder dessen Verlängerung betreffen;
1. weist auf die Bedeutung hin, die das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau sowohl für Guinea-Bissau als auch für die in der Fischereizone von Guinea-Bissau tätigen Flotten aus der EU hat; betont, dass es im Bereich Fischerei Raum für eine wirkungsvollere Zusammenarbeit zwischen der EU und Guinea-Bissau gibt, und bekräftigt seine Forderung an die Kommission, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit das neue Protokoll zur Umsetzung dieses Abkommens weiterreichender ist als die vorherigen, sodass mithilfe dieses partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in der lokalen Fischerei ein insgesamt zufriedenstellender Entwicklungsstand und ein Mehrwert für die Küstengemeinschaften erreicht wird, was zu deren Ernährungssicherheit und Souveränität beiträgt, und das Abkommen mit den Vorgaben im Einklang steht, die im 14. Ziel für nachhaltige Entwicklung (SDG) „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“ genannt werden;
 2. begrüßt die neue Sozialbestimmung, die die Kommission in das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei aufgenommen hat; weist auf die darin enthaltenen wichtigen Grundsätze hin, die unter anderem gleiche Arbeitsbedingungen für Seeleute betreffen, auch für Fischer aus Ländern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten, die auf EU-Schiffen arbeiten, und ist der Ansicht, dass dieses Protokoll bei seiner Umsetzung wirksam überwacht werden sollte;
 3. betont, dass es wichtig ist, über einen strukturierten Rahmen für die Zusammenarbeit mit Guinea-Bissau im Bereich Fischerei zu verfügen, der außerdem eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der gemeinsamen Anstrengungen in den Bereichen internationale Meeresdiplomatie und internationale Meerespolitik ermöglicht;
 4. fordert die Kommission auf, ein ambitionierteres Partnerschaftsabkommen auszuarbeiten, durch das die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen, die auf dem afrikanischen Kontinent nachhaltig verarbeitet werden, erleichtert wird, sofern die Ernährungssicherheit der lokalen Bevölkerung dadurch nicht beeinträchtigt wird;
 5. vertritt die Ansicht, dass die Ziele des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau in unterschiedlichem Maße erreicht wurden und dass zwar EU-Schiffen in der Fischereizone Guineas durch das Abkommen bedeutende Fangmöglichkeiten eröffnet wurden und werden, und die europäischen Reeder diese Fangmöglichkeiten in hohem Maße genutzt haben, sich allerdings für die lokale Fischerei – die sich insgesamt unzureichend oder unbefriedigend entwickelt hat – kaum vergleichbare Ergebnisse feststellen lassen;

6. setzt sich dafür ein, dass die Infrastruktur ausgebaut wird und die Fischereierzeugnisse so genutzt werden, dass greifbare Ergebnisse für die lokale und handwerkliche Fischerei erzielt werden, wobei ihre Bedürfnisse Vorrang haben und der Ausbau der Infrastruktur und der Marktzugang unterstützt werden sollten;
7. spricht sich dafür aus, die Sensibilisierung voranzutreiben und sämtliche mögliche Akteure des Fischereisektors Guinea-Bissaus in den gesamten Prozess eines Abkommens – von der Ausarbeitung über den Abschluss bis zur Umsetzung – einzubeziehen, auch beim Einsatz der Unterstützung des Fischereisektors, und betont, dass die Teilhabe sämtlicher möglicher Akteure gestärkt werden muss und dass den lokalen Kooperativen, Vertretern lokaler handwerklicher Fischer und Küstengemeinschaften besondere Bedeutung zukommt;
8. betont, dass in Artikel 3 des Protokolls eine Nichtdiskriminierungsklausel enthalten ist, nach der sich Guinea-Bissau verpflichtet, anderen ausländischen Flotten, die in der Fischereizone Guinea-Bissaus tätig sind, dieselben Merkmale haben und dieselben Arten beifischen, keine günstigeren technischen Bedingungen zu gewähren; fordert die Kommission auf, die von der EU geschlossenen Fischereiabkommen, die für die Fischereizone Guinea-Bissaus gelten, aufmerksam zu verfolgen und kontinuierlich zu überwachen; unterstützt den Vorsorgeansatz der Kommission bei der Festsetzung der TACs für Trawler für kleine pelagische Arten auf 0 BRT, fragt sich jedoch, ob die Interessenträger in der Lage sein werden, eine gleichartige Verpflichtung für Flotten unter der Flagge von Drittländern, auch für solche unter der Flagge von Guinea-Bissau, durchzusetzen, auch angesichts des Risikos, dass gegen die IUU-Fischerei-Verordnung⁷ verstoßen wird;
9. fordert die Kommission auf, für eine bessere Umsetzung der IUU-Fischerei-Verordnung zu sorgen, indem sie sich mit der mangelnden Transparenz im Fischereisektor Guinea-Bissaus befasst, die unter anderem auf Billigflaggen, Flag hopping, komplexe Unternehmensstrukturen und das Fehlen öffentlich zugänglicher Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern zurückzuführen ist; fordert Guinea-Bissau auf, der Kommission die verfügbaren Informationen über Schiffe oder Unternehmen mit aus der EU stammenden Eigentümern zu übermitteln;
10. weist darauf hin, dass die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei die Ernährungssicherheit und die Lebensgrundlagen der Menschen in Küstenländern sowie die Ökosysteme der Ozeane gefährdet; stellt mit Besorgnis fest, dass sich Guinea-Bissau rasch immer mehr zu einem Billigflaggenland entwickelt; ist besorgt darüber, dass der Kampf gegen die IUU-Fischerei durch mangelnde Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse von Fischereifahrzeugen in Ländern, in denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass IUU-Fischerei betrieben wird, behindert wird;
11. weist die Mitgliedstaaten erneut auf ihre Verpflichtung hin, etwaige Verstöße gegen die EU-Fischereivorschriften durch ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Staatsangehörige, auch jene, die Schiffe unter der Flagge von Drittländern besitzen, zu untersuchen und zu ahnden; appelliert an die Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit und den Informationsaustausch sowohl innerhalb der EU als auch mit Drittländern zu

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999, ABl. L 286, 29.10.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj>.

verbessern, um Verstöße gegen die Fischereivorschriften aufzudecken, und fordert, dass sie zusammenarbeiten, damit verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden; weist auf die Anforderungen an die Mitgliedstaaten gemäß der IUU-Fischerei-Verordnung in Bezug auf Staatsangehörige hin, die IUU-Fischereitätigkeiten unterstützen oder sich daran beteiligen, einschließlich der Pflichten in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer;

12. betont, dass das BIP Guinea-Bissaus in hohem Maße von seinen Meeresressourcen abhängt; hebt hervor, dass die Fischerei zwar 15 % der gesamtstaatlichen Einnahmen ausmacht, Fisch und Meeresfrüchte jedoch nicht in die EU ausgeführt werden können, da die für die Ausfuhr erforderlichen Gesundheits- und Hygieneanforderungen nicht erfüllt werden, und dass Schätzungen zufolge lediglich 3 % der Fänge von ausländischen Schiffen in Guinea-Bissau auch in Guinea-Bissau angelandet werden;
13. weist darauf hin, dass die handwerkliche Fischerei einen erheblichen Beitrag zur Ernährungssicherheit leistet, da Fisch die Hauptquelle für Eiweiß und zu einem erschwinglichen Preis erhältlich ist; betont daher, dass es wichtig ist, dass der Zugang zu pelagischen Arten der handwerklichen Fischerei vorbehalten bleibt, bei der für den Verzehr bestimmte Fische gefangen werden; weist erneut auf die Verantwortung der EU hin, durch ihre Abkommen Anreize für diese Maßnahmen zu schaffen;
14. begrüßt den Beitrag der EU-Schiffe zur Ernährungssicherheit in Guinea-Bissau durch direkte Anlandungen gemäß Kapitel V des Anhangs des Protokolls, die den lokalen Gemeinschaften zugutekommen und den inländischen Fischhandel und -konsum befördern; stellt mit Besorgnis fest, dass 2022 mit 94 Tonnen eine geringe Menge gemeldet wurde⁸; fordert in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Anlandungen im Rahmen des neuen Protokolls;
15. stellt fest, dass das Hauptproblem der handwerklichen Fischerei die fehlende Infrastruktur für die Anlandung, Konservierung und Verarbeitung von Fischereierzeugnissen ist; betont, dass auf lange Sicht die Ernährungssicherheit der Bevölkerung Vorrang haben muss, und hebt hervor, dass die Erhaltung nachhaltiger Fischbestände wichtig ist, um die Ernährungssicherheit der Küstengemeinschaften sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass 97 % der Fänge in Guinea-Bissau in anderen Ländern angelandet werden; fordert europäische Schiffe daher auf, in Guinea-Bissau mindestens 2 % für die lokale Bevölkerung anzulanden;
16. begrüßt, dass in der Präambel des Protokolls zwischen Guinea-Bissau und der EU erstmals in einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei auf die SFF-Leitlinien der FAO verwiesen wird; hebt hervor, dass die Aufnahme in den Protokolltext die Entschlossenheit beider Parteien zeigt, diesem Sektor Vorrang einzuräumen; stellt jedoch fest, dass die Gemeinschaften handwerklicher Fischer in keiner Phase der Ausarbeitung des neuen Protokolls konsultiert wurden; betont, dass das Bekenntnis der EU zur Unterstützung des lokalen Fischereisektors in Guinea-Bissau bedeutet, dass sie in die Festlegung der Prioritäten für die Verwendung der Mittel zur

⁸ Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei et al.: „Évaluation rétrospective et prospective du Protocole de mise en œuvre de l'accord de partenariat dans le domaine de la pêche entre l'Union européenne et la République de Guinée-Bissau – Rapport final“ (Ex-post- und Ex-ante-Bewertung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinée-Bissau – Abschlussbericht). Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023.

Unterstützung des Fischereisektors einbezogen werden müssen;

17. fordert die Regierung Guinea-Bissaus und die Kommission auf, die Beteiligung der von der Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei lebenden Gemeinschaften im Zuge der Umsetzung des neuen Protokolls, insbesondere im Vorfeld der Sitzungen des Gemischten Ausschusses, zu verbessern;
18. ist der Ansicht, dass das elektronische System zur Übertragung von Fangdaten, die Datenverarbeitung und die Überwachung der Fangtätigkeit von Schiffen eine Herausforderung im Rahmen dieses Protokolls darstellen; fordert die Kommission und Guinea-Bissau auf, umgehend eine angemessene und wirksame Umsetzung zu fördern, mit der die erforderliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des elektronischen Systems zur Übertragung von Fangdaten und der Verarbeitung dieser Daten sichergestellt wird, und weist darauf hin, dass dies unverzüglich während der Verlängerung des Protokolls geschehen muss;
19. vertritt die Auffassung, dass erhebliche Fortschritte bei der Entwicklung des guineabissauischen Fischereisektors, auch der damit verbundenen Wirtschaftszweige und Tätigkeiten, notwendig sind, und fordert die Kommission auf, sämtliche dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter auch eine mögliche Überarbeitung und eine Stärkung des Aspekts „Unterstützung des Fischereisektors“ des Abkommens;
20. ist der Ansicht, dass die Ziele des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau nur erreicht werden können, wenn das Abkommen einen Beitrag dazu leistet, ein langfristig nachhaltiges System zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen Guineas-Bissaus und verantwortungsvolle sozioökonomische Regelungen zu schaffen; hält es für außerordentlich wichtig, dass die Bestimmungen des Protokolls zur Unterstützung des Fischereisektors unter Wahrung größtmöglicher Transparenz eingehalten werden, um zur vollständigen Umsetzung der nationalen Strategie für nachhaltige Fischerei beizutragen; weist darauf hin, dass es im Interesse der EU liegt, für die Bürgerinnen und Bürger Guineas-Bissaus deutlich hervorzuheben, welche langfristige, positive und strategische Funktion das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei erfüllt, wenn man bedenkt, in welch geringem Ausmaß Drittländer das Wohlergehen der lokalen Bevölkerung in den Blick nehmen; nennt in diesem Zusammenhang die folgenden Bereiche, die die EU vorrangig unterstützen sollte, indem sie die erforderliche technische und finanzielle Hilfe bereitstellt:
 - a) Stärkung der institutionellen Kapazität, insbesondere der regionalen Strategien für die Fischereipolitik, um den kumulativen Auswirkungen der unterschiedlichen Fischereiabkommen Rechnung zu tragen, an denen Länder in der Region beteiligt sind;
 - b) Stärkung der Kapazitäten zur Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten, um IUU-Fischerei zu verhindern; Bekämpfung der Risiken im Zusammenhang mit Strategien zur Umflaggung, indem die Zuweisung der Flagge an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft wird; Ergreifen von Maßnahmen, um Praktiken der Verwendung von Billigflaggen zu verhindern und vollständige Transparenz im Laufe des gesamten Registrierungsverfahrens zu gewährleisten;
 - c) Aufbau wichtiger Infrastruktur für die Fischerei und für mit ihr zusammenhängende Tätigkeiten, in Verbindung mit der Global-Gateway-Initiative, etwa von Häfen (für die industrielle und die handwerkliche Fischerei),

Anlandestellen, Infrastruktur für die Lagerung und Verarbeitung von Fisch, Märkten, Vertriebs- und Vermarktungsstrukturen sowie Laboratorien für Qualitätsanalysen, damit die Anlandung von in den Gewässern Guinea-Bissaus gefangen Fischen attraktiv wird;

- d) Stärkung der Kapazitäten der lokalen Wirtschaftsteilnehmer im Bereich der handwerklichen Fischerei, indem Fischereiverbände und Kooperativen von in der Verarbeitung und im Fischhandel tätigen Frauen unterstützt werden;
 - e) Ausbildung von Fachkräften für den Fischereisektor, sowohl in der vorgelagerten Branche – darunter auch Seeleute – als auch in der nachgelagerten Branche, d. h. für die Verarbeitungsbetriebe, insbesondere für Handhabung, Hygiene und Verpackung bei der Fischverarbeitung, und Übermittlung einer Liste der Seefischer mit den erforderlichen Fähigkeiten an die Reeder, wie im Protokoll vorgesehen;
 - f) Unterstützung der handwerklichen Fischerei in Bezug auf den Zugang zu Ressourcen im Einklang mit den SSF-Leitlinien der FAO und bei der Modernisierung in den Bereichen nautische Fähigkeiten, Ausrüstung an Bord und Kühlkette für die Aufbewahrung der Fänge an Land, die allesamt Grundvoraussetzungen für den Zusammenhalt der Küstengemeinschaften und ihre Selbstversorgung mit Lebensmitteln sind, sowie Organisation von Schulungen in den Bereichen Geolokalisierung, allgemeine Sicherheit und Sicherheit auf See für Kapitäne von Pirogen;
 - g) Beitrag zu einem guten ökologischen Zustand der Meeresumwelt, insbesondere durch Unterstützung von Maßnahmen der Akteure vor Ort zum Einsammeln und Recycling von Müll und Fanggeräten, sowie Unterstützung der Bekämpfung von Überfischung und Förderung selektiverer Fanggeräte;
 - h) Anerkennung und Aufwertung der Funktion, die Frauen und junge Menschen in der Fischerei erfüllen – unterstützend zu diesem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei – und Verbesserung der Art und Weise, wie ihre Aufgaben organisiert sind, indem die hierfür erforderlichen Voraussetzungen befördert werden, und zwar durch die Finanzierung von Schulungen für Frauen, die in Veredelungsbetrieben arbeiten, und die Schaffung der notwendigen Bedingungen, damit sie sich beruflich weiterentwickeln und Beruf und Privatleben vereinbaren können, wie angemessene Kinderbetreuungseinrichtungen in der Nähe des Arbeitsplatzes und Unterstützung für Bildung;
 - i) Erleichterung der Anlandung von Arten für den lokalen Verbrauch, um die Ernährungssicherheit der lokalen Gemeinschaften zu gewährleisten, und Sicherung des Zugangs zum Ausgangsprodukt für Frauen, die in Verarbeitung und Fischhandel tätig sind, um den lokalen Verzehr von Fisch zu sichern und zu fördern;
21. fordert mehr Transparenz in Bezug auf Tätigkeiten, die aus den Fonds zur Unterstützung des Fischereisektors finanziert werden, und dass diese proaktiv öffentlich gemacht werden, womit eine gründlichere Überwachung und eine bessere Kohärenz mit anderen Fonds für die Entwicklung der lokalen Fischerei erzielt würden, denn eine Veröffentlichung würde den Steuerzahlern in der EU und den lokalen Gemeinschaften deutlich aufzeigen, welche Wirkung diese Maßnahmen haben;
22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bei ihrer

Kooperationspolitik und öffentlichen Entwicklungshilfe zu berücksichtigen, dass das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, einschließlich seines Mehrjahresrichtprogramms 2021-2027, und die im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guinea-Bissau vorgesehene Unterstützung des Fischereisektors einander ergänzen und eng aufeinander abgestimmt sein sollten, um zur Stärkung der lokalen Fischerei im Einklang mit den Regelungen der FAO beizutragen und für die Ernährungssicherheit der Küstengemeinschaften zu sorgen;

23. betont, dass die Schulung handwerklicher Fischer, insbesondere von Frauen, eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung des lokalen Fischereisektors ist; fordert die EU auf, die Mittel zur Unterstützung des Fischereisektors auch zu diesem Zweck einzusetzen;
24. bekundet seine Besorgnis über die zunehmende Zahl von Fischmehl- und Fischöllanlagen an der westafrikanischen Küste, die auch mit Fisch aus den Gewässern von Guinea-Bissau beliefert werden; unterstreicht, dass der Fang von Futterfischen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit und der Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit wertvollen Eiweißquellen zuwiderläuft; begrüßt den Ausbau von Hafenanlagen und Anlandevorrichtungen in Guinea-Bissau, bringt jedoch gleichzeitig seine Sorge zum Ausdruck, dass dieser mit der Errichtung neuer Fischmehlanlagen einhergehen könnte;
25. fordert die EU auf, ihre Bemühungen zu intensivieren, die regionale gemeinsame Bewirtschaftung kleiner pelagischer Arten zu unterstützen und der Überfischung ein Ende zu setzen, unter anderem durch die Schaffung einer regionalen Fischereiorganisation, die sich der gemeinsamen Bewirtschaftung dieser Bestände widmet;
26. fordert die Kommission und die staatlichen Stellen Guineas auf, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Bedingungen für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen aus Guineas in die EU festzulegen, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der vorgeschriebenen Hygienebedingungen und die Zertifizierung des Analyselabors am Zentrum für angewandte Fischereiforschung Guineas (CIPA), sodass das derzeitige Verbot aufgehoben, die Entwicklung der lokalen Fischerei gefördert und damit die Erreichung der Ziele des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei vorangetrieben wird;
27. vertritt die Auffassung, dass mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei verstärkt zur Schaffung von direkten und indirekten Arbeitsplätzen vor Ort beigetragen werden muss, und zwar sowohl von Arbeitsplätzen auf Schiffen, die im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei operieren, als auch bei mit der Fischerei zusammenhängenden vor- und nachgelagerten Tätigkeiten; vertritt die Ansicht, dass die Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle spielen und aktiv am Aufbau von Kapazitäten und an Schulungsmaßnahmen beteiligt sein können, um die festgelegten Ziele zu erreichen;
28. weist auf die Einzigartigkeit der Meeres- und Küstenökosysteme Guineas hin, zu denen etwa Mangrovenwälder gehören, die als Kinderstube für die Fischbestände fungieren und für die es Maßnahmen und zielgerichtetes Handeln zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt braucht; fordert die EU auf, diese Überlegungen in Bezug auf ihre Außenflotte zu berücksichtigen;

29. weist darauf hin, dass Guinea-Bissau besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels ist; fordert, dass die Meeresökosysteme erhalten, finanzielle Mittel zur Eindämmung der Küstenerosion bereitgestellt und weitreichende Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Folgen des Klimawandels für die Fischerei gemildert werden;
30. erachtet es als sinnvoll, dass Guinea-Bissau Informationen über den Nutzen der Anwendung dieses Protokolls für die lokale Wirtschaft (etwa im Hinblick auf Beschäftigung, Infrastruktur und soziale Verbesserungen) sammelt und diese in einer Datenbank zusammenträgt, damit kein Verwaltungsaufwand entsteht;
31. hält es für erforderlich, die Quantität und Qualität von Daten zu allen Fängen (Zielarten und Beifänge), zum Erhaltungszustand der Fischereiressourcen in der Fischereizone von Guinea-Bissau und allgemein zu den Auswirkungen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei auf die Ökosysteme zu verbessern, wobei Anstrengungen unternommen werden sollten, um die Kapazitäten Guineas-Bissaus zur Erhebung derartiger Daten zu verbessern; fordert die Kommission auf, das reibungslose Funktionieren der für die Überwachung der Umsetzung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zuständigen Stellen, insbesondere des Gemischten Ausschusses und des Gemeinsamen wissenschaftlichen Ausschusses, zu fördern und dabei Verbände der handwerklichen Fischerei, Vereinigungen von in der Fischerei tätigen Frauen, Gewerkschaften sowie Vertreter von Küstengemeinschaften und Organisationen der guinea-bissauischen Zivilgesellschaft einzubeziehen;
32. vertritt die Ansicht, dass die Erhebung von Daten über Fänge in Guinea-Bissau unbedingt verbessert werden muss; fordert ferner eine verbesserte Übermittlung der von den VMS der EU-Schiffe generierten Daten durch den Flaggenstaat an die afrikanischen Behörden; fordert eine bessere Interoperabilität der Datensysteme nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit mit Drittländern basierend auf internationalen Standards;
33. betont, dass das BIP Guineas-Bissaus in hohem Maße von seinen Meeresressourcen abhängt; unterstreicht, dass es wichtig ist, wissenschaftliche Bewertungen der Fischbestände zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Fangbeschränkungen und -quoten eingehalten werden, um innerhalb nachhaltiger Grenzen zu bleiben und die Erschöpfung der Meeresressourcen zu verhindern;
34. fordert die Kommission auf, dafür zu werben, dass die Unterstützung des Fischereisektors genutzt wird, um die Überwachung und Kontrolle zu verbessern und die wissenschaftliche Laborforschung von Beständen voranzutreiben, damit lokale Arbeitskräfte nach EU-Normen in den Bereichen Hygiene, Fischverarbeitung und Verpackung geschult werden; betont, dass Schulungen eine langfristige Investition in die Entwicklung der lokalen blauen Wirtschaft und des Fischhandels sowie in den Schutz lokaler Unternehmen und der Umwelt bedeuten;
35. fordert im Sinne der erforderlichen Transparenz die Veröffentlichung von aktualisierten Berichten über die Maßnahmen, die im Rahmen der Unterstützung des Fischereisektors gefördert wurden;
36. ist der Auffassung, dass im Falle der Einstellung von Fischereitätigkeiten oder der Festlegung von Fangbeschränkungen der Bedarf der lokalen Fischerei auf der Basis fundierter und strukturierter wissenschaftlicher Gutachten vorrangig behandelt werden sollte, um die Nachhaltigkeit der Ressourcen wie im Protokoll vorgesehen zu gewährleisten;

37. unterstreicht, dass die Verpflichtung hinsichtlich Überschüssen, die für EU-Schiffe gilt, die in Drittlandgewässern fischen, wichtig ist; weist darauf hin, dass zur Berechnung des verfügbaren Überschusses solide und zuverlässige Daten sowie transparente Informationen erforderlich sind; ist der Auffassung, dass die gezielte Befischung von überfischten Fischbeständen diesem Ziel zuwiderläuft;
38. teilt die Auffassung, dass es notwendig ist, den Regelungsrahmen, die Kontrolle und die Überwachung der Fischereizone Guinea-Bissaus zu verbessern und die IUU-Fischerei zu bekämpfen, insbesondere durch eine verstärkte Überwachung der Schiffe (über das VMS oder ein anderes weniger schwerfälliges und kostengünstigeres Geolokalisierungs- und Identifizierungssystem), um die Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeiten von Flotten, die in der Fischereizone Guinea-Bissaus operieren, zu verbessern; begrüßt, dass die EU in den letzten Jahren Patrouillen auf See unterstützt hat;
39. fordert eine bessere Umsetzung von Transparenzbestimmungen, insbesondere bezogen auf die Offenlegung aller Abkommen mit Staaten oder privaten Einrichtungen, die ausländischen Schiffen Zugang zur AWZ von Guinea-Bissau gewähren; hebt hervor, dass in der Ex-post- und Ex-ante-Bewertung vom Juli 2023 festgestellt wurde, dass die Informationen über Abkommen, mit denen Zugang gewährt wird, zwar an die Kommission weitergegeben, aber nicht veröffentlicht wurden;
40. betont, dass es wichtig ist, die im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei vorgesehenen Fangmöglichkeiten basierend auf den Grundsätzen von Gerechtigkeit, Ausgewogenheit und Transparenz sowie unter Anerkennung früherer Fangmengen und der relativen Stabilität zuzuteilen;
41. fordert die Kommission auf, die in der Transparenzbestimmung des Protokolls genannten Informationen öffentlich zugänglich zu machen;
42. hebt hervor, dass es sowohl in Bezug auf die Arten als auch auf die Qualität wesentlich ist, dass die Anlandungen von Fisch in den Häfen von Guinea-Bissau zur lokalen Verarbeitungsindustrie und zur Ernährungssicherheit beitragen; appelliert daher an die Kommission, diesen Aspekt in der nächsten Vereinbarung verstärkt zu berücksichtigen; befürwortet die Gründung nationaler Unternehmen in der industriellen Fischerei, die sich mit nationalen Flotten an der Nutzung der Fischereiressourcen, die an Land verarbeitet werden, beteiligen können;
43. fordert die Kommission auf, die Sozialpartner des Ausschusses für den sektoralen sozialen Dialog der EU für die Fischerei dafür zu sensibilisieren, dass es wichtig ist, Tarifvereinbarungen koordiniert zu treffen, um einen Mindestlohn gemäß dem Übereinkommen Nr. 188 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festzusetzen, der für künftige partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei herangezogen werden kann; appelliert an die Kommission, die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 188 durch alle Mitgliedstaaten und Drittstaaten zu fördern, und zwar insbesondere bei der Aushandlung von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, und die Vorgaben der geltenden Übereinkommen innerhalb der IAO voranzubringen; fordert die Kommission auf, alle zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Sozialklauseln in das vom Rat erteilte Mandat für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei bzw. in die Verhandlungen in regionalen Fischereiorganisationen aufzunehmen;

44. hebt hervor, dass es wichtig ist, die im partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei enthaltene Sozialklausel zu präzisieren, und nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, dies in der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses mit Guinea-Bissau zu tun; betont, dass es wichtig ist, dass die Klausel mit dem im Sektor üblichen Vergütungsmodell im Einklang steht; fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Nummer 4 des Kapitels VIII des Anhangs des Protokolls („Lohnzahlungen für die Seefischer“) in der Form zu ändern, wie sie gemeinsam mit dem Rat für gültig erklärt wurde;
45. fordert die Kommission auf, bei der Bewertung und Neuverhandlung von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zu ermitteln, ob alle Bestimmungen des Kapitels VIII des Anhangs, insbesondere die Bestimmungen hinsichtlich der tatsächlichen Lohnzahlungen an die örtlichen Fischer, wirksam umgesetzt wurden; fordert die Kommission auf, Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, wenn nicht alle diese Bestimmungen eingehalten wurden;
46. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Meeresdiplomatie und der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei die Umsetzung des Übereinkommens der IMO über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst für Personal an Bord von Fischereifahrzeugen zu thematisieren, um bessere Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz im Fischereisektor zu fördern, und erforderlichenfalls den Aspekt der Ausbildung in die Unterstützung des Fischereisektors einzubeziehen;
47. weist erneut darauf hin, dass die Flaggenstaaten dafür verantwortlich sind, für den Sozialschutz der in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Arbeitnehmer zu sorgen und fordert die Kommission daher auf, sich von der Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Wege der technischen Ausschüsse für die Umsetzung des Abkommens zu überzeugen;
48. fordert die Kommission auf, dem Parlament im Laufe des letzten Jahres der Anwendung des Protokolls und vor der Eröffnung der Verhandlungen über dessen Verlängerung einen umfassenden Bericht über dessen Umsetzung sowie die zur Beurteilung der Lage erforderlichen Unterlagen vorzulegen;
49. fordert die Kommission und die staatlichen Stellen Guineas auf, präzisere Daten über die Entwicklung der Tätigkeiten zum Fang von Futterfischen in der Region vorzulegen, insbesondere über die Tätigkeit von Schiffen aus Drittländern bzw. Nachbarländern;
50. fordert die Kommission auf, die Empfehlungen des Parlaments umfassender in das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Guineas-Bissau einzubeziehen und sie insbesondere bei den Verfahren zur Verlängerung des Protokolls zu berücksichtigen;
51. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Guineas-Bissaus zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0055

Abkommen EU-Bosnien und Herzegowina: Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas (13622/2024 – C10-0165/2024 – 2024/0167(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (13622/2024),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und den für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zuständigen Behörden Bosniens und Herzegowinas (13241/2024),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 47, Artikel 52 Absatz 1, Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0165/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0027/2025),
1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Behörden Bosniens und Herzegowinas zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0057

Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2024

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zur Umsetzung der
Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik – Jahresbericht 2024 (2024/2080(INI))**

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 14, 16, 21, 24, 36 und 41,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel¹,
- unter Hinweis auf den Bericht des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 20. Juni 2024 mit dem Titel „Bericht über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – unsere Prioritäten 2024“,
- unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf das am 29. Juni 2022 angenommene Strategische Konzept 2022 der NATO,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. März 2024, 18. April 2024, 27. Juni 2024, 19. Dezember 2024, 6. März 2025 und 20. März 2025,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ vom 18. März 2024, 22. April 2024, 24. Mai 2024, 24. Juni 2024, 22. Juli 2024, 14. Oktober 2024, 18. November 2024, 16. Dezember 2024, 27. Januar 2025, 24. Februar 2025 und 17. März 2025,

¹ **ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28,**
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj?locale=de.

- unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfeltreffens zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC), die am 18. Juli 2023 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528²,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien der Kommissionspräsidentin für den Zeitraum 2024-2029,
- unter Hinweis auf die Erweiterungsberichte 2024, die die Kommission am 30. Oktober 2024 vorgelegt hat,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Mitteilung 2024 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2024)0690),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan³,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2025/535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2025 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau⁴,
- unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together: Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas),
- unter Hinweis auf die 2004 angenommenen EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, die 2008 aktualisiert und 2020 durch einen Leitfaden zur Umsetzung der Leitlinien ergänzt wurden,
- unter Hinweis auf seine gemäß Artikel 150 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2023 über eine europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit (JOIN/2023/0020),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Dezember 2020 mit dem Titel „Die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade“ (JOIN(2020)0018),
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender

² **ABl. L 102 vom 24.3.2014, S. 14**, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/509/2024-03-18>.

³ ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>.

⁴ ABl. L, 2025/535, 21.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/535/oj>.

Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten (C(2023)6689),

- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2019/797 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 2024 zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Republik Moldau gegen die Einflussnahme Russlands im Vorfeld der anstehenden Präsidentschaftswahl und eines Verfassungsreferendums über die Integration in die EU⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2024 zu der falschen Auslegung der UN-Resolution 2758 durch die Volksrepublik China und ihren ständigen militärischen Provokationen rund um Taiwan⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2024 zu den sicherheits- und verteidigungspolitischen Auswirkungen des Einflusses Chinas auf die kritische Infrastruktur in der Europäischen Union⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 24. Oktober 2024 zu der Lage in Aserbaidschan, der Verletzung der Menschenrechte und des Völkerrechts und den Beziehungen zu Armenien¹⁰ und vom 5. Oktober 2023 zu der Lage in Bergkarabach nach Aserbaidschans Angriff und den anhaltenden Bedrohungen gegen Armenien¹¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen zum historischen Geschichtsbewusstsein, einschließlich seiner Entschließungen vom 2. April 2009 zum Gewissen Europas und zum Totalitarismus¹², vom 19. September 2019 zur Bedeutung des europäischen Geschichtsbewusstseins für die Zukunft Europas¹³ vom 15. Dezember 2022 zu dem Thema „90 Jahre nach dem Holodomor: Anerkennung der Massentötung durch Hunger als Völkermord“¹⁴ und vom 17. Januar 2024 zum europäischen Geschichtsbewusstsein¹⁵,
- unter Hinweis auf den Bericht vom 9. Mai 2022 über das Endergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas,
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die

⁵ **OJ L 129I, 17.5.2019, S. 13**, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/797/oj>.

⁶ AB1. C, C/2023/1226, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1226/oj>.

⁷ AB1. C, C/2025/204, 14.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/204/oj>.

⁸ AB1. C, C/2025/487, 29.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/487/oj>.

⁹ AB1. C, C/2024/5719, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5719/oj>.

¹⁰ AB1. C, C/2025/486, 29.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/486/oj>.

¹¹ AB1. C, C/2024/1188, 23.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1188/oj>.

¹² **ABI. C 137E vom 27.5.2010, S. 25**.

¹³ **ABI. C 171 vom 6.5.2021, S. 25**.

¹⁴ **ABI. C 177 vom 17.5.2023, S. 112**.

¹⁵ AB1. C, C/2024/5721, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5721/oj>.

Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III),

- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das in der EU am 1. Oktober 2023 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung in New York angenommene Resolution mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030), in der die Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt wurden,
- unter Hinweis auf die am 8. Dezember 1949 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution der Vereinten Nationen zur Unterstützung palästinensischer Flüchtlinge,
- unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 22. November 1967 über eine friedliche und akzeptierte Regelung der Lage im Nahen Osten,
- unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 11. August 2006 zur Lage im Nahen Osten,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 22. Juni 2020 angenommene Resolution über die Verhütung des Völkermords,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH),
- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union vom 28 April 2006 über Zusammenarbeit und Unterstützung¹⁶,
- unter Hinweis auf das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in seiner Entschließung vom 30. Dezember 2022 mit dem Titel „Israeli practices affecting the human rights of the Palestinian people in the Occupied Palestinian Territory including East Jerusalem“ (Israels Praktiken, mit denen die Menschenrechte der palästinensischen Bevölkerung in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Ost-Jerusalem verletzt werden) angeforderte Gutachten des Internationalen Gerichtshofs,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 mit dem Titel „Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0120),
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0010/2025),

¹⁶ **ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 50**, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/313/obj.

- A. in der Erwägung, dass die Welt vor raschen geopolitischen Veränderungen steht, wobei autokratische Mächte sowohl einzeln als auch unter Koordinierung ihrer Bemühungen aktiv die regelbasierte internationale Ordnung und ihre multilateralen Institutionen das Völkerrecht, demokratische Institutionen und unsere Bündnisse attackieren; in der Erwägung, dass die Einflussmöglichkeiten der der EU insgesamt bewertet werden sollten, um Länder davon abzuhalten, die Aggression Russlands zu unterstützen;
- B. in der Erwägung, dass auf dem Gipfeltreffen der BRICS-Länder, das vom 22. bis 24. Oktober 2024 in Kassan (Russland) stattfand, deutlich geworden ist, wie Putin internationale Podien nutzt, um der Isolation entgegenzuwirken und Bündnisse zu schmieden; in der Erwägung, dass eine einheitliche und strategische Reaktion der EU erforderlich ist, um die Grundsätze der regelbasierten internationalen Ordnung zu wahren;
- C. in der Erwägung, dass die EU und die Mitgliedstaaten die Entwicklungshilfe für Regierungen von Ländern, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine offen unterstützen, überprüfen und deren Abstimmungsverhalten bei einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aufmerksam verfolgen sollten;
- D. in der Erwägung, dass die geopolitische Konfrontation zwischen Demokratien und autoritären und diktatorischen Regimen zunimmt, es zu immer mehr Konflikten kommt und die Anwendung von Gewalt zunehmend als Standardlösung bei der Verfolgung politischer Ziele betrachtet wird; in der Erwägung, dass Gewalt nicht nur von Staaten, sondern auch von einer wachsenden Zahl nichtstaatlicher Akteure ausgeübt wird; in der Erwägung, dass die EU die transatlantischen Beziehungen stärken und konstruktive Partnerschaften mit gleichgesinnten Partnern im Globalen Süden aufbauen muss;
- E. in der Erwägung, dass der geopolitische Kontext, in dem die EU tätig ist, die Notwendigkeit ehrgeizigerer, glaubwürdigerer, entschiedenerer und einheitlicherer Maßnahmen der EU und einer voll entwickelten europäischen Außenpolitik auf der Weltbühne verdeutlicht hat und aufgezeigt hat, dass die Mitgliedstaaten den erforderlichen politischen Willen zum Wiederaufbau ihrer Verteidigungskapazitäten unter Beweis stellen und gleichzeitig die transatlantischen Bindungen und Partnerschaften der EU mit gleichgesinnten Ländern stärken müssen; in der Erwägung, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu einer vollwertigen EU-Politik werden muss, mit der die EU die wichtigsten geopolitischen Herausforderungen bewältigen kann; in der Erwägung, dass sich die EU bei ihrem auswärtigen Handeln von den Werten und Grundsätzen leiten lassen sollte, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV verankert sind und von denen die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU selbst inspiriert wurde; in der Erwägung, dass es im Interesse der EU liegt, sich entsprechend für universelle Werte, Normen und Grundsätze wie Freiheit und demokratische Standards sowie für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, internationale Gerechtigkeit und die Schlussakte von Helsinki einzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit internationaler Grenzen;
- F. in der Erwägung, dass die EU neben dem internationalen Terrorismus und religiösen Radikalismus mit einer raschen Zunahme neuer Bedrohungen an ihren Grenzen und auf ihrem Hoheitsgebiet zu kämpfen hat, die ihre Funktionsweise ins Wanken bringen, wobei insbesondere auf gezielte Desinformationen, Cyberangriffe und hybride Angriffe, die Instrumentalisierung von Migrationsströmen gesetzt wird;
- G. in der Erwägung, dass eine strategische Autonomie verlangt, dass die EU auf der

globalen Bühne erforderlichenfalls unabhängig handelt, insbesondere in der Außen- und Sicherheitspolitik; in der Erwägung, dass die EU erkannt hat, dass sie sich zur Wahrung ihrer Interessen in einer unberechenbaren und multipolaren Welt weniger stark auf externe Akteure verlassen darf;

- H. in der Erwägung, dass die EU eine unabhängige und eigenständige europäische Diplomatie entwickeln muss, einschließlich der öffentlichen und kulturellen Diplomatie sowie der Wirtschafts-, Klima-, Digital- und Cyberdiplomatie, die von einem diplomatischen Dienst der EU geleitet wird, der von einer gemeinsamen diplomatischen Kultur bestimmt wird;
- I. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine einen Verstoß gegen die regelbasierte internationale Ordnung, gegen die Grundprinzipien des Völkerrechts, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, und gegen zentrale Übereinkommen und Resolutionen sowie die Schlussakte von Helsinki und die Europäische Menschenrechtskonvention darstellt;
- J. in der Erwägung, dass zu den Verstößen Russlands gegen das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen die Hinrichtung von Gefangenen und die Verweigerung des Zugangs zu humanitären Organisationen und medizinischer Behandlung für Gefangene gehören;
- K. in der Erwägung, dass der IStGH Haftbefehle gegen Wladimir Putin und die russische Hohe Kommissarin für Kinder, Maria Lwowa-Below, wegen ihrer Beteiligung an der Verschleppung ukrainischer Kinder nach Russland ausgestellt hat; in der Erwägung, dass Russland mit der Unterstützung des belarussischen Regimes ukrainische Kinder umerzieht und ihre ukrainische Identität auslöschen will; in der Erwägung, dass das Regime von Aljaksandr Lukaschenka in Belarus für seine Mittäterschaft am Angriffskrieg gegen die Ukraine und bei Kriegsverbrechen wie der Verschleppung Tausender ukrainischer Kinder uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden muss;
- L. in der Erwägung, dass der IStGH darüber hinaus Haftbefehle gegen die führenden russischen Militärangehörigen Sergei Schoigu, Waleri Gerassimow, Wiktor Sokolow und Sergei Kobylasch erlassen hat, die beschuldigt werden, Angriffe auf zivile Ziele geführt zu haben;
- M. in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns den im März 2024 im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) eingerichteten Unterstützungsfonds für die Ukraine in Höhe von 5 Mrd. EUR blockiert; in der Erwägung, dass die Regierung Ungarns die achte Tranche der Erstattungen aus der EFF für Mitgliedstaaten, die der Ukraine seit Mai 2023 militärische Hilfe leisten, blockiert;
- N. in der Erwägung, dass Tankschiffe der russischen Schattenflotte ein erhebliches Risiko für die maritime Sicherheit und die Umwelt darstellen, indem sie ihre automatischen Identifizierungssysteme abschalten oder manipulieren; in der Erwägung, dass diese Tankschiffe jeden Monat schätzungsweise 12 Mrd. USD für den Kriegshaushalt Russlands bereitstellen und damit dessen aggressiven Militäroperationen direkt finanzieren;
- O. in der Erwägung, dass Wladimir Putins Regime die Geschichte instrumentalisiert, um sich die Loyalität der Bevölkerung Russlands zu sichern, indem es ein Gefühl der

Nostalgie für die angebliche Größe des Sowjetimperiums schafft, die Geschichte Russlands und der Ukraine verfälscht, Nikita Chruschtschows Grundsatz der Anerkennung und Verurteilung der stalinistischen Verbrechen ablehnt, mit Gorbatschows Anerkennung und Verurteilung des Molotow-Ribbentrop-Pakts bricht und den Zusammenbruch der Sowjetunion zur größten Tragödie des vergangenen Jahrhunderts erklärt;

- P. in der Erwägung, dass Russland und andere böswillige Akteure in deren Nachbarländern antiwestliche und spaltende Rhetorik fördern und ethnische Spannungen im Westbalkan ausnutzen, um Konflikte anzuheizen und Bevölkerungsgruppen gegeneinander aufzuhetzen, unter anderem durch die Instrumentalisierung der serbisch-orthodoxen Kirche;
- Q. in der Erwägung, dass 2024 der 20. Jahrestag der größten Erweiterung begangen wurde, als zehn Länder der EU beitreten; in der Erwägung, dass die Erweiterung von größter strategischer Bedeutung für die EU ist, da sie eine geostrategische Investition in dauerhaften Frieden, Demokratie, Stabilität, Sicherheit, Klimaschutz und Wohlstand auf dem gesamten Kontinent und vor allem angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine darstellt; in der Erwägung, dass die Vorbereitung der Erweiterung Reformen in der EU erfordert und dass die EU den Erweiterungsprozess parallel zur Durchführung der zur Sicherung der Integrationsfähigkeit der EU notwendigen Reformen der Organe und Beschlussfassungsverfahren beschleunigen sollte;
- R. in der Erwägung, dass die EU den Schwung für die Beschleunigung ihrer Erweiterungspolitik beibehalten muss, während die Beitrittsländer ihre Reformen fortsetzen und die erforderlichen Richtwerte in Bezug auf den EU-Besitzstand erreichen; in der Erwägung, dass kohärente Botschaften und ein klarer Weg zur Integration der Bewerberländer entscheidend sind, um die pro-europäische Perspektive aufrechtzuerhalten;
- S. in der Erwägung, dass die Zukunft der Balkanstaaten und der Länder der östlichen Nachbarschaft in der Europäischen Union liegt;
- T. in der Erwägung, dass sich die EU auf die Werte der Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte gründet, die Teil der Kopenhagener Kriterien sind, wobei es sich um die wichtigsten Kriterien für die EU-Mitgliedschaft handelt. in der Erwägung, dass der Beitrittsprozess ein leistungsbasierter und umkehrbarer Prozess ist;
- U. in der Erwägung, dass der Beitritt zur EU eine Angleichung der Außenpolitik erfordert, unter anderem in Bezug auf die Abstimmungen über Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Unterstützung der Ukraine und die Angleichung an die Sanktionen gegen Russland; in der Erwägung, dass die meisten Länder des westlichen Balkans ein hohes Maß an Angleichung an die GASP erreicht haben, wobei Serbien eine bemerkenswerte Ausnahme ist;
- V. in der Erwägung, dass Nordmazedonien das Prespa-Abkommen mit Griechenland und den Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit mit Bulgarien geschlossen hat;
- W. in der Erwägung, dass die Bürger Georgiens unter Beweis gestellt haben, dass sie den demokratischen Werten verpflichtet sind und dass ihr Land Fortschritte bei der

Integration in die EU erzielt hat; in der Erwägung, dass die Rückschritte bei der Demokratie in Georgien rückgängig gemacht werden müssen; in der Erwägung, dass die staatlichen Stellen Georgiens dem Willen des georgischen Volkes Rechnung tragen sollten, der EU beizutreten, und für freie und faire Wahlen sorgen, demokratische Rückschritte stoppen, Gesetze, die die europäische Zukunft Georgiens gefährden, wieder abschaffen und proeuropäische demokratische Reformen vorantreiben sollten; in der Erwägung, dass sich Georgien der GASP der EU, einschließlich der einstimmig gegen Russland verhängten Sanktionen, anschließen sollte;

- X. in der Erwägung, dass jedes Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Aserbaidschan – auch im Energiebereich – an strenge Bedingungen in Bezug auf die Achtung des Völkerrechts, der Grundrechte und der internationalen Verpflichtungen und insbesondere an substanzelle Fortschritte Aserbaidschans auf dem Weg zu einem umfassenden und dauerhaften Friedensabkommen mit Armenien geknüpft sein muss;
- Y. in der Erwägung, dass der Mittelmeerraum für die EU sowohl historisch als auch geografisch von großer Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Länder der südlichen Nachbarschaft eine wichtige Rolle dabei spielen, sicherzustellen, dass irreguläre Migrationsströme auf der Grundlage der Grundsätze der Solidarität, des Gleichgewichts, der geteilten Verantwortung und unter uneingeschränkter Einhaltung des geltenden EU-Rechts und des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Rechts, gesteuert werden;
- Z. in der Erwägung, dass sich strategische Partnerschaften und Abkommen zwischen der EU und den Herkunfts- und Transitländern, etwa zwischen der EU und Mauretanien, als erfolgreiches Modell für die Verhinderung irregulärer Migration und die Bekämpfung von Schleusern erwiesen haben;
- AA. in der Erwägung, dass die Lieferung Tausender Drohnen des Typs „Schahed“ aus der Islamischen Republik Iran an Russland die Rolle des Iran als verbrecherischer Staat weiter zementiert hat; in der Erwägung, dass Nordkorea und China ihre beharrliche Missachtung internationaler Gesetze und Normen weiter unter Beweis stellen;
- AB. in der Erwägung, dass Norwegen, Irland und Spanien am 28. Mai 2024 den Staat Palästina anerkannt haben, gefolgt vom gleichlautenden Beschluss des Parlaments in Slowenien vom 4. Juni 2024;
- AC. in der Erwägung, dass China sich selbst als „nahe der Arktis gelegener Staat“ definiert und bestrebt ist, in enger Partnerschaft mit Russland eine „polare Seidenstraße“ zu entwickeln;
- AD. in der Erwägung, dass Chinas Initiative der neuen Seidenstraße Herausforderungen für die Interessen der EU verkörpert;
- AE. in der Erwägung, dass der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der britische Außenminister am 14. Oktober 2024 vereinbart haben, strategische Konsultationen zu Themen wie dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, dem indopazifischen Raum, dem Westbalkan und hybriden Bedrohungen einzuleiten;
- AF. in der Erwägung, dass alle Einrichtungen der Vereinten Nationen die regelbasierte internationale Ordnung verkörpern, da sie sowohl den Wortlaut als auch den Geist der Charta der Vereinten Nationen, an die sich alle UN-Mitgliedstaaten halten müssen,

hochhalten und umsetzen;

- AG. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit und die Geschlossenheit der EU eine entscheidende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Umsetzung ihrer Außenpolitik ist, da dies das Vertrauen in die EU auf Seiten unterschiedlicher Akteure und Drittstaaten stärkt; in der Erwägung, dass die weltweite Wirksamkeit der Maßnahmen der EU davon abhängt, dass im auswärtigen Handeln der EU ein Höchstmaß an Abstimmung und Kohärenz sichergestellt wird; in der Erwägung, dass die Koordinierung zwischen der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) verstärkt werden sollte, insbesondere aufgrund unzureichender operativer Haushaltsmittel des EAD;
- AH. in der Erwägung, dass die Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter und der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit Initiativen erfordert, mit denen geschlechtergerechte Führungspositionen gefördert, die Rechte der Frauen geschützt und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt während und nach Konflikten bekämpft werden; in der Erwägung, dass die Finanzierung dieser Initiativen von wesentlicher Bedeutung ist, um lokale Organisationen der Zivilgesellschaft zu unterstützen und auf Überlebende ausgerichtete Unterstützung zu leisten;
- AI. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger die wichtigsten Verbündeten der EU sind, wenn es darum geht, die Menschenrechte im Ausland zu verteidigen und zu fördern; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger zunehmend Angriffen und Bedrohungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass das Parlament stets die ordnungsgemäße und koordinierte Umsetzung der Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern (2008) gefordert hat; in der Erwägung, dass neben den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auch die Mitgliedstaaten diese Leitlinien umsetzen sollten, die eine Reihe spezifischer Verpflichtungen wie regelmäßige Berichterstattung, Koordinierung und Maßnahmen zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern enthalten;
- AJ. in der Erwägung, dass sich die Folgen des Klimawandels immer stärker auf unterschiedliche Bereiche des menschlichen Lebens sowie auch auf die geopolitische Ordnung und die Stabilität der Welt auswirken werden; in der Erwägung, dass es äußerst wichtig ist, dass die Bekämpfung des Klimawandels, die erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen und die Unterstützung derjenigen, die am stärksten von seinen Auswirkungen betroffen sind, zu einem Eckpfeiler der GASP werden; unterstreicht, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Förderung der Klimadiplomatie auf globaler Ebene eine wichtige Aufgabe haben, wobei sie auch einen gemeinsamen Ansatz verfolgen müssen;
- AK. in der Erwägung, dass der von dem Sonderberater der Kommissionspräsidentin Sauli Niinistö vorgelegte Bericht mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas) strategische Empfehlungen zur Verbesserung der zivilen und militärischen Vorsorge Europas vor dem Hintergrund sich verschärfender komplexer Sicherheitsbedrohungen enthält;
- AL. in der Erwägung, dass in diesem Bericht zunächst der jährliche GASP-Jahresbericht der HR/VP geprüft und dies anschließend durch die Standpunkte des Parlaments zu den GASP-Zielen im Jahr 2025 ergänzt wird; in der Erwägung, dass in dem Bericht dabei insbesondere auf 1) die globalen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die

Ukraine, 2) Konflikte und Frieden im Nahen Osten, 3) die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern und 4) die allgemeine Sichtbarkeit und der Einfluss der Maßnahmen der EU im Ausland eingegangen wird; in der Erwägung, dass der zukunftsorientierte Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf die GASP letztlich durch die Hauptforderungen in Bezug auf den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und die parlamentarische Kontrolle des MFR unterstrichen wird; in der Erwägung, dass die regelbasierte internationale Ordnung sowie die universellen Normen, Werte und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen wie Menschenrechte und internationale Gerechtigkeit, Multilateralismus und die Schlussakte von Helsinki verteidigt und gestärkt werden müssen – insbesondere im Hinblick auf die Nichtverletzung internationaler Grenzen;

1. betont, dass seine Entschlüsse zur Umsetzung der GASP ein Schlüsselement seines Beitrags zur Gestaltung der EU-Außenpolitik sind; betont, dass diese Entschlüsse ein Ausdruck der praktischen Auswirkungen des gestärkten Kontrollrechts im Bereich der Außenpolitik sind, das dem Parlament durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurde; weist darauf hin, dass die Entschließung von 2024 die erste dieser Art in dieser Wahlperiode ist und der Exekutive der EU bei der Festlegung außenpolitischer Prioritäten für diese Wahlperiode als Richtschnur dienen soll; betont, dass die EU in einem immer volatilen internationalen Umfeld zahlreiche außenpolitische Herausforderungen gleichzeitig angehen muss, die sie direkt oder indirekt betreffen, wie den anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die Konflikte im Nahen Osten, den zunehmenden Wettbewerb zwischen Großmächten, ständige Versuche, die multilaterale regelbasierte internationale Ordnung zu untergraben, und eine zunehmende Wechselwirkung zwischen außen- und innenpolitischen Krisen; ist der Überzeugung, dass die EU, um auf der internationalen Bühne weiterhin eine maßgebliche Rolle spielen zu können, eine entschlossene, disziplinierte und selbstbewusste Außenpolitik verfolgen muss, mit der sie ihre eigenen strategischen Ziele erreicht und ihre Interessen in der Welt weiterhin definiert, geltend macht und verteidigt; weist darauf hin, dass sich die EU, um auf der internationalen Bühne weiterhin eine maßgebliche Rolle spielen zu können, bei ihrem auswärtigen Handeln von den Werten und Grundsätzen leiten lassen sollte, die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV verankert sind und von denen die Schaffung, Entwicklung und Erweiterung der EU selbst inspiriert wurde, darunter Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Allgemeingültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde sowie die Grundsätze der Gleichheit und Solidarität; ist ferner der Ansicht, dass mit der GASP für die Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der Ziele für nachhaltige Entwicklung gesorgt werden sollte;
2. betont, dass die Grundsätze der GASP der EU darauf zurückgehen, dass die EU sich unerschütterlich zu der regelbasierten multilateralen Weltordnung, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist, bekennt und dabei der friedlichen und diplomatischen Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten eindeutig den Vorzug gibt; fordert alle Parteien auf, Streitigkeiten im Wege des Dialogs unter gegenseitiger Achtung des Völkerrechts, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beizulegen; bekräftigt, dass es sich für Frieden und Stabilität in der Welt engagiert, indem es diplomatische Initiativen unterstützt, die der Konfliktprävention und Streitbeilegung dienen und mit denen die internationale Zusammenarbeit bei zentralen globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel, den Menschenrechten und der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung vorangebracht wird; befürwortet dauerhafte Partnerschaften mit internationalen Akteuren, damit die weltweiten Bemühungen um

Friedenssicherung und -konsolidierung tatsächlich zum Erfolg führen;

I. Jahresbericht 2024 des HR/VP

3. stellt fest, dass der Bericht dem Europäischen Parlament am 20. Juni 2024 vorgelegt wurde; weist darauf hin, dass der Bericht zukunftsorientiert sein sollte; er enthält im Folgenden Bemerkungen zu mehreren Entwicklungen, die der HR/VP in seinem Bericht hervorgehoben hat;
4. begrüßt insbesondere Folgendes:
 - die lokalen, dynamischen Zivilgesellschaften in den Erweiterungsländern, die eine konstruktive Rolle bei den EU-Integrationsprozessen spielen, wobei zu betonen ist, dass die Zivilgesellschaft für die Förderung von Demokratie und Pluralismus sowie für die Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und des sozialen Fortschritts von entscheidender Bedeutung ist und dass die Erweiterungsländer günstige und geeignete Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit bieten sollten, um ihre sinnvolle Einbeziehung sicherzustellen;
 - den erfolgreichen Abschluss des Screening-Prozesses für Albanien Ende 2023 und die Eröffnung des ersten Clusters von Verhandlungskapiteln zu Grundsätzen und zur Außenpolitik (Cluster 6) im Jahr 2024; begrüßt das Bestreben Albaniens, die Beitrittsverhandlungen rasch abzuschließen; betont, dass die Reformen weiter intensiviert werden müssen, um die nach wie vor bestehenden Mängel in Bezug auf die wesentlichen Elemente zu beheben, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Bekämpfung der Korruption und organisierte Kriminalität; warnt davor, die Arbeit unabhängiger Institutionen wie der Sonderstruktur zur Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität (SPAK) zu untergraben; misst funktionierendem politischem Pluralismus und einer streitbaren Opposition große Bedeutung bei, und fordert Dialog und ein konstruktives Engagement zwischen der Mehrheit und der Opposition, um die starke politische Polarisierung im Land zu überwinden und inklusive demokratische Prozesse zu fördern, bei denen alle Parteien, einschließlich der griechischen, der Roma- und der balkan-ägyptischen Minderheit des Landes, geachtet werden; begrüßt die kohärente, uneingeschränkte Angleichung der Politik des Landes an die Außen- und Sicherheitspolitik der EU, so auch an die restriktiven Maßnahmen der EU gegen Russland und Belarus;
 - den Beschluss über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina; fordert die staatlichen Stellen auf, alle einschlägigen Schritte zu unternehmen, die in der Empfehlung der Kommission vom 12. Oktober 2022 dargelegt sind; fordert die führenden Politiker des Landes nachdrücklich auf, die umfangreichen Reformen, auch Wahlreformen, im Einklang mit den Entscheidungen der nationalen und internationalen Gerichte umzusetzen, um die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung für alle Bürger und die konstituierenden Völker sicherzustellen, wie sie in der Verfassung verankert sind, und dabei die Urteile der nationalen und internationalen Gerichte, einschließlich aller Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Bezug auf Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt zu achten; verurteilt die wiederholten hetzerischen Äußerungen und die secessionistischen Gesetze und politischen Strategien der Führung der Republika Srpska sowie die Feierlichkeiten zum verfassungswidrigen sogenannten Tag der Republika Srpska am 9. Januar 2025;

fordert die Mitgliedstaaten und die Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Bosnien und Herzegowina auf, die Umsetzung dieser Urteile voranzutreiben und zu unterstützen; nimmt das Urteil des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina im Fall Milorad Dodik vom 26. Februar 2025 zur Kenntnis und verurteilt die beispiellosen, von Milorad Dodik und der Führung der Republika Srpska ausgehenden Angriffe auf die Institutionen von Bosnien und Herzegowina und die Einschüchterung der Opposition in der Republika Srpska; bekräftigt seine Forderung nach gezielten Sanktionen gegen destabilisierende Akteure in Bosnien und Herzegowina, insbesondere Milorad Dodik, sowie gegen sonstige hochrangige Amtsträger der Republika Srpska und Serbiens, die politische und materielle Unterstützung für secessionistische Maßnahmen leisten; unterstützt die Erklärung von NATO-Generalsekretär Mark Rutte vom 10. März 2025 in Sarajevo und fordert einen Dialog zwischen allen Parteien, um die Stabilität im Land zu wahren; fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass solche Sanktionen vom Rat beschlossen werden können, und sie bilateral oder im Einvernehmen mit anderen Mitgliedstaaten zu verhängen, wenn ihre Annahme im Rat nicht möglich ist; begrüßt die Vereinbarung, das Mandat der EU-Truppe für die Operation Althea in Bosnien und Herzegowina bis November 2025 zu verlängern, und weist darauf hin, dass diese Mission für die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina nach wie vor eine zentrale Rolle spielt; begrüßt, dass Reservekräfte der EUFOR Althea in dem Land angekommen sind; fordert die Militärmmission der EU nachdrücklich auf, rechtswidrige Paraden und andere Provokationen sowie Drohungen gegen alle, die sich für die Opfer des Völkermords einsetzen und sich für die Aussöhnung der Volksgruppen und eine friedliche Zukunft des Landes engagieren, zu unterbinden; fordert, dass die Sicherheit im Gedenkzentrum Srebrenica-Potočari gewährleistet wird;

- die Fortschritte beim Dialog zwischen Belgrad und Pristina, insbesondere in den Bereichen Freizügigkeit und Energie; fordert das Kosovo und Serbien auf, fortwährend diesen Dialog nach Treu und Glauben und im Geiste der Kompromissbereitschaft zu führen, um im Einklang mit dem Völkerrecht und ohne weitere Verzögerungen zu einem umfassenden und rechtlich bindenden Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu gelangen; bedauert in diesem Zusammenhang die mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung des Wegs zur Normalisierung und fordert Anstrengungen und Kapazitäten für den von der EU unterstützten Dialog; sagt daher zu, eng mit dem ausscheidenden wie auch dem neuen Sonderbeauftragten der EU für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan zusammenzuarbeiten; fordert die HR/VP auf, die neue Amtszeit der Kommission zu nutzen, um den Stillstand zu überwinden, dem Dialog neue Impulse zu verleihen und einen neuen, innovativen und ausgewogenen Ansatz für die Mediation zu entwickeln;
- den von der Kommission am 31. Oktober 2024 vorgelegten Erweiterungsbericht 2024 über Serbien; bekräftigt seinen Standpunkt, dass die Beitrittsverhandlungen mit Serbien nur vorangebracht werden sollten, wenn sich das Land den EU-Sanktionen gegen Russland anschließt und erhebliche Fortschritte bei seinen EU-bezogenen Reformen erzielt, insbesondere im Bereich der „Grundlagen“; weist die Staatsorgane Serbiens darauf hin, dass das ordnungsgemäße Funktionieren der demokratischen Institutionen des Landes im Mittelpunkt des EU-Beitrittsverfahrens Serbiens und der EU-Beitrittsmethodik steht; weist in diesem Zusammenhang auf seinen Standpunkt hin, dass die Parlamentswahl und die

Kommunalwahl in Serbien vom 17. Dezember 2023 von den internationalen Standards und den Zusagen Serbiens zu freien und fairen Wahlen abgewichen sind; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über diese Unregelmäßigkeiten und das allgemeine Umfeld der Wahlen, bei denen die Normen, deren Einhaltung von einem EU-Bewerberland erwartet werden, nicht erfüllt wurden; fordert die politische Führung Serbiens nachdrücklich auf, für einen konstruktiven und inklusiven Dialog im gesamten politischen Spektrum zu sorgen und die notwendigen Reformen durchzuführen, damit Serbien auf dem Weg zum EU-Beitritt Fortschritte erzielt; hat aufmerksam verfolgt, dass der tragische Zwischenfall vor dem Bahnhof in Novi Sad viele Studenten zu Protesten motiviert hat und sich weitere Gruppen von Bürgern den Protesten angeschlossen haben; weist darauf hin, dass die Versammlungsfreiheit ein Grundrecht ist und dass es für eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Gewalt gegen friedliche Demonstranten eintritt; verurteilt, dass sich Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft – wie berichtet wurde – schimpflichen Übergriffen, digitaler Überwachung und Störmanövern ausgesetzt sahen, unlängst am 25. Februar 2025, als unter dem Vorwand der missbräuchlichen Verwendung von USAID-Mitteln eine Polizeirazzia gegen vier führende Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt wurde; fordert, dass die Vorwürfe der Gewalt gegen Demonstranten und das polizeiliche Fehlverhalten während der Proteste gründlich, objektiv und zügig untersucht werden; bekundet den Teilnehmern der friedlichen Demonstrationen und insbesondere denjenigen, die bei der Demonstration vom 15. März 2025, dem größten Massenprotest in der modernen Geschichte Serbiens, zugegen waren, seine Solidarität; bedauert das Appeasement der Kommission gegenüber Serbien trotz der seit einem Jahr in dem Land zu beobachtenden Rückschritte in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte sowie dessen destabilisierenden Einfluss auf die gesamte Region; fordert die Kommission nachdrücklich auf, sich auch auf höchster Ebene klarer gegenüber Serbien zu äußern und die erheblichen Mängel, die mangelnden Fortschritte und auch die Rückschritte des Landes konsequent zur Sprache zu bringen und so die Grundwerte der EU zu wahren;

- den Antrag des Kosovo auf EU-Mitgliedschaft und den Bericht über das Kosovo von 2024 und bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat, die Kommission zu beauftragen, den Fragebogen und ihre Stellungnahme zur Begründetheit des Antrags des Landes vorzulegen; weist darauf hin, dass die Bewerbung des Kosovo, als Beitrittskandidat angesehen zu werden, auf der Grundlage seiner eigenen Verdienste und seines Erfolgs im Hinblick auf die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien für die EU-Mitgliedschaft bewertet wird; begrüßt jedoch die Aufhebung der Visumpflicht für Bürger des Kosovo; bedauert die restriktiven Maßnahmen des Rates gegen das Kosovo und fordert deren sofortige Aufhebung wie von der HR/VP vorgeschlagen;
- die Fortschritte Montenegros bei der Erfüllung der Zwischenziele für die Kapitel 23 und 24 des EU-Besitzstands; fordert das Land auf, weitere Fortschritte bei den EU-bezogenen Reformen zu erzielen und diese rasch umzusetzen; bringt jedoch seine Besorgnis über kontroverse Ideen für Legislativvorschläge zu Staatsbürgerschaft und ausländischen Agenten zum Ausdruck, die in der Öffentlichkeit verbreitet werden; betont, wie wichtig es ist, dass die neue Regierung in der Lage und entschlossen ist, die EU-bezogenen Reformen voranzutreiben und Montenegro nachdrücklich auf dem strategischen Weg der EU zu halten; erwartet, dass das Land mit dem Abschluss von Kapiteln in den

Beitrittsverhandlungen beginnt und bereit ist, der EU in den nächsten Jahren beizutreten;

- den erfolgreichen Abschluss des Screening-Prozesses für Nordmazedonien Ende 2023; fordert die Regierung Nordmazedoniens nachdrücklich auf, gemäß den Zusagen des Landes greifbare Ergebnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Verhandlungsrahmen der EU und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von seiner Tagung am 18. Juli 2022 zu erzielen, einschließlich einschlägiger Verfassungsänderungen;
- die erfolgreiche Wiederaufnahme des GASP-Dialogs zwischen der EU und ihren Partnern im Westbalkan und die Bedeutung dieser Partnerschaften für Frieden und Sicherheit; weist darauf hin, dass die Erweiterung der EU eine geostrategische Investition ist, die sowohl ein Engagement der EU als auch der Bewerberländer auf ihrem Weg zum Beitritt erfordert; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weiterhin Reformen in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und öffentliche Verwaltung sowie eine Angleichung an die GASP, einschließlich Sanktionen und Visapolitik der EU, erforderlich sind; hebt darüber hinaus die Bedrohungen hervor, die von böswilliger ausländischer Einflussnahme in der Region ausgehen, und betont, wie wichtig es ist, Desinformation zu bekämpfen, um antiwestliche und spaltende Rhetorik einzudämmen, mit der ethnische Spannungen in der Region ausgenutzt und verschärft werden sollen; warnt vor einer Zusammenarbeit mit den systemischen Rivalen der EU, die eine nachhaltige Zukunft in Wohlstand und Sicherheit, die der EU-Beitritt in Aussicht stellt, untergraben könnte; weist in diesem Zusammenhang auf den Mehrwert der Investitionen hin, die die EU im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe III, der neu eingerichteten Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan und des Investitionsrahmens für den Westbalkan getätigt hat; fordert die Länder des Westbalkans auf, alle zur Verfügung gestellten Mittel zu nutzen, um ihre Angleichung an den Besitzstand der EU zu unterstützen; fordert das für Erweiterung zuständige Kommissionsmitglied auf, für mehr Sichtbarkeit der EU-Maßnahmen auf dem Balkan zu sorgen;
- den Beschluss, Beitrittsgespräche mit der Ukraine und Moldau beschlossen. begrüßt, dass die GASP-Angleichungsquote Moldaus von 54 % im Jahr 2022 auf 86 % im Jahr 2024 erheblich gestiegen ist, und ermutigt die Ukraine und Moldau, diesen positiven Trend in Richtung einer vollständigen Angleichung fortzusetzen; fordert eine Beschleunigung des Screening-Prozesses und die rechtzeitige Organisation der nachfolgenden Regierungskonferenzen;
- die Entscheidung Armeniens, seine Mitgliedschaft in der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit auszusetzen und alle Zahlungen an seinen Haushalt im Jahr 2024 einzustellen, nachdem Russland es versäumt hat, Armenien gegen die militärische Aggression Aserbaidschans zu unterstützen, und eine zuverlässigere Sicherheitsarchitektur anzustreben; unterstützt das offizielle Ersuchen Armeniens an die Russische Föderation, die ihrem Föderalen Dienst für Sicherheit angehörigen Grenzschutzbeamten vom internationalen Flughafen des Landes und von der armenisch-iranischen Grenze abzuziehen; begrüßt die regelmäßigen Treffen im Rahmen des Formats des politischen und sicherheitspolitischen Dialogs zwischen der EU und Armenien und des Partnerschaftsrats EU-Armenien und würdigt den Beschluss, die Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der EFF für die armenischen Streitkräfte

am 13. Juni bzw. 22. Juli 2024 anzunehmen;

- den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan über den vollständigen Wortlaut des Entwurfs des Abkommens über den Frieden und die Entwicklung zwischenstaatlicher Beziehungen; würdigt, dass Armenien den Weg für die Fertigstellung des Textes geebnet hat, und fordert die Führung Aserbaidschans nachdrücklich auf, das Friedensabkommen, wie es in den Verhandlungen abgeschlossen wurde, nach Treu und Glauben zu unterzeichnen und umzusetzen; spricht sich für weitere Fortschritte im Rahmen der Festlegung des Verlaufs der Grenze zwischen Armenien und Aserbaidschan aus, die zu einer Einigung über mehrere Grenzabschnitte und zur Öffnung regionaler Kommunikation auf der Grundlage der Souveränität und Gerichtsbarkeit beider Länder sowie der Gegenseitigkeit und Gleichheit geführt haben, da diese wichtige Maßnahmen sind, um die Blockade der regionalen Entwicklung zu überwinden, die Konnektivität zu verbessern und nachhaltigen Frieden und Wohlstand zu fördern sowie die Aussöhnung zwischen den Gemeinschaften auf der Grundlage verstärkter persönlicher Kontakte zu erleichtern; bekräftigt seine Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowohl Aserbaidschans als auch Armeniens und befürwortet nachdrücklich die Normalisierung ihrer Beziehungen nach Maßgabe der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung der territorialen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit der Grenzen auf der Grundlage der Erklärung von Alma-Ata von 1991; bekräftigt seine Forderung nach einem Rückzug der Streitkräfte Aserbaidschans aus dem gesamten Hoheitsgebiet Armeniens und nach der Freilassung der verbliebenen 23 als Geiseln festgehaltenen Armenier;
- die Maßnahmen der zivilen Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), die dazu beiträgt, die Sicherheit in der Region zu verbessern, indem die Zahl der Vorfälle in Konflikt- und Grenzgebieten deutlich gesenkt wird, und die die Gefahr für die Bevölkerung in diesen Gebieten mindert; begrüßt die Unterstützung Armeniens für die Tätigkeit der EUMA in seinem Hoheitsgebiet; würdigt den Beschluss des Rates, die Zahl der entsandten Beobachter zu erhöhen, die Kapazität der Mission zu vergrößern und ihren Einsatzzeitraum zu verlängern; fordert eine weitere Erhöhung der Präsenz in der Region; fordert die Kommission auf, Armenien bei der Minenräumung zu unterstützen;
- die fortlaufenden Arbeiten des EAD in Bezug auf das Vorgehen gegen ausländische Informationsmanipulation und Einmischung und die Bekämpfung dieser Phänomene mithilfe des Instrumentariums der EU gegen ausländische Informationsmanipulation und Einmischung sowie die Einrichtung einer STRATCOM-Taskforce und durch enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, internationalen Partnern, der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Akteuren; bekräftigt seine Forderung an die Mitgliedstaaten, die kontinuierliche Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse über außen- und sicherheitspolitische Sachverhalte außerhalb der EU an den EAD zu fördern; fordert in diesem Zusammenhang, dass das EU INTCEN, das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Satellitenzentrum der Europäischen Union gestärkt werden, indem die jeweiligen personellen und finanziellen Ressourcen aufgestockt und die Fähigkeiten verbessert werden;
- der Vorschlag der HR/VP für eine Sanktionsregelung zur

Korruptionsbekämpfung, die es der EU ermöglichen würde, weltweit gegen schwere Fälle von Korruption vorzugehen; fordert deren zügige Annahme durch den Rat;

5. verurteilt insbesondere Folgendes:

- Russlands anhaltenden widerrechtlichen und nicht zu rechtfertigenden Angriffskrieg gegen die Ukraine und die zunehmenden Angriffe Russlands auf zivile Ziele und zivile Infrastruktur in der Ukraine; fordert, dass Russland und seine Stellvertreterstreitkräfte alle militärischen Aktionen einstellen und dass die Russische Föderation ihre Truppen und Ausrüstung unverzüglich und bedingungslos aus der Ukraine und aus jedem anderen Land, dessen Hoheitsgebiet oder Teile davon sie unrechtmäßig besetzt hält, abzieht; bekräftigt, dass es die vorübergehend von Russland besetzten Gebiete der Ukraine, darunter unter anderem die Halbinsel Krim, nicht anerkennt; verurteilt alle hybriden Angriffe Russlands in der Ukraine und prangert die Verbreitung der Propaganda Russlands über seinen Krieg in der Ukraine aufs Schärfste an;
- die Rolle des unrechtmäßigen Regimes von Aljaksandr Lukaschenka, das es Russland ermöglicht, Belarus als Militärstützpunkt zu nutzen, und die nationale Souveränität faktisch an den Kreml abgetreten hat, der Belarus somit weiterhin fest im Griff hat, während es die belarussische Bevölkerung brutal unterdrückt, um sich an der Macht zu halten; bedauert, dass im Vorfeld der Scheinwahl am 26. Januar 2025 schwere Menschenrechtsverletzungen begangen wurden; ist beunruhigt über die Instrumentalisierung der Migration durch Putins und Lukaschenkas Regime, insbesondere angesichts des von Russland und Belarus gelenkten Zustroms Tausender Migranten nach Polen, Litauen und Lettland, womit erzwungen werden soll, dass sie in die EU gelangen; bedauert die politische Instrumentalisierung der Migration durch Putins Regime, die zur Schließung der finnischen Grenze zu Russland geführt hat.
- die Beteiligung Nordkoreas am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, indem das Land Militärausrüstung und Munition an Russland liefert und Tausende seiner Soldaten dorthin entsandt hat, um gegen die Ukraine Krieg zu führen;
- Nordkoreas fortlaufende Waffentests und die Entwicklung seines Atomprogramms, was einen Verstoß gegen die entsprechende Resolution der Vereinten Nationen darstellt und wodurch die Spannungen im indopazifischen Raum weiter zugenommen haben; fordert Nordkorea auf, ihre Programme für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen und ballistischen Flugkörpern vollständig, überprüfbar und unumkehrbar einzustellen; fordert die staatlichen Stellen Nordkoreas nachdrücklich auf, ihre anhaltenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustellen und einen Reformprozess einzuleiten, bei dem alle Menschenrechte geachtet und geschützt werden;
- die zunehmenden böswilligen Machenschaften, die Einmischung und die hybride Kriegsführung der Russischen Föderation, ihrer Institutionen und Stellvertreter mit dem Ziel der Untergrabung und Zerrüttung der demokratischen Stabilität und Souveränität von Georgien und der Republik Moldau, insbesondere die jüngste Einmischung in das Verfassungsreferendum zum EU-Beitritt und in die Präsidentschaftswahl;

- den Anschlag auf kosovarische Polizeibeamte durch gut organisierte serbische paramilitärische Truppen in Banjska im Norden des Kosovo vom 24. September 2023, bei dem der kosovarische Polizeibeamte Afrim Bunjaku getötet und zwei weitere seiner Kollegen verletzt wurden; verurteilt den abscheulichen Terroranschlag auf die kritische Infrastruktur in der Nähe von Zubin Potok; betont, dass die Verantwortlichen für diese schändlichen Anschläge unverzüglich zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen;
- die fortgesetzte und nach dem Völkerrecht illegale Besetzung von 37 % Zyperns, eines EU-Mitgliedstaats, durch die Türkei, einen NATO-Mitgliedstaat;
- die brutalen und willkürlichen Terroranschläge, die die Hamas am 7. Oktober 2023 in ganz Israel verübt hat und die zu einer militärischen Antwort Israels und einem bewaffneten Konflikt im Gazastreifen geführt haben, der verheerende Folgen für die Zivilbevölkerung hat und zu einer katastrophalen humanitären Lage geführt hat;
- die Tatsache, dass die Hamas unschuldige Menschen, darunter Frauen und Kinder, als Geiseln genommen hat und immer noch festhält, und fordert deren bedingungslose und sofortige Freilassung;
- die mutwillige und böswillige Befeuierung einer außergewöhnlich angespannten Lage durch wiederholte Angriffe auf Israel seit dem 7. Oktober 2023 durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in der Region, wobei Iran der Hauptanstifter ist und die Huthi im Jemen und die Hisbollah im Libanon als seine Hilfstruppen fungieren;
- die Tatsache, dass Iran seine gesetzlichen Schutzverpflichtungen Irans im Rahmen des Übereinkommens über umfassende Sicherungsmaßnahmen und der Atomvereinbarung mit Iran (JCPOA) und die Fortführung seines Atomprogramms über jede überzeugende zivile Rechtfertigung hinaus und die daraus resultierende Destabilisierung des Nahen Ostens, auch durch Hilfstruppen, Angriffe auf Israel und die Unterstützung des Terrorismus und von Bürgerkriegen; die in der EU von Iran nahestehenden Terrororganisationen und Netzwerken begangenen Anschläge oder Anschlagsversuche;
- die unrechtmäßige Inhaftierung europäischer Bürger im Iran, die Hinrichtung des EU-Bürgers mit doppelter deutsch-iranischer Staatsangehörigkeit Dschamschid Scharmahd am 29. Oktober 2024 und die brutale Unterdrückung des iranischen Volkes, insbesondere der Frauen, bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Frauen im Iran, die zwei Jahre, nachdem die Bewegung „Frau, Leben und Freiheit“ brutal unterdrückt wurde, immer noch der massiven Beschneidung ihrer Grundrechte ausgesetzt sind; fordert die HR/VP nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, damit diese Bürger freigelassen werden und der Praxis der iranischen Geiseldiplomatie ein Ende gesetzt wird, die dazu führt, dass ausländische Zivilpersonen und Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit in Gewahrsam genommen werden, unter anderem indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ihren Bürgern zu empfehlen, nicht nach Iran zu reisen;
- die wachsende militärische Zusammenarbeit zwischen Iran und Russland, insbesondere die Absicht, einen Vertrag über eine umfassende strategische Partnerschaft zu schließen, und die Bereitstellung von Drohnen und ballistischen

Flugkörpern durch Iran an Russland für den Einsatz gegen die Ukraine und ihre Bevölkerung;

- die kürzlich erfolgte Annahme des Gesetzes über die „Förderung der Tugend und der Verhinderung des Lasters“ in Afghanistan sowie die systematische Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die extreme Auslegung der Scharia, wodurch Frauen aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen werden, keinen Beruf ergreifen dürfen und ihnen der Zugang zu allen öffentlichen Orten ohne Begleitung durch einen männlichen Verwandten sowie zu Bildung über die sechste Klasse hinaus verwehrt wird, was schon an geschlechtsspezifische Apartheid grenzt; fordert von dem De-facto-Regime Afghanistans, dass alle geschlechtsspezifischen Beschränkungen für Frauen aufgehoben werden, und betont, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für jegliche Kontakte der internationalen Gemeinschaft mit den Taliban sein muss; besteht darauf, dass eine strikte, an Bedingungen geknüpfte Zusammenarbeit mit den Taliban auf der Grundlage der fünf vom Rat festgelegten Maßstäbe für die Zusammenarbeit mit der De-facto-Regierung aufrechterhalten wird und diejenigen, die diese schweren Verletzungen der Rechte von Mädchen und Frauen begangen haben, unter anderem durch restriktive Maßnahmen zur Verantwortung gezogen werden;
- der zunehmende Radius und die Intensität von Einsätzen, einschließlich Cyberangriffen und Informationsmanipulation aus dem Ausland, der chinesischen Regierung sowie von deren Schiffen und Flugzeugen, mit denen Chinas Nachbarn eingeschüchtert werden sollen, was den Frieden und die Stabilität in der Taiwanstraße und den angrenzenden internationalen Gewässern verletzt und die Rechte aller anderen Parteien hinsichtlich der Freiheit der Schifffahrt beeinträchtigt; verurteilt aufs Schärfste die Erklärungen des chinesischen Präsidenten, wonach die Volksrepublik China niemals auf das Recht, gegenüber Taiwan Gewalt anzuwenden, verzichten wird, und beharrt darauf, dass der Einsatz von Zwangsmaßnahmen zur Vereinigung eines Landes im Widerspruch zum Völkerrecht steht;
- das von der Regierung betriebene System der Zwangsarbeit und die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die systematische Unterdrückung der Uiguren in der Provinz Xinjiang; beobachtet mit Sorge das massive Vorgehen gegen ethnische Minderheiten in Tibet, Hongkong und Macau und die grenzüberschreitenden Repressionen, die sich gegen chinesische Dissidenten richten, sowie die anhaltende Präsenz chinesischer Polizeibeamter auf dem Gebiet der EU; nimmt zur Kenntnis und missbilligt, dass die Volksrepublik China (VR China) die Empfehlungen des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) nicht umgesetzt hat; fordert die VR China auf, dem OHCHR unabhängigen Zugang zum Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang zu gewähren, und fordert das OHCHR auf, eine umfassende Aktualisierung der Einschätzung der dortigen Lage und einen Aktionsplan vorzulegen, damit die VR China zur Rechenschaft gezogen wird; fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, Auslieferungsverträge mit Hongkong und der VR China auszusetzen und diejenigen Personen zu schützen, die schikaniert und verfolgt werden;
- die zunehmende Instabilität in der Sahelzone, die durch die zahlreichen Militärputsche in der Region in den vergangenen Jahren noch verschärft wurde; weist darauf hin, dass sich die Stabilität der Sahelzone unmittelbar auf die Sicherheit an den europäischen Außengrenzen sowie auf die Steuerung des

Zustroms der irregulären Migration vom afrikanischen Kontinent auswirkt; betont, dass die EU ihre regionale Strategie für die Sahelzone dringend überprüfen sollte;

- die Staatsstreichs in Burkina Faso und Niger, wo Präsident Bazoum inhaftiert und die Verfassung bis auf weiteres außer Kraft gesetzt wurde; ist zunehmend über die Entscheidung der Militärregime der zentralen Sahelzone in Burkina Faso, Mali und Niger besorgt, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) zu verlassen, wodurch diese Organisation in eine tiefe politische Krise geraten ist; verurteilt darüber hinaus den tödlichen Angriff vom 29. September 2024 auf einen Abgeordneten des ECOWAS-Parlaments und andere Teilnehmer einer offiziell angemeldeten Oppositionskundgebung in der togolesischen Hauptstadt Lomé; fordert die Staatsorgane Togos auf, für die Förderung und den Schutz der in Artikel 4 des überarbeiteten ECOWAS-Vertrags verankerten Grundprinzipien der Menschenrechte und der Rechte der Völker zu sorgen, wie das Recht, sich friedlich zu versammeln, und die Vereinigungs-, Glaubens- und Meinungsfreiheit; fordert die Behörden und Mitgliedstaaten der ECOWAS auf, die Anstrengungen zu unterstützen, die erforderlich sind, um die Grundsätze der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker in der gesamten Teilregion zu wahren; nimmt die Schließung der militärischen Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUMPM Niger) und der GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) sowie die ausbleibende Erneuerung der Ausbildungsmision der Europäischen Union in Mali (EUTM) zur Kenntnis; stellt mit Besorgnis fest, dass Russland die Entwicklung zwischenstaatlicher Beziehungen und Kooperationsinitiativen mit afrikanischen Ländern durch militärische Zusammenarbeit und die Zusage, bei der Entwicklung der Kernenergie zusammenzuarbeiten, intensiviert hat; verurteilt die Zunahme von Terroranschlägen und die hohe Zahl an zivilen Opfern in der Sahelzone sowie die Präsenz und räuberischen Umrüte russischer Paramilitärs, die zur Vertreibung der Bevölkerung und zu einem Zustrom von Flüchtlingen geführt haben, was auch auf die Instabilität in der Region zurückzuführen ist; beklagt, dass die Friedenstruppen der Vereinten Nationen das Land verlassen haben und Söldner der Wagner-Gruppe, russisches und türkisches Militär, an ihre Stelle getreten sind, deren Industrien Waffen an die Länder in der Sahelzone liefern;
- der Bürgerkrieg im Sudan, seine verheerenden Folgen für die Zivilbevölkerung, die an ihr verübten Gräueltaten und insbesondere der abscheuliche massive Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe;
- die von den staatlichen Stellen der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) in letzter Minute verfügten taktischen und technischen Beschränkungen, die die EU-Wahlbeobachtungsmission daran gehindert haben, die Präsidentschaftswahlen zu überwachen; verurteilt die von der Rebellenbewegung M23 mit der Unterstützung Ruandas begangenen Gewalttaten, die den Osten der DR Kongo destabilisieren; fordert die Überprüfung der EU-Strategie für die afrikanische Region der Großen Seen;
- das autoritäre Regime von Daniel Ortega und Rosario Murillo, die die demokratischen Strukturen Nicaraguas systematisch untergraben; weist darauf hin, dass das Regime in Nicaragua enge Verbindungen zu anderen Autokratien wie denen in Iran, Venezuela und Kuba unterhält; verurteilt die vom kubanischen

Regime verübten systematischen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße; verurteilt den vom Regime in Venezuela orchestrierten Wahlbetrug aufs Schärfste, lehnt ihn entschieden ab und fordert die Regierung von Maduro auf, ihre Repressionspolitik und Angriffe auf die Zivilgesellschaft und die Opposition einzustellen; weist darauf hin, dass das Parlament Edmundo González Urrutia am 19. September 2024 als rechtmäßigen und demokratisch gewählten Präsidenten Venezuelas und María Corina Machado als Anführerin der demokratischen Kräfte in Venezuela anerkannt hat; betont, dass andere demokratische Staaten in der Region und der ganzen Welt González als gewählten Präsidenten anerkannt haben; weist darauf hin, dass er am 10. Januar 2025 hätte vereidigt werden sollen; begrüßt, dass das Parlament den Sacharow-Preis für geistige Freiheit 2024 am 17. Dezember 2024 stellvertretend für alle venezolanischen Staatsangehörigen innerhalb und außerhalb des Landes, die für die Wiederherstellung von Freiheit und Demokratie kämpfen, an María Corina Machado als Anführerin der demokratischen Kräfte in Venezuela und an den gewählten Präsidenten Edmundo González Urrutia verliehen hat;

- der Einsatz der „kubanischen Medizinbrigade“ in einigen europäischen Ländern der mit der Beschneidung der Grundrechte und Grundfreiheiten einhergeht und eine Form der Sklaverei und Zwangslarbeit ist;
- die Gefahr eines Zusammenbruchs der staatlichen Strukturen und die schwierige humanitäre Lage in Haiti aufgrund der um sich greifenden Bandengewalt;
- die Tatsache, dass die VR China, Russland, Iran und andere totalitäre oder autoritäre Regime Informationsmanipulation und böswillige Einmischung als integrale Instrumente nutzen, um Druck auf multilaterale Institutionen und demokratische Werte und Normen auszuüben, Machtmissbrauch zu betreiben, immer häufiger und schwerer Menschenrechtsverletzungen Vorschub zu leisten, den Raum für die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und demokratische Oppositionsbewegungen einzuschränken und antiwestliche Desinformation zu verbreiten sowie grenzüberschreitende Repressionen aller Art einzusetzen, um die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und demokratische Oppositionsbewegungen im Exil einzuschüchtern und ihre Betätigungsfelder einzuschränken;
- die weltweit zunehmenden Angriffe, Schikanen, willkürlichen Inhaftierungen, Folter und Tötungen von Menschenrechtsverteidigern, insbesondere derjenigen, die sich in den Bereichen Umweltschutz, Rechte von Indigenen, Frauen und LGBTQI+ sowie Korruptionsbekämpfung einsetzen; nimmt ferner die zunehmend ausgefeilten Taktiken staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zur Kenntnis, wozu digitale Überwachungs- und Verleumdungskampagnen gehören, die darauf abzielen, Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen zu bringen; die dringende Notwendigkeit, Menschenrechtsverteidiger zu schützen, die weltweit auch eine entscheidende Rolle bei der Verteidigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielen; fordert verstärkte Unterstützungs- und Schutzmechanismen für Menschenrechtsverteidiger, die Bedrohungen, Drangsalierungen und Gewalt ausgesetzt sind, insbesondere in Hochrisikogebieten oder bei der Beschäftigung mit sensiblen Fragen wie Umwelt-, Indigenen- und Frauenrechte;
- die Versuche, EU-Sanktionen und internationale Sanktionen zu umgehen, wobei

diese Strategien als direkte Bedrohung der internationalen regelbasierten Ordnung zu betrachten sind;

- das Versäumnis Aserbaidschans, dem Beschluss des Internationalen Gerichtshofs vom 17. November 2023 nachzukommen, in dem vorläufige Maßnahmen in Bezug auf die sichere, ungehinderte und zügige Rückkehr der 100 000 armenischstämmigen Menschen aufgeführt sind, die nach dem im Voraus geplanten, ungerechtfertigten militärischen Angriff Aserbaidschans vom September 2023 aus Bergkarabach geflohen sind, sowie die Weigerung der Staatsorgane Aserbaidschans, alle 23 armenischen Kriegsgefangenen freizulassen, die in dem Land derzeit inhaftiert sind; betont, wie wichtig es ist, alle Initiativen und Aktivitäten zu unterstützen, mit denen bewirkt werden könnte, dass dauerhafter Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan herbeigeführt wird; fordert zu diesem Zweck den Rückzug der aserbaidschanischen Truppen aus dem gesamten Hoheitsgebiet Armeniens und warnt gleichzeitig davor, dass jede weitere Militäraktion gegen Armenien inakzeptabel wäre und mit schwerwiegenden Folgen für die Partnerschaft zwischen Aserbaidschan und der EU einherginge; betont, dass die Probleme Aserbaidschans bei der Anbindung seiner Exklave Naxçıvan unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Armeniens gelöst werden sollten; bekraftigt seinen Standpunkt, dass die EU bereit sein sollte, Sanktionen gegen Personen und Organisationen zu verhängen, die Drohungen in Bezug auf die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Armeniens aussprechen; betont, dass die mehrfachen Warnungen des Parlaments zu dieser Situation nicht zu einer Änderung des Standpunkts der EU in Bezug auf Aserbaidschan geführt haben; fordert die EU auf, ihrer Abhängigkeit von Erdgaseinfuhren aus Aserbaidschan ein Ende zu setzen; fordert die Kommission auf, die Vereinbarung von 2022 über eine strategische Partnerschaft im Energiebereich auszusetzen und entsprechend zu handeln; besteht darauf, dass jedes künftige Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Aserbaidschan von der Freilassung aller politischen Gefangenen und der Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtslage im Land abhängig gemacht werden; verurteilt die „Wäsche“ von Gas aus Russland durch Aserbaidschan und den Umstand, dass die Staatsorgane Aserbaidschans die Umgehung der EU-Sanktionen durch Russland ermöglichen; fordert die EU auf, jegliche technische und finanzielle Unterstützung für Aserbaidschan einzustellen, mit der dazu beigetragen werden könnte, die militärischen und sicherheitsbezogenen Fähigkeiten des Landes zu stärken; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Ausfuhren sämtlicher Militär- und Sicherheitsgüter nach Aserbaidschan einzufrieren; verurteilt, dass Aserbaidschan wiederholt versucht hat, Mitgliedstaaten zu verunglimpfen und zu destabilisieren, unter anderem durch die sogenannte Baku-Initiativegruppe; verurteilt die anhaltende Verschlechterung der Menschenrechtslage in dem Land;

6. schließt sich folgenden Standpunkten an:

- die Notwendigkeit, die Beziehungen zur Türkei zu verbessern, begrüßt die teilweise Deeskalation der Spannungen im östlichen Mittelmeerraum und in der Ägäis, weist jedoch erneut mit Besorgnis darauf hin, dass die Außenpolitik der Türkei nach wie vor im Widerspruch zu den Prioritäten der EU im Rahmen der GASP steht; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Türkei und Libyen über eine umfassende sicherheitspolitische und militärische Zusammenarbeit und die Abgrenzung der

Meeresgebiete und die Berufung darauf hin;

- die Aufforderung an die Türkei, in ihrer Nachbarschaft, einschließlich des Südcaukasus, an einem konstruktiven und weder nach Dominanz strebenden noch aggressiven Ansatz zu arbeiten; bedauert, dass die Türkei die Souveränität und die Hoheitsrechte eines EU-Mitgliedstaats weiterhin in Frage stellt; weist darauf hin, dass der Beitrittsprozess der Türkei von der vollständigen Einhaltung der Kopenhagener Kriterien und von ihrer Normalisierung der Beziehungen zu allen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Republik Zypern, abhängt; fordert, dass der Status der Pufferzone und das Mandat der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen in Zypern geachtet werden; fordert die Türkei und die türkisch-zyprische Führung nachdrücklich auf, alle derartigen einseitigen Aktivitäten einzustellen und rückgängig zu machen und von weiteren Maßnahmen und Provokationen Abstand zu nehmen; fordert eine aktive Beteiligung an Friedensverhandlungen unter Führung der Vereinten Nationen und dass bei den Gesprächen über die Beilegung des Zypern-Konflikts echte Fortschritte erzielt werden, und zwar in dem vereinbarten Rahmen der Vereinten Nationen, dem einzigen von der EU und der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Rahmen, und im Einklang mit dem Recht, den Werten und Grundsätzen der EU;
- die Einschätzung, dass der EU-Beitrittsprozess der Türkei ohne eine grundlegende Kursänderung durch die türkische Regierung und die Anerkennung Zyperns als souveräner Staat nicht wiederaufgenommen werden kann; ist beunruhigt über die jüngste Festnahme des Bürgermeisters der Großstadt Istanbul, Ekrem İmamoğlu, der Republikanischen Volkspartei (CHP), wenige Tage bevor er von der CHP als Kandidat für die nächste Präsidentschaftswahl ausgewählt wurde, und bedauert die ständigen Angriffe auf die politische Opposition;
- die Tatsache, dass die EU und die türkische Regierung dringend auf einen gemeinsamen Reflexionsprozess, auch im Hinblick auf ein modernisiertes Assoziierungsabkommens, hinarbeiten müssen, das zu einer für beide Seiten vorteilhaften, dynamischeren und stärker strategisch ausgerichteten Partnerschaft mit strenger Konditionalität in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte, des Völkerrechts, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und gutnachbarlicher Beziehungen führen soll, wobei die Schlüsselrolle der Türkei, beispielsweise im Schwarzmeerraum, und ihre Bedeutung als NATO-Verbündeter zu berücksichtigen sind;
- die Tatsache, dass die Türkei unzureichende Anstrengungen unternimmt, um sich an die GASP der EU anzupassen, auch in Bezug auf Sanktionen und die Bekämpfung der Umgehung von Sanktionen, und dass die Türkei eng mit dem Sonderbeauftragten für die Umsetzung von EU-Sanktionen zusammenarbeiten muss; verurteilt die unakzeptable öffentlich bekundete Solidarität mit der terroristischen Organisation Hamas und ihre Unterstützung durch den türkischen Präsidenten; bekräftigt seine Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der demokratischen Standards in der Türkei; weist darauf hin, dass auch die Türkei die EU mit ausländischer Manipulation von Informationen und Einflussnahme ins Visier nimmt und dass ihre Regierung die Einführung eines Gesetzes über ausländische Agenten nach russischem Vorbild in Erwägung zieht; betont die Unvereinbarkeiten zwischen der Kandidatur der Türkei für den Beitritt zu den BRICS±-Staaten und der GASP der EU;

- die Besorgnis über die Rückschritte bei der Demokratie in Georgien, die dadurch deutlich geworden sind, dass bei den Parlamentswahlen vom 26. Oktober 2024 weder die internationalen Standards für demokratische Wahlen noch die Verpflichtungen des Landes als Mitglied der OSZE, freie und faire Wahlen abzuhalten, eingehalten wurden und so die Legitimität der Ergebnisse und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Regierung untergraben wurden; betont, dass Verstöße gegen die Integrität von Wahlen nicht mit den von einem EU-Bewerberland erwarteten Standards vereinbar sind; lehnt jede Anerkennung der Parlamentswahlen ab und ist der Auffassung, dass das unrechtmäßige Regime des Georgischen Traums Georgien als Staat gekapert hat, und erkennt keine Entscheidungen an, die von dem Organ getroffen wurden, das nun die Kontrolle über das Land übernommen hat; wie die übereilte Annahme von Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über Versammlungen und Demonstrationen; fordert dringend vorgezogene Wahlen unter verbesserten Rahmenbedingungen, die von einer unabhängigen und unparteiischen Wahlbehörde mit umfangreicher internationaler Beobachtung durchgeführt werden, um einen wirklich freien, fairen und transparenten Wahlgang zu gewährleisten, der den Willen des georgischen Volkes widerspiegelt; schließt sich den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024 an, wonach Georgiens Weg in die EU gefährdet ist, wenn das derzeitige Vorgehen, einschließlich des Gesetzes über die Transparenz ausländischer Einflussnahme, des Gesetzes über die Werte der Familie und des Schutzes Minderjähriger sowie der Änderungen des Wahlgesetzes, nicht rückgängig gemacht wird, was de facto zu einem Stopp des Beitrittsprozesses führen würde; erkennt Salome Surabischwili weiterhin als rechtmäßige Präsidentin Georgiens und Vertreterin der georgischen Bevölkerung an; zollt ihren Bemühungen Anerkennung, das Land mit friedlichen Mitteln wieder auf den Pfad der demokratischen und europäischen Entwicklung zu führen; fordert den Präsidenten des Europäischen Rates auf, Präsidentin Surabischwili einzuladen, Georgien auf einer der anstehenden Tagungen des Europäischen Rates und auf dem nächsten Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft zu vertreten; bekräftigt, dass es die legitimen europäischen Bestrebungen des georgischen Volkes auch weiterhin beharrlich unterstützt, die derzeit von der georgischen Regierung verraten werden; fordert die unverzügliche Freilassung aller Personen, die wegen friedlicher Proteste gegen die jüngsten Beschlüsse Georgiens über die Aussetzung der Integration in die EU inhaftiert wurden; fordert, dass die Finanzierungsmechanismen der EU so angepasst werden, dass den Anforderungen Rechnung getragen wird, die in einem in größerem Ausmaß feindlich und antidemokratisch geprägten Umfeld entstehen; betont, dass die Zivilgesellschaft dringend unterstützt werden muss, da sie immer stärkeren Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt ist und die Tätigkeiten der „United States Agency for International Development“ (USAID) ausgesetzt wurden, und fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, die Unterstützung unverzüglich aufzustocken; vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Maßnahmen, die die EU als Reaktion auf die eklatanten demokratischen Rückschritte und die Nichteinhaltung früherer Zusagen ergriffen hat, dem Ernst der Lage in Georgien und den jüngsten Entwicklungen noch nicht in vollem Umfang gerecht werden; begrüßt den Beschluss des Rates, das visumfreie Reisen für Diplomaten und Amtsträger Georgiens auszusetzen, hält es jedoch für notwendig, den Status Georgiens bezüglich der Befreiung von der Visumpflicht zu überprüfen und diese auf der Grundlage der Nichteinhaltung der Zielvorgaben in Bezug auf die

Grundrechte möglicherweise auszusetzen; missbilligt, dass die Regierungen Ungarns und der Slowakei Beschlüsse des Rates über die Einführung von Sanktionen gegen Personen blockieren, die für den Rückbau der Demokratie in Georgien verantwortlich sind; fordert die Kommission auf, die eingefrorenen 120 Mio. EUR, die ursprünglich für die Unterstützung der staatlichen Stellen Georgiens vorgesehen waren, zu verwenden, um die Unterstützung der EU für die Zivilgesellschaft Georgiens, insbesondere den nichtstaatlichen Sektor und die unabhängigen Medien, zu verstärken, die von der Regierungspartei und den staatlichen Stellen zunehmend ungebührlich unter Druck gesetzt werden, und um Programme zur Förderung der demokratischen Widerstandsfähigkeit und der Integrität von Wahlen zu unterstützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, persönliche Sanktionen gegen alle wichtigen Persönlichkeiten des politischen Regimes sowie gegen ihre Familienangehörigen und die Vermittler des Regimes in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Medien, Justiz und Strafverfolgung einzuführen; fordert die EU auf, in Zusammenarbeit mit anderen Ländern insbesondere dem Vereinigten Königreich, die finanziellen Vermögenswerte von Bidzina Iwanischwili einzufrieren; legt den Mitgliedstaaten und den entsprechenden regionalen Organisationen nahe, von einer aktiven Legitimierung der selbsternannten staatlichen Stellen der Regierungspartei „Georgischer Traum“ Abstand zu nehmen und in diesem Zusammenhang die Aussetzung des Assoziationsrates EU-Georgien zu fordern;

- die Beobachtung, dass Russland und China zu wichtigen Akteuren in der südlichen Nachbarschaft, insbesondere Nordafrika, geworden sind, während die Türkei und die Golfstaaten, darunter das Königreich Saudi-Arabien, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate, sich zu regionalen Kräften entwickelt haben; vertritt die Auffassung, dass bei der Idee einer einzigen „Nachbarschaft“ die jeweils unterschiedlichen Herausforderungen für Ost- und Südeuropa außer Acht gelassen werden; ist zudem ebenfalls der Auffassung, dass die südliche Nachbarschaft, ihre Stabilität, ihre wirtschaftliche Entwicklung und ihr Wohlstand von großer strategischer Bedeutung sind; weist erneut darauf hin, dass die Instabilität und Unsicherheit in der europäischen Nachbarschaft im Süden eine fortwährende Herausforderung für den Schutz der europäischen Außengrenzen darstellt; weist auf die Einflussnahme strategischer Konkurrenten in der Region hin und fordert die EU nachdrücklich auf, eine unmissverständliche und klare politische Botschaft zu senden, in der man sich für eine erneuerte Zusammenarbeit mit den Ländern der südlichen Nachbarschaft ausspricht; fordert die HR/VP und die Kommission auf, dem neuen Pakt für den Mittelmeerraum dringend den Weg zu ebnen und angemessene Ressourcen für seine rechtzeitige und wirksame Umsetzung sicherzustellen; bekräftigt, dass ein dynamisches Netz strategischer Partnerschaften, das jeweils auf die spezifischen Bedürfnisse und Erwartungen jedes Landes in unserer südlichen Nachbarschaft zugeschnitten ist, im Mittelpunkt des neuen Pakts stehen sollte; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die EU eine gründliche Überprüfung der derzeitigen Anreizstruktur vornehmen sollte, bei der das Versprechen von finanzieller Unterstützung und Handelsvorteilen mit im Gegenzug betriebenen politischen und wirtschaftlichen Reformen kombiniert wird, und sicherstellen sollte, dass diese mit den umfassenderen Zielen der EU, einschließlich der Förderung der Menschenrechte und der demokratischen Werte, in Einklang steht; betont, dass die EU nicht nur der bilateralen Zusammenarbeit Vorrang einräumen sollte, sondern auch weiterhin die regionale Zusammenarbeit durch bestehende Rahmen wie die Union für den

Mittelmeerraum fördern sollte, die eine wertvolle Plattform für die Förderung des Dialogs und des gemeinsamen Handelns in Fragen von gemeinsamem Interesse bietet;

- die Sorge über den von Russland und China in Zentralasien ausgeübten Druck und betont, dass die dortige Präsenz der EU in der Region angesichts ihrer geostrategischen Bedeutung als Reaktion darauf verstärkt werden muss; weist auf das Zögern der zentralasiatischen Staaten hin, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine angesichts seiner Auswirkungen auf die Region zu unterstützen; betont, dass die EU daran interessiert ist, die Wirtschaftsbeziehungen zu stärken und die politischen Beziehungen zu den Ländern Zentralasiens zu intensivieren, unter anderem, um die Umgehung der Sanktionen gegen Russland und Belarus anzugehen; fordert die Staatsorgane der Staaten Zentralasiens, vor allem Kasachstans, Kirgisistans und Usbekistans, auf, eng mit der EU, insbesondere mit ihren Sonderbeauftragten für die Umsetzung von Sanktionen, zusammenzuarbeiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Förderung von Reformen in Politik und Wirtschaft fortzusetzen, mit denen die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie, die verantwortungsvolle Staatsführung und die Achtung der Menschenrechte gestärkt werden;
- die Tatsache, dass die Arktis von geostrategischer Bedeutung ist, was die Ausweitung potenzieller Seerouten, den Zugang zu natürlichen Ressourcen, den Klimaschutz und Gebietsansprüche betrifft; betont, dass diese Bedeutung nicht nur durch die militärische Expansion Russlands im hohen Norden, sondern auch durch die zunehmende Präsenz und das wachsende Interesse Chinas an der Region und seine Selbstbezeichnung als „nahe der Arktis gelegener Staat“ deutlich wird; betont, dass die Freiheit und Sicherheit der Schifffahrt angesichts des zunehmenden Einflusses und der Militarisierung der beiden Staaten gewährleistet werden muss; betont, dass es wichtig ist, die Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der Arktis zu wahren; betont, dass die Region frei von militärischen Spannungen und der Ausbeutung natürlicher Ressourcen bleiben muss, wobei die Rechte der indigenen Völker zu achten sind; bekräftigt, dass die Arktispolitik der EU in die GASP einbezogen und eine wirksame Zusammenarbeit mit der NATO aufgenommen werden muss; fordert, dass bei den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Rates regelmäßig auf das Thema Arktis eingegangen wird;
- die strategische Bedeutung der Taiwanstraße und des indopazifischen Raums angesichts der zunehmenden chinesischen Einschüchterungsversuche, die in der Region – auch mit militärischen und hybriden Mitteln – unternommen werden, und betont, dass die Präsenz der EU in der Region gestärkt werden muss; unterstreicht das Interesse der EU an einer Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen und substanzialer Verbindungen zu gleichgesinnten Partnern in der Region, einschließlich Taiwans; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine koordinierte EU-Strategie zur Vorsorge und zur Antizipation möglicher Szenarien in der Taiwanstraße zu verfolgen und dabei das Parlament regelmäßig zu informieren und eine Folgenabschätzung vorzulegen;
- die Wirksamkeit der Umsetzung einer Golfstrategie, mit dem Ziel, Fortschritte bei strategischen Partnerschaften mit jedem der Golfstaaten zu erzielen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit und den Wohlstand in der Region und der ganzen Welt zu fördern;

- der Schwerpunkt auf der Verwirklichung der Rechenschaftspflicht im Cyberraum durch die Nutzung des Instrumentariums der EU für die digitale Diplomatie und die Aufmerksamkeit, die der weltweite Stärkung der Cyberabwehrfähigkeit gewidmet wird; fordert, dass der Schwerpunkt verstärkt auf den Aufbau der Cyberabwehrfähigkeit in den sich entwickelnden Demokratien gelegt wird, die mit hybriden Herausforderungen für ihre Wahlsysteme konfrontiert sind; fordert zunehmende gemeinsame Cyberabwehrübungen zwischen der EU und der NATO, um die Interoperabilität und die Bereitschaft zur Abwehr hybrider Bedrohungen zu verbessern;
- die Verpflichtung, die Förderung der Demokratie in den Mittelpunkt der GASP zu rücken, für eine proaktive Rolle der EU in dieser Hinsicht zu sorgen und dabei auf den Erkenntnissen aufzubauen, die aus früheren Maßnahmen zur Demokratieförderung gewonnen wurden, insbesondere mit Blick auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft, von Menschenrechtsverteidigern, kritischen Stimmen, der demokratischen Opposition und der Medien;
- die Notwendigkeit, gegen Straflosigkeit vorzugehen und die Rechenschaftspflicht weltweit auch durch den IStGH zu stärken und sich für das Völkerrecht und das humanitäre Völkerrecht einzusetzen; ist nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass Vertreter staatlicher Stellen immer häufiger Entscheidungen internationaler Institutionen und ihrer Mitarbeiter untergraben; bringt seine tiefe Besorgnis über die Sanktionen der USA gegen den IStGH und seine Ankläger, Richter und Mitarbeiter zum Ausdruck, die einen schweren Angriff auf das internationale Justizsystem darstellen; fordert die Kommission auf, die Blocking-Verordnung umgehend zu aktivieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Bemühungen dringend zu intensivieren, um den IStGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des internationalen Justizsystems zu schützen und zu sichern; bedauert, dass einige IStGH-Mitgliedstaaten die Haftbefehle des IStGH nicht vollstrecken und damit die Arbeit des IStGH untergraben;
- die Tatsache, dass die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau durch das gesamte auswärtige Handeln der EU und eine Außenpolitik, die die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung gemäß dem Aktionsplan für die Gleichstellung 2021–2025 berücksichtigt wird, weiterhin dringend gefördert werden muss, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen weltweiten Rückschritte im Bereich der Frauenrechte; weist darauf hin, dass bei dem derzeitigen Fortschrittstempo die weltweite Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter weitere 131 Jahre benötigen wird, und betont, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Rechte und Chancen von Frauen zu beschleunigen;

II. GASP-Ziele im Jahr 2025

7. nennt im folgenden Abschnitt die GASP-Ziele des Parlaments für 2025 und ergänzt damit die im GASP-Jahresbericht des HR/VP zum Ausdruck gebrachten Ansichten;

Bewältigung der weltweiten Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

8. betont, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und dessen Folgen wie wirtschaftliche Unsicherheit, Ernährungsunsicherheit und höhere Energiepreise in Verbindung mit dem revisionistischen Verhalten der Russischen Föderation gegenüber

einer Reihe von Schwarzmeer-Anrainerstaaten die östliche Nachbarschaft und den Westbalkan destabilisiert und bedroht, was wiederum die europäische Sicherheitsarchitektur untergräbt; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kapazitäten der EU zur Unterstützung demokratischer Institutionen in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft gestärkt werden müssen; betont ferner, wie wichtig der Schutz der Ostgrenze der EU ist, der zur Sicherheit der gesamten EU beiträgt; betont, dass der Schutzschild Ost und die baltische Verteidigungslinie die Vorzeigeprojekte der EU zur Förderung der Abschreckung und zur Überwindung potenzieller Bedrohungen aus dem Osten sein sollten und ein integriertes System für das Management der Landgrenzen schaffen würden, mit dem die Landaußengrenze der EU zu Russland und Belarus gegen militärische und hybride Bedrohungen gestärkt werden soll;

9. stellt fest, dass die Reaktion der EU auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine von vielen autokratischen Akteuren in der ganzen Welt genau beobachtet wird und einen entscheidenden Einfluss auf ihr Verhalten auf der internationalen Bühne haben wird; ist besorgt über die zunehmende Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen autokratischen Regimen, unter anderem durch ihre materielle oder anderweitige Unterstützung für Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine; fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen Länder zu verhängen, die Militärgüter wie unbemannte Luftfahrzeuge und Boden-Boden-Raketen für einen Einsatz gegen zivile Ziele an die Russische Föderation liefern; erinnert daran, dass der Einsatz solcher Militärgüter gegen zivile Ziele ein Kriegsverbrechen darstellt; nimmt mit großer Besorgnis die zunehmende Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) zur Kenntnis und betont, dass der Einsatz nordkoreanischer Truppen durch Russland zu einer Eskalation des Konflikts führt; weist zugleich darauf hin, dass dringend weitere Sanktionen gegen Belarus ergriffen werden müssen, die alle gegen Russland verhängten Sanktionen widerspiegeln sollten;
10. vertritt die Auffassung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nun die einzigen strategischen Verbündeten der Ukraine sind, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten dementsprechend auf, die militärische und wirtschaftliche, Unterstützung, die humanitäre Hilfe sowie die finanzielle Hilfe in jeder möglichen Weise substanziell aufzustocken und zu beschleunigen, um die Ukraine in eine Position der Stärke zu bringen, um ihre gesamte Bevölkerung zu befreien und Russland von jeglicher weiteren Aggression nach einem möglichen Waffenstillstandsabkommen abzubringen; schlägt zu diesem Zweck vor, die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine zu stärken, in deren Rahmen etwa 75 000 ukrainische Streitkräfte ausgebildet wurden, und betont insbesondere, dass der Ukraine dringend mehr Luftabwehrkapazitäten und Boden-Boden-Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihre kritische Energieinfrastruktur schützen kann, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beschränkungen für den Einsatz von an die Ukraine gelieferten westlichen Waffensystemen, wie Langstrecken-Marschflugkörpern vom Typ Taurus, gegen legitime militärische Ziele auf russischem Hoheitsgebiet unverzüglich aufzuheben, was mit dem Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung gemäß der Charta der Vereinten Nationen vollständig im Einklang stehen würde;
11. bekräftigt seine Entschlossenheit, den Wunsch der Ukraine nach einem gerechten und dauerhaften Frieden sowie die Friedensformel und den Siegesplan, die Wolodymyr Selenskyj, der Präsident der Ukraine, vorgelegt hat, zu unterstützen; weist darauf hin, dass jede Initiative und insbesondere jede diplomatische Lösung zur Beendigung des

Angriffskriegs Russlands und zur Erreichung eines gerechten und dauerhaften Friedens auf den Bedingungen und Vorschlägen der Ukraine beruhen und letztlich vom ukrainischen Volk akzeptiert werden muss; erklärt sich in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt darüber, dass sich die Haltung der Vereinigten Staaten zum Angriffskrieg Russlands offenbar derart gewandelt hat, dass nunmehr der Ukraine offen die Schuld für das Andauern des Krieges in die Schuhe geschoben wird, die Militärhilfe der USA vorübergehend ausgesetzt ist und versucht wird, die Ukraine zum Verzicht auf ihr legitimes Recht auf Selbstverteidigung zu zwingen; missbilligt aufs Schärfste sämtliche Versuche, die Führung der Ukraine zu erpressen, damit sie vor dem Aggressor Russland kapituliert, da diese Versuche einzig und allein dazu dienen, ein sogenanntes Friedensabkommen ankündigen zu können, und ist der Ansicht, dass der derzeitige Versuch der US-Regierung, einen Waffenstillstand und ein Friedensabkommen ohne Beteiligung der europäischen Staaten auszuhandeln, die letztlich mit dem Ergebnis leben müssen, kontraproduktiv ist, da so der kriegstreiberische russische Staat gestärkt wird und gezeigt wird, dass aggressive Politik nicht bestraft, sondern sogar belohnt wird; ist vorsichtig optimistisch, was den Vorschlag für ein Abkommen über einen 30-tägigen Waffenstillstand betrifft; weist darauf hin, dass ein Waffenstillstand zwar ein wirksames Instrument zur Aussetzung von Feindseligkeiten sein kann, aber nur, wenn sich der Aggressor uneingeschränkt daran hält; erwartet daher, dass Russland dem Waffenstillstand zustimmt und ihn befolgt, indem es alle Angriffe auf die Ukraine, ihre militärischen Stellungen, ihre Zivilbevölkerung, ihre Infrastruktur und ihr Hoheitsgebiet einstellt; kommt jedoch zu dem Schluss, dass Frieden nur durch die Stärkung der Ukraine mittels verlässlicher Sicherheitsgarantien erreicht werden kann, wenn man bedenkt, dass sich Russland in der Vergangenheit immer wieder über frühere Abkommen hinweggesetzt hat; ist jedoch der Ansicht, dass jede Einigung, die den legitimen Bestrebungen der Ukraine – etwa dem Recht, eigenständig Sicherheitsvereinbarungen zu treffen – zuwiderläuft bzw. die keine glaubwürdigen Sicherheitsgarantien vorsieht, die Gefahr birgt, dass Russland die Ukraine und andere Länder Europas erneut angreift; besteht daher darauf, dass die EU, wie im Kyjiwer Sicherheitspakt empfohlen, Sicherheitsverpflichtungen gegenüber der Ukraine eingeht, um Russland von einer weiteren Aggression abzuschrecken;

12. betont, dass die finanzielle Unterstützung der Ukraine durch die EU und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung durch jedes einzelne Land übertrifft, woran das beispiellose Engagement der EU für die Ukraine deutlich wird; betont, dass die Rolle der EU in allen Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas ihrem politischen Gewicht und ihrer wirtschaftlichen Stärke entsprechen muss; bekräftigt, dass es keine Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas geben darf, wenn die EU nicht mit am Verhandlungstisch sitzt;
13. erwartet, dass die Mitgliedstaaten ihre Sanktionen gegen Russland so lange aufrechterhalten, wie es erforderlich ist, um einen gerechten und dauerhaften Frieden zu sichern, und bis die Rechenschaftspflicht vollständig durchgesetzt wurde; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, in der Zwischenzeit die Wirksamkeit und die Auswirkungen ihrer bislang angenommenen 15 Sanktionspakete zu erhöhen und sich auf neue Pakete zu einigen, sobald sich dies als notwendig erweist; weist in diesem Zusammenhang auf Sektoren hin, die für die russische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, insbesondere das Bankwesen, die Metallindustrie, die Nuklearindustrie, die chemische Industrie und die Landwirtschaft sowie Rohstoffe wie Aluminium, Stahl, Uran, Titan und Nickel; fordert ein Verbot von oder gezielte Zölle auf Einführen aus Russland in die EU mit dem Ziel, den Strom von Getreide, Kali und Düngemitteln vollständig zu beenden; weist darauf hin, dass die konsequente

Umsetzung und einheitliche Anwendung von restriktiven Maßnahmen durch alle Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der EU ist; betont daher, wie wichtig es ist, allen Einfuhren von Energieträgern aus Russland in die EU ein Ende zu setzen und die Bemühungen der G7 um eine Senkung der Ölpreisobergrenze zu unterstützen; fordert die Kommission auf, Sanktionen gegen alle europäischen Unternehmen zu verhängen, die weiterhin Geschäfte mit der Russischen Föderation betreiben, und die Umgehung von Sanktionen weiter zu analysieren und zu bekämpfen;

14. fordert eine proaktive Diplomatie gegenüber Nicht-EU-Staaten, um die Umgehung dieser Sanktionen so gering wie möglich zu halten; fordert die Kommission auf, die Unterstützung der EU für Nicht-EU-Staaten, die die Aggression Russlands gegen die Ukraine aktiv unterstützen, kritisch zu bewerten, und fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen Nicht-EU-Staaten zu verhängen, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ermöglichen, sei es durch die Erleichterung der Umgehung von Sanktionen oder durch die Bereitstellung direkter militärischer Hilfe, wie im Fall von Belarus, Iran oder Nordkorea; fordert alle Länder auf, ihre Politik vollständig mit den Sanktionspaketen der EU in Einklang zu bringen;
15. bedauert die „grenzenlose Partnerschaft“ zwischen Russland und China, insbesondere die erneuerte Zusage, ihre militärischen Beziehungen zu stärken; begrüßt den Beschluss des Rates, Sanktionen gegen chinesische Unternehmen zu verhängen, die den Krieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen;
16. ist äußerst besorgt über die Überwachung und Sabotage kritischer maritimer Infrastrukturen durch Russland und China, wie z. B. Kommunikationskabel auf dem Meeresboden und Offshore-Energieanlagen; bringt insbesondere seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass innerhalb von weniger als 24 Stunden, nämlich am 17. und 18. November 2024 zwei Untersee-Kommunikationskabel, von denen das eine Finnland mit Deutschland und das andere Schweden mit Litauen verbindet, beschädigt worden sind, sowie darüber, dass am 25. Dezember 2024 das Stromkabel „EstLink2“, das Estland mit Finnland verbindet, durch ein Tankschiff der russischen Schattenflotte beschädigt worden ist; fordert die EU auf, wirksame Beobachtungs- und Überwachungssysteme einzurichten und für eine regionale Zusammenarbeit der Küstenwachen zu sorgen, damit Angriffe auf solche Infrastrukturen verhindert bzw. rasch aufgedeckt werden können; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die NATO unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten die Operation „Baltic Sentry“ auf den Weg gebracht hat, um die Sicherheit kritischer Unterseeinfrastrukturen in der Ostsee zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Verpflichtungen aus der gemeinsamen Erklärung von New York zur Sicherheit und Widerstandsfähigkeit von Unterseekabeln uneingeschränkt nachzukommen; weist ferner darauf hin, dass in der Taiwanstraße ähnliche Sabotageaktivitäten stattfinden, die auf kritische Unterwasserinfrastrukturen abzielen;
17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Aktivitäten der russischen Schattenflotten streng zu kontrollieren, zu verhindern und zu beschränken, da sie nicht nur gegen die Sanktionen der EU und der G7 verstößen, sondern aufgrund technischer Mängel und häufiger Ausfälle auch eine große Gefahr für die Ökosysteme darstellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen der Zusammenarbeit der EU mit der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation rasch tätig zu werden und im nächsten Sanktionspaket gegen Russland gezieltere Sanktionen gegen die Schattenflotte zu konzipieren; weist darauf hin, dass in solchen Sanktionsregelungen alle infrage

kommenden Einzelschiffe der Schattenflotte sowie die jeweiligen Eigentümer, Betreiber, Manager usw. aufgeführt werden sollten; spricht sich dafür aus, den Verkauf von Tankschiffen an Länder zu verbieten, die den Handel mit Russland erleichtern; merkt an, dass die Flaggenstaaten, die zur russischen Schattenflotte beitragen, auf diese Weise auch die Kriegsanstrengungen Russlands unterstützen;

18. bekräftigt seine Forderung, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um zwangsweise deportierte und illegal adoptierte ukrainische Kinder aus Russland oder den besetzten ukrainischen Gebieten zurückzuholen;
19. fordert die Kommission und den Rat auf, das vom russischen Staat finanzierte private Militärunternehmen „Gruppe Wagner“ als terroristische Organisation einzustufen; weist auf das sogenannte „Afrikakorps“ hin, das nach dem Tod des ehemaligen Anführers der Wagner-Gruppe, Jewgeni Prigoschin, im August 2023 eingerichtet und direkt dem russischen Verteidigungsministerium unterstellt wurde, um Teile der Wagner-Gruppe unter der Kontrolle der Regierung zusammenzufassen;
20. bekräftigt, dass die Ukraine als Opfer einer Aggression im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ein legitimes Recht auf Selbstverteidigung hat; fordert die HR/VP, die Kommission, den Rat und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, wirksame Gegenmaßnahmen der Ukraine gegen Russland zu ermöglichen; weist darauf hin, dass Russland gegen das Völkerrecht verstößt und dass die vollständige Beschlagnahme der eingefrorenen Vermögenswerte Russlands ein angemessener Schritt zur Durchsetzung der Verpflichtung Russlands ist, sich an das Völkerrecht zu halten und die Ukraine und andere Geschädigte für die durch den Angriffskrieg Russlands verursachten Verluste zu entschädigen; fordert die Kommission auf, eine tragfähige rechtliche Regelung für die Einziehung der von der EU eingefrorenen Vermögenswerte des russischen Staats auszuarbeiten; erinnert die Kommission daran, dass ein solcher Vorschlag die EU nicht von der Notwendigkeit einer fortgesetzten finanziellen, politischen, militärischen und humanitären Unterstützung entbindet; fordert, dass alle Vermögenswerte des russischen Staates, russischer lokaler Behörden, russischer staatseigener Unternehmen und von Einzelpersonen in die Sanktionsliste der EU aufgenommen werden und dass diese Vermögenswerte genutzt werden, um die Ukraine für die durch diesen Krieg verursachten Schäden zu entschädigen;
21. weist auf die Schätzung der jüngsten zeitnahen Schadens- und Bedarfsbewertung hin, wonach für die wirtschaftliche Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine in den kommenden zehn Jahren mindestens 506 Mrd. EUR benötigt werden; begrüßt, dass die Ukraine-Fazilität der EU eingerichtet wurde, die mit Mitteln in Höhe von fast 50 Mrd. EUR ausgestattet ist, und dass die EU den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingerichtet hat, in dessen Rahmen Darlehen in Höhe von bis zu 45 Mrd. EUR angeboten werden und der der Forderung des Parlaments entspricht und auf dem Beschluss des Rates aufbaut, die außerordentlichen Einnahmen, die aus eingefrorenen staatlichen Vermögenswerten Russlands generiert werden, dem Unterstützungsfonds für die Ukraine und der Ukraine-Fazilität zuzuweisen, sowie auf dem Beschluss der G7, der Ukraine einen durch eingefrorene staatliche Vermögenswerte Russlands besicherten Kredit in Höhe von 50 Mrd. USD zu gewähren; bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass der neue Kooperationsmechanismus für Ukraine-Darlehen ein wichtiger Schritt ist, um Russland für die massiven Schäden, die es in der Ukraine weiterhin verursacht, finanziell zur Verantwortung zu ziehen;
22. verurteilt, dass die ungarische Regierung ihr Vetorecht missbraucht, um die Gewährung

wesentlicher EU-Hilfen an die Ukraine zu verzögern oder de facto zu blockieren, und dass sie damit versucht, den einheitlichen Standpunkt der EU zur Ukraine zu unterlaufen; fordert die VP/HR und den Präsidenten des Rates sowie die Mitgliedstaaten auf, die Regierung Ungarns mit allen verfügbaren Instrumenten an einer weiteren Blockade von Hilfen zu hindern;²³ fordert die HR/VP und die anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Blockade des Beschlusses über die Finanzierung und Auszahlung der EFF durch die ungarische Regierung zu überwinden, d. h. des Beschlusses, mit dem Polen 450 Mio. EUR als Kompensation für an die Ukraine gelieferte Ausrüstung bereitgestellt werden sollen; fordert sie nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass das einzige Instrument der EU zur Unterstützung der militärischen Hilfe für die Ukraine wieder voll funktionsfähig wird; fordert die HR/VP auf, Vorschläge vorzulegen, um solche Blockaden in Zukunft zu verhindern, oder einen alternativen Mechanismus zu finden, auf den absoluter Verlass ist;

24. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dringend auf die Einrichtung eines internationalen Sondergerichtshofs hinwirken müssen, der dafür zuständig ist, das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der politischen und militärischen Führung der Russischen Föderation und ihrer Verbündeten begangen wird, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen; verurteilt die Hinrichtung ukrainischer Kriegsgefangener durch die Streitkräfte Russlands; betont, dass ohne Gerechtigkeit kein nachhaltiger Frieden möglich ist; begrüßt den Aufbau des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine mit Sitz in Den Haag; bekundet seine Unterstützung für alle Tätigkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs bei der Verfolgung der auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangenen Verbrechen; begrüßt, dass die Ukraine das Römische Statut des IStGH ratifiziert hat, wodurch sie im Januar 2025 Vertragsstaat des IStGH werden konnte;
25. würdigt die Fortschritte, die die Ukraine trotz Kriegsbedingungen im Rahmen des Screening-Prozesses für den EU-Beitritt erzielt hat, und fordert die Ukraine auf, ihre Fortschritte auf dem Weg zur EU-Mitgliedschaft unter Nutzung aller ihr im Rahmen der Ukraine-Fazilität zur Verfügung gestellten Mittel fortzusetzen und für eine sinnvolle Einbeziehung ihrer Zivilgesellschaft in die Umsetzungs- und Überwachungsphase dieser Fazilität zu sorgen; weist darauf hin, dass der Beitritt zur EU ein streng auf Leistungen basierendes Verfahren ist, das die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien für die EU-Mitgliedschaft erfordert, einschließlich der Kriterien in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Grundwerte und Korruptionsbekämpfung;
26. ist der Ansicht, dass ein EU-Beitritt der Ukraine und Moldaus eine für beide Seiten vorteilhafte Investition in ein geeintes und starkes Europa wäre; begrüßt den Wachstumsplan für die Republik Moldau und die Annahme der Reform- und Wachstumsfazilität für die Republik Moldau mit einem Volumen von 1,9 Mrd. EUR, die dem Ziel dient, die Reformen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt zu beschleunigen; ist besorgt über die negativen Folgen der Aussetzung der USAID-Hilfen für Moldau; ist der Ansicht, dass diese Lücke so weit wie möglich unter anderem durch EU-Mittel und den Europäischen Fonds für Demokratie geschlossen werden sollte; fordert die HR/VP auf, die GASP-Partnerschaft mit der Ukraine und der Republik Moldau weiter zu stärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft zwischen der EU und der Republik Moldau im Mai 2024; weist darauf hin, dass die Sicherheit der Republik Moldau untrennbar mit der Sicherheit der Ukraine verbunden ist; betont daher, dass die finanziellen Beiträge aus der EFF aufgestockt werden müssen, um die

Verteidigungsfähigkeiten Moldaus weiter zu verbessern;

27. zollt der Republik Moldau Anerkennung dafür, dass sie die Präsidentschaftswahl und das Referendum trotz der anhaltenden massiven Einmischung Russlands und seiner Handlanger professionell und mit außergewöhnlichem Verantwortungsbewusstsein und Engagement durchgeführt hat; begrüßt das Ergebnis des 2024 abgehaltenen Referendums über den EU-Beitritt der Republik Moldau, mit dem die Verpflichtung zum Beitritt zur EU in der Verfassung des Landes verankert wurde; bringt seine Unterstützung für die Republik Moldau bei der Verteidigung ihrer Demokratie zum Ausdruck; verurteilt aufs Schärfste die ständigen und koordinierten Versuche der Russischen Föderation, prorussischer Oligarchen und von Russland bezahlter lokaler Handlanger, die Republik Moldau zu destabilisieren, die moldauische Gesellschaft zu spalten und das Land durch hybride Angriffe, den Einsatz von Energielieferungen als Druckmittel, Desinformationskampagnen, Bombendrohungen und inszenierte Proteste sowie durch die Androhung oder den Einsatz von Gewalt von seinem proeuropäischen Kurs abzubringen; begrüßt die Einrichtung und die Operationen der EU-Partnerschaftsmission in Moldau, durch die die Fähigkeit der moldauischen Behörden gestärkt wurde, gegen russische Einmischung vorzugehen; fordert den Rat, die Kommission und den EAD auf, die zusätzlichen Ressourcen, einschließlich personeller und finanzieller Ressourcen, Ausrüstung und ziviler Experten, bereitzustellen, die erforderlich sind, um das Mandat der Mission nach Mai 2025 fortzuführen;
28. hebt hervor, dass der EFF bei der Stärkung der Fähigkeit der EU, Konflikte zu verhindern, den Frieden zu fördern und die internationale Sicherheit zu stärken, eine große Bedeutung zukommt;
29. begrüßt, dass die Beratende Gruppe Belarus-EU eingesetzt wurde, um einen kontinuierlichen Dialog zwischen der EU und den demokratischen Kräften von Belarus zu ermöglichen; bekraftigt seine Unterstützung für die Freilassung aller politischen Gefangenen sowie für die mutigen Aktivisten und Journalisten in Belarus, die sich trotz anhaltender Repressionen, wie etwa der Weigerung, die Pässe von im Ausland lebenden Belarusen zu verlängern, weiterhin dem Regime des unrechtmäßigen Machthabers widersetzen und ihren Wunsch nach einer demokratischen Entwicklung und einem EU-Beitritt des Landes zum Ausdruck gebracht haben, wie etwa auf der Konferenz „Neues Belarus“, die im August 2023 in Warschau stattfand; betont, dass solche Bemühungen die grundlegende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Stärkung der Demokratie verdeutlichen;

Beilegung von Konflikten und Unterstützung des Friedens im Nahen Osten

30. bekraftigt das Recht Israels auf Selbstverteidigung wie es im Völkerrecht verankert ist und durch dieses beschränkt wird; erinnert daran, dass Israel verpflichtet ist, dem Risiko einer massiven Hungersnot und des Ausbruchs von Epidemien in Gaza entgegenzuwirken; weist darauf hin, dass Israel auch verpflichtet ist, die Zivilbevölkerung zu schützen, und dass Militäreinsätze verhältnismäßig sein und im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht stehen müssen; bringt Besorgnis über das militärische Vorgehen der israelischen Streitkräfte im Gazastreifen, im Westjordanland und im Libanon zum Ausdruck; fordert eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe, einschließlich der bedingungslosen Freilassung aller Geiseln;
31. bedauert zutiefst die Beendigung der Waffenruhe im Gazastreifen, zumal die jüngsten Luftangriffe zu zahlreichen zivilen Opfern geführt haben; missbilligt in diesem

Zusammenhang, dass die Hamas sich weigert, die verbleibenden Geiseln zu übergeben; fordert eine sofortige Rückkehr zur vollständigen Umsetzung des Abkommens über die Waffenruhe und die Freilassung der Geiseln und betont, dass Fortschritte im Hinblick auf die zweite Phase des Abkommens erzielt werden müssen; würdigt das Engagement der Vermittler, einschließlich der USA, Ägyptens und Katars, deren Bemühungen entscheidend dafür waren, dass das Abkommen über die Waffenruhe und die Freilassung der Geiseln überhaupt erst zustande kam; ist bereit, Gespräche über künftige konkrete Beiträge zur Unterstützung einer Waffenruhe aufzunehmen; ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass alle im Rahmen des Abkommens eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden, die Freilassung aller Geiseln sichergestellt wird und ein dauerhaftes Ende der Gewalt sowie ein ungehinderter Zugang zu humanitärer und medizinischer Hilfe im Gazastreifen und deren fortdauernde Verteilung ermöglicht werden; begrüßt unter diesem Aspekt den erneuten Einsatz der EU BAM Rafah seit dem 31. Januar 2025, um die Palästinensische Behörde bei der Erleichterung von Grenzübertritten im Rahmen von medizinischen Evakuierungen zu unterstützen; ist beunruhigt darüber, dass der Grenzübergang Rafah vor Kurzem infolge der am 18. März 2025 eingeleiteten Militäroperationen im Gazastreifen bis auf Weiteres geschlossen wurde; fordert alle Parteien auf, sich uneingeschränkt zu ihren Verpflichtungen zu bekennen und dem Schutz der Zivilbevölkerung Vorrang einzuräumen; fordert alle europäischen und internationalen Akteure nachdrücklich auf, die Umsetzung der Waffenruhe aktiv zu überwachen und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die sich nicht daran halten;

32. ist der Ansicht, dass die Tagung des Assoziationsrats mit Israel, die am 24. Februar 2025 in Brüssel stattfand, ein erster Schritt auf dem Weg zu einer ehrlichen und offenen Diskussion mit dem israelischen Außenminister war, dem weitere Schritte folgen müssen; ist sich des Wertes bewusst, der der Zusammenarbeit mit Israel zukommt, wenn es darum geht, die Rolle der EU im Nahen Osten zu stärken, betont jedoch, dass die Partnerschaft auf der uneingeschränkten Achtung der Rechte und Werte beruhen muss; weist darauf hin, dass die Einhaltung von Artikel 2 des Assoziierungsabkommens ein wesentliches Element der Partnerschaft ist, und fordert, dass die israelische Regierung seine Umsetzung kontinuierlich überwacht und bewertet; begrüßt, dass im April 2025 voraussichtlich ein Dialog auf hoher Ebene mit dem palästinensischen Ministerpräsidenten stattfinden wird;
33. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für eine auf Verhandlungen beruhende Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 mit zwei souveränen, demokratischen Staaten als friedliche Nachbarn und Jerusalem als gemeinsamer Hauptstadt, da dies nach wie vor der tragfähigste Weg zu einem dauerhaften Frieden und zu Sicherheit für Israelis und Palästinenser ist; fordert die HR/VP auf, alle diesbezüglichen Bemühungen und insbesondere die Globale Allianz für die Umsetzung der Zweistaatenlösung zu unterstützen; fordert alle Akteure auf, sich erneut um die Beseitigung der Hindernisse für diese Lösung zu bemühen und einen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, gegenseitiges Verständnis und Respekt zu erreichen; begrüßt die Aussicht auf eine Rückkehr der Palästinensischen Behörde nach Gaza; bedauert, dass die Palästinensische Behörde seit 2005 keine Wahlen abgehalten hat, was ihre Glaubwürdigkeit beeinträchtigt, und geht davon aus, dass in Kürze Wahlen abgehalten werden; ist der festen Überzeugung, dass es keine Aussicht auf Frieden, Sicherheit, Stabilität und Wohlstand für den Gazastreifen oder auf eine Aussöhnung zwischen Israelis und Palästinensern geben kann, solange die Hamas und andere terroristische Gruppen im Gazastreifen eine Rolle spielen; fordert daher den EU-Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess auf, die Bemühungen zu

unterstützen, der weiteren Radikalisierung junger Menschen in der Region entgegenzuwirken; verurteilt die Beschleunigung der illegalen israelischen Besiedlung des palästinensischen Gebiets, die gegen das Völkerrecht verstößt, den Bemühungen um eine Zwei-Staaten-Lösung zuwiderläuft und ein großes Hindernis für einen dauerhaften Frieden darstellt; ist besorgt über die zunehmende Gewalt vonseiten der israelischen Streitkräfte und extremistischer Siedler im Westjordanland und in Ost-Jerusalem und begrüßt die gegen extremistische israelische Siedler verhängten Sanktionen; bekräftigt die bedeutende Rolle der Abraham-Abkommen als Rahmen für die Verwirklichung von dauerhaftem Frieden, Stabilität und Wohlstand im Nahen Osten; begrüßt den auf dem Gipfeltreffen von Kairo am 4. März 2025 vorgelegten arabischen Plan für Erholung und Wiederaufbau, der eine ernsthafte Grundlage für Gespräche über die Zukunft des Gazastreifens darstellt; fordert die HR/VP und das für den Mittelmeerraum zuständige Kommissionsmitglied auf, konstruktiv mit den arabischen Partnern zusammenzuarbeiten, um glaubwürdige Lösungen für den Wiederaufbau, die Governance und die Sicherheit des Gazastreifens zu finden; lehnt hingegen den Vorschlag von US-Präsident Trump für den Gazastreifen ab, bei dem die instabilen Sicherheitsbedingungen im Nahen Osten außer Acht gelassen werden; ist der Ansicht, dass das Ausmaß der Zerstörung und des menschlichen Leids im Gazastreifen ein umfassendes internationales Engagement erfordert, und zwar mit den Vereinigten Staaten zusammen mit der EU, den Vereinten Nationen, den arabischen Staaten und anderen internationalen Partnern, die ihre Bemühungen gegenseitig ergänzen, damit die Verhandlungen wieder aufgenommen und konstruktiv geführt werden können; unterstützt die Bemühungen um eine künftige Normalisierung der Beziehungen zwischen Israel und den arabischen Staaten in der Region;

34. unterstützt eine gerechte und tragfähige Lösung für die Frage der palästinensischen Flüchtlinge; betont, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe und grundlegender Dienste spielt, die angesichts der derzeitigen Umstände nicht unterbrochen werden dürfen, und ist der Ansicht, dass alle in der Region tätigen Organisationen der Vereinten Nationen in ihren Bemühungen unterstützt werden müssen; weist jedoch erneut auf seine Besorgnis über schwerwiegende Vorwürfe gegen Mitarbeiter des UNRWA hin, die darauf hindeuten, dass das UNRWA Mitglieder der terroristischen Organisation Hamas beschäftigte; begrüßt die Maßnahmen, die die Vereinten Nationen als Reaktion auf die Vorwürfe im Zusammenhang mit Mitarbeitern des UNRWA ergriffen haben, und begrüßt die uneingeschränkte Zusage des UNRWA, die Empfehlungen aus dem „Colonna-Bericht“ umzusetzen; schließt sich den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Oktober 2024 an, in denen jeder Versuch verurteilt wird, das Abkommen zwischen Israel und dem UNRWA von 1967 aufzuheben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass keine Mittel aus dem EU-Haushalt zu den Aktivitäten der Hamas oder der Hisbollah beitragen oder diese unterstützen; betont, dass in Zukunft möglicherweise zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein werden, um eine noch größere Transparenz und Rechenschaftspflicht anzustreben;
35. zeigt sich besorgt über die zunehmenden Spannungen im Nahen Osten und fordert alle beteiligten Akteure nachdrücklich auf, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, größtmögliche Zurückhaltung zu üben und sich für eine Deeskalation einzusetzen, da ein regionaler Konflikt um jeden Preis vermieden werden muss; bedauert, dass Tausende von Zivilisten ums Leben gekommen sind; fordert mit Nachdruck die Entwaffnung der Hisbollah als Teil breiter angelegter Maßnahmen zum Abbau der Feindseligkeiten und zur Sicherstellung der Stabilität in der Region; fordert die HR/VP

auf, eine umfassende EU-Strategie für den Nahen Osten vorzulegen, die wirksame Präsenz der EU in der Region zu stärken, langfristige Stabilität und Frieden in der Region zu fördern und Partnerschaften mit wichtigen regionalen Akteuren zu stärken; betont, dass die Strategie innerhalb der ersten Monate des Mandats der neuen Kommission konkretisiert werden muss und sich im nächsten MFR widerspiegeln sollte, damit sie spürbare Auswirkungen auf eine sich rasch verschlechternde Situation haben kann; weist auf die Notwendigkeit hin, dass die Mitgliedstaaten ihre diplomatischen Bemühungen mit internationalen Partnern, auch mit den Golfstaaten, intensivieren, um eine dringend notwendige Deeskalation und einen konstruktiven Dialog zu fördern; betont, dass den Organisationen der Zivilgesellschaft in der Region Vorrang eingeräumt und sie gestärkt werden müssen, insbesondere Organisationen, die sich für den Schutz der Menschenrechte und die Friedenskonsolidierung einsetzen;

36. verurteilt aufs Schärfste die destabilisierende Rolle, die das iranische Regime und sein Netzwerk nichtstaatlicher Akteure im Nahen Osten spielen; weist darauf hin, dass sich der Iran nicht mehr hinter seinen Stellvertretern versteckt, und verurteilt die beiden direkten und offenen Angriffe des Iran auf israelisches Hoheitsgebiet im Jahr 2024, auf die Israel beide Male mit Vergeltungsschlägen geantwortet hat, was eine beispiellose Eskalation des Konflikts darstellt; verurteilt aufs Schärfste die Angriffe der Hisbollah auf Israel, die zu einer israelischen Bodeninvasion im Libanon geführt haben, die wiederum zu einer hohen Zahl ziviler Opfer, zu erzwungener Flucht und zu einer Eskalation der Gewalt im Libanon geführt hat; nimmt die Waffenruhe zwischen Israel und der Hisbollah zur Kenntnis, die am 27. November 2024 für einen Zeitraum von 60 Tagen vereinbart wurde; fordert Israel nachdrücklich auf, sich im Einklang mit der Resolution 1701 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aus dem Südlibanon zurückzuziehen; weist erneut darauf hin, dass die Feindseligkeiten so bald wie möglich dauerhaft eingestellt werden müssen, um Raum für eine diplomatische Lösung entlang der Blauen Linie zu schaffen; fordert die vollständige Umsetzung der Resolution 1701 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen als einzigen Weg zur Deeskalation der Spannungen und zur dauerhaften Stabilisierung der israelisch-libanesischen Grenze und zur vollständigen Wiederherstellung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und Stabilität des Libanon; begrüßt den Beschluss des Rates vom 21. Januar 2025 über die Annahme einer dritten Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität in Höhe von 60 Mio. EUR zugunsten der libanesischen Streitkräfte;
37. fordert den Rat und die HR/VP auf, die Hisbollah als Ganzes auf die EU-Liste terroristischer Organisation zu setzen;
38. nimmt den vom Internationalen Strafgerichtshof am 21. November 2024 erlassenen Haftbefehl zur Kenntnis;
39. schließt sich der Forderung der Präsidentin des IStGH, Richterin Tomoko Akane, an, dass die EU umgehend Maßnahmen ergreifen muss, um den IStGH und die Rechtsstaatlichkeit in der internationalen Gemeinschaft zu schützen, einschließlich durch die rasche Änderung der Blocking-Verordnung der EU, um den IStGH in ihren Anwendungsbereich aufzunehmen;
40. begrüßt die Bildung einer neuen Regierung; wünscht Präsident Joseph Aoun und Ministerpräsident Nawaf Salam Erfolg bei der Verwirklichung der Bestrebungen des libanesischen Volkes; ist entschlossen, das Land beim Wiederaufbau staatlicher Institutionen zu unterstützen, die in der Lage sind, ihren Auftrag im Dienste aller Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen, indem eine reform- und zukunftsorientierte

Agenda, insbesondere in Bezug auf die bürgerlichen Freiheiten und die Rechtsstaatlichkeit, vorangebracht wird; unterstützt die Wiederaufbaubemühungen, während ein Weg der politischen Stabilisierung und der sozioökonomischen Erholung eingeschlagen wird; fordert die HR/VP auf, die Partnerschaft EU-Libanon neu zu beleben, unter anderem durch die baldige Einberufung eines Assoziationsrates;

41. verurteilt aufs Schärfste die jüngsten Angriffe der israelischen Streitkräfte und der Hisbollah auf die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL); bekräftigt die Unverletzlichkeit des gesamten Personals und aller Räumlichkeiten der Vereinten Nationen, unterstreicht erneut die wesentliche stabilisierende Rolle der UNIFIL im Südlibanon, zu der 16 Mitgliedstaaten beitragen, und fordert eine sofortige Einstellung dieser Angriffe;
42. begrüßt die Entscheidung der EU, die Sanktionen gegen den Iran bis Juli 2025 zu verlängern und dabei auch die Herstellung unbemannter Drohnen und Flugkörper durch den Iran und ihre Lieferung an Russland und in die gesamte Nahost-Region zu sanktionieren; hebt die engen Verbindungen zwischen dem Iran, dem Korps der Iranischen Revolutionsgarden und den Stellvertretern Irans wie den Huthis und den im Irak und in Syrien tätigen Milizen hervor; verurteilt aufs Schärfste die hohe Zahl von Terroranschlägen und Mordanschlägen oder versuchten Anschlägen, die in den letzten Jahrzehnten von den Iranischen Revolutionsgarden weltweit, auch auf europäischem Boden, verübt worden sind; bekräftigt seine Forderung, dass das Korps der Iranischen Revolutionsgarden in die EU-Liste terroristischer Organisationen aufgenommen wird; weist darauf hin, dass die Sanktionsmöglichkeiten, die noch nicht ausgeschöpft wurden, einen viel restriktiveren Ansatz für den Technologietransfer mittels der Ausfuhr von Produkten umfassen, die nicht als Güter mit doppeltem Verwendungszweck eingestuft sind;
43. verurteilt aufs Schärfste die destabilisierenden Angriffe der Huthi auf Handels- und Kriegsschiffe, die das Rote Meer durchqueren; betont, dass dies zu erheblichen Störungen des Welthandels geführt hat, da die Schifffahrtsgesellschaften gezwungen sind, einen Großteil des Verkehrs im Roten Meer über die Südspitze Afrikas umzuleiten; fordert kollektive Maßnahmen und spricht sich für ein verstärktes Engagement der EU und eine verstärkte internationale Zusammenarbeit aus, und fordert nachdrücklich, dass kontinuierlich gehandelt wird, um die Freiheit der Schifffahrt auf einer der kritischsten Wasserstraßen der Welt sicherzustellen; fordert die sofortige Beendigung dieser rechtswidrigen Angriffe;
44. unterstützt das Ziel, Iran um jeden Preis an der Erlangung von Atomwaffen zu hindern; weist jedoch darauf hin, dass das Regime in Teheran eine Wiederbelebung des JCPOA eindeutig abgelehnt und sich geweigert hat, in seiner laufenden Auseinandersetzung mit der Internationalen Atomenergiebehörde zu kooperieren; hebt hervor, dass der Iran zugleich seine Atomwaffenfähigkeit erhöht hat; bedauert, dass es derzeit weder eine Strategie gibt, um den Iran davon zu überzeugen, vom Aufbau militärischer nuklearer Kapazitäten abzusehen, noch einen Aktionsplan für den Fall, dass Iran zu einer Atommacht wird; fordert die HR/VP auf, eine überarbeitete Iran-Strategie vorzulegen, die allen Eventualitäten Rechnung trägt;
45. ist besorgt über die hetzerische Rhetorik, die durch Fehl- und Desinformation angeheizt wird und die diesen Konflikt umgibt, und seine Instrumentalisierung durch böswillige Akteure, um Misstrauen und Hass auch innerhalb der europäischen Gesellschaften zu säen, was insbesondere, aber nicht ausschließlich, an der besorgnisregenden Zunahme

von Antisemitismus deutlich wird; warnt davor, dass dies ein Schwerpunkt des Kampfes der EU gegen Desinformation sein sollte, und fordert einen koordinierten Ansatz der Kommission unter Berücksichtigung der externen und internen Dimension ihrer Politik, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den künftigen strategischen Kommunikationsplan zur Förderung der Rolle der EU in der südlichen Nachbarschaft;

46. begrüßt den historischen Sturz des Assad-Regimes in Syrien; weist darauf hin, dass das Regime nur dank der Unterstützung seiner russischen und iranischen Verbündeten so lange überlebt hat und dass sein Zusammenbruch offenlegt, wie geschwächt diese sind; begrüßt den Neubeginn in den Beziehungen zwischen der EU und Syrien, der in der Ernennung eines Geschäftsträgers der EU in Damaskus, diplomatischem Dialog und hochrangigen Treffen der Staats- und Regierungschefs, der EU und der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt, sowie die Durchführung der Neunten Brüsseler Konferenz, die am 17. März 2025 unter Beteiligung des Interims-Außenministers Assaad al-Schibani stattfand; ist der Ansicht, dass die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zu den neuen staatlichen Stellen Syriens kein Vorwand für einen nachsichtigen Umgang mit Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten sein sollte, die für islamistische Gruppen in Syrien gekämpft haben; erklärt, dass diese Kämpfer nach wie vor eine Bedrohung für die Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, und für alle Mitgliedstaaten der EU darstellen; bekraftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die territoriale Integrität Syriens und betont, dass die humanitäre Hilfe und der Schutz der 16,7 Millionen bedürftigen Menschen dringend aufgestockt werden müssen; begrüßt in diesem Zusammenhang die unbefristete Verlängerung der Ausnahmeregelungen für humanitäre Hilfe und die schrittweise, aber an Bedingungen geknüpfte Aussetzung der Sanktionen gegen eine Reihe von Wirtschaftszweigen, um der syrischen Wirtschaft eine dringend benötigte Lebensgrundlage zu bieten; verpflichtet sich, den politischen Übergangsprozess genau zu überwachen und die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Aufhebung der Sanktionen rückgängig zu machen, falls die syrischen Behörden ihren zugesagten Verpflichtungen nicht nachkommen; erkennt die Herausforderung für den geordneten Staatsaufbau an, die mit der Gefahr von Aufständen bewaffneter Gruppen, die dem früheren Regime loyal sind, verbunden ist, und fordert die geschäftsführenden Behörden auf, dringend die Entwaffnung von Paramilitärs und der Zivilbevölkerung zu organisieren, insbesondere nach den inakzeptablen Vergeltungsmaßnahmen gegen die alawitische Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer vermeintlichen Verbindung mit dem Assad-Regime; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, den Prozess der Umsetzung des Abkommens zwischen der syrischen Übergangsregierung und der von Kurden geführten Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens zu unterstützen, um für die uneingeschränkte Anerkennung und politische Teilhabe der kurdischen Gemeinschaft in Syrien zu sorgen; fordert alle Akteure auf, zu einem friedlichen politischen Übergang zu einem inklusiven, demokratischen Regierungsmodell unter syrischer Eigenverantwortung beizutragen, das Repräsentation, Teilhabe und Gleichberechtigung von Frauen, Minderheiten und allen Mitgliedern der syrischen Gesellschaft ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religion sicherstellt und die gute Funktionsweise der staatlichen Institutionen und das Wohlergehen der syrischen Bevölkerung in den Mittelpunkt des staatlichen Handelns stellt; begrüßt, dass der geschäftsführende Präsident al-Scharaa die Vielfalt Syriens anerkennt, nimmt jedoch gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Vielfalt Syriens anerkennt, nimmt jedoch gleichzeitig zur Kenntnis, dass die derzeitige Übergangsregierung in dieser Hinsicht Unzulänglichkeiten aufweist; ist der festen Überzeugung, dass der Erfolg des politischen Übergangs in Syrien, insbesondere die Wahrung des Friedens in der Gesellschaft und der Aufbau von Vertrauen in staatliche Institutionen, von der Übergangsjustiz und der Aussöhnung als

einem Weg zur Bekämpfung der Straflosigkeit aller Parteien abhängt, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind; betont, dass die Bekämpfung der Straflosigkeit in Syrien eine moralische und politische Notwendigkeit für die internationale Gemeinschaft darstellt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Arbeit des internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung zu unterstützen; fordert Syrien auf, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) zu ratifizieren und die nationalen Rechtsvorschriften entsprechend anzupassen sowie dem IStGH im Wege einer Erklärung rückwirkend Zuständigkeit zu verleihen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern die Einrichtung einer Sondermission in Erwägung zu ziehen, um Fälle schwerer Verbrechen durch das Assad-Regime und alle anderen Gruppierungen zu dokumentieren; betont, wie wichtig es ist, die territoriale Integrität Syriens zu wahren, auch um die Stabilität in der Region zu erhalten; fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine erneute Stationierung oder Verstärkung russischer Streitkräfte, paramilitärischer Kämpfer oder Geheimdienste im Land zu verhindern;

Anreize für die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern

47. stellt fest, dass das Einstimmigkeitserfordernis die Mitgliedstaaten dazu zwingt, unermüdlich daran zu arbeiten, Kompromisse und Geschlossenheit zu erzielen, was die Grundlage der politischen Hebelwirkung der EU auf der Weltbühne bildet; weist jedoch darauf hin, dass der Kompromiss zwischen dem Ideal der Geschlossenheit und den hohen Kosten der Einstimmigkeit im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit auf der Weltbühne kritisch bewertet werden sollte, insbesondere vor dem Hintergrund des wirksamen Funktionierens einer erweiterten EU;
48. bedauert in diesem Zusammenhang, dass einzelne Mitgliedstaaten ihr Vetorecht genutzt haben, um Vereinbarungen abzuschwächen, die Beschlussfassung zu verzögern oder eine gemeinsame Politik generell zu verhindern; bedauert, dass das Potenzial für schnelle, effiziente und wirksame Maßnahmen im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, wie sie unter anderem in den Überleitungsklauseln des EUV vorgesehen sind, nie genutzt wurde;
49. bekräftigt seine Forderung an den Rat, bei Beschlüssen in Bereichen der GASP, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Bezüge haben, schrittweise zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; nimmt die Bedenken einiger Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die eine verringerte Fähigkeit zur Einflussnahme auf die Außen- und Sicherheitspolitik auf der Ebene der EU befürchten; fordert die umfassende Ausschöpfung aller derzeit vorhandenen Möglichkeiten zur Verstärkung der Entschlossenheit in dieser Hinsicht, einschließlich der konstruktiven Stimmenthaltung gemäß Artikel 31 Absatz 1 EUV, solange die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit noch nicht in vollem Umfang auf Beschlüsse ohne militärische oder verteidigungspolitische Bezüge Anwendung findet; stellt fest, dass Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit nur schrittweise erfolgen können und auf der Schaffung einer europäischen Strategiekultur aufbauen müssen;
50. weist darauf hin, dass die Welt multipolarer und weniger multilateral wird; betont, dass multilaterale Foren, darunter vor allem die Vereinten Nationen und ihre Agenturen, für

die EU das bevorzugte Format der Zusammenarbeit sein sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, integrative Formen der multilateralen Ordnungspolitik zu stärken, und fordert in diesem Zusammenhang die Kommission, den EAD und den Rat auf, die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen, die integraler Bestandteil des internationalen regelbasierten Systems sind, zu intensivieren und dadurch die Vereinten Nationen und das multilaterale System insgesamt zu schützen; ist in diesem Zusammenhang besorgt über die zunehmende Bedeutung exklusiver Formate der Zusammenarbeit, bei denen der Wettbewerb zunimmt; ist besorgt über die wachsende Mitgliederzahl der BRICS-Gruppe, auf die derzeit 45 % der Weltbevölkerung entfällt; betont, dass eine solche Zusammenarbeit Russland die Möglichkeit bietet, Maßnahmen zu umgehen, die darauf abzielen, das Land politisch zu isolieren, und China in die Lage versetzt, durch seine Vorgehensweise bei der Finanzierung von Infrastrukturprojekten seinen Einfluss weiter auszubauen; betont, dass die Ernsthaftigkeit des Engagements Chinas von seiner Bereitschaft abhängen wird, Zugeständnisse zu machen, um die Schuldenverwaltung und Umschuldung der Länder des Globalen Südens anzugehen; stellt gleichzeitig fest, dass internationale Institutionen und Normen zunehmend instrumentalisiert und von autokratischen Regimen untergraben werden; betont, dass dieser Trend die EU in eine heikle Lage bringt, in der sie abwägen muss zwischen der Notwendigkeit, sich auf ein breites und umfassendes Verständnis von Multilateralismus zu berufen, und der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit mit ausgewählten gleichgesinnten Partnern zu verstärken;

51. fordert die Kommission und den Rat auf, den Ansatz der EU gegenüber der BRICS-Gruppe und ihren Partnern neu zu bewerten und eine gesonderte EU-Politik gegenüber den BRICS+-Ländern zu entwickeln;
52. fordert nachdrücklich eine Überprüfung der finanziellen Unterstützung der EU für Drittländer, um sicherzustellen, dass sie keine Regierungen unterstützt, die die europäischen Werte infrage stellen, antiwestliche Propaganda verbreiten, den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen und die derzeitige internationale Ordnung, die Demokratie, die Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung schützt, untergraben;
53. betont in diesem Zusammenhang, dass der geopolitische Kontext, in dem die EU tätig ist, weiterhin von tiefgreifender Unsicherheit und einer Entwicklung weg von Kooperation hin zu Konkurrenz geprägt ist; verfolgt mit Besorgnis, wie sämtliche Arten von Interaktion als Druckmittel eingesetzt werden, und stellt fest, dass dieser Trend die internationale Zusammenarbeit in einer Zeit beeinträchtigt, in der der Wandel weltweit beschleunigt werden muss, um globale Herausforderungen wirksam bewältigen zu können; weist darauf hin, dass die EU es sich nicht leisten kann, sich zu verschließen, sondern offen bleiben und sich in der Welt engagieren muss, um ihre Werte und Interessen zu verteidigen; betont, dass angesichts der verstärkten Bemühungen von Drittstaaten, die internationale Ordnung zu destabilisieren und den Multilateralismus durch die Verbreitung von Desinformation zu untergraben, eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung mit gleichgesinnten Partnern von entscheidender Bedeutung ist;
54. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten auf, aktiv eine umfassende institutionelle Reform der multilateralen Institutionen, in erster Linie des Systems der Vereinten Nationen und insbesondere des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, zu unterstützen, die Maßnahmen umfassen sollte, die darauf abzielen, die Ausübung von Vetorechten einzuschränken, die regionale Vertretung zu stärken, das Exekutivorgan gegenüber der

Versammlung, von der es gewählt wird, rechenschaftspflichtig zu machen und die Zusammensetzung neu festzulegen, um die geopolitische Realität besser widerzuspiegeln, unter anderem durch die Schaffung eines ständigen Sitzes für die EU; betont, dass solche Reformen von wesentlicher Bedeutung sind, um den Multilateralismus zu stärken, die globale Ordnungspolitik und die wertebasierte Entscheidungsfindung zu verbessern und internationale Herausforderungen inklusiver und reaktionsfähiger anzugehen;

55. weist erneut darauf hin, wie wichtig eine solide und konstruktive Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich ist; nicht nur angesichts eines beispiellosen umfassenden Handels- und Kooperationsabkommen und gemeinsamer Werte wie Demokratie, Unterstützung des Multilateralismus und der Menschenrechte, sondern auch mit Blick auf die Tragweite von Fragen von gemeinsamem Interesse in Bereichen wie Verteidigung, Klima und Energie, Grenzmanagement, Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität und Förderung von Frieden und Stabilität begrüßt insbesondere die von der neuen Regierung des Vereinigten Königreichs ausgehenden neuen Impulse, gemeinsam mit der EU über Möglichkeiten für eine engere und dauerhaftere außen- und sicherheitspolitische Zusammenarbeit nachzudenken, die auf konkreten Maßnahmen basiert und an die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen sowie an die wirksame Koordinierung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bei der Verabschiedung von Sanktionen gegen Russland und der Überwachung ihrer Umsetzung anknüpft; ist der Ansicht, dass eine solche Koordinierung sowohl für die EU als auch für das Vereinigte Königreich einen Mehrwert erbringt, und begrüßt daher die Vereinbarung, auf eine Sicherheitspartnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich hinzuarbeiten, die auf gemeinsamen Interessen und kollektiver Verantwortung beruht; ist der Ansicht, dass im Rahmen einer solchen Partnerschaft Themen wie die maritime Sicherheit konsultiert werden sollten; fordert, dass das Parlament sowohl vor als auch nach dem erwarteten Gipfeltreffen UK-EU ordnungsgemäß in solche Überlegungen einbezogen und darüber unterrichtet wird;
56. nimmt das Ergebnis der Präsidentschafts- und Kongresswahlen in den Vereinigten Staaten zur Kenntnis; ist besorgt über das rasche Tempo, in dem die neue US-Regierung etablierte Partnerschaften und diplomatische Traditionen rückgängig macht; bringt seine Bestürzung über den aktuellen politischen Kurs zum Ausdruck, der darauf abzielt, Russland zu beschwichtigen und Verbündete der Vereinigten Staaten ins Visier zu nehmen; bedauert die jüngsten Bemerkungen von US-Vizepräsident Vance, in denen gemeinsame Werte in Frage gestellt werden, die der transatlantischen Partnerschaft zugrunde liegen; weist warnend darauf hin, dass die Trump-Regierung mit dieser unberechenbaren Politik ein knappes Gut, nämlich das Vertrauen in die USA, aufs Spiel setzt; ist trotzdem der Ansicht, dass die transatlantische Beziehung für die Sicherheit der Partner auf beiden Seiten des Atlantiks nach wie vor unerlässlich ist und es sich daher lohnt, in sie zu investieren; hält es für wichtiger denn je, die Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Amtskollegen auf Bundes- und Staatsebene fortzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, bilaterale diplomatische Kanäle mit den Amtskollegen in den USA als das von der US-Regierung bevorzugte Format der Zusammenarbeit zu nutzen, wobei sie Einigkeit und Engagement für einen gemeinsamen Standpunkt der EU zeigen sollten; bekräftigt die Bedeutung von regelmäßigen Gipfeltreffen zwischen der EU und den USA, um der künftigen Zusammenarbeit auf höchster Ebene Impulse zu verleihen; unterstützt voll und ganz eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen des transatlantischen Dialogs zwischen der EU und den USA, etwa durch transatlantische parlamentarische Diplomatie; 57. bedauert die Entscheidung der Vereinigten

Staaten, den Großteil ihrer humanitären Hilfe und ihrer Entwicklungshilfe plötzlich zum Stillstand zu bringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die bisher von der United States Agency for International Development (USAID) geleistete Hilfe, die verheerende Auswirkungen auf das Leben zahlloser Menschen hat, aber auch schwerwiegende Folgen für die Menschenrechte und die globale Sicherheit birgt; nimmt zur Kenntnis, dass die EU die USAID nicht ersetzen kann, sondern im Rahmen eines Ansatzes „Team Europa“ strategisch und intelligent Ressourcen umschichten muss, um die Auswirkungen sowohl im Interesse der betroffenen Länder als auch in unserem eigenen Interesse abzumildern; begrüßt die Ankündigung der Kommission und des EAD, dass Anstrengungen unternommen werden, um die Liquidität durch Umschichtung und Erhöhung der Vorfinanzierungen in stark betroffenen Gebieten zu erhöhen; begrüßt die Entscheidung, eine Bestandsaufnahme auf EU-Ebene einzuleiten, bei der auch Sekundäreffekte berücksichtigt werden sollten, und fordert, dass die Ergebnisse den Mitgliedstaaten und dem Parlament mitgeteilt werden; fordert die Kommission auf, eine Erklärung abzugeben, in der eine Bestandsaufnahme der ganzheitlichen Reaktion der EU auf diese Krise vorgenommen wird;

58. fordert die Kommission auf, engere Beziehungen zu Kanada zu fördern, um globalen Herausforderungen zu begegnen, die unsere gemeinsamen Werte, unsere gemeinsamen Interessen, unsere gemeinsame Sicherheit und unseren gemeinsamen Wohlstand beeinträchtigen; ist der Ansicht, dass der bilaterale Dialog über Sicherheit und Verteidigung sowie die künftige Partnerschaft im Bereich Sicherheit und Verteidigung die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung bilden, auch was entsprechende Initiativen zur Steigerung der Produktion in der Verteidigungsindustrie betrifft;
59. bekraftigt unabhängig davon die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten das Konzept der strategischen Autonomie und Verteidigungsbereitschaft der EU vollständig umsetzen und kollektive, gut aufeinander abgestimmte Investitionen in ihre Sicherheit und Verteidigung tätigen, mit dem Ziel, eine echte Europäische Verteidigungsunion zu schaffen, die mit dem NATO-Bündnis interoperabel ist und dieses ergänzt und bei Bedarf unabhängig handeln kann; ist der Ansicht, dass die EU dringend handeln muss, um in Bezug auf ihre Verteidigungsfähigkeiten und insbesondere in Bezug auf strategische Enabler ihre Abhängigkeiten von Drittländern zu verringern und so eigenständig für die eigene Sicherheit zu sorgen; weist darauf hin, dass die EDTIB sowohl für die Sicherheit und Verteidigung der Union als auch für ihre Außenpolitik von strategischer Bedeutung ist; fordert, dass die Partnerschaften in der Verteidigungsindustrie erheblich verstärkt und vertieft werden und die industrielle Basis gleich gesinnter zuverlässiger Partner in die EDTIB integriert wird, wobei die Ukraine an erster Stelle steht;
60. spricht sich für enge Beziehungen zu westeuropäischen Nicht-EU-Staaten aus, insbesondere im Hinblick auf eine Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen des auswärtigen Handelns der EU; begrüßt in diesem Zusammenhang den Abschluss der Verhandlungen über ein umfassendes Maßnahmenpaket für die künftigen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz, das einen wichtigen Meilenstein bei der Förderung und Vertiefung der bereits engen Beziehungen darstellt; fordert die Kommission auf, die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz zu modernisieren und zu vertiefen; betont, wie wichtig es ist, engere Beziehungen zu Norwegen zu fördern, insbesondere im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft, der kooperativen Bewirtschaftung gemeinsam genutzter Bestände und der Fortsetzung langjähriger Fangtätigkeiten; fordert eine rasche Unterzeichnung des

Assoziierungsabkommens zwischen der EU einerseits und Andorra und San Marino andererseits;

61. begrüßt, dass die bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Armenien von einer neuen Dynamik erfasst wurden und die Staatsorgane in Jerewan diese Dynamik nachdrücklich unterstützen; fordert die Kommission und den Rat auf, Armeniens Wunsch nach verstärkter Zusammenarbeit mit der EU tatkräftig zu unterstützen; bringt seine volle Unterstützung für die neu aufgenommenen Arbeiten an der Partnerschaftsagenda EU-Armenien zum Ausdruck, in der ambitioniertere gemeinsame Prioritäten für die Zusammenarbeit in allen Bereichen festgelegt werden;
62. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung für die Tätigkeiten der Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) und hebt deren bedeutende Rolle hervor; fordert die EUMA auf, die Entwicklung der Sicherheitslage vor Ort genau zu beobachten, dem Europäischen Parlament auf transparente Weise Bericht zu erstatten und tatkräftig zu den Bemühungen um eine Konfliktlösung beizutragen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Mandat der EUMA zu stärken, ihr Personal aufzustocken und ihr Mandat zu verlängern; fordert die staatlichen Organe Aserbaidschans auf, einer solchen zivilen Mission auch auf ihrer Seite der Grenze zuzustimmen;
63. ist der Ansicht, dass sich der Schwerpunkt der globalen Ordnung auf den indopazifischen Raum verlagert und dass die EU ihre aktive Rolle und Präsenz in dieser Region stärken muss, um ihre Interessen zu wahren, Stabilität zu fördern und eine regelbasierte internationale Ordnung aufrechtzuerhalten; bekräftigt, dass ein friedlicher, stabiler und regelbasierter indopazifischer Raum von wesentlichem Interesse für Europa ist; ist besorgt darüber, dass durch die Großmacht-Konkurrenz in der Region die Fähigkeit der EU eingeschränkt wird, den Multilateralismus in der Region zu fördern; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Asien-Europa-Treffen aufgrund der geopolitischen Spannungen mit Russland immer noch blockiert ist; fordert in diesem Zusammenhang verstärkte außen-, sicherheits- und verteidigungspolitische Beziehungen zu gleichgesinnten Partnern in der Region gemäß der EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum; fordert die HR/VP auf, die Sichtbarkeit und die Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der EU gemeinsam mit unseren indopazifischen Partnern, insbesondere Australien, Indien, Neuseeland, Südkorea, Japan und Taiwan, zu fördern;
64. erinnert in diesem Zusammenhang an die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan, die als Vorbild für eine fruchtbare bilaterale Partnerschaft dienen sollte, die eine wirksame Politikgestaltung im multilateralen Kontext ermöglicht; stellt fest, dass die EU und Japan in diesem Jahr das 50-jährige Bestehen ihrer jeweiligen diplomatischen Vertretungen feiern, und betont nachdrücklich das Interesse der EU, diese Partnerschaft in den kommenden 50 Jahren bilateral zu vertiefen und auszuweiten; begrüßt zu diesem Zweck das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan und das Abkommen über eine strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan, in dem unter anderem Konsultationen über die Entwicklung entsprechender Verteidigungsinitiativen, einschließlich des Austauschs von Informationen über Fragen im Zusammenhang mit der Verteidigungsindustrie, sowie die Sondierung einer möglichen gegenseitigen Beteiligung an den jeweiligen Verteidigungsinitiativen vorgesehen sind;
65. stellt fest, dass geopolitische Herausforderungen das gemeinsame Interesse der EU und

Indiens an der Gewährleistung von Sicherheit, Wohlstand und nachhaltiger Entwicklung gestärkt haben; fordert ein Gipfeltreffen zwischen Indien und der EU, damit die bilateralen Beziehungen weiterhin ganz oben auf der Tagesordnung stehen; betrachtet Klimawandel und grünes Wachstum, Digitalisierung und neue Technologien, Forschung und Entwicklung, Konnektivität, Handel und Investitionen sowie Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik als Schlüsselbereiche der Zusammenarbeit; fordert in diesem Zusammenhang eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten; fordert die Mitgliedstaaten gleichermaßen auf, die Zusammenarbeit zwischen Indien und der EU im Bereich der maritimen Sicherheit als Reaktion auf die zunehmende Präsenz Chinas im indopazifischen Raum auszuweiten und zu vertiefen; unterstreicht die Notwendigkeit eines Austauschs mit Indien über seine starke militärische Abhängigkeit von Russland sowie über seine Lieferungen von sanktionierten kritischen Technologien an Russland; fordert Indien auf, den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu verurteilen und sich der EU-Sanktionspolitik gegenüber Russland anzuschließen;

66. betrachtet Indien als wichtigen demokratischen Partner und legt der EU nahe, eng mit der indischen Regierung zusammenzuarbeiten, was die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowohl intern als auch weltweit betrifft; fordert, dass die EU-Strategie für Indien von 2018 und der Fahrplan EU-Indien bis 2025 in enger Abstimmung mit den eigenen Maßnahmen der Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden; hebt insbesondere hervor, dass durch bestehende Dialogmechanismen und sonstige im Rahmen des Fahrplans EU-Indien bis 2025 eingerichtete Dialogforen stärkere Synergieeffekte in der Außen- und Sicherheitspolitik gefördert werden sollten; ist der Ansicht, dass mit dem bedeutsamen Besuch der Kommissionspräsidentin und des Kollegiums der Kommissionsmitglieder vom 27. und 28. Februar 2025 in Indien ein neues Kapitel in der Geschichte der Beziehungen zwischen der EU und Indien aufgeschlagen und die strategische Verbindung und deren ungenutztes Potenzial bekräftigt wurden; begrüßt die Ankündigung einer künftigen strategischen Agenda EU-Indien;
67. erinnert an das Bekenntnis der EU zu ihrer Ein-China-Politik als einer der Grundsätze für die Beziehungen zwischen der EU und China; unterstreicht, dass Taiwan ein wichtiger demokratischer Partner der EU in der indopazifischen Region ist; erkennt die Bedeutung Taiwans für die Aufrechterhaltung globaler Lieferketten, insbesondere im High-Tech-Sektor, an und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, eine engere Zusammenarbeit mit Taiwan einzugehen, um die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen weiter zu stärken; fordert die Kommission auf, unverzüglich vorbereitende Maßnahmen für Verhandlungen über ein Investitionsabkommen mit Taiwan einzuleiten; betont, dass jeder Versuch autoritärer Regime, die positive Entwicklung der Beziehungen zwischen der EU und Taiwan einzuschränken, nicht hingenommen werden darf;
68. verurteilt aufs Schärfste Chinas fortgesetzte militärische Provokationen gegenüber Taiwan und bekräftigt seine entschiedene Ablehnung jeder einseitigen Änderung des Status quo in der Taiwanstraße; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch klare und konsequente Signale sicherzustellen, dass jeder Versuch, den Status quo in der Taiwanstraße einseitig zu ändern, insbesondere durch Gewalt oder Zwang, nicht akzeptiert werden kann und hohe Kosten nach sich ziehen wird; betont, dass Chinas territoriale Ansprüche keine Grundlage im Völkerrecht haben und dass nur die demokratisch gewählte Regierung Taiwans die Menschen in Taiwan vertreten kann; verurteilt darüber hinaus, dass China die substanzelle Beteiligung Taiwans an

multilateralen Organisationen wie der WHO, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen durch seine andauernde Missachtung der Resolution 2758 der Generalversammlung der Vereinten Nationen verhindert; fordert daher die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Taiwans konstruktive Beteiligung an einschlägigen internationalen Organisationen zu unterstützen;

69. ist zutiefst besorgt über die jüngsten Verschiebungen in der innenpolitischen und militärischen Haltung Chinas seit dem 20. Nationalkongress der Kommunistischen Partei Chinas; vertritt die Auffassung, dass China offen zeigt, dass es sowohl die Absicht als auch zunehmend die wirtschaftliche, diplomatische, technologische und militärische Macht hat, die regelbasierte Weltordnung neu zu definieren; betont, dass sich dies zum Beispiel an der Strategie der militärisch-zivilen Fusion ablesen lässt; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU ihren Ansatz gegenüber China mit mehr Selbstbewusstsein und Geschlossenheit verfolgen sollte, und fordert daher die HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, ihre China-Strategie zu überprüfen, die in vollem Umfang der zunehmend repressiven Innenpolitik, der selbstbewussten Außenpolitik sowie dem Einsatz von wirtschaftlichem Zwang als Mittel, mit dem China seine Ziele erreichen will, Rechnung tragen sollte; ist der Auffassung, dass die Herausforderungen, die sich aus dem Aufstieg Chinas zu einem globalen Akteur ergeben, eine ausgewogene, multidimensionale Reaktion gemäß dem Grundsatz „Zusammenarbeit, wo möglich, Wettbewerb, wo nötig, und Konfrontation, wo notwendig“ erfordern, durch die die EU ihr selektives Engagement gegenüber China als ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats in einer Reihe von zentralen Fragen aufrechterhält;
70. betont, dass das zunehmend aggressive Gebaren der VR China eine Bedrohung für die Freiheit der Schifffahrt bedeutet und die Stabilität gefährdet, die für den Welthandel unerlässlich ist; betont, dass diese Situation von einer wachsenden Zahl gleichgesinnter Partner, die sich für Frieden und Stabilität in der Region einsetzen, mit Besorgnis beobachtet wird; hebt hervor, dass abschreckende Maßnahmen gegen destabilisierendes Verhalten intensiviert werden müssen, u. a. durch regelmäßige Operationen zur Durchsetzung der Freiheit der Schifffahrt, wenn die VR China versucht, die Kontrolle über internationale Gewässer und den internationalen Luftraum zu erlangen;
71. vertritt die Auffassung, dass China durch den kontinuierlichen Ausbau seiner strategischen Partnerschaft mit Russland, auch in den Bereichen Technologietransfer und Transfer militärischer Fähigkeiten, (indirekt) den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ermöglicht;
72. verurteilt erneut den Verstoß Chinas gegen seine internationalen Verpflichtungen, seine Verstöße gegen die chinesisch-britischen und chinesisch-portugiesischen gemeinsamen Erklärungen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ und das Grundgesetz Hongkongs sowie das harte Vorgehen gegen die Autonomie der Sonderverwaltungsregion und Oppositionsvertreter, einschließlich Mitgliedern der Zivilgesellschaft und ihrer Familienangehörigen; fordert die Kommission auf, den Autonomiestatus Hongkongs und Macaus angesichts der Verstöße Chinas gegen die chinesisch-britische und die chinesisch-portugiesische gemeinsame Erklärung und des harten Vorgehens gegen die Autonomie Hongkongs einer Prüfung zu unterziehen;
73. ist besorgt darüber, dass chinesische Unternehmen zunehmend die Wirtschaft der EU durchdringen, auch in strategischen Wirtschaftszweigen wie der Batterieherstellung;

betont, dass die Politik der Risikominderung unbedingt fortgesetzt werden muss, indem die wirtschaftliche Abhängigkeit in kritischen Sektoren im Einklang mit der EU-Strategie für wirtschaftliche Sicherheit weiter verringert wird;

74. weist erneut darauf hin, dass der Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) ein wichtiger Partner bei der Stärkung des regelbasierten Multilateralismus ist; unterstützt die Bemühungen des ASEAN, die Verhandlungen mit China über einen wirksamen und substanziellen Verhaltenskodex für das Südchinesische Meer zum Abschluss zu bringen; fordert ein verstärktes Engagement und eine verstärkte Zusammenarbeit der EU mit dem ASEAN sowie Bemühungen um eine umfassende strategische Partnerschaft, die auf Wirtschaftsbeziehungen und nachhaltigem Wachstum und insbesondere auf der politischen Zusammenarbeit in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie aufbaut; fordert, dass die Nationale Einheitsregierung Myanmars stärker unterstützt und mehr Druck auf die ASEAN-Länder ausgeübt wird, sich den internationalen Sanktionen gegen die Militärjunta in Myanmar anzuschließen;
75. fordert die HR/VP und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auf die bilateralen Beziehungen mit Partnern in Afrika, darunter Südafrika, Ghana, Marokko, Kenia, Senegal und Mauretanien, zu konzentrieren und dabei denbeidseitiger Bedürfnissen und Interessen Rechnung zu tragen, um echte und ausgewogene Partnerschaften zu fördern; ist der Ansicht, dass der Grundsatz „mehr für mehr“ vollständig in die Beziehungen mit Drittländern einbezogen werden sollte, wobei die EU stärkere Partnerschaften mit denjenigen Ländern entwickelt, die sich zu den Grundsätzen der GASP und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) sowie zu den Grundwerten der EU bekennen; vertritt die Auffassung, dass die EU ihren Fokus auf Afrika beibehalten sollte, zumal der Kontinent bereits heute von strategischer Bedeutung ist und künftig zu einem immer wichtigeren Akteur werden wird;
76. fordert die EU auf, sowohl ihre Vereinbarung über Rohstoffe als auch die gesamte militärische Zusammenarbeit mit Ruanda, auch im Rahmen der EFF oder anderer Mechanismen, auszusetzen, bis Ruanda seine rechtswidrige Unterstützung für bewaffnete Gruppen einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt achtet; verurteilt die Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität des Ostens der Demokratischen Republik Kongo durch die M23-Rebellen; verurteilt, dass die bewaffnete Gruppe M23 Goma und Bukavu eingenommen hat und ihre Offensive in Süd-Kivu fortsetzt, wodurch sich die schwere humanitäre Krise weiter verschärft hat und die Gefahr einer Destabilisierung der Demokratischen Republik Kongo und eines ausgewachsenen Krieges in der Region gestiegen ist; unterstützt den Friedensprozess von Luanda und Nairobi, mit dem eine politische Lösung des Konflikts mit diplomatischen Mitteln herbeigeführt werden soll, und fordert die HR/VP nachdrücklich auf, die diplomatischen Kontakte mit den Konfliktparteien und anderen Parteien in der Region fortzusetzen sowie den Druck auf die Parteien, wieder friedliche Verhandlungen zu führen, unter anderem dadurch zu erhöhen, dass je nach Lage vor Ort und in Abhängigkeit von den bei den laufenden regionalen Vermittlungsprozessen erzielten Fortschritten die Sicherheits- und Verteidigungskonsultationen der EU mit Ruanda vertagt und Sanktionen verhängt werden; ist zutiefst besorgt über die humanitäre Lage Tausender Vertriebener in der Region; fordert die HR/VP nachdrücklich auf, im Einklang mit der Strategie der EU für die Großen Seen konsequente Maßnahmen zu ergreifen, um die Stabilität wiederherzustellen, und mit der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) zum Schutz der Zivilbevölkerung im Osten der Demokratischen Republik Kongo zusammenzuarbeiten;

77. hebt hervor, dass die jüngsten Entwicklungen in Tunesien Anlass zu Sorge um Menschenrechte und demokratische Standards geben, da Berichten zufolge die Transparenz begrenzt, die Beteiligung der Opposition eingeschränkt und der politische Wettbewerb bei der Präsidentschaftswahl verringert ist; unterstreicht das anhaltende Engagement und die Unterstützung der EU für Tunesien in diesen politisch und sozioökonomisch schwierigen Zeiten durch Aufrechterhaltung der Kontakte auf verschiedenen Ebenen;
78. betont, dass die EU ein unmittelbares und vitales Interesse an Stabilität, Sicherheit und Wirtschaftswachstum im Mittelmeerraum sowie in der südlichen Nachbarschaft im weiteren Sinne hat; weist darauf hin, dass die Europäische Nachbarschaftspolitik mit dem lobenswerten Ziel ins Leben gerufen wurde, Stabilität, Wohlstand und gute Regierungsführung im südlichen Mittelmeerraum zu fördern; erkennt jedoch an, dass heute offensichtlich ist, dass ihre Instrumente, Ziele und Grundsätze nicht mehr der aktuellen Lage in der Region entsprechen; bedauert, dass es fast 30 Jahre nach Einleitung des sogenannten Barcelona-Prozesses nicht gelungen ist, einen gemeinsamen Raum des Wohlstands, der Stabilität und der Freiheit mit den Nachbarländern im südlichen Mittelmeerraum zu schaffen; fordert die Kommission auf, einen neuen Pakt für den Mittelmeerraum vorzulegen; ist der Ansicht, dass die EU und die Länder der südlichen Nachbarschaft Vereinbarungen über die Förderung von Stabilität, Wohlstand und Wahrung der Menschenrechte schließen sollten, die von einer Zusammenarbeit in Migrationsfragen abhängig gemacht werden sollten; weist erneut darauf hin, dass die Instabilität und Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft eine fortwährende Herausforderung für das Management der europäischen Außengrenzen darstellt; vertritt die Auffassung, dass die EU zwar den bilateralen Beziehungen mit den Ländern in der Region Vorrang einräumen sollte, die regionale Zusammenarbeit aber auch weiterhin im Rahmen bestehender Foren wie der Union für den Mittelmeerraum fördern sollte; begrüßt, dass ein Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für den Mittelmeerraum ernannt wurde;
79. betont, dass die EU ihre Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern und der Golfregion als Reaktion auf die dringenden geopolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen, mit denen die Region konfrontiert ist, stärken und vertiefen sollte; betont, dass bedeutenden Bereichen wie Migration, digitale Transformation, Sicherheit, ökologischer Wandel und kultureller Austausch Vorrang eingeräumt werden sollte, um eine widerstandsfähige Partnerschaft aufzubauen; fordert einen strategischen Ansatz, bei dem die Zusammenarbeit auf jedes Land zugeschnitten wird, sodass die nachhaltige Entwicklung und das gegenseitige Verständnis gefördert werden;
80. begrüßt den erfolgreichen Abschluss des ersten Gipfeltreffens zwischen der EU und dem Golf-Kooperationsrat (GCC) und ist der Ansicht, dass dieses Gipfeltreffen einen entscheidenden Moment in den Beziehungen zwischen der EU und ihren Partnern aus dem GCC markiert hat, und betont zugleich das gegenseitige Engagement für einen Ausbau der Beziehungen in wichtigen strategischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichen;
81. unterstreicht, wie wichtig es ist, die demokratischen Werte in der Region zu wahren und zu fördern; verurteilt die Zunahme von Hetze, auch gegen EU-Organe, sowie die Angriffe auf die individuellen Freiheiten und die internationale Ordnung sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU;

82. betont, dass die Länder der EU, Lateinamerikas und der Karibik gleichgesinnt sind und Werte, Sprachen, Geschichte, Kultur und Religion teilen, was sie zu natürlichen Partnern im heutigen geopolitischen Kontext machen sollte; stellt fest, dass das Engagement der EU in der Region in den letzten Jahrzehnten nachgelassen hat, wodurch ein Vakuum einen zunehmenden Einfluss Chinas und Russlands entstanden ist; fordert die Länder in ganz Lateinamerika auf, die Verurteilung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine entschiedener zum Ausdruck zu bringen; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, eine proaktive Diplomatie in der Region zu betreiben und dabei besonderes Augenmerk auf die Verteidigung der multilateralen Weltordnung, des Völkerrechts und der Achtung der Demokratie und der Menschenrechte zu legen; fordert multilaterale Initiativen zur Bekämpfung der politischen Instabilität in den am stärksten gefährdeten Ländern der Region, z. B. in Haiti;
83. begrüßt die Unterzeichnung des Fortgeschrittenen Rahmenabkommens zwischen der EU und Chile und fordert dessen rasche und vollständige Ratifizierung; begrüßt gleichermaßen den Abschluss der Verhandlungen über das modernisierte Globale Abkommen zwischen der EU und Mexiko, der von der Kommission am 17. Januar 2025 bekannt gegeben wurde, wobei die Zustimmung des Parlaments noch aussteht; hebt hervor, dass das Abkommen die strategische Partnerschaft der EU mit Mexiko stärken würde, und weist auf die zentrale Rolle des Landes in Lateinamerika und sein Bestreben hin, Handelspartnerschaften wie auch politische Partnerschaften zu diversifizieren, um die wirtschaftliche Abhängigkeit von den USA zu verringern;
84. nimmt den Abschluss des Abkommens mit dem Mercosur zur Kenntnis; äußert sich besorgt über seine potenziell negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeits- und Sicherheitsstandards der EU und auf die Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der EU und betont, dass das Parlament prüfen muss, ob das Abkommen den EU-Nachhaltigkeitsstandards entspricht und mit dem Gegenseitigkeitsprinzip vereinbar ist, bevor eine Ratifizierung in Betracht gezogen werden kann;
85. begrüßt das informelle Treffen zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) und die Umsetzung von Initiativen im Rahmen des EU-CELAC-Fahrplans 2023–2025 und betont in diesem Zusammenhang, dass auf dem Gipfeltreffen 2025 ein neuer und ambitionierter Fahrplan angenommen werden muss, mit dem die Partnerschaft weiter gestärkt wird und bei dem bereits etablierte bewährte Verfahren berücksichtigt werden;
86. betont, dass ein entschiedeneres Vorgehen erforderlich ist, um auf die Gewalt gegen Umweltschützer zu reagieren und um die Bemühungen der EU zu intensivieren, was die Unterstützung mit Blick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Anpassung an den Klimanotstand angeht; schlägt vor, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels, die auch Auswirkungen auf die EU haben, weiter zu verstärken; fordert eine deutliche Verstärkung der beidseitigen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Phänomens;
87. fordert die HR/VP auf, die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Demokratien zu einer Priorität ihrer Amtszeit zu machen und die Zusammenarbeit und Konsultation mit gleichgesinnten demokratischen Partnern zu systematisieren, um die Demokratie zu fördern und die gemeinsame Vorsorge und den Zugang zu Ressourcen für die Krisenreaktion zu verbessern; bekräftigt in diesem Zusammenhang die Empfehlung, die Beziehungen zu regionalen Organisationen wie dem ASEAN und der Afrikanischen

Union zu vertiefen, um die kooperativen Sicherheitsrahmen zu verbessern;

88. bekräftigt seine Unterstützung der Europäischen Politischen Gemeinschaft als Plattform für Diskussionen, Dialog und Zusammenarbeit mit europäischen Partnern bei außenpolitischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen, mit denen die EU konfrontiert ist, mit dem Ziel, die Sicherheit und Stabilität in Europa zu stärken und die politische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Interessen weiterzuverfolgen; fordert eine enge Einbeziehung des Parlaments in die Präzisierung des Betätigungsfelds und die künftige Arbeit dieser Gemeinschaft; betont, dass für den künftigen Erfolg und die Kohärenz dieses Formats ein gewisses Maß an Übereinstimmung über demokratische Werte und Prinzipien unerlässlich ist; bekräftigt, dass die Europäische Politische Gemeinschaft unter keinen Umständen als Vorwand dafür dienen darf, den EU-Beitritt von Erweiterungsländern hinauszuzögern;
89. ist zudem davon überzeugt, wie wichtig es ist, neue Bündnisse zu schließen, unter anderem mit den Ländern in unserer Nachbarschaft und im Globalen Süden, wobei die beiderseitigen Bedürfnisse und Interessen zu berücksichtigen sind, damit echte, ausgewogene und gleichberechtigte Partnerschaften gefördert werden; erachtet es als besonders wichtig, solche politischen Vereinbarungen mit Drittstaaten auf der Grundlage gemeinsamer europäischer Werte und Grundrechte zu schließen; fordert die EU auf, den Erwartungen der Partnerländer gerecht zu werden und politische Vereinbarungen mit ihnen rasch umzusetzen, um zu zeigen, dass die EU eine verlässliche und strategische Partnerin ist und das internationale regelbasierte System den aktuellen Herausforderungen gewachsen ist; fordert die Kommission auf, die aktive Beteiligung des Europäischen Parlaments am Aufbau und an der Umsetzung und Überwachung der künftigen Partnerschaften für sauberen Handel und Investitionen sicherzustellen; fordert in diesem Zusammenhang Kooperationsinitiativen zwischen der EU und den Ländern des Globalen Südens, um die Schuldenkrise zu bewerten und zu überwinden; weist darauf hin, dass Vereinbarungen mit Ländern des Globalen Südens, insbesondere im Bereich Rohstoffe, dazu beitragen sollten, die lokale Wirtschaftsentwicklung zu fördern, anstatt die Abhängigkeit und die exzessive Rohstoffausbeutung zu verstärken;

Förderung von EU-Maßnahmen im Ausland

90. hebt die Rolle der HR/VP als Brückenbauerin zwischen der GASP und den Außenbeziehungen der EU hervor, um für ein Höchstmaß an Koordinierung und Kohärenz im außenpolitischen Handeln der EU zu sorgen; betont, dass die EU die Sichtbarkeit und Wirksamkeit ihres auswärtigen Handelns und ihrer Bemühungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit fördern sollte, bedauert jedoch, dass es in manchen Fällen an Klarheit in der Vertretung der EU nach außen mangelt, wodurch die strategische Kommunikation der EU im Ausland behindert wird; betont, dass die Zuständigkeiten der HR/VP, der Kommissionspräsidentin und des Präsidenten des Europäischen Rates in Bezug auf das auswärtige Handeln und die Vertretung der EU nach außen klar festgelegt werden sollten, damit die Stimme der EU kohärent ist und von den Partner als kohärent wahrgenommen wird; fordert die Kommission auf, ihre Koordinierung mit dem EAD im Bereich des auswärtigen Handelns zu verstärken, unter anderem durch Sicherstellung der vollständigen Einhaltung von Artikel 3 Absatz 2 und

Artikel 9 des EAD-Beschlusses¹⁷, der gegebenenfalls aktualisiert werden sollte;

91. fordert, dass der EAD – sowohl seine Zentrale als auch die EU-Delegationen – durch die Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen gestärkt wird, damit die EU besser auf aktuelle und sich abzeichnende globale Herausforderungen vorbereitet ist; fordert, dass der EAD in der Lage sein muss, das ständige diplomatische Personal der EU auszuwählen und einzustellen und für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis und eine geografisch ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten auf allen Ebenen des EAD zu sorgen; fordert die HR/VP auf, rasch Vorschläge für die künftige operative Struktur des auswärtigen Handelns der EU vorzulegen und dabei der Empfehlung des Parlaments vom 15. März 2023 mit einer Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für eine stärkere EU in der Welt in vollem Umfang Rechnung zu tragen¹⁸; betont, dass die strategische Kommunikation und die Arbeit der EU zur Bekämpfung von Desinformation mithilfe spezieller Ressourcen und Büros in strategisch relevanten Regionen und Ländern gestärkt werden müssen;
92. erinnert daran, dass die EU ein strategisches Interesse daran hat, die nachhaltige Entwicklung, die Armutsbekämpfung und die Gleichstellung weltweit voranzubringen, da diese Bemühungen langfristig zu Frieden und Sicherheit in der Welt beitragen; fordert die Kommission auf, wirksam und rasch dafür zu sorgen, dass die Global-Gateway-Initiative als tragfähige Alternative zur chinesischen Initiative „Neue Seidenstraße“ und als Instrument zur Stärkung der Präsenz und Sichtbarkeit der EU weltweit genutzt wird; weist darauf hin, dass die Global-Gateway-Initiative als strategisches Konzept zu verstehen ist, das Außen-, Wirtschafts- und Entwicklungspolitik, einschließlich des klimabezogenen und des digitalen Wandels, sowie Infrastrukturinvestitionen umfasst, um eine enge Partnerschaft auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens, der wirtschaftlichen Entwicklung und resilenter Lieferketten zu stärken; betont in diesem Zusammenhang, dass die Koordinierung mit internationalen Finanzinstitutionen, eine klar definierte Beteiligung des Privatsektors und eine maßgeschneiderte strategische Kommunikation, auch in den Empfängerländern, von wesentlicher Bedeutung sind, damit das Instrument die gewünschte Größenordnung erreichen kann; ist besorgt über Berichte, wonach eine Reihe von Global-Gateway-Projekten von chinesischen Unternehmen durchgeführt werden, womit direkt gegen die Ziele der Initiative verstößen wird, bei denen es unter anderem darum geht, die wirtschaftliche Sicherheit der EU zu erhöhen und die wirtschaftliche Entwicklung von Drittstaaten sowie Partnerschaften mit ihnen zu fördern, die für beide Seiten vorteilhaft sind; fordert daher eine unverzügliche Untersuchung und den Ausschluss aller chinesischen Unternehmen, die an Global Gateway beteiligt sind; betont, dass die Unterstützung der EU andere Initiativen wie die Partnerschaft für globale Infrastruktur und Investitionen, den Wirtschaftskorridor Indien-Nahost-Europa und den Lobito-Korridor ergänzen und insbesondere auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung abzielen sollte;

¹⁷ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes, (ABl. L 201, 3.8.2010, S.30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>).

¹⁸ Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2023 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit einer Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für eine stärkere EU in der Welt, ABl. C, C/2023/410, 23.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/410/oj>.

93. weist erneut darauf hin, dass das Parlament in der GASP eine wesentliche Rolle spielt und mittels parlamentarischer Diplomatie, seiner eigenen Instrumente, Kanäle und Kontakte einen spezifischen Beitrag dazu leistet, was auch seine Programme zur Demokratieförderung, den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, regelmäßiger parlamentarischer Dialoge und offizielle Delegationen einschließt; betont, dass die parlamentarische Diplomatie ein großes Potenzial hat, wichtige politische Interessenträger einzubinden und die demokratische Regierungsführung zu erleichtern; betont insbesondere den Mehrwert der parlamentarischen Diplomatie während des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und hebt in diesem Zusammenhang die wertvolle Zusammenarbeit zwischen der ukrainischen Werchowna Rada und dem Europäischen Parlament auf politischer und technischer Ebene hervor;
94. ist der festen Überzeugung, dass Diplomatie ein wesentlicher Teil des Handelns der EU ist; fordert in diesem Zusammenhang die Weiterentwicklung der präventiven Diplomatie der EU als proaktives außenpolitisches Instrument zur Verhinderung, Vermittlung und friedlichen Beilegung von Konflikten zwischen den Parteien; fordert den EAD auf, die Instrumente der präventiven Diplomatie der EU in strukturelle Präventionsmechanismen und -maßnahmen wie politische Vereinbarungen zwischen verschiedenen an Konflikten beteiligten Akteuren, nationale Dialoge über Aussöhnung, Friedenskonsolidierung und rechtliche Aufarbeitung („transitional justice“) sowie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen zu integrieren; fordert den EAD nachdrücklich auf, Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und hierzu die diplomatischen Bemühungen zu bewerten, verbesserungswürdige Bereiche zu ermitteln und bewährte Verfahren bei künftigen Initiativen einzubauen; fordert, dass die Kapazitäten des EAD in diesen Bereichen ausgebaut werden, insbesondere in den einschlägigen Abteilungen für Krisenvorsorge und -reaktion; betont, dass es dringend erforderlich ist, die entsprechenden EU-Haushaltsmittel im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit zu verdoppeln und die Maßnahmen der EU in den Bereichen Vermittlung, Dialog und Aussöhnung deutlich zu verstärken;
95. bekräftigt die Rolle der EU-Sonderbeauftragten, die die Politik und die Interessen der EU in bestimmten Regionen und Ländern vertreten und eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer stärkeren und wirksameren GASP spielen, indem sie der EU als aktive politische Präsenz in wichtigen Ländern und Regionen dienen und der EU und ihrer Politik eine Stimme und ein Gesicht verleihen; betont, wie wichtig es ist, die EU-Sonderbeauftragten mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit sie diese Aufgaben wirksam wahrnehmen können; hebt hervor, wie wichtig es ist, die EU-Sonderbeauftragten mit einem breit gefächerten, flexiblen Mandat auszustatten, das an sich verändernde geopolitische Umstände angepasst werden kann, um die politischen Maßnahmen und Interessen der EU in bestimmten Regionen und Ländern zu fördern, und damit sie eine aktive Rolle bei den Bemühungen im Rahmen der präventiven Diplomatie einnehmen können; fordert nachdrücklich, dass neue EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte erst nach einer vorherigen Anhörung im Parlament ernannt werden;
96. betont, dass Korruption Menschenrechtsverletzungen, missbräuchlichen Praktiken und der Aushöhlung demokratischer Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit Vorschub leistet und verschlimmert; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich mit den Gefahren, die von Korruption für Stabilität, Regierungsführung und Frieden ausgeht, zu befassen und diesen Bedrohungen der Interessen der EU und des Wohlergehens und der Sicherheit in der ganzen Welt, insbesondere in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU, vorzubeugen und ihnen entgegenzutreten; spricht sich für eine

engere Abstimmung zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Verbündeten und Partnern aus, wo immer dies möglich ist, um gegen systemische Korruption vorzugehen, mit der man autokratische Regime stärkt, die Verbreitung böswilliger Einflussnahme ermöglicht, Gemeinwesen ihre unverzichtbaren Ressourcen raubt und demokratische Werte, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit untergräbt; betont die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft und unabhängiger Journalisten in Drittländern bei der Suche nach und Aufdeckung von Korruption; fordert die EU daher auf, im Rahmen ihrer Außenpolitik einen umfassenden und rasch umgesetzten Rahmen für die Korruptionsbekämpfung anzunehmen, der die EU-Sanktionsregelung, die vorgeschlagene Antikorruptionsrichtlinie und die umfassendere EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung umfasst; fordert die HR/VP nachdrücklich auf, diesbezüglich konkrete und weitreichende Maßnahmen vorzuschlagen, und unterstützt die Aufnahme von Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in Handelsabkommen der EU mit Drittländern;

97. hebt die Missionen und Operationen der EU im Ausland zur Förderung von Frieden, Sicherheit und Fortschritt in Europa und der ganzen Welt hervor; fordert die HR/VP auf,
- Vorschläge für die erforderlichen GASP-Missionen auszuarbeiten, die 2025 eingeleitet werden sollen, wobei die EU-Schnelleingreifkapazität als präventive militärische Verstärkung zu nutzen ist, wobei darauf hingewiesen wird, dass die administrativen Ausgaben für diese Maßnahmen, einschließlich der für die Bereitschaft der Schnelleingreifkapazität, zulasten des EU-Haushalts gehen sollten,
 - mit Zypern, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um konkrete Maßnahmen für eine Demilitarisierung der Pufferzone auf Zypern umzusetzen und die Sicherheitslage auf der Insel, sowohl für die griechisch-zypriatische Bevölkerungsgruppe als auch für die türkisch-zypriatische Bevölkerungsgruppe, zu verbessern,
 - eine stärkere Rolle der beiden zivilen GSVP-Missionen der EU – EUPOL COPPS und EUBAM Rafah – im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. März 2024 zu unterstützen und daran zu erinnern, dass sie auf der Grundlage des Prinzips der Zweistaatenlösung und der Lebensfähigkeit eines künftigen palästinensischen Staates eine wichtige Rolle spielen können, um an der Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für den Gazastreifen mitzuwirken, die Effizienz der palästinensischen Behörde im Westjordanland zu verbessern und ihre Rückkehr in den Gazastreifen vorzubereiten,
 - die notwendigen Voraussetzungen für die vollständige Reaktivierung der EUBAM Rafah zu schaffen, damit sie in Abstimmung mit der palästinensischen Behörde sowie den Behörden Israels und Ägyptens am Grenzübergang Rafah als neutraler Dritter auftreten kann, wobei erwartet wird, dass die Ausweitung der Einsatzbereiche und der Mandate von EUPOL COPPS und EUBAM Rafah vor Ort als Schlüsselpriorität in die künftige Strategie der EU für den Nahen Osten aufgenommen wird,
 - die Zahl der Beobachter, die im Rahmen der zivilen Mission der EU in Armenien auf die armenische Seite der internationalen Grenze zu Aserbaidschan entsandt werden, weiter zu erhöhen und Aserbaidschan erneut aufzufordern, mit der

Mission zusammenzuarbeiten und seine Verleumdungskampagne gegen sie einzustellen,

- mit Australien, Neuseeland, der Republik Korea, Japan, Taiwan und den Mitgliedstaaten des ASEAN zusammenzuarbeiten, um Frieden und Sicherheit in den indopazifischen und südostasiatischen Regionen zu fördern,
 - Strategien zu entwickeln, um hybride Angriffe an der Ostgrenze und in den Regionen in äußerster Randslage der EU abzuwehren, insbesondere solche, bei denen die Migration als Mittel zur Destabilisierung der Mitgliedstaaten und zur Ausübung von politischem Druck eingesetzt wird, die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten mit den Ländern, die mit solchen Angriffen konfrontiert sind, wie Polen und Litauen, zu fördern und Vergeltungsmaßnahmen gegen die Komoren für die Ausnutzung von Migrationswellen zum Nachteil von Mayotte vorzuschlagen;
98. fordert die HR/VP auf, die Beispiele erfolgreicher Evakuierungsmaßnahmen im Sudan und des verstärkten konsularischen Schutzes weiterzuverfolgen und auf ein umfassendes Schutzsystem für EU-Bürger im Ausland hinzuarbeiten; betont, dass die Auswirkungen anhaltender Krisen und Konflikte weltweit das Risiko einer Überlastung des konsularischen Schutzes und/oder der Unterstützungskapazitäten der Mitgliedstaaten mit sich bringen können, und fordert in diesem Zusammenhang eine Verstärkung der Kapazitäten und Ressourcen des Krisenreaktionszentrums des EAD und des EU-Katastrophenschutzverfahrens; erinnert an seine seit langem bestehende Position, ein ähnliches Schutzniveau auf die örtlichen Bediensteten in den EU-Delegationen und GASP-Missionen und -Operationen anzuwenden;

III. Der nächste MFR und seine parlamentarische Kontrolle

99. ist der Ansicht, dass eine stärkere institutionalisierte parlamentarische Kontrolle des auswärtigen Handelns der EU erforderlich ist, einschließlich eines regelmäßigen und rechtzeitigen, aber auch sicheren Zugangs zu vertraulichen Informationen und einer Unterrichtung des Parlaments im Einklang mit Artikel 36 EUV; betont, dass die HR/VP und der EAD mehr Rückmeldung darüber geben sollten, welche Schritte ergriffen und welche Wirkungen erzielt wurden, um den Empfehlungen nachzukommen, die in den Entschließungen des Parlaments zu außenpolitischen Angelegenheiten formuliert wurden;
100. betont, dass das Europäische Parlament im Rahmen der GASP, zu der die GSVP gehört, seine Haushaltsbefugnisse gemeinsam mit dem Rat ausübt; erinnert daran, dass das Europäische Parlament auch die Aufgabe der politischen Kontrolle wahrnimmt und gemäß Artikel 36 EUV zu diesen Politikbereichen zu konsultieren ist;
101. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 41 EUV alle Verwaltungsausgaben und operativen Ausgaben im Rahmen der GASP und der GSVP zulasten des Haushalts der Union gehen sollten, mit Ausnahme der Ausgaben, die sich aus Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen ergeben;
102. betont, dass es sich bei GASP- oder GSVP-Beschlüssen, die mit Ausgaben verbunden sind, stets um grundlegende Optionen für diese Politikbereiche handelt und sie daher der parlamentarischen Kontrolle unterliegen müssen; fordert die HR/VP auf, das Parlament zu konsultieren, bevor sie GASP- oder GSVP-Beschlüsse vorschlägt, damit

gemäß Artikel 36 EUV Transparenz und Rechenschaftspflicht sichergestellt werden;

103. weist darauf hin, dass die Ausübung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments untrennbar mit seiner Funktion der politischen Kontrolle und Konsultation verbunden ist; weist darauf hin, dass Artikel 36 EUV eine besondere Beziehung zwischen der HR/VP und dem Europäischen Parlament vorsieht, die eine Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Parlament ist, und dass die VP/VR das Parlament in dieser Hinsicht unterstützen sollte;
104. bedauert, dass die Haushaltsmittel für zivile GSVP-Missionen unzureichend sind; weist darauf hin, dass die Zahl und die Aufgaben solcher Missionen zugenommen haben, das Sicherheitsumfeld schwieriger geworden ist und die operativen Kosten gestiegen sind; fordert den Europäischen Rat nachdrücklich auf, eine substanzielle Aufstockung der GASP-Mittel vorzusehen, die unter eine gesonderte zivile GASP- und Krisenbewältigungsrubrik fallen; fordert, dass die für zivile GSVP-Missionen bereitgestellten Mittel effizient eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass diese Missionen wirksam auf Krisensituationen und unvorhergesehene Ereignisse reagieren können; fordert die HR/VP und die Kommission auf, hierzu gemeinsame Vorschläge vorzulegen;
105. ist zutiefst besorgt darüber, dass der EAD strukturell unterfinanziert ist und dies bereits schwerwiegende und weitreichende negative Auswirkungen auf das auswärtige Handeln der EU und die Leistung der EU-Organe in diesem Bereich hat; betont, dass ein spezifischer Ansatz für den Verwaltungshaushalt des EAD erforderlich ist, und weist darauf hin, dass das Fehlen von Korrekturmaßnahmen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beziehungen der EU zu Drittstaaten haben könnte;
106. fordert die Kommission auf, in ihrem Vorschlag für den nächsten MFR im Rahmen der Rubrik des auswärtigen Handelns der EU folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - solide Fähigkeiten und Ressourcen für das auswärtige Handeln der EU, bei denen dem zunehmend schwierigen internationalen Umfeld Rechnung getragen wird, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unterstützung der EU für Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung in Drittstaaten weiter zu verstärken,
 - Ressourcen für die digitale Diplomatie der EU angesichts des derzeitigen Kontexts des raschen technologischen Fortschritts und des geopolitischen Wettbewerbs,
 - Ressourcen für die Umweltdiplomatie,
 - einen eigenen Haushalt für spezifische außenpolitische Maßnahmen der EU zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit, um Geschlechterperspektiven in die diplomatischen Bemühungen der EU und die Bemühungen der EU um die Sicherheit der Menschen einzubeziehen,
 - Ressourcen für die präventive Kontrolle potenzieller Begünstigter, um sicherzustellen, dass mit EU-Mitteln unter keinen Umständen direkt oder indirekt Tätigkeiten, Projekte oder Publikationen unterstützt werden, die zu Gewalt und Hass, einschließlich Antisemitismus, aufstacheln, und um sicherzustellen, dass alle Empfänger von EU-Mitteln entsprechend überwacht werden;

107. fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge für den nächsten MFR im ersten Halbjahr 2025 vorzulegen, damit genügend Zeit für die Aushandlung der Programme bleibt; betont, dass im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt), des Instruments für Heranführungshilfe und des GASP-Budgets ein detaillierterer Eingliederungsplan erforderlich ist, der es der Haushaltsbehörde ermöglicht, politische und geografische Prioritäten im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegen;
 108. betont, dass für jede oben angesprochene Angelegenheit eine angemessene Reaktion der Exekutive erforderlich ist; fordert die HR/VP auf, rasch und in schriftlicher Form auf die Forderungen, Ersuchen und Bedenken des Parlaments zu reagieren; ist der Ansicht, dass mündliche Erklärungen im Ausschuss oder im Plenum nur in Ausnahmefällen oder in dringenden Fällen eine ausreichende Antwort darstellen können; betont, dass im derzeitigen schwierigen geopolitischen Kontext eine enge Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen dem Europäischen Parlament und der HR/VP von strategischer Bedeutung ist; erwartet einen systematischeren Austausch vor der Annahme von Mandaten und GASP-Strategien und einen verbesserten Informationsfluss über Verhandlungen und die Umsetzung internationaler Abkommen sowie Absichtserklärungen; erwartet darüber hinaus, dass das Parlament wirksam in alle außenpolitischen Strategien und Maßnahmen der EU einbezogen und dadurch die parlamentarische Diplomatie zur Unterstützung der Bemühungen der HR/VP aktiviert wird;
-
109. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0058

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2024 (2024/2082(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Kapitel 2, Abschnitt 2 mit Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),
- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, angenommen auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 11. März 2022,
- unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- unter Berücksichtigung der nationalen Sicherheitsstrategien der EU-Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf den vom Rat am 22. Mai 2023 gebilligten Pakt für die zivile GSVP – Maßnahmen für wirksamere zivile Missionen („Civilian CSDP Compact – Towards more effective civilian missions“),
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (PESCO) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten¹,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine)²,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1970 des Rates vom 17. Oktober 2022

¹ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/2315/oj>.

² ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1968/oj>.

zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia³,

- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/2507 des Rates vom 19. Dezember 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM, Georgia⁴,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA)⁵,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2024/890 des Rates vom 18. März 2024 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität⁶,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union⁷,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092⁸,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)⁹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA)¹⁰,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020¹¹,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. April 2023 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung, Vorsorge und Bewältigung von Cybersicherheitsbedrohungen und -vorfällen (COM(2023)0209),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. März 2023 über eine Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung

³ AB1. L 270 vom 18.10.2022, S. 93, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1970/oj>.

⁴ AB1. L 325 vom 20.12.2022, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2507/oj>.

⁵ AB1. L 22 vom 24.1.2023, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/162/oj>.

⁶ AB1. L, 2024/890, 19.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/890/oj>.

⁷ AB1. L 79 I vom 21.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/452/oj>.

⁸ AB1. L 170 vom 12.5.2021, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>.

⁹ AB1. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj>.

¹⁰ AB1. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>.

¹¹ AB1. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>.

(JOIN(2023)0009),

- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission (EU) 2023/2013 vom 3. Oktober 2023 zu Technologiebereichen, die für die wirtschaftliche Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zwecks weiterer Risikobewertung mit den Mitgliedstaaten¹²,
- unter Hinweis auf den jährlichen Finanzierungsbeschluss, der den ersten Teil des Jahresarbeitsprogramms für die Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds für das Jahr 2024 bildet und von der Kommission am 21. Juni 2023 angenommen wurde (C(2023)4252),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen und vom 24. Januar 2022 zur europäischen Sicherheitslage,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Granada, angenommen auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 6. Oktober 2023,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2022 zur Verlängerung und Verstärkung der Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. März 2024 hinsichtlich der Entscheidung, Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina aufzunehmen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2024 zur Sicherheit und Verteidigung der EU,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2022 mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ (JOIN(2022)0048),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue Strategie für die Europäische Verteidigungsindustrie: Verwirklichung der Bereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und widerstandsfähige europäische Verteidigungsindustrie“ (JOIN(2024)0010),
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 20. Juni 2024 mit dem Titel „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – unsere Prioritäten im Jahr 2024“,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 der Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Europäischen Kommission,

¹² ABl. L, 2023/2113, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2023/2113/oj>.

Ursula von der Leyen, vom 18. Juli 2024 mit dem Titel „Europa hat die Wahl“,

- unter Hinweis auf den im April 2024 veröffentlichten Bericht von Enrico Letta mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als nur ein Markt) und insbesondere dessen Abschnitt „Promoting peace and enhancing security: towards a Common Market for the defence industry“ (Förderung von Frieden und Verbesserung der Sicherheit: Hin zu einem gemeinsamen Markt für die Verteidigungsindustrie),
- unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und dessen Kapitel 4 über die Erhöhung der Sicherheit und die Verringerung von Abhängigkeiten,
- unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together: Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas),
- unter Hinweis auf die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften, die am 21. Mai 2024 von der EU und Moldau bzw. am 28. Mai 2024 von der EU und Norwegen, am 1. November 2024 von der EU und Japan, am 4. November 2024 von der EU und Südkorea, am 19. November 2024 von der EU und Nordmazedonien und am 18. Dezember 2024 von der EU und Albanien unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 2 Absatz 4 über das Verbot der Anwendung von Gewalt und Artikel 51 über das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung,
- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS),
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und 2493 (2019) vom 29. Oktober 2019 zu Frauen, Frieden und Sicherheit sowie die Resolutionen 2250 (2015) vom 9. Dezember 2015, 2419 (2018) vom 6. Juni 2018 und 2535 (2020) vom 14. Juli 2020 zu Jugend, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“,
- unter Hinweis auf den Pakt für die Zukunft und dessen Kapitel 2 über Weltfrieden und internationale Sicherheit, der am 23. September 2024 von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde,
- unter Hinweis auf den Nordatlantikvertrag,
- unter Hinweis auf die Gipfelerklärung von Madrid, die am 29. Juni 2022 von den NATO-Staats- und Regierungschefs abgegeben wurde, die an der Tagung des Nordatlantikrats am 29. Juni 2022 in Madrid teilgenommen haben,
- unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO von 2022 und das Communiqué des NATO-Gipfels 2023 in Vilnius,

- unter Hinweis auf die drei Gemeinsamen Erklärungen zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 8. Juli 2016, am 10. Juli 2018 und am 10. Januar 2023 unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf den neunten Fortschrittsbericht über die Umsetzung der vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Vorschläge, den der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident der Kommission (HR/VP) und der NATO-Generalsekretär dem Rat der EU und dem NATO-Rat am 13. Juni 2024 gemeinsam vorgelegt haben,
- unter Hinweis auf die Gipfelerklärung von Washington, die am 10. Juli 2024 von den NATO-Staats- und Regierungschefs abgegeben wurde, die an der Tagung des Nordatlantikrats am 10. Juli 2024 in Washington teilgenommen haben,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 zur Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine¹³,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 zu der neuen Strategie der EU für die Erweiterung¹⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. November 2022 zur Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat¹⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation¹⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Februar 2024 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2023¹⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. Februar 2024 zu der Notwendigkeit unverbrüchlicher EU-Unterstützung für die Ukraine zwei Jahre nach dem Beginn von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine¹⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Juli 2024 zu der Notwendigkeit der anhaltenden Unterstützung der EU für die Ukraine¹⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. September 2024 zu der anhaltenden finanziellen und militärischen Unterstützung für die Ukraine durch die Mitgliedstaaten der EU²⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2024 zu den sicherheits- und verteidigungspolitischen Auswirkungen des Einflusses Chinas auf die kritische

¹³ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 136.

¹⁴ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 105.

¹⁵ ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 18.

¹⁶ ABl. C, C/2023/1226, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1226/oj>.

¹⁷ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0105.

¹⁸ ABl. C, C/2024/6745, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6745/oj>.

¹⁹ ABl. C, C/2024/6129, 22.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6129/oj>.

²⁰ ABl. C, C/2024/7214, 10.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/7214/oj>.

Infrastruktur in der Europäischen Union²¹,

- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 22. Oktober 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Kooperationsmechanismus für Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine²²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2024 zu der falschen Auslegung der UN-Resolution 2758 durch die Volksrepublik China und ihren ständigen militärischen Provokationen rund um Taiwan²³,
 - unter Hinweis auf den Plan für den Sieg der Ukraine, den der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj dem Europäischen Rat am 17. Oktober 2024 vorgelegt hat,
 - unter Hinweis auf den Vorschlag „ReArm Europe“ vom 4. März 2025,
 - unter Hinweis auf das gemeinsame Weißbuch vom 19. März 2025 zur Verteidigungsbereitschaft Europas 2030 (JOIN(2025)0120),
 - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. März 2025 für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung eines Instruments mit dem Titel „Sicherheitsaktion für Europa“ (SAFE) zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie (COM(2025)0122),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 zu dem Thema „Anpassung der höheren Verteidigungsausgaben im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts“ (C(2025)2000),
 - unter Hinweis auf die Reden und Erklärungen im Rahmen der Sicherheitskonferenz in München vom 14. bis 16. Februar 2025,
 - unter Hinweis auf das Treffen der Staats- und Regierungschefs in London vom 2. März 2025,
 - unter Hinweis auf die Pläne der Kommission für einen Europäischen Mechanismus für militärische Verkäufe,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. März 2025,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0011/2025),
- A. in der Erwägung, dass das vergangene Jahr von Rückschritten im Bereich des Friedens und der Sicherheit in der Welt geprägt war, was unter anderem auf Konflikte, geopolitische Rivalitäten, zunehmende Militarisierung, Terrorismus und hybride

²¹ ABl. C, C/2024/5719, 17.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/5719/oj>.

²² ABl. C, C/2025/488, 29.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/488/oj>.

²³ ABl. C, C/2025/487, 29.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/487/oj>.

Bedrohungen zurückzuführen ist, wie aus dem Normandie-Friedensindex 2024²⁴ hervorgeht;

- B. in der Erwägung, dass der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die anhaltenden Rüstungsanstrengungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rüstung mit anderen autoritären Mächten, die die europäischen Bestände und Produktionskapazitäten bei Weitem übersteigen, und die Entscheidung des russischen Regimes, die regelbasierte internationale Ordnung und die Sicherheitsarchitektur Europas zu untergraben und Krieg gegen europäische Länder zu führen oder zu versuchen, sie zu destabilisieren, um seine imperialistische Vision der Welt zu verwirklichen, eine sehr ernste und noch nie da gewesene Bedrohung für den Weltfrieden sowie für die Sicherheit und das Hoheitsgebiet der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellen; in der Erwägung, dass Russland derzeit drei Millionen Artilleriegeschosse pro Jahr herstellt, während das erklärte Ziel der EU im Rahmen ihrer ersten Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) eine Produktionskapazität von zwei Millionen Geschossen pro Jahr bis Ende 2025 vorsieht; in der Erwägung, dass das russische Regime seine Beziehungen zu den autokratischen Führungen Chinas, Irans und Nordkoreas stärkt, um seine Ziele zu erreichen;
- C. in der Erwägung, dass die jüngsten Erklärungen von Mitgliedern der US-Regierung und der starke Druck, den die US-Führung auf die Ukraine ausübt, einen Wandel in der US-Außenpolitik erkennen lassen, wobei die Trump-Regierung eine Normalisierung der Beziehungen zu Russland vorschlägt, sodass immer deutlicher wird, dass Europa seine Sicherheit und Verteidigung stärken muss, um die Ukraine unterstützen und sich verteidigen zu können;
- D. in der Erwägung, dass die EU auch mit den vielfältigsten und komplexesten nichtmilitärischen Bedrohungen seit ihrer Gründung konfrontiert ist, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verschärft werden, darunter Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, Cyberangriffe, wirtschaftlicher Druck, Erpressung von Nahrungsmitteln und Energie, Instrumentalisierung der Migration und staatsgefährdende politische Einflussnahme;
- E. in der Erwägung, dass Russland rechtswidrig auf der Krim und in den ukrainischen Regionen Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja einmarschiert ist und diese annektiert hat; in der Erwägung, dass die Ukraine so lange mit den notwendigen militärischen Fähigkeiten ausgestattet werden muss, bis die Ukraine einen entscheidenden militärischen Sieg erringt, damit der rechtswidrige Angriffskrieg Russlands beendet wird, ihre Souveränität und territoriale Integrität innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederhergestellt werden und vor künftigen Aggressionen abgeschreckt wird; in der Erwägung, dass die Ukraine durch ihre Selbstverteidigung auch die europäischen Werte und Kernanliegen im Bereich Sicherheit schützt und für sie kämpft; in der Erwägung, dass Russland nach wie vor illegal die Regionen Abchasien und Südossetien in Georgien sowie die Region Transnistrien in der Republik Moldau besetzt;

²⁴ Studie mit dem Titel „Mapping threats to peace and democracy worldwide – Normandie Index 2024“ (Erfassung der Bedrohungen für den Frieden und die Demokratie in der Welt – Normandie-Index 2024), Europäisches Parlament, Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, September 2024.

- F. in der Erwägung, dass sich die neue US-Regierung aktiv darum bemüht, Russland dazu zu bewegen, einem Friedensabkommen zuzustimmen, dass Russland jedoch trotz zweier Telefongespräche zwischen Präsident Trump und Präsident Putin am 12. Februar bzw. 18. März 2025 sowie mehrerer Runden direkter Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Russland in Saudi-Arabien bislang einer eindeutigen Reaktion auf Vorschläge für einen Waffenstillstand aus dem Wege gegangen ist und ständig Bedingungen für einen Waffenstillstand stellt; in der Erwägung, dass die EU – trotz ihrer wiederholten Kritik – bei den Verhandlungen über einen Waffenstillstand und Frieden in der Ukraine bislang nicht angemessen vertreten war;
- G. in der Erwägung, dass China, getrieben von seinem Ehrgeiz, eine globale Supermacht zu werden, die regelbasierte internationale Ordnung untergräbt, indem es zunehmend eine energische Außenpolitik und feindselige Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik verfolgt und Güter mit doppeltem Verwendungszweck exportiert, die von Russland im Kampf gegen die Ukraine eingesetzt werden, wodurch europäische Interessen bedroht werden; in der Erwägung, dass China auch militärisch massiv aufrüstet, seine wirtschaftliche Macht einsetzt, um Kritik weltweit zu unterdrücken, und anstrebt, sich als dominierende Macht in der indopazifischen Region zu behaupten; in der Erwägung, dass China, indem es seine konfrontativen, aggressiven und einschüchternden Handlungen gegen einige seiner Nachbarn verstärkt, insbesondere in der Taiwanstraße und dem Südchinesischen Meer, ein Risiko für die regionale und globale Sicherheit darstellt;
- H. in der Erwägung, dass China seit vielen Jahren ein alternatives Narrativ fördert und Menschenrechte, demokratische Werte und offene Märkte in multilateralen und internationalen Foren infrage stellt; in der Erwägung, dass durch den zunehmenden Einfluss Chinas in internationalen Organisationen positive Fortschritte behindert werden und Taiwan weiterhin von einer rechtmäßigen und echten Beteiligung an diesen Organisationen ausgeschlossen wird;
- I. in der Erwägung, dass sich das Sicherheitsumfeld der EU nicht nur in Osteuropa, sondern auch in ihrer südlichen Nachbarschaft und darüber hinaus verschlechtert hat;
- J. in der Erwägung, dass die abscheulichen Terroranschläge der Hamas gegen Israel, der anhaltende Krieg im Gazastreifen und die Militäroperationen gegen die Hisbollah auf libanesischem Hoheitsgebiet die Gefahr einer regionalen militärischen Konfrontation im Nahen Osten deutlich erhöht haben und dass die Gefahr einer Eskalation in der Region so hoch ist wie seit Jahrzehnten nicht mehr; in der Erwägung, dass die anhaltenden, aus den von den Huthi kontrollierten Gebieten im Jemen mit Unterstützung Irans durchgeführten Angriffe im Roten Meer sowie die Entführungen von Handelsschiffen durch somalische Piraten vom Roten Meer bis zum Nordwestindischen Ozean eine erhebliche Bedrohung für die Freiheit der Schifffahrt, die maritime Sicherheit und den internationalen Handel darstellen; in der Erwägung, dass weitere Angriffe verschiedener von Iran unterstützter Milizen im Irak und in Syrien das Risiko einer regionalen Eskalation weiter erhöhen; in der Erwägung, dass die EU ihre eigene Militäroperation EUNAVFOR ASPIDES eingeleitet hat, um die Sicherheitslage in der Region zu verbessern;
- K. in der Erwägung, dass die Länder der östlichen Nachbarschaft und des westlichen Balkans mit zunehmend vielfältigeren Bedrohungen für ihre Sicherheit konfrontiert sind und vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie dem zunehmenden Selbstbewusstsein anderer regionaler und globaler Akteure wie China beeinträchtigt

werden; in der Erwägung, dass das Kosovo und der von der Union unterstützte Dialog zwischen Belgrad und Prishtina/Priština besonders durch eine Destabilisierung bedroht sind;

- L. in der Erwägung, dass die katastrophalen Auswirkungen vergangener oder noch andauernder Kriege, die Instabilität, die Unsicherheit, die Armut und der Klimawandel in der Sahelzone, in Nordostafrika und in Libyen ernste Risiken für die Sicherheit der EU und ihre Wirtschafts- und Handelsinteressen darstellen; in der Erwägung, dass die Instabilität und die Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft und der Sahelzone eng mit der Verwaltung der EU-Außengrenzen verknüpft sind und in dieser Hinsicht nach wie vor eine stetige Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass die Mission der EU zur Unterstützung des Grenzschutzes in Libyen und die EUNAVFOR-MED-Operation IRINI zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Stabilität beitragen, indem sie das Waffenembargo umsetzen, illegale Waffen und Menschenhandel bekämpfen und die libysche Küstenwache ausbilden;
- M. in der Erwägung, dass Zypern, ein EU-Mitgliedstaat, immer noch einen Teil hat, der von der Türkei illegal besetzt wird;
- N. in der Erwägung, dass die Arktis im Hinblick auf Geopolitik, wirtschaftliche Entwicklung und Verkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt und gleichzeitig mit Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Militarisierung und der Migration konfrontiert ist;
- O. in der Erwägung, dass in der Vergangenheit zu geringe Investitionen der EU-Mitgliedstaaten in die Verteidigung zu einer Investitionslücke geführt haben; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten höhere, bessere und intelligenter Verteidigungsausgaben vereinbart haben; in der Erwägung, dass im Jahr 2024 voraussichtlich 16 EU-Mitgliedstaaten, die auch NATO-Bündnispartner sind, gegenüber 9 im Jahr 2023, voraussichtlich die Leitlinie der NATO, mindestens 2 % ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) für die Verteidigung auszugeben, übertreffen sollten; in der Erwägung, dass immer mehr Sachverständige angesichts der unmittelbaren Bedrohung, die Russland für die EU und ihre Mitgliedstaaten darstellt, Verteidigungsinvestitionen in Höhe von 3 % des BIP als ein notwendiges Ziel ansehen;
- P. in der Erwägung, dass das Parlament und der Rat im Jahr 2023 Einigungen über die Verordnung zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) erzielt haben, die als kurzfristige Notfallmaßnahmen darauf abzielen, die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern zu fördern, die Produktionskapazität der europäischen Verteidigungsindustrie zu erhöhen, die erschöpften Bestände aufzufüllen und die Fragmentierung im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern zu verringern;
- Q. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2024 Vorschläge für die Einrichtung einer Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) und eines Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) vorgelegt hat, bei denen es insbesondere um die Verbesserung der Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten der EU geht;
- R. in der Erwägung, dass für den Aufbau von Verteidigungsfähigkeiten und ihre Anpassung an den militärischen Bedarf eine gemeinsame strategische Kultur, eine

gemeinsame Bedrohungswahrnehmung sowie gemeinsame Lösungen erforderlich sind, die erarbeitet und in Grundsatzdokumenten und Konzepten zusammengeführt werden müssen;

- S. in der Erwägung, dass die in Artikel 41 Absatz 2 EUV vorgesehene Ausnahme vom Grundsatz der Finanzierung aus dem EU-Haushalt nur für Ausgaben gilt, die sich aus Operationen mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen ergeben; in der Erwägung, dass in allen anderen Fällen die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission, die Finanzierung von GASP- oder GSVP-bezogenen Ausgaben aus dem EU-Haushalt vorschlagen sollte; in der Erwägung, dass Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 EUV ein Gleichgewicht zwischen Parlament und Rat in Bezug auf ihre Haushaltsbefugnisse herstellen; in der Erwägung, dass die derzeitige Praxis dieses Gleichgewicht nicht widerspiegelt;
- T. in der Erwägung, dass in dem Draghi-Bericht eine Kombination von strukturellen Schwachstellen hervorgehoben wird, die die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) beeinträchtigen, und dass darin eine Fragmentierung, unzureichende öffentliche Verteidigungsausgaben und ein begrenzter Zugang zu Finanzmitteln festgestellt werden; in der Erwägung, dass die Darlehenspolitik der Europäischen Investitionsbank (EIB) die Finanzierung von Munition und Waffen sowie von Ausrüstung oder Infrastrukturen, die ausschließlich für militärische und polizeiliche Zwecke bestimmt sind, ausschließt;
- U. in der Erwägung, dass im Bericht von Sauli Niinistö darauf hingewiesen wird, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten noch nicht vollständig auf die schwersten sektorübergreifenden oder multidimensionalen Krisenszenarien vorbereitet sind – insbesondere in Anbetracht des sich weiter verschlechternden externen Umfelds; in der Erwägung, dass aus dem Bericht hervorgeht, dass viele Bedrohungen bereits kontinuierlich auftreten; in der Erwägung, dass in dem Bericht darauf bestanden wird, dass Vorsorge erforderlich ist, um potenziellen Gegnern zu signalisieren, dass sie nicht in der Lage sein werden, die EU zu besiegen; in der Erwägung, dass in dem Bericht die Tatsache beklagt wird, dass der Union ein gemeinsamer Plan für den Fall einer bewaffneten Aggression fehlt, und dass in dem Bericht hervorgehoben wird, dass die EU ihr Sicherheitskonzept neu definieren muss; in der Erwägung, dass in dem Bericht betont wird, dass die EU bereit sein muss, einen Mitgliedstaat im Falle eines bewaffneten Angriffs von außen zu unterstützen, und dass das Potenzial der EU für eine verstärkte zivil-militärische Zusammenarbeit und Infrastrukturen und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck weiter erschlossen werden muss, indem die Nutzung knapper Ressourcen optimiert wird und die Koordinierungsmechanismen für die schwersten Krisensituationen verstärkt werden;
- V. in der Erwägung, dass die Integration künstlicher Intelligenz in den Sicherheits- und Verteidigungsbereich, einschließlich in Waffentechnologien, Auswirkungen auf Militäroperationen hat, indem sie autonome Systeme, prädiktive Analytik und verbesserte Entscheidungsfähigkeiten ermöglicht, die auf den Schlachtfeldern eine wichtige Rolle spielen; in der Erwägung, dass diese Entwicklung sowohl beispiellose Möglichkeiten als auch tief greifende Risiken birgt;
- W. in der Erwägung, dass derzeit im Rahmen der GSVP 13 zivile Missionen, acht militärische Operationen und eine zivil-militärische Mission laufen, für die etwa 5000 Bedienstete auf drei Kontinenten eingesetzt sind; in der Erwägung, dass es diesen

Missionen und Operationen laut Überprüfungen durch den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) durchgehend zum Nachteil gereicht, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen, ausreichend Militär- und Zivilpersonal bereitzustellen, nicht einhalten; in der Erwägung, dass es ihnen auch an einer raschen Entscheidungsfindung mangelt und sie unter mangelnder Flexibilität und mangelnder Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse vor Ort leiden; in der Erwägung, dass solche Hindernisse die Wirksamkeit von GSVP-Missionen und -Einsätzen insgesamt beeinträchtigen; in der Erwägung, dass eines der Ziele des Strategischen Kompasses darin besteht, die zivilen und militärischen GSVP-Missionen und -Operationen der EU zu stärken, indem sie mit robusteren und flexibleren Mandaten ausgestattet werden, eine rasche und flexiblere Beschlussfassung gefördert und mehr finanzielle Solidarität sichergestellt wird; in der Erwägung, dass die Missionen und Operationen der EU oft Ziel hybrider Bedrohungen sind, unter anderem durch Desinformation, wodurch ihre Wirksamkeit bei der Stabilisierung der Einsatzländer gefährdet und stattdessen die bereits bestehende Instabilität gefördert wird, was oft böswilligen Akteuren aus Drittstaaten zugute kommt;

- X. in der Erwägung, dass GSVP-Missionen und -Einsätze die Widerstandsfähigkeit und Stabilität in der europäischen Nachbarschaft – etwa im Mittelmeerraum, in den Ländern des westlichen Balkans, in den Ländern der Östlichen Partnerschaft, in der Sahelzone und am Horn von Afrika – erheblich stärken, indem beispielsweise Schulungen für Militär, Polizei und Küstenwache und im Bereich Grenzmanagement bereitgestellt werden und Kapazitätsaufbau betrieben wird;
- Y. in der Erwägung, dass die Unterstützung der EU für die libysche Küstenwache durch die Mission der EU zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) und die EUNAVFOR-MED-Operation IRINI geleistet wird; in der Erwägung, dass das Hauptziel von EUNAVFOR MED IRINI darin besteht, die Umsetzung des Waffenembargos des VN-Sicherheitsrates gegen Libyen zu unterstützen; in der Erwägung, dass der Rat der EU das Mandat von EUNAVFOR MED IRINI bis zum 31. März 2025 verlängert hat, einschließlich des Auftrags zur Ausbildung der libyschen Küstenwache und Marine;
- Z. in der Erwägung, dass durch die Operation EUFOR ALTHEA der Weg für Frieden in Bosnien und Herzegowina sowie die Stabilisierung und die europäische Integration des Landes geebnet wird und dass ihr im Hinblick auf die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina und der Region weiterhin eine zentrale Rolle zukommt; in der Erwägung, dass Anfang März 2025 400 zusätzliche Soldaten entsandt wurden, um die EUFOR ALTHEA zu unterstützen, nachdem die Unsicherheit im Land nach dem Urteil des Gerichtshofs von Bosnien und Herzegowina vom 26. Februar 2025 im Fall Milorad Dodik zugenommen hatte;
- AA. in der Erwägung, dass die EU am 17. Mai 2024 das Mandat der Ausbildungsmision in Mali (EUTM) beendet hat; in der Erwägung, dass die EU am 30. Juni 2024 das Mandat der militärischen Partnerschaftsmision der Europäischen Union in Niger (EUMPM) und am 30. September 2024 die Bodenmission der Bediensteten der EU-Mission für den Ausbau der Kapazitäten in Niger (EUCAP Sahel Niger) beendet hat;
- AB. in der Erwägung, dass die EU für den Zeitraum 2021-2027 1,5 Mrd. EUR bereitstellen wird, um Initiativen zur Konfliktverhütung, für Frieden und für Sicherheit auf nationaler und regionaler Ebene in Subsahara-Afrika zu unterstützen; in der Erwägung, dass zusätzliche Unterstützung auch in Afrika im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EPF) geleistet wird, die es der EU ermöglicht, alle Arten von Ausrüstung und

Infrastruktur für die Streitkräfte der EU-Partner bereitzustellen;

- AC. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten zunehmend mit hybriden Angriffen auf ihrem Boden konfrontiert sind, einschließlich Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, politischer Unterwanderung und Sabotage, die darauf abzielen, eine fundierte politische Debatte und das Vertrauen der EU-Bürger in die demokratischen Institutionen zu untergraben und Spaltungen in den europäischen Gesellschaften und zwischen Nationen zu verursachen; in der Erwägung, dass in den nächsten Jahren hybride Bedrohungen zutage treten werden, die auf der steigenden Nutzung der systematischen Kombination von Informationskrieg, Manövern flexibler Einsatzkommandos, massenhafter Cyber-Kriegsführung und neuen disruptiven Technologien von den Meeresbecken bis in den Weltraum beruhen, wobei fortschrittliche weltraumgestützte Überwachungs- und Angriffssysteme zum Einsatz kommen, die allesamt durch fortschrittliche künstliche Intelligenz (KI), Quanteninformatik, zunehmend „intelligente“ Drohnenschwarmtechnologien, offensiv ausgerichtete Cyberfähigkeiten, Hyperschall-Raketensysteme sowie nanotechnologische und biologische Kriegsführung ermöglicht werden; in der Erwägung, dass Russland und China verstärkt hybride Instrumente einsetzen, um die Sicherheit und Stabilität der EU zu untergraben;
- AD. in der Erwägung, dass die Russische Föderation private Militärunternehmen wie das Afrikakorps und die Gruppe Wagner als Teil eines Instrumentariums der hybriden Kriegsführung einsetzt, um in verschiedenen Regionen Einfluss auszuüben und Zugang zu natürlichen Ressourcen und kritischer Infrastruktur zu erhalten, während dieser Umstand weiterhin auch plausibel bestritten werden kann; in der Erwägung, dass das Afrikakorps und die Gruppe Wagner Berichten zufolge Gräueltaten in der Ukraine, in Mali, in Libyen, in Syrien und in der Zentralafrikanischen Republik begangen haben; in der Erwägung, dass die Russische Föderation gegen die EU gerichtete Ressentiments geschürt hat, insbesondere in Ländern mit starker europäischer Präsenz oder in Ländern, in denen GSVP-Missionen ausgerichtet werden;
- AE. in der Erwägung, dass nach Finlands Beitritt im Jahr 2023 Schweden am 7. März 2024 als neues Mitglied der NATO beigetreten ist; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit Partnern und Verbündeten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung von entscheidender Bedeutung für das Bestreben der EU ist, ein internationaler Sicherheitsdienstleister zu werden, und stellt einen wesentlichen Pfeiler der GSVP dar; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der NATO, der Afrikanischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) sowie mit zahlreichen Verbündeten und gleich gesinnten Partnern, unter anderem den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Norwegen, der Ukraine, Moldau, den Ländern des westlichen Balkans, Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland und einigen lateinamerikanischen Ländern, von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der GSVP ist;

Konsequenzen eines sich wandelnden geopolitischen Paradigmas für die europäische Sicherheit

1. betont, wie gravierend die Bedrohungen für die Sicherheit des europäischen Kontinents sind, die ein seit dem Zweiten Weltkrieg ungekanntes Maß erreicht haben; ist zutiefst besorgt über die Zunahme geopolitischer Bruchlinien, neue und erneuerte imperialistische Bestrebungen autoritärer Mächte nach Dominanz, systemische Rivalität

der Großmächte, nationalistischen Unilateralismus, die Ausbreitung des Terrorismus, einschließlich des dschihadistischen Terrorismus, die Vertreibung von Zivilisten und gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die Infrastruktur, und die hauptsächliche und zunehmende Anwendung brutaler Gewalt durch böswillige Akteure zwecks Verfolgung ihrer politischen und wirtschaftlichen Ziele und Interessen oder der Beendigung von Streitigkeiten;

2. erklärt sich in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt darüber, dass sich die Haltung der Vereinigten Staaten zum Angriffskrieg Russlands offensichtlich in einem Ausmaß gewandelt hat, dass nunmehr der Ukraine offen die Schuld für das Andauern des Krieges in die Schuhe geschoben wird, die Militärhilfe der USA vorübergehend ausgesetzt ist und versucht wird, die Ukraine zum Verzicht auf ihr legitimes Recht auf Selbstverteidigung zu zwingen; missbilligt aufs Schärfste sämtliche Versuche, die Führung der Ukraine zu erpressen, damit sie vor dem Aggressor Russland kapituliert, da diese Versuche einzig und allein dazu dienen, ein sogenanntes Friedensabkommen ankündigen zu können, und ist der Ansicht, dass der derzeitige Versuch der US-Regierung, einen Waffenstillstand und ein Friedensabkommen ohne Beteiligung der EU auszuhandeln, die letztlich entsprechend dem Ergebnis handeln muss, kontraproduktiv ist, da so der kriegstreiberische Staat gestärkt und suggeriert wird, dass aggressive Politik nicht bestraft, sondern sogar belohnt wird; ist vorsichtig optimistisch, was den Vorschlag für ein Abkommen über einen 30-tägigen Waffenstillstand betrifft; weist darauf hin, dass ein Waffenstillstand nur dann ein wirksames Instrument zur Aussetzung von Feindseligkeiten sein kann, wenn sich der Aggressor uneingeschränkt daran hält; erwartet daher, dass Russland dem Waffenstillstand zustimmt und ihn befolgt, indem es alle Angriffe auf die Ukraine, ihre militärischen Stellungen, ihre Zivilbevölkerung, ihre Infrastruktur und ihr Hoheitsgebiet einstellt; kommt jedoch zu dem Schluss, dass Frieden nur durch die Stärkung der Ukraine mittels verlässlicher Sicherheitsgarantien erreicht werden kann, wenn man bedenkt, dass sich Russland in der Vergangenheit immer wieder über frühere Abkommen hinweggesetzt hat; ist jedoch der Ansicht, dass jede Einigung, die den legitimen Bestrebungen der Ukraine – etwa dem Recht, eigenständig Sicherheitsvereinbarungen zu treffen – zuwiderläuft bzw. die keine glaubwürdigen Sicherheitsgarantien vorsieht, die Gefahr birgt, dass Russland die Ukraine und andere Länder Europas erneut angreift; bedauert in diesem Zusammenhang das – dem der Regierung Russlands entsprechende – Abstimmungsverhalten der US-Regierung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Bezug auf Resolutionen zum dritten Jahrestag des Beginns des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine;
3. ist der Ansicht, dass die geopolitischen Schauplätze in der Ukraine, im Nahen Osten, im Südchinesischen Meer und im indopazifischen Raum zunehmend miteinander verflochten sind, da insbesondere Russland und China ihre Beziehungen vertiefen, und dass sie erhebliche Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit in der Welt sowie für die regelbasierte internationale Ordnung darstellen, die von der internationalen Gemeinschaft bewältigt werden müssen; hebt die Zunahme von Angriffen und hybriden Bedrohungen hervor, die darauf abzielen, demokratische Werte und Strukturen zu untergraben, unter anderem bei Wahlen, und die den Zusammenhalt der auf europäischen Werten basierenden Gesellschaften und das Vertrauen der Bürger in diese sowie die Rechtsstaatlichkeit gefährden; ist der Ansicht, dass dieser Trend einem Paradigmenwechsel gleichkommt, da dadurch die Logik der Schaffung internationaler Sicherheit auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einer regelbasierten internationalen Ordnung und des Multilateralismus umgekehrt wird;

4. nimmt die sich verändernde Natur der globalen Sicherheitsbedrohungen zur Kenntnis und hebt die entscheidende Rolle hervor, die Diplomatie, Entwicklungszusammenarbeit sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung neben militärischen Bemühungen spielen, wenn es darum geht, dauerhaft Frieden und Sicherheit in der Welt sicherzustellen; stellt jedoch fest, dass die diplomatischen Bemühungen zur Schaffung von Frieden und Sicherheit in jüngster Zeit nur begrenzte Auswirkungen hatten; unterstreicht, dass ein nachhaltiger Frieden und Stabilität in der Welt nicht allein durch militärische Maßnahmen erreicht werden können, sondern umfassende Strategien erfordern, die die Schlüsselfaktoren für Instabilität wie Armut, Ungleichheit, Versagen der Staatsführung und den Klimawandel adressieren; betont, dass die Global-Gateway-Initiative der EU und andere Entwicklungsprogramme mit den Sicherheitszielen in Einklang gebracht werden sollten, um widerstandsfähige Gesellschaften durch die Förderung von integrativem Wirtschaftswachstum, guter Regierungsführung und Menschenrechten voranzubringen;

Reaktion der EU: eine neue Ära der europäischen Sicherheit und Verteidigung

5. begrüßt nachdrücklich das gemeinsame Weißbuch zur Verteidigungsbereitschaft Europas 2030²⁵, in dem ein starker und ambitionierter Fahrplan für die Verbesserung der Sicherheit Europas vorgeschlagen wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die verschiedenen ambitionierten Elemente unverzüglich umzusetzen, da Europa in der Lage sein muss, Aggressoren abzuschrecken und sich an allen Fronten zu verteidigen, eine Führungsrolle zu übernehmen und in Sicherheitsfragen rasch zu handeln und Verteidigungsgüter für seinen eigenen Bedarf herzustellen;
6. betont, dass die EU unbedingt die Herausforderungen anerkennen und bewältigen muss, die sich aus den vielfältigen und sich ständig wandelnden Bedrohungen für ihre Sicherheit ergeben, und zu diesem Zweck verbesserte und neue Strategien entwerfen und neue Maßnahmen ergreifen muss, die es der EU und ihren Mitgliedstaaten ermöglichen, gemeinsam und auf schlüssige Weise ihre Verteidigung in Europa zu stärken, um die Sicherheit aller Mitgliedstaaten und Bürgerinnen und Bürger der EU sicherzustellen, und ihre Handlungsfähigkeit auf globaler Ebene zu verbessern;
7. vertritt die Auffassung, dass die Diplomatie ein Eckpfeiler der EU-Außenpolitik bleiben sollte;
8. weist nochmals darauf hin, dass die Europäische Union, wie im Strategischen Kompass dargelegt, eine größere strategische Autonomie und Verteidigungsbereitschaft erlangen muss, um sicherzustellen, dass ihre Ziele an den öffentlichen und souveränen Interessen der Mitgliedstaaten und der breiter gefassten Vision der europäischen Sicherheit und Verteidigung ausgerichtet sind; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten seit Langem eine Politik der militärischen Neutralität verfolgen, und respektiert das Recht jedes Mitgliedstaats, seine eigene Sicherheitspolitik festzulegen;
9. betont, dass es wichtig ist, Artikel 42 Absatz 7 EUV zum gegenseitigen Beistand weiterhin anzuwenden, um die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, insbesondere zwischen denjenigen, die aufgrund ihrer geografischen Lage unmittelbaren Bedrohungen und Herausforderungen ausgesetzt sind, und unabhängig

²⁵

JOIN(2025)0120.

davon, ob sie NATO-Mitglieder sind; fordert konkrete Schritte zur Entwicklung einer echten EU-Solidaritätspolitik, unter anderem indem die praktischen Vorkehrungen für den Fall, dass ein Mitgliedstaat Artikel 42 Absatz 7 EUV aktiviert, und die Kohärenz zwischen Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 5 des Nordatlantikvertrags geklärt werden;

10. stellt fest, dass seit der Einrichtung der GSVP vor 25 Jahren insgesamt begrenzte Fortschritte und unzureichende Investitionen in die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungsfähigkeit, Industriekapazität und Verteidigungsbereitschaft erzielt wurden; stellt mit Bedauern fest, dass trotz des in Artikel 42 Absatz 2 EUV verankerten Ziels der Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union noch immer konkrete Schritte ausstehen;
11. betont, dass Europa zwar seine eigene Verteidigung stärken muss, dass sein Bündnis und seine Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten sowie die Abstimmung mit der NATO jedoch nach wie vor überaus wichtig sind, und zwar sowohl bei der Entwicklung von Fähigkeiten als auch beim Austausch von Verschlussachsen; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Sicherheitsprioritäten der Vereinigten Staaten aufgrund von Herausforderungen in anderen Regionen geändert haben und Europa die uneingeschränkte Verantwortung für seine eigene Verteidigung übernehmen muss;
12. besteht auf der Notwendigkeit eines echten gemeinsamen Ansatzes, einer gemeinsamen Politik und gemeinsamer Anstrengungen im Verteidigungsbereich sowie eines Paradigmenwechsels in der GSVP der EU, der es der EU ermöglicht, in ihrer Nachbarschaft und auf der Weltbühne entschlossen und wirksam zu handeln, ihre Werte, Interessen und ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen und ihre strategischen Ziele zu fördern; unterstreicht die Notwendigkeit, die EU als starken und geeinten internationalen Akteur zu präsentieren, der in der Lage ist, strategischer und autonomer zu handeln, sich gegen potenzielle feindliche Angriffe zu verteidigen, seine Partner zu unterstützen und sich für Frieden, nachhaltige Entwicklung und Demokratie einzusetzen; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten unbedingt weiter an der Schaffung einer gemeinsamen strategischen Kultur im Bereich der Sicherheit und Verteidigung arbeiten müssen; unterstreicht, dass die EU-Mitgliedstaaten gemeinsam über die Zukunft ihrer Abschreckungspolitik und -doktrinen sowie deren Anpassung an das sich verändernde Sicherheitsumfeld in Europa reflektieren müssen; betont ferner, dass die EU ihre demokratischen und unabhängigen Strukturen, ihre Entscheidungsprozesse und ihre operative Autonomie stärken muss, um eine kohärente Außen- und Verteidigungspolitik zu entwickeln;
13. begrüßt das Ziel der Kommissionspräsidentin, durch den Aufbau einer echten europäischen Verteidigungsunion in eine neue Ära der europäischen Verteidigung und Sicherheit einzutreten; begrüßt die Ernennung von Andrius Kubilius zum ersten Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für Verteidigung und Weltraum, das beauftragt wurde, mit der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission zusammenzuarbeiten; begrüßt, dass das Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung veröffentlicht wurde; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen der Definition der Europäischen Verteidigungsunion vorrangige Maßnahmen ergreifen und künftige Maßnahmen vorbereiten müssen, um die Verteidigungsbereitschaft der EU, insbesondere im Hinblick auf die von Russland ausgehende Bedrohung, sicherzustellen, die Abschreckung zu stärken und die operativen Fähigkeiten als Instrument der Verteidigung in Kriegszeiten zu stärken und gleichzeitig zivilen und humanitären Bedürfnissen gerecht zu werden und somit das

Konzept des „doppelten Verwendungszwecks“ zu nutzen;

14. begrüßt den von der Präsidentin der Kommission am 4. März 2025 vorgeschlagenen Fünf-Punkte-Plan „ReArm Europe“;
15. begrüßt die Ergebnisse der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 6. März 2025 und die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 20. März 2025;
16. begrüßt, dass in dem Weißbuch die Forderungen des Parlaments hinsichtlich der Notwendigkeit, den Schutz der Land-, Luft- und Seegrenzen der EU vor militärischen und hybriden Bedrohungen sicherzustellen, berücksichtigt wurden; begrüßt die Billigung eines Schutzzilds Ost und bekräftigt seine Unterstützung für die Baltische Verteidigungsline;
17. begrüßt die Veröffentlichung der EU-Strategie für eine krisenfeste Union und betont, dass die Maßnahmen der EU ganzheitlich sein müssen und alle Dimensionen der Sicherheit – außen, innen, sozial und wirtschaftlich – berücksichtigen müssen; ist der festen Überzeugung, dass nur ein solcher umfassender Ansatz langfristig eine nachhaltige öffentliche Unterstützung gewährleisten wird; betont, dass die im Weißbuch und in der Strategie für eine krisenfeste Union dargelegten Maßnahmen einander ergänzen und verstärken müssen;
18. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Sinne ihrer in der Erklärung von Versailles eingegangenen Verpflichtungen beschleunigt vorzugehen und mehr Verantwortung für ihre Verteidigung und Sicherheit zu übernehmen, indem sie u. a. eine größere strategische Autonomie verwirklichen und ihre Verteidigungs- und Abschreckungsfähigkeiten, insbesondere an ihren östlichen Grenzen, verstärken; betont, dass die NATO und die transatlantische Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten nach wie vor die Eckpfeiler der kollektiven Verteidigung Europas sind und dass die EU und die NATO einander ergänzende, kohärente und sich gegenseitig verstärkende Aufgaben bei der Unterstützung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übernehmen; weist darauf hin, dass eine stärkere und fähigere EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten wird und eine Ergänzung zur NATO bildet; betont, dass die EU-Mitgliedstaaten und die EU als Ganzes ihre Anstrengungen durch vermehrte und gezielte gemeinsame Investitionen, eine gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern, die zum größten Teil in der EU entwickelt und hergestellt werden, und die Entwicklung von mehr gemeinsamen Fähigkeiten unter anderem durch Bündelung und gemeinsame Nutzung verstärken müssen, um dadurch ihre Streitkräfte für operative Zwecke auf nationaler, NATO- oder EU-Ebene zu stärken; betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass ein wesentlicher und erhöhter Teil ihrer militärischen Ausrüstung keinen restriktiven Vorschriften von Drittländern unterliegt;
19. stimmt dem Bestreben zu, innerhalb der NATO die europäische Säule zu stärken, und betont, dass die Entwicklung einer europäischen Verteidigungsunion mit der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO einhergehen sollte, bei der die einzigartigen Kapazitäten der einzelnen Organisationen umfassend genutzt werden;
20. betont die Notwendigkeit einer engen Koordinierung bei der Abschreckung und der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Hinblick auf die Entwicklung kohärenter, komplementärer und interoperabler Verteidigungsfähigkeiten und die

Stärkung der industriellen Produktionskapazitäten; betont, dass eine europäische Säule innerhalb der NATO insbesondere darin besteht, gemeinsam strategische Enabler oder strategische Waffensysteme zu erwerben, die für einen einzelnen Mitgliedstaat oft zu teuer sind, z. B. die Fähigkeit zur Luftbetankung, die Fähigkeit zur Führung und Kontrolle, Hyperschallwaffen, mehrschichtige Luftverteidigung, Fähigkeiten zur elektronischen Kampfführung sowie Luft- und Raketenabwehrsysteme; ist der Ansicht, dass der europäische Mehrwert in der gemeinsamen Entwicklung bzw. dem gemeinsamen Erwerb dieser Enabler und Systeme liegt, an denen es den einzelnen Mitgliedstaaten stark mangelt; weist darauf hin, dass durch die Entwicklung der Kapazitäten der EU die europäische Säule innerhalb der NATO gestärkt und somit zur transatlantischen Sicherheit beigetragen wird; fordert die Einrichtung einer regelmäßigen gemeinsamen Konferenz der EU und der NATO, um eine enge Koordinierung und Komplementarität zwischen den Bemühungen der beiden Organisationen und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Stärkung der Entwicklung von Kapazitäten und Rüstung zu gewährleisten und gleichzeitig unnötige und dysfunktionale Doppelarbeit zu vermeiden; fordert die Kommission und den Rat auf, dafür zu sorgen, dass die Bemühungen der EU im Bereich der Entwicklung der Verteidigungskapazitäten mit den Zielen des NATO-Verteidigungsplanungsprozesses im Einklang stehen; fordert ferner, dass jegliche Unterstützung für die Bereitstellung von Ausrüstung durch die Europäische Friedensfazilität in Abstimmung mit der NATO erfolgt, um die Effizienz zu erhöhen und unnötige Doppelarbeiten zu vermeiden;

Stärkung der europäischen Sicherheit: Unterstützung der Ukraine durch Bereitstellung militärischer Fähigkeiten zur Beendigung des russischen Angriffskriegs

21. besteht darauf, dass die EU, wie im Kyjiwer Sicherheitspakt empfohlen, Sicherheitsverpflichtungen gegenüber der Ukraine eingehen muss, um Russland von einer weiteren Aggression abzuschrecken;
22. betont, dass die finanzielle Unterstützung der Ukraine durch die EU und ihre Mitgliedstaaten die Unterstützung durch jedes andere Land übertrifft, woran das beispiellose Engagement der EU für die Ukraine deutlich wird; betont, dass die Rolle der EU in allen Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas ihrem politischen Gewicht und ihrer wirtschaftlichen Stärke entsprechen muss; bekräftigt, dass es keine Verhandlungen mit Auswirkungen auf die Sicherheit Europas geben darf, wenn die EU nicht mit am Verhandlungstisch sitzt;
23. weist erneut auf die Schlussfolgerung des Europäischen Rates vom 20. März 2025 hin, in der der Grundsatz „Frieden durch Stärke“ befürwortet und betont wird, dass sich die Ukraine in der stärkstmöglichen Position befinden muss, um schließlich mit Russland verhandeln zu können;
24. betont, dass zur Abschreckung einer künftigen Aggression Russlands ein umfassendes Friedensabkommen, in dessen Rahmen die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine geachtet werden, mit robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine einhergehen muss; begrüßt die Bemühungen, die in diesem Zusammenhang mit gleich gesinnten und NATO-Partnern auf den Weg gebracht wurden; begrüßt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. März 2025, in denen hervorgehoben wird, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, zu Sicherheitsgarantien beizutragen, insbesondere indem sie die Fähigkeit der Ukraine, sich wirksam zu verteidigen, unterstützen;

25. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung dafür, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten, der Ukraine angesichts des russischen Angriffskriegs solidarisch beistehen und der Ukraine die notwendigen militärischen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um sich verteidigen, die russischen Streitkräfte und ihre Stellvertreter zurückzuschlagen, den Konflikt beenden, ihre Souveränität zu schützen und ihre territoriale Integrität innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen wiederherstellen zu können; unterstützt daher uneingeschränkt die im Weißbuch dargelegte „Stachelschwein-Strategie“ für die Ukraine; begrüßt die gemeinsamen Sicherheitszusagen zwischen der EU und der Ukraine sowie die bilateralen Sicherheitsabkommen, die von der Ukraine mit mehreren Mitgliedstaaten geschlossen wurden; unterstreicht, dass solche Zusagen und Abkommen Teil eines umfassenderen, international koordinierten Pakets von Sicherheitsgarantien für die Ukraine sind, das die Einführung eines multilateralen Rahmens für die Aushandlung bilateraler Sicherheitsverpflichtungen und -vereinbarungen für die Ukraine durch die G7 einschließt; vertritt die Ansicht, dass die Ukraine ohne entschlossene militärische Unterstützung durch die EU nicht in der Lage sein wird, einen Sieg gegen Russland zu erringen; fordert die EU-Mitgliedstaaten mit Nachdruck erneut auf, dringend ihren Verpflichtungen nachzukommen und Waffen, Kampfflugzeuge, Drohnen, Luftabwehrsysteme, Waffensysteme und Munition an die Ukraine zu liefern, einschließlich luftfahrzeuggestützter Marschflugkörper und Boden-Boden-Systemen, und die entsprechenden Mengen erheblich zu erhöhen; nimmt zur Kenntnis, dass, wie im März 2023 vom Rat vereinbart, trotz der bedauerlichen Verzögerung von neun Monaten erfolgreich eine Million Artilleriegeschosse an die Ukraine geliefert wurden; erkennt die bemerkenswerten Fortschritte bei den Produktionskapazitäten der EU für Artilleriemunition an, die dazu beitragen, dass die EU bereit und in der Lage ist, die Ukraine zu unterstützen; betont, dass es wichtig ist, die Fähigkeit der Ukraine zur Drohnenabwehr, die ein entscheidender Faktor bei der Abwehr von Luftbedrohungen und der Aufrechterhaltung der Einsatzsicherheit ist, zu verbessern; fordert die Bereitstellung von Spezialausrüstung und Fachwissen, um die ukrainischen Streitkräfte in die Lage zu versetzen, feindliche Drohnenaktivitäten schnell zu erkennen, zu verfolgen und darauf zu reagieren und so einen robusten Schutz sowohl für militärische als auch für zivile Infrastrukturen zu gewährleisten; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Beschränkungen aufzuheben, die die Ukraine daran hindern, im Einklang mit dem Völkerrecht westliche Waffensysteme gegen legitime militärische Ziele in Russland einzusetzen; fordert den Rat auf, sich zu verpflichten, alle beschlagnahmten militärischen Ausrüstungsgüter und sämtliche beschlagnahmte Munition aus EU-Operationen und -Missionen innerhalb und außerhalb der EU an die Ukraine zu übergeben; bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle EU-Mitgliedstaaten und NATO-Verbündeten gemeinsam und individuell ihre Zusage geben sollten, jährlich mindestens 0,25 % ihres BIP für die militärische Unterstützung der Ukraine aufzuwenden;
26. bekräftigt das naturgegebene Recht der Ukraine, über ihr eigenes Schicksal zu bestimmen, und fordert erneut, dass die Ukraine und die EU an den laufenden Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Russland angemessen beteiligt werden;
27. würdigt das „dänische Modell“ zur Unterstützung der Ukraine, das in der Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten besteht, die in der Ukraine selbst hergestellt werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dieses Modell entschieden zu unterstützen und sein Potenzial voll auszuschöpfen, da die Kapazitäten der ukrainischen Verteidigungsindustrie, die auf etwa 50 % geschätzt werden, derzeit nicht voll ausgeschöpft werden und dieses Modell für beide Seiten viele Vorteile mit sich bringt,

wie kostengünstigere Ausrüstung, eine schnellere und sicherere Logistik sowie eine einfache Ausbildung und Instandhaltung;

28. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ukraine bei der Ausweitung der internationalen Koalition zur Unterstützung des Friedensplans und der Friedensformel, die vom Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, vorgelegt wurden, zu unterstützen, da dies der einzige tragfähige Weg zur Wiederherstellung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine auf der Grundlage des Völkerrechts ist, und somit Russland, seine Führung und seine Komplizen, insbesondere das belarussische Regime, für das Führen eines Angriffskriegs gegen die Ukraine und für seine Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression zur Rechenschaft zu ziehen und dafür zu sorgen, dass Russland Entschädigungen und andere Zahlungen für den in der Ukraine verursachten massiven Schaden leistet; betont, dass alle Initiativen, die die Beendigung des Konflikts zum Ziel haben, von der Ukraine und letztlich ihren Bürgerinnen und Bürgern unterstützt werden müssen;
29. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission auf, mehr diplomatische Unterstützung für die Ukraine und für die gegen Russland verhängten Sanktionen zu mobilisieren und dabei das gesamte Spektrum des diplomatischen Instrumentariums zu nutzen und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, die Verhängung sekundärer Sanktionen in Erwägung zu ziehen; missbilligt die Tatsache, dass einige Komponenten westlicher Herkunft in Waffen und Waffensystemen gefunden werden, die von Russland gegen die Ukraine eingesetzt wurden, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gründlicher umzusetzen; fordert weitere Maßnahmen der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die russische Schattenflotte zu stoppen;
30. verurteilt aufs Schärfste die Rolle, die Nordkorea bei der Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine spielt, indem nordkoreanische Truppen ausgebildet und nach Russland entsandt werden, um direkt am Krieg teilzunehmen oder die russischen Streitkräfte zu unterstützen; verurteilt ferner aufs Schärfste die Lieferung militärischer Ausrüstung und Waffen durch Nordkorea, die aktiv auf dem Schlachtfeld eingesetzt werden, und die Beteiligung des Landes an der Umgehung von Sanktionen; hält das Vorgehen Nordkoreas für einen eklatanten Verstoß gegen internationale Normen, und warnt vor dem gefährlichen und erheblichen Eskalationsrisiko, dass das Vorgehen Nordkoreas für Europa und die internationale Gemeinschaft im Allgemeinen darstellt; unterstreicht mit ernster Besorgnis die Gefahr, dass Nordkorea das Schlachtfeld in der Ukraine als Plattform nutzt, um fortschrittliche Kampftaktiken zu studieren, darunter die Kriegsführung mit Drohnen, und damit die Absicht verfolgt, diese Techniken in potenziellen zukünftigen Konflikten anzuwenden; bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass mehrere andere un seriöse Staaten den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, darunter auch Iran, aktiv unterstützen; verurteilt in diesem Zusammenhang die Übergabe von Schahed-Drohnen, Munition und ballistischen Flugkörpern durch Iran an Russland, wodurch das Risiko einer potenziellen militärischen Intervention des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine erhöht wird; ist der festen Überzeugung, dass die EU und die internationale Gemeinschaft darauf entschlossen mit einer Kombination aus diplomatischen, militärischen und wirtschaftlichen Maßnahmen reagieren müssen, vor allem aber durch eine verstärkte Unterstützung der Ukraine bei der Stärkung ihrer Verteidigung gegen diese Allianz von Schurkenstaaten, die Russland aufgebaut hat; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit der US-Regierung 2025-2029;

31. unterstreicht die Bedeutung der Europäischen Friedensfazilität (EFF), mit deren Hilfe die ukrainischen Streitkräfte durch die Bereitstellung von militärischen Fähigkeiten und Schulungsmaßnahmen unterstützt werden, wobei gleichzeitig die Koordinierung aller Beteiligten durch das beim EU-Militärstab angewandte Clearing-House-Verfahren gesorgt erleichtert wird; begrüßt die Einrichtung des eigens für die Ukraine eingerichteten Unterstützungsfonds im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) und fordert, die finanziellen Mittel für die militärische Unterstützung der Ukraine durch dieses Instrument aufzustocken und gleichzeitig eine mittelfristige finanzielle Vorausschau bereitzustellen; fordert die Regierung Ungarns nachdrücklich auf, seine Bemühungen, die Maßnahmen der EU zur Unterstützung der Ukraine zu behindern, unverzüglich einzustellen und ihr Veto gegen die Verlängerung des Zeitraums für die Verlängerung der EU-Sanktionen und gegen die militärische Unterstützung der Ukraine im Rahmen der EFF aufzuheben, einschließlich der vereinbarten Erstattung an EU-Mitgliedstaaten für die militärische Hilfe, die sie geleistet haben; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass das Veto der ungarischen Regierung die Freigabe einer neuen Ausgabentranche zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte blockiert und die Freigabe von 6,6 Mrd. EUR als Teilerstattung an die EU-Mitgliedstaaten, die militärische Unterstützung für die Ukraine leisten, verhindert hat; fordert den Rat und die HR/VP mit Nachdruck auf, innovative Lösungen zu finden, die diese Blockaden aufheben und diese Mittelkürzungen ausgleichen können; fordert die Mitgliedstaaten auf, szenariobasierte und vorhersehbare Bestandsaufnahmen der militärischen Fähigkeiten zu erstellen, die im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität bereitgestellt werden können, um sicherzustellen, dass die kurzfristige Bereitstellung von Fähigkeiten rasch von den Mitgliedstaaten beschafft und unverzüglich bereitgestellt wird, und dass die langfristige Bereitstellung von Fähigkeiten, die der Ukraine bei der Wiederherstellung der Abschreckung helfen, in einem vorhersehbaren Zeitrahmen und erforderlichenfalls in Abstimmung mit Drittländern bereitgestellt wird; würdigt, dass sämtliche militärische Unterstützung und Waffenlieferungen im Rahmen der EFF in vollem Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Recht stehen und dabei für eine angemessene Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt wird;
32. lehnt die Politik der Regierung Ungarns gegenüber Russland ab und missbilligt, dass sie Vatos gegen EU-Sanktionen einlegt und Finanz- und Verteidigungshilfen der EU für die Ukraine blockiert; ist der Ansicht, dass das Handeln der Regierung Ungarns die Einheit und Solidarität in Europa untergräbt; weist darauf hin, dass die Länder im Rahmen der EFF Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich für die Lieferung von Ausrüstung an die Ukraine haben, und betont vor diesem Hintergrund, dass die derzeitigen Blockaden von Erstattungen an 25 Mitgliedstaaten, von denen Polen mit insgesamt 450 Mio. EUR an ausstehenden Erstattungen heraussticht, unverzüglich aufgehoben werden müssen;
33. hebt das Ergebnis des Gipfeltreffens der NATO in Washington hervor, auf dem bekräftigt wurde, dass die Zukunft der Ukraine in der NATO liegt und dass das Bündnis das Recht der Ukraine unterstützt, ihre eigenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und ihre Zukunft selbst zu bestimmen, und zwar frei von Einmischung aus dem Ausland; teilt die Auffassung, dass sowohl die EU als auch die NATO politische Einigkeit in Bezug auf die Solidarität mit der Ukraine gezeigt und ihr Engagement für die Unterstützung der Ukraine unter Beweis gestellt haben; bekräftigt seine Überzeugung, dass die Ukraine unumkehrbar auf dem Weg zur Mitgliedschaft in der NATO ist; begrüßt die Zusage der Bündnispartner, der Ukraine langfristige Sicherheitshilfe in Form von militärischer Ausrüstung, Unterstützung und Ausbildung zukommen zu

lassen; erkennt an, dass die NATO, die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO und die NATO-Verbündeten wie die USA und das Vereinigte Königreich eine entscheidende Rolle bei der Koordinierung der Bemühungen um die militärische Unterstützung der Ukraine spielen, und zwar nicht nur mit der Lieferung von Waffen, Munition und Ausrüstung, sondern auch mit nachrichtendienstlichen Erkenntnissen und Daten;

34. begrüßt den Beschluss des Rates vom 21. Mai 2024, mit dem sichergestellt wird, dass die Nettogewinne, die aus den außerordentlichen Erträgen stammen, die infolge der Umsetzung der restriktiven Maßnahmen der EU durch immobilisierte Vermögenswerte der Zentralbank von Russland in der EU erzielt werden, für die weitere militärische Unterstützung der Ukraine sowie für die Kapazitäten und den Wiederaufbau ihrer Verteidigungsindustrie verwendet werden; begrüßt ferner die mit dem Rat erzielte Einigung, die zu dem Beschluss des Rates vom 23. Oktober 2024 führte, ein Finanzhilfspaket anzunehmen, das ein außerordentliches Makrofinanzhilfedarlehen in Höhe von bis zu 35 Mrd. EUR und die Einrichtung eines Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen umfasst, der Beiträge aus den Gewinnen immobilisierter Vermögenswerte der Zentralbank von Russland nutzen und die Ukraine bei der Rückzahlung von Darlehen der EU und ihrer G7-Partner in Höhe von bis zu 45 Mrd. EUR unterstützen wird; weist jedoch nochmals darauf hin, dass die Mobilisierung dieser Finanzhilfe auf Kosten der Summe geht, die für militärische Unterstützung durch die EU über die Ukraine-Fazilität vorgesehen ist, die jetzt nur noch bis maximal 15 % der Gewinne immobilisierter Vermögenswerte der Zentralbank von Russland gefördert wird;
35. begrüßt die Errungenschaften der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM), in deren Rahmen bis heute über 70 000 ukrainische Soldaten auf dem Hoheitsgebiet der EU ausgebildet wurden, wodurch die EU zum größten Anbieter von militärischer Ausbildung für die Ukraine wurde und wesentlich zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten der ukrainischen Streitkräfte beigetragen hat; nimmt das neue Ziel zur Kenntnis, bis Ende des Winters 2024/2025 75 000 ukrainische Soldaten auszubilden; begrüßt den Beschluss des Rates vom 8. November 2024, das Mandat der Mission um zwei Jahre zu verlängern; fordert, dass die finanziellen, logistischen und personellen Ressourcen der EUMAM ausgeweitet und an den sich wandelnden militärischen Ausbildungsbedarf der ukrainischen Streitkräfte, auch in den Bereichen Luft- und Severteidigung, sowie an die geforderten langfristigen Reformbemühungen im Einklang mit den gemeinsamen Sicherheitszusagen der EU und der Ukraine angepasst werden; beglückwünscht die starke Beteiligung der Mitgliedstaaten an der EUMAM, die als Muster für künftige militärische Ausbildungsmissionen angesehen werden kann und durch eine erhebliche Verbesserung der Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnern die Abschreckung fördert, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ähnliche Ambitionen und Beiträge zu anderen laufenden und künftigen GSVP-Missionen und -Einsätzen unter Beweis zu stellen; betont, dass die EUMAM auch als Plattform für den Austausch über bewährte Verfahren dienen sollte, um sicherzustellen, dass die europäischen Streitkräfte auch von den Lektionen profitieren, die die ukrainischen Streitkräfte auf dem Schlachtfeld gelernt haben; begrüßt die auf dem Gipfeltreffen der NATO in Washington angekündigte Einrichtung der NATO-Sicherheitsunterstützung und -Ausbildung für die Ukraine (NSATU), die die Bereitstellung von militärischer Ausbildung und Ausrüstung für die Ukraine durch NATO-Bündnispartner und Partner koordiniert und logistische Unterstützung leistet; betont, dass eine enge Abstimmung zwischen der EUMAM und der NSATU wichtig ist;

36. lobt die Arbeit der Beratenden Mission der Europäischen Union für die Ukraine (EUMAM Ukraine), die unter schwierigen Bedingungen ihr neu verstärktes Mandat ausführt; fordert die EU auf, dafür zu sorgen, dass die EUAM mit dem entsprechenden Finanz-, Logistik- und Fachpersonal arbeiten kann, um dem Bedarf der Ukraine gerecht zu werden, und begrüßt die Beteiligung von Drittländern daran; unterstreicht den Stellenwert der EUAM und ihre Rolle als größte EU-Präsenz vor Ort, die die nationalen und staatlichen Sicherheitsbehörden der Ukraine strategisch berät; hebt die Schlüsselaufgaben der EUAM bei der Bekämpfung der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität, der Wiederherstellung der öffentlichen Dienste in befreiten Gebieten und der Unterstützung der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten gegen das Völkerrecht hervor, wobei auf der Präsenz und dem Fachwissen der EUAM aufgebaut wird;
37. betont die Bedeutung der Zusammenarbeit mit der ukrainischen Verteidigungsindustrie und ihrer schrittweisen Integration in die europäische Verteidigungstechnologische und -industrielle Basis (EDTIB), und fordert zu diesem Zweck, dass die Verteidigung der Ukraine bei der Ausarbeitung der neuen Gesetzgebungsinitiativen der Kommission, die auf eine Stärkung der EDTIB abzielen, umfassend berücksichtigt wird; betont, dass während des EU-Beitrittsprozesses der Ukraine konkrete Schritte unternommen werden sollten, um die Ukraine in die Verteidigungspolitik und -programme der EU einzubeziehen, unter anderem durch die Anpassung der ukrainischen Streitkräfte an die Fähigkeitsanforderungen der EU und ihre Einbeziehung in grenzüberschreitende Projekte und Programme der industriellen und technologischen Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich; begrüßt in diesem Zusammenhang die Eröffnung des EU-Büros für Verteidigungsinnovation in der Ukraine, das den ukrainischen Bedarf und die Kapazitäten im Bereich der Verteidigungsinnovation ermitteln, gemeinsame Initiativen erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern aus der europäischen und der ukrainischen Verteidigungsindustrie fördern sowie als Anlaufstelle für die ukrainischen Partner sowie als Koordinierungs- und Informationszentrum dienen soll; begrüßt die laufenden Initiativen mehrerer EU-Mitgliedstaaten zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Ukraine im Bereich der Verteidigungsforschung und der industriellen Produktion im Verteidigungsbereich und fordert nachdrücklich die weitere Nutzung des innovativen Verteidigungspotenzials der Ukraine zur Entwicklung von Waffen und Munition und zur Beschleunigung ihrer Produktion in enger Zusammenarbeit mit der EU und anderen westlichen Partnern unter Nutzung der verfügbaren Unterstützungsmechanismen; fordert die Militärindustrie der Mitgliedstaaten auf, ihrer Zusage nachzukommen, militärische Produktionsanlagen auf ukrainischem Hoheitsgebiet einzurichten;
38. betont, dass die Minenräumkapazitäten in der Ukraine verstärkt werden müssen, um das weitverbreitete Vorhandensein von nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln und Landminen zu bekämpfen und die ukrainischen Gewässer im Schwarzen Meer von Minen zu befreien; spricht sich für die Zuweisung eigener Ressourcen zur Unterstützung einer umfassenden Minenräumschulung aus, einschließlich fortgeschrittener Erkennungs- und Beseitigungstechniken; weist darauf hin, dass eine verstärkte Minenräumkapazität nicht nur sicherere militärische Operationen ermöglicht, sondern auch den Wiederaufbau und die Sicherheit der vom Krieg betroffenen zivilen Gebiete unterstützt;

Bündelung der Kräfte zur Steigerung der Verteidigungsfähigkeiten

39. begrüßt das in der EDIS festgelegte Ziel, die Verteidigungsbereitschaft der EU und ihrer

Mitgliedstaaten zu erreichen und die EDTIB zu stärken; hält den Vorschlag der Kommission, ein Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) einzurichten, in diesem Zusammenhang für wesentlich; unterstützt die Ziele, die Abwehrbereitschaft der Verteidigungsindustrie der EU zu stärken, die gemeinsame Verteidigungsplanung zu verbessern und die gemeinsame Beschaffung der Mitgliedstaaten im Einklang mit den im Plan zur Fähigkeitenentwicklung (CDP) festgelegten Prioritäten und den in der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) ermittelten Bereichen für die Zusammenarbeit weiter zu vereinfachen, um europäische Verteidigungsprojekte von gemeinsamem Interesse, insbesondere in strategischen Fähigkeitsbereichen wie der Luft- und Raketenabwehr, auf den Weg zu bringen sowie um die Versorgungssicherheit und den Zugang zu kritischen Rohstoffen sicherzustellen und Engpässe in der Verteidigungsproduktion zu verhindern; unterstützt nachdrücklich die Idee, in der europäischen Verteidigungsindustrie in erster Linie auf die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zurückzugreifen, und unterstützt die in der EDIS dargelegten konkreten quantifizierten Ziele für die Zusammenarbeit, die sich insbesondere auf die gemeinsame Beschaffung konzentrieren, wobei die Mitgliedstaaten konkret aufgefordert werden, bis 2030 mindestens 40 % der Verteidigungsgüter gemeinsam zu beschaffen, dafür zu sorgen, dass der Wert des innergemeinschaftlichen Handels mit Verteidigungsgütern bis 2030 mindestens 35 % des Wertes des gesamten EU-Verteidigungsmarkts ausmacht, und bis 2030 mindestens 50 % und bis 2035 mindestens 60 % ihrer Verteidigungsinvestitionen innerhalb der EU zu beschaffen;

40. betont, dass die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) für die Verbesserung und Harmonisierung der Verteidigungsfähigkeiten der EU wichtig ist; stellt erneut mit Bedauern fest, dass die Mitgliedstaaten den SSZ-Rahmen weiterhin nicht in vollem Umfang nutzen und dass die greifbaren Ergebnisse im Rahmen der derzeit 66 laufenden Projekte nach wie vor begrenzt sind; stellt ferner mit Bedauern fest, dass dem Parlament keine Informationen über die Gründe für die Einstellung von sechs Projekten und deren mögliche Ergebnisse vorgelegt wurden; weist darauf hin, dass die teilnehmenden Mitgliedstaaten 20 verbindliche Verpflichtungen vereinbart haben, um die ehrgeizigen Ziele der EU im Bereich der Verteidigung zu erreichen; hält es für notwendig, eine gründliche Überprüfung von SSZ-Projekten im Hinblick auf ihre Ergebnisse und Aussichten vorzunehmen, um die derzeitige Zahl der Projekte auf einige wenige vorrangige Projekte zu beschränken und Projekte, bei denen keine ausreichenden Fortschritte erzielt wurden, einzustellen; schlägt vor, ein Prioritätssystem innerhalb der SSZ einzurichten, um die ermittelten Fähigkeitslücken und Prioritäten wirksam anzugehen;
41. begrüßt den Vorschlag der Kommission für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP); nimmt mit Besorgnis die Bewertung des Europäischen Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach die Finanzausstattung des EDIP angesichts seiner Ziele unzureichend ist, und wiederholt daher seine Forderung, die erforderlichen Mittel für die Verteidigung sicherzustellen; hebt hervor, dass erhebliche fiskalpolitische Anreize erforderlich sein werden, damit das EDIP erhebliche Auswirkungen auf die militärische Unterstützung der Ukraine oder die Entwicklung einer echten europäischen Verteidigungsfähigkeit und einer wettbewerbsfähigen EDTIB hat; begrüßt die Überarbeitung des CDP für das Jahr 2023; bedauert die begrenzten Fortschritte bei der Fähigkeitenentwicklung seit der Annahme des ersten CDP im Jahr 2008; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre gemeinsamen Anstrengungen erheblich zu verstärken, um rechtzeitig wesentliche Fortschritte zu erzielen, indem sie EU-Instrumente wie den Europäischen Verteidigungsfonds, PESCO und die Koordinierte Jährliche Überprüfung

der Verteidigung sowie die im EDIP-Vorschlag vorgesehenen Instrumente umfassend und kohärent nutzen;

42. begrüßt die bisher unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der EU durch Maßnahmen, die die Anpassung der EDTIB stärken und unterstützen, insbesondere durch die Verordnung über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP), und fordert deren rasche Umsetzung; bedauert, dass die Finanzausstattung des EDIRPA-Instruments weiterhin begrenzt ist, und weist darauf hin, dass die Rolle der ASAP-Verordnung in Bezug auf das Ziel, eine Million Stück Munition an die Ukraine zu liefern, durch den Einwand des Rates gegen die regulatorischen Elemente eingeschränkt wurde;
43. begrüßt die bisherigen Bemühungen und Investitionen durch Unternehmen der EDTIB zur Stärkung der industriellen Kapazitäten, auch durch die Unterstützung von EU-Instrumenten; hebt hervor, dass eine weitere und dauerhafte Stärkung der EDTIB-Kapazität in erster Linie Aufträge der Mitgliedstaaten erfordert, die gemeinsam ausgeführt werden sollten, um die Verteidigungsbereitschaft der Union sicherzustellen, die Interoperabilität zwischen den Streitkräften der Mitgliedstaaten zu verbessern und Größenvorteile zu erzielen und so das Geld der EU-Steuerzahler optimal zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die gemeinsamen Beschaffungsbemühungen im Einklang mit den Fähigkeitslücken, die in der Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und in den Fähigkeitsprioritäten des CDP ermittelt wurden, zu intensivieren; hebt hervor, dass eine wirksame gemeinsame Beschaffung im Hinblick auf Entwicklungsprojekte, insbesondere im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds, eine gemeinsame Definition der militärischen Anforderungen an die jeweiligen Systeme erfordert, um ein adäquates Maß an Größenvorteilen zu erreichen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, bei der Festlegung einer solchen gemeinsamen Definition auf dem Fachwissen des EU-Militärausschusses aufzubauen, um auf industrieller Ebene für militärische Kohärenz zu sorgen; fordert die Mitgliedstaaten auf, gemeinsame Beschaffungen mit dem Ziel durchzuführen, gesamteuropäische Wertschöpfungsketten zu schaffen, indem die Produktion auf die gesamte Union verteilt wird und dadurch die wirtschaftliche Attraktivität gemeinsamer Beschaffungen zu erhöht wird, während gleichzeitig strategische Redundanzen in die Produktionskapazitäten eingebaut werden, um die Widerstandsfähigkeit im Falle eines bewaffneten Konflikts zu erhöhen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission ferner auf, eine weitere Stärkung der gemeinsamen Beschaffungsmechanismen und eine ausreichende Koordinierung durch die Europäische Verteidigungsagentur anzustreben;
44. betont, dass es wichtig ist, den Übergang von Entwicklungsprojekten zu marktfähigen Lösungen weiter zu unterstützen, und begrüßt die diesbezügliche Bestimmung im EDIP-Vorschlag; beklagt die unnötige und dysfunktionale Doppelarbeit im Hinblick auf die Projekte zum künftigen Kampfpanzer und zum Hyperschall-Abfangsystem; äußert Bedenken, dass solche Doppelarbeiten dem im EDIS dargelegten Ziel, bis 2035 60 % aus der EDTIB zu beschaffen, zuwiderlaufen, da verstreute Ressourcen das Erreichen marktfähiger Lösungen hinauszögern werden, was höchstwahrscheinlich zu einer Beschaffung aus den USA führen wird; bedauert in ähnlicher Weise die zunehmenden Verzögerungen bei wichtigen Fähigkeitenprojekten, insbesondere beim deutsch-französischen Projekt zum bodengebundenen Hauptkampfsystem (MGCS) und beim deutsch-französisch-spanischen Projekts zum Luftkampfsystem der Zukunft (FCAS), die ebenfalls das Risiko einer künftigen Beschaffung von US-Lösungen mit sich

bringen; betont, dass alle möglichen Synergien mit dem Europäischen Verteidigungsfonds genutzt werden sollten, ohne dass es zu Doppelarbeit kommt;

45. betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die jeweiligen Prozesse der EU und der NATO zur Fähigkeitenentwicklungsplanung zu kohärenten Ergebnissen führen; fordert, dass die Interoperabilität militärischer Ausrüstung von EU-Mitgliedstaaten und den NATO-Verbündeten verbessert und die industrielle Zusammenarbeit gefördert wird, indem sichergestellt wird, dass künftige Rechtsstandards der EU für Komponenten von Verteidigungsgütern und Munition auf den NATO-Standards beruhen;
46. begrüßt den Vorschlag für europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse zur Entwicklung gemeinsamer Fähigkeiten, die die finanziellen Möglichkeiten eines einzelnen Mitgliedstaats übersteigen; ist der Ansicht, dass mit diesen Vorhaben die industriellen und technologischen Kapazitäten unterstützt werden sollten, auf die sich die wichtigsten gemeinsamen Prioritäten mehrerer Mitgliedstaaten stützen, dass sie Bereiche wie Schutz und Verteidigung der Außengrenzen, insbesondere zu Lande, abdecken sollten, dass mit ihnen strategische Wegbereiter („Enabler“), insbesondere im Weltraum und in der europäischen Luftverteidigung, unterstützt werden sollten, wenn es gilt, auf das gesamte Spektrum an Bedrohungen zu reagieren, und die militärische Mobilität – insbesondere der strategische und taktische Luftverkehr, Deep-Strike-, Drohnen- und Drohnenabwehrtechnologien, Flugkörper und Munition sowie künstliche Intelligenz – gestärkt werden sollte, um eigenständige Infrastruktur und kritische Wegbereiter zu entwickeln; betont, dass Pragmatismus gefragt ist, weil es so viele Prioritäten gibt und neue Ressourcen mobilisiert werden müssen; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass sich die EU möglichst auf rasch verfügbare und bewährte europäische Technologien konzentrieren sollte, mit denen die Abhängigkeit der EU schrittweise verringert und ihre Sicherheit verbessert wird; betont, dass die Entwicklung europaweiter Wertschöpfungsketten im Rahmen der Verteidigungszusammenarbeit der EU unterstützt werden muss, indem Unternehmen aus der gesamten EU einbezogen werden, und dass die Wettbewerbsfähigkeit in der Branche durch verschiedene Mittel wie Fusionen und Vorreiter gestärkt werden muss; ist ferner der Ansicht, dass die Verteidigungspolitik der EU nicht auf angemessene Erträge, sondern auf die Entwicklung von EU-Exzellenzzentren ausgerichtet sein sollte;
47. betont die dringende Notwendigkeit, die Fragmentierung der industriellen Verteidigungslandschaft der EU zu überwinden und endlich die vollständige Verwirklichung des EU-Binnenmarktes für Rüstungsgüter zu erreichen, da die derzeitige Struktur zu unnötigen Überschneidungen und vielfacher Ineffizienz bei den Verteidigungsinvestitionen und deren Nutzung führt und die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft strukturell beeinträchtigt; ist besorgt darüber, dass der Binnenmarkt für Rüstungsgüter nach wie vor durch eine unzureichend harmonisierte Anwendung seiner Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und durch eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 346 AEUV unterlaufen wird; unterstützt die Forderung nach einem echten Binnenmarkt für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen, wie sie auch im Bericht von Sauli Niinistö zum Ausdruck kommt; unterstreicht die Notwendigkeit eines neuen, aktualisierten und wirksamen Rechtsrahmens, der darauf abzielt, Hindernisse für den Markteintritt von Verteidigungsgütern abzubauen, die Konsolidierung der Verteidigungsindustrie der EU zu ermöglichen und es EU-Unternehmen zu ermöglichen, das Geschäftspotenzial voll auszuschöpfen, Innovationen und eine stärkere und reibungslose grenzüberschreitende sowie zivile und militärische Zusammenarbeit zu fördern, die Produktion anzukurbeln, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und für intelligenter und effizientere öffentliche

Investitionen in die EDTIB zu sorgen; unterstreicht gleichzeitig, dass es wichtig ist, einen fruchtbaren Wettbewerb zwischen verschiedenen Wettbewerbern aufrechtzuerhalten und Oligopole zu vermeiden, in denen einzelne Anbieter Preise und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern frei bestimmen können; fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Vollendung des EU-Binnenmarkts für Verteidigung vorzulegen, die sich insbesondere einer Bewertung der EU-Vorschriften für die Beschaffung und Verbringung von Rüstungsgütern sowie der Ermittlung und Analyse von Beschränkungen und Schlupflöchern im derzeitigen Rechtsrahmen widmen; fordert die Kommission ferner auf, Vorschläge für eine Auslegung von Artikel 346 AEUV zu unterbreiten, die der derzeitigen Realität einer untereinander verflochtenen Sicherheitsarchitektur in der EU gerecht wird; fordert, dass die Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG über die Beschaffung von Verteidigungsgütern und sensiblen Sicherheitsgütern²⁶ und der Richtlinie 2009/43/EG über die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern²⁷ (die „Verbringungsrichtlinie“) verbessert wird und dass erforderlichenfalls in Anbetracht der EDIS Vorschläge zur Überarbeitung dieser Richtlinien vorgelegt werden;

48. betont, dass es wichtig ist, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der kurz- und mittelfristigen Stärkung der bestehenden industriellen Rüstungskapazitäten der Mitgliedstaaten und der Unterstützung von Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich neuer und innovativer militärischer Ausrüstung und Rüstungsgüter zu sorgen, die auf die derzeitigen und zukünftigen Bedürfnisse der Streitkräfte der Mitgliedstaaten und die EU-Verteidigungsfähigkeiten zugeschnitten sind, wie sie beispielsweise von GSVP-Missionen und -Operationen und der EU-Schnelleingreifkapazität gefordert werden; betont, dass der Erhalt und der Ausbau des technologischen Vorsprungs durch gezielte strategische Projekte als Schlüsselement der Abschreckung gegenüber unseren Gegnern und Wettbewerbern Priorität haben sollten; unterstreicht, dass es wichtig ist, alle Mitgliedstaaten in die Sicherheits- und Verteidigungsstrategien einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Verteidigungsindustrie;
49. betont, dass es wichtig ist, eine wirksame Rüstungspolitik auf EU-Ebene zu entwickeln, die die Schaffung einer funktionierenden und effektiven Außenhandelsdimension umfasst, die darauf abzielt, von aggressiven autoritären Regimen bedrohte Partner zu unterstützen und Waffenlieferungen an undemokratische aggressive Regime im Einklang mit den bestehenden acht EU-Kriterien zu verhindern; betont, dass die sehr enge und nationale Auslegung von Artikel 346 AEUV in dieser Hinsicht überwunden werden muss;
50. betont, dass sich die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern im Verteidigungssektor auf gleich gesinnte Partner beschränken sollte und nicht im Widerspruch zu den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der EU und ihrer

²⁶ Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/obj>).

²⁷ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/obj>).

Mitgliedstaaten stehen sollte; weist darauf hin, dass Abhängigkeiten von Hochrisikoanbietern kritischer Produkte mit digitalen Elementen ein strategisches Risiko darstellen, dem auf EU-Ebene begegnet werden sollte; fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, sich Gedanken darüber zu machen, wie diese Abhängigkeiten reduziert werden können, und unverzüglich eine Bewertung und Überprüfung der bestehenden chinesischen Investitionen in kritische Infrastrukturen, einschließlich Stromnetzen, Verkehrsnetzen und Informations- und Kommunikationssystemen, vorzunehmen, um etwaige Schwachstellen zu ermitteln, die Auswirkungen auf die Sicherheit und Verteidigung der Union haben könnten;

51. begrüßt die Überarbeitung der Verordnung der EU über ausländische Direktinvestitionen (ADI); unterstreicht die Notwendigkeit, die Verfahren zur Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen weiter zu stärken, indem Standards für die Sorgfaltspflicht aufgenommen werden, um Fälle zu ermitteln, in denen Regierungen von Staaten Einfluss auf Investoren, die in kritische Infrastrukturen in der EU investieren, etwa in europäische Häfen und Unterseekabel in der Ostsee, im Mittelmeer und in arktischen Gewässern, in einer Weise ausüben, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie im Rahmen der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, zuwiderläuft; betont, dass dieser Ansatz gleichermaßen für Kandidatenländer gelten sollte; ist der Ansicht, dass zusätzliche Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Sicherheit der europäischen IKT-Lieferkette vor Hochrisikoanbietern wirksam zu schützen und vor dem cybergestützten Diebstahl geistigen Eigentums zu schützen; fordert die Schaffung eines europäischen Rahmens zur engen Regulierung und Festlegung von Mindeststandards und -bedingungen für die Ausfuhr von geistigem Eigentum und Technologien, die für die Sicherheit und Verteidigung der Union von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck;

Forschung und Entwicklung im Bereich Verteidigungstechnologie und -ausrüstung

52. unterstützt eine deutliche Erhöhung der Investitionen in FuE im Verteidigungsbereich mit besonderem Schwerpunkt auf Kooperationsinitiativen, wodurch die technologische Führungsrolle und die Wettbewerbsfähigkeit der EU im Verteidigungsbereich gestärkt und ein Ausstrahlungseffekt auf den zivilen Markt sichergestellt werden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2022 rund 10,7 Mrd. EUR in die FuE im Verteidigungsbereich investiert haben; unterstreicht, dass der technologische Fortschritt in kritischen Bereichen wie Luftverkehr, Landverkehr, Seeverkehr, Raumfahrt und Cyberspace stabile, langfristige Investitionen in allen Mitgliedstaaten erfordert, um mit der rasanten globalen Innovation Schritt zu halten;
53. betont, dass die FuE-Instrumente und Finanzmittel der EU so wirksam wie möglich eingesetzt werden müssen, um Fähigkeitslücken und Prioritäten rechtzeitig anzugehen, wie dies in der Analyse der Investitionslücke im Verteidigungsbereich und im Plan zur Fähigkeitenentwicklung dargelegt ist; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Projekte und Finanzierungen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds auf den dringenden Bedarf der EU an Fähigkeiten abzustimmen und ihnen auf dieser Grundlage Vorrang einzuräumen sowie den Schwerpunkt auf die relevantesten und vielversprechendsten Forschungsaktivitäten zu legen; fordert die Kommission ferner auf, eine gründliche Überprüfung des Europäischen Verteidigungsfonds im Hinblick auf ein überarbeitetes Folgefinanzierungsinstrument für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) einzuleiten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Ausführung einschlägiger EU-Mittel

einen Ansatz zu verfolgen, dessen Konzept einen geringen Energie-, CO₂- und Umweltfußabdruck umfasst, und regelmäßig über die Fortschritte Bericht zu erstatten; weist darauf hin, dass die FuE-Maßnahmen gefördert werden können, die darauf ausgerichtet sind, Lösungen zur Steigerung der Effizienz zu entwickeln, den CO₂-Fußabdruck zu verringern und nachhaltige bewährte Verfahren einzuführen; begrüßt die einschlägigen Investitionen in Höhe von 133 Mio. EUR, die im ersten jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehen sind, stellt aber fest, dass dies nur 11 % des jährlichen Haushalts des Europäischen Verteidigungsfonds entspricht; weist erneut darauf hin, dass dem Aufbauinstrument NextGenerationEU eine wichtige Rolle beim Klimaschutz zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Mittel aus ihren nationalen Aufbauplänen zu verwenden, um in die Nachhaltigkeit ihrer militärischen Infrastruktur zu investieren;

Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und neue disruptive Technologien

54. betont, dass die EU bei der Förderung von Investitionen in Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich eingesetzt werden können, entschlossener vorangehen muss, um die Widerstandsfähigkeit der EU gegen hybride und neue Bedrohungen zu verbessern; hebt hervor, dass es wichtig ist, insbesondere die Erprobung von Prototypen neuer Produkte zu unterstützen und sich in enger Zusammenarbeit mit ukrainischen Verteidigungs- und Technologieakteuren auf neue Technologien zu konzentrieren; unterstreicht, dass wichtig es ist, die finanzielle Tragfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die in solche Innovationen investieren, sicherzustellen; befürwortet die Förderung der zivilen Vermarktung dieser Technologien als Möglichkeit, die Marktchancen zu erweitern und die industrielle Basis Europas zu stärken, indem Synergien zwischen militärischer und ziviler Entwicklung gefördert werden;
55. hebt die wichtige Rolle hervor, die neue disruptive Technologien wie künstliche Intelligenz, Quanteninformatik, Cloud-Computing und Robotik im Verteidigungsbereich spielen; betont, dass die Entwicklung und Nutzung dieser Technologien im Verteidigungsbereich weitere EU-koordinierte Investitionen und Forschungsanstrengungen erfordern, damit die Verteidigungsausrüster in der EU weiterhin an der Spitze der Innovation stehen; stellt fest, dass die Kommission im Rahmen der geltenden Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds mit ihren langen Durchführungszyklen nicht rechtzeitig Mittel für Forschungsprojekte bereitstellt; fordert daher einen flexibleren und schnelleren Ansatz für Forschungsprojekte zu neuen disruptiven Technologien, der das zunehmende Tempo der Entwicklungen in diesem Bereich widerspiegelt und auf der Arbeit des Innovationszentrums für den Verteidigungsbereich der Europäischen Verteidigungsagentur sowie auf die Arbeit der US Defence Advanced Research Project Agency (US-Behörde für Forschungsprojekte der Verteidigung) aufbaut; fordert ferner, dass die EU eine führende Rolle bei der Förderung von Forschung im Bereich der militärischen Anwendung künstlicher Intelligenz und bei der Schaffung von Steuerungsrahmen für die verantwortungsbewusste Entwicklung und Nutzung dieser Technologie übernimmt;
56. wiederholt seine Aufforderung an die Kommission, dem Parlament eine detaillierte Analyse der Risiken im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Technologien wie Halbleitern, Quanteninformatik, Blockchain, Raumfahrt, künstlicher Intelligenz und Biotechnologien, einschließlich Genomik, durch unsere Gegner sowie die Liste der vorgeschlagenen EU-Maßnahmen in diesen Bereichen im Einklang mit der Strategie für wirtschaftliche Sicherheit der EU vorzulegen; ist besorgt über die Rolle chinesischer

Unternehmen, die mit dem Militär in Verbindung stehen, bei der Sammlung der genetischen Daten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern;

57. fordert die Kommission auf, ein EU-Drohnenpaket mit Schwerpunkt auf Drohnen- und Drohnenabwehrsystemen und Hilfskapazitäten, das Pläne und Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung umfasst, auf den in der Ukraine erworbenen Erfahrungen aufbaut und für die Teilnahme hochinnovativer Unternehmen der Ukraine offen ist, ein Industrieprogramm für die gemeinsame Entwicklung, Herstellung und Beschaffung von Drohnen und Drohnenabwehrsystemen und eine Verordnung über den Einsatz von Drohnen im zivilen und militärischen Kontext vorzuschlagen;

KMU im Verteidigungsbereich

58. bekräftigt, dass verteidigungsbezogene KMU aus der gesamten Union das Rückgrat der europäischen Verteidigungsindustrie und der europäischen Lieferketten bilden und für Innovationen in diesen Bereichen von entscheidender Bedeutung sind, und betont, dass KMU und Start-up-Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Verteidigung und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, unterstützt werden müssen; betont, dass die EDIS und das EDIP gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure der Verteidigungsindustrie in der gesamten Union sicherstellen und die Zusammenarbeit zwischen größeren und kleineren Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten fördern müssen, um dafür zu sorgen, dass die Branche nicht von einigen großen Unternehmen aus einer begrenzten Anzahl von Mitgliedstaaten dominiert wird; legt den Mitgliedstaaten nahe, den KMU im europäischen Verteidigungssektor spezielle Möglichkeiten zur Teilnahme an Ausschreibungen zu bieten, z. B. durch die Erstellung einer vorab genehmigten Liste von Unternehmen, um eine schnellere Auftragsvergabe zu ermöglichen, durch die Einbeziehung von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften in den Beschaffungsprozess, die in KMU investieren, durch die Unterstützung des Wachstums von KMU durch Unternehmensgründungen und Kapitalinvestitionen, durch die Verringerung der Komplexität von Ausschreibungen und durch die Umsetzung interner Maßnahmen zur Reform des Zeitaufwands für die Bearbeitung von Vertragsdetails;

Militärische Mobilität

59. sieht es als äußerst wichtig an, die Infrastruktur zu entwickeln, zu erhalten und zu schützen, die erforderlich ist, um die rasche und effiziente militärische Mobilität der EU-Streitkräfte in den Mitgliedstaaten sicherzustellen; betont, dass die Widerstandsfähigkeit der kritischen Infrastruktur sichergestellt werden muss, die die militärische Mobilität und die Erbringung grundlegender Dienstleistungen ermöglicht; stellt fest, dass die Militärlogistik zur Abschreckung beitragen kann, indem sie die allgemeine militärische Bereitschaft der EU signalisiert; geht davon aus, dass diese Punkte in der für Juni 2025 angekündigten gemeinsamen Mitteilung zur militärischen Mobilität klar aufgegriffen werden;
60. betont, dass die militärische Mobilität dringend erheblich verbessert und dringend in diesen Bereich investiert werden muss, wobei Investitionen Vorrang einzuräumen ist und Engpässe und fehlende Verbindungen beseitigt werden müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, Projekte und Regulierungsmaßnahmen im Einklang mit dem EU-Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0 rasch umzusetzen; unterstützt neue strategische Investitionen in zivile und militärische Infrastruktur wie Häfen, Flughäfen und Autobahnen, wodurch unter anderem der reibungslose Transport von

Militäreinheiten und militärischer Ausrüstung, einschließlich Schnelleingreifkräften, schwerer Ausrüstung, Gütern und humanitärer Hilfe, ermöglicht wird; fordert die Kommission auf, den Empfehlungen des Sonderberichts des Rechnungshofs über die militärische Mobilität 2025 zu folgen und der militärischen Bewertung im Auswahlverfahren für Projekte mit Doppelnutzung²⁸ größere Bedeutung beizumessen;

61. fordert die Kommission auf, ein integriertes Konzept für militärische Mobilität und Logistik zu entwickeln, durch das sichergestellt wird, dass die Zusage des Rates, alle verbleibenden Hindernisse bis 2026 zu beseitigen, eingehalten wird und das mit wesentlich höheren EU-Investitionen in wichtige Aspekte der militärischen Mobilität einhergeht; fordert ferner, dass im nächsten MFR angemessene EU-Mittel für laufende und notwendige Projekte im Bereich der militärischen Mobilität bereitgestellt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für die militärische Mobilität zu vereinfachen und zu harmonisieren und die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen zu verkürzen, damit die Mitgliedstaaten – im Einklang mit ihren Verteidigungserfordernissen und ihrer Verantwortung – sowohl im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen als auch von nationalen und multinationalen Aktivitäten schneller handeln und effizienter reagieren können; fordert die Mitgliedstaaten auf, die SSZ-Vereinbarung für Drittländer über militärische Mobilität als Muster für die Beteiligung von Partnerländern zu nutzen, wobei ein Schwerpunkt auf der Anpassung von SSZ-Projekten an den Bedarf der GSVP-Missionen liegen sollte;
62. würdigt die Bemühungen der an die Ukraine angrenzenden Länder, der Ukraine auf sichere und effiziente Weise militärische Hilfe zu leisten; stellt fest, dass Polens Erfahrung und Potenzial im Bereich der militärischen Mobilität sowie auch der geplante Zentralflughafen (CPK) für die Sicherheit der gesamten östlichen Flanke von wesentlicher Bedeutung sind;

Ein aktualisierter Strategischer Kompass: Förderung einer gemeinsamen strategischen Zukunftsvorstellung und von Kohärenz sowie Verbesserung der Beschlussfassung der EU in Verteidigungsfragen innerhalb des institutionellen Rahmens der EU

Strategischer Kompass

63. betont, dass es seit der Annahme des Strategischen Kompasses durch die Mitgliedstaaten im März 2022 weiterhin in rascher Folge zu immer neuen geopolitischen Entwicklungen und Bedrohungen gekommen ist; fordert daher eine Überprüfung der im Strategischen Kompass verankerten umfassenden gemeinsamen Bewertung der Bedrohungslage, aus der die Prioritäten für EU-Maßnahmen abgeleitet werden sollten; ist der Ansicht, dass diese Überprüfung dazu dienen sollte, gemeinsame Standpunkte zu europaweiten Fähigkeitslücken festzulegen, die im Rahmen bilateraler, multinationaler oder auf EU-Ebene durchgeföhrter Programme, Fonds, Projekte und Instrumente angegangen werden sollten, und dass dabei der Zeitrahmen für die Durchführung festgelegt werden sollte; fordert außerdem die Kommission und die VP/HR auf, im Anschluss an diese Überprüfung erforderlichenfalls aktualisierte Maßnahmen für den Strategischen Kompass vorzulegen, die in die Erstellung des Weißbuchs über die Zukunft der europäischen Verteidigung einfließen sollten;

²⁸ Sonderbericht 04/2025 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Militärische Mobilität in der EU: Konzeptionsschwächen und Hindernisse stehen zügigeren Fortschritten im Weg“.

bekräftigt, dass die ambitionierten Ziele und Etappenziele des Strategischen Kompasses nur mit entsprechender politischer Bereitschaft und entsprechenden Maßnahmen im Namen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe erreicht werden können; betont, dass Kohärenz und Kompatibilität zwischen dem Strategischen Kompass und dem Strategischen Konzept der NATO erforderlich sind;

64. fordert die Kommission und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass der Fahrplan für Klimawandel und Verteidigung vollständig umgesetzt und im Zusammenhang mit aktualisierten Maßnahmen im Rahmen des Strategischen Kompasses verbessert wird; fordert, dass die Zeitrahmen für die Überprüfung des Fahrplans überdacht werden und insbesondere die allgemeinen Ziele viel früher als 2030 überprüft werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Strukturen zur Unterstützung der Ziele zu entwickeln; fordert die VP/HR nachdrücklich auf, den Mitgliedstaaten ein Aktionsprogramm vorzuschlagen, das aus im Fahrplan dargelegten vorrangigen Maßnahmen besteht, die kurzfristig umgesetzt werden können;

Steuerung der Verteidigungspolitik: Konsolidierung des institutionellen Rahmens der EU und des Beschlussfassungsprozesses in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit

65. schlägt vor, dass der Rat die institutionellen Rahmenbedingungen seiner für Verteidigung und Sicherheit zuständigen Beschlussfassungsgremien überprüft und die Einrichtung eines neuen ständigen Beschlussfassungsgremiums in Erwägung zieht, das sich aus den Verteidigungsministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, wobei die entsprechende Verteilung von Kompetenzen innerhalb der nationalen Ministerien in diesem Zusammenhang davon unberührt bleibt;
66. betont, dass eine wirksame Zusammenarbeit auf EU-Ebene im Bereich Sicherheit und Verteidigung und rasche, koordinierte Reaktionen auf Sicherheitsherausforderungen Kohärenz zwischen den verschiedenen Strukturen des Rates und der Kommission erfordern; betont ferner, dass Überschneidungen verhindert, effiziente öffentliche Investitionen sichergestellt, Lücken bei kritischen Fähigkeiten geschlossen und kohärente Sicherheitsstrategien in Bezug auf Partner, Drittländer und verschiedene Regionen der Welt entwickelt werden müssen, und zwar sowohl bei politischen Entscheidungsprozessen als auch bei laufenden und künftigen Initiativen; nimmt die unklare Aufteilung der Geschäftsbereiche und die potenzielle Kompetenzüberschneidung zwischen den Kommissionsmitgliedern im Bereich Sicherheit und Verteidigung nach der Schaffung des Amts des Mitglieds der Kommission für Verteidigung und Weltraum zur Kenntnis und fordert die Kommission daher auf, die Zuständigkeiten der Kommissionsmitglieder in diesem Bereich klar abzugrenzen; fordert die Kommission auf, eine interne Überprüfung ihrer verschiedenen Strukturen, einschließlich der Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum (GD DEFIS) und der Europäischen Verteidigungsagentur, sowie ihrer Mandate durchzuführen, um die Komplementarität und effiziente Verwaltung laufender und künftiger Initiativen im Rahmen der GSVP sicherzustellen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dem EAD weitere finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Funktion als diplomatischer Dienst der EU vor dem Hintergrund des stark von Wettbewerb geprägten geopolitischen Kontexts und des in den letzten Jahren gestiegenen Bedarfs an seinen Diensten trotz seiner begrenzten Kapazitäten wirksam ausüben kann;
67. bekräftigt, dass die EU ihren Beschlussfassungsprozess in Bezug auf die GASP/GSVP

reformieren sollte, um zu einem verlässlichen geopolitischen Akteur zu werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass institutionelle Überlegungen zur Aufhebung des Erfordernisses der Einstimmigkeit bei diesem Prozess in Betracht gezogen werden sollten; weist darauf hin, dass der Rahmen der EU-Verträge bereits eine Reihe unterschiedlicher institutioneller Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zulässt, und stellt mit Bedauern fest, dass das Potenzial für rasches Handeln in diesem Bereich, wie es in den Brückenklauseln des EUV vorgesehen ist, nur in sehr begrenztem Umfang genutzt wird; fordert den Rat auf, alle Möglichkeiten zu prüfen, um seinen Beschlussfassungsprozess im Bereich der GASP/GSVP zu stärken und zu vertiefen, um das ungenutzte Potenzial der Verträge auszuschöpfen; bekräftigt seine Forderung an den Rat, bei Beschlüssen im Rahmen der GASP und der GSVP zumindest in den Bereichen, die keine militärischen Bezüge haben, schrittweise zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; schlägt darüber hinaus vor, dass der Rat die Brückenklauseln und den Anwendungsbereich von Artikeln, mit denen die Solidarität und die gegenseitige Unterstützung der EU im Krisenfall gestärkt werden, in vollem Umfang nutzt;

68. bekräftigt nachdrücklich seine Forderung, den militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) der EU zu stärken und dessen volle Einsatzbereitschaft zu erreichen, unter anderem durch die Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten und entsprechenden Personals, einer verbesserten Führung sowie wirksamer Kommunikations- und Informationssysteme für alle GSVP-Missionen und -Operationen; betont die Notwendigkeit, in Bezug auf den MPCC zeitnah Ergebnisse zu erzielen, da im Strategischen Kompass angestrebt wird, dass der MPCC als bevorzugte Führungsstruktur der EU fungiert, die in der Lage ist, alle militärischen Missionen der EU ohne Exekutivbefugnisse und zwei kleinere Militäroperationen oder eine mittelgroße Militäroperation sowie LIVEX-Übungen zu planen und durchzuführen; betont, dass der MPCC Synergieeffekte zwischen zivilen und militärischen Instrumenten erleichtern muss, und fordert, dass auf europäischer Ebene langfristig gemeinsame zivil-militärische Hauptquartiere eingerichtet werden, in denen zivile und militärische Instrumente kombiniert werden, damit der integrierte Ansatz der EU im Bereich der Krisenbewältigung von der Phase der strategischen Planung bis zur tatsächlichen Durchführung der Mission oder Operation in vollem Umfang genutzt werden kann; vertritt die Auffassung, dass der zivile Planungs- und Durchführungsstab (CPCC) der EU prüfen sollte, wie die entsandten Einsatzkräfte vor den vielfältigen hybriden Bedrohungen geschützt werden können und wie sich moderne Operationen mit einem sehr viel höheren Risiko als im derzeitigen Umfeld durchführen lassen; fordert die Kommission, den EAD, den MPCC, den CPCC, den EU-Militärausschuss und den Militärstab der EU auf, eine neue Kultur des Verständnisses zwischen zivilen und militärischen Partnern zu fördern, die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen zu entwickeln und den Transfer bewährter Verfahren bezüglich der Missionsplanung und der damit verbundenen Konzepte sicherzustellen, unter anderem durch die Entwicklung eines Modells für die Generierung und den Austausch bewährter Verfahren;
69. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung dafür, dass die EU-Schnelleingreifkapazität spätestens im ersten Halbjahr 2025 volle Einsatzfähigkeit erreicht, was bedeutet, dass mindestens 5 000 Einsatzkräfte für Rettungs- und Evakuierungsaufgaben, Schnelleingreif- und Stabilisierungsoperationen oder die vorübergehende Verstärkung von Missionen zur Verfügung stehen; stellt fest, dass die Gefechtsverbände der EU, die noch nie eingesetzt wurden, obwohl sie seit 2007 einsatzbereit sind, integraler Bestandteil des umfassenderen Rahmens der EU für die Schnelleingreifkapazität sein werden; begrüßt die Planung und Durchführung von

LIVEX-Übungen im Rahmen der Schnelleingreifkapazität und fordert zur Fortsetzung solcher Initiativen auf;

70. ist der Auffassung, dass die Schnelleingreifkapazität ein Schlüsselement für die Verwirklichung der Zielvorgaben der EU ist und dass ihr unter Bezugnahme auf das militärische Planziel von 1999 schrittweise zusätzliche Truppen und Truppenelemente zugewiesen werden sollten; ist der Ansicht, dass es sinnvoll wäre, den Weißbuchprozess zu nutzen, um eine Diskussion über die Schaffung zusätzlicher ständiger multinationaler EU-Militäreinheiten anzustoßen, die ergänzende Aufgaben zur Schnelleingreifkapazität erfüllen könnten; betont, dass bei der Einrichtung der Schnelleingreifkapazität im Einklang mit dem Grundsatz des einzigen Kräftedispositivs weiter mit der NATO zusammengearbeitet werden muss;
71. wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die praktischen Aspekte der Umsetzung von Artikel 44 EUV bei der Umsetzung der Schnelleingreifkapazität sowie bei anderen einschlägigen GSVP-Missionen zu prüfen, um eine Gruppe von willigen und fähigen Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, eine Mission oder Operation innerhalb des EU-Rahmens zu planen und durchzuführen, wodurch die rasche Aktivierung der Schnelleingreifkapazität erleichtert wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich zu verpflichten, die kritischen Lücken bei den strategischen Enablers zeitnah erheblich zu verringern, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Schnelleingreifkapazität, wie z. B. strategischer Luftransport, sichere Kommunikations- und Informationssysteme, sanitätsdienstliche Mittel, Cyberabwehrfähigkeiten sowie Nachrichtenwesen und Aufklärung; fordert das Mitglied der Kommission für Verteidigung und Weltraum auf, in Erwägung zu ziehen, in seinen Vorschlägen für europäische Verteidigungsprojekte von gemeinsamem Interesse Initiativen zu berücksichtigen, die darauf abzielen, die notwendigen strategischen Enabler zu schaffen, die GSVP-Missionen und -Operationen sowie die Schnelleingreifkapazität erleichtern würden;

Aufstockung der Mittel für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU

72. weist nachdrücklich darauf hin, dass dringender Bedarf nicht bis zum nächsten MFR aufgeschoben werden kann; besteht darauf, dass unverzüglich innovative Lösungen für die Suche nach zusätzlichen Mitteln geprüft werden, wie etwa Investitionen in den Verteidigungssektor, die Erleichterung und Beschleunigung der Umschichtung von Mitteln von einem Projekt auf ein anderes und die Prüfung der Möglichkeit, die Finanzierungskriterien der EU anzupassen, um Sicherheitskriterien bei der Zuweisung von Ausgaben einen neuen Stellenwert einzuräumen;
73. begrüßt die gestiegenen Haushalte und Investitionen der Mitgliedstaaten im Bereich Verteidigung sowie die – wenn auch bescheidene – Aufstockung des EU-Haushalts für die GSVP im Jahr 2024; ist der festen Überzeugung, dass angesichts beispielloser Sicherheitsbedrohungen alle EU-Mitgliedstaaten dringend ein Niveau der Verteidigungsausgaben als Anteil an ihrem BIP erreichen sollten, das deutlich über dem derzeitigen NATO-Ziel von 2 % liegt; stellt fest, dass 23 der 32 NATO-Verbündeten, darunter 16 Länder, die sowohl Mitglied der EU als auch der NATO sind, das Ausgabenziel der NATO, 2 % ihres BIP für Verteidigungsausgaben aufzuwenden, voraussichtlich bis Ende 2024 erreichen werden; weist darauf hin, dass dies eine Versechsfachung seit 2014 bedeutet, als das Ziel festgelegt wurde; stellt fest, dass der derzeitige Haushalt der Union für Sicherheit und Verteidigung vor dem Hintergrund der geopolitischen Umwälzungen und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine den

kurz- und langfristig zu bewältigenden Herausforderungen nicht gewachsen ist; empfiehlt angesichts des geschätzten Bedarfs an Investitionen im Verteidigungsbereich in Höhe von 500 Mrd. EUR bis 2035 und auf der Grundlage einer kontinuierlichen Analyse des Bedarfs und der Lücken bei den Fähigkeiten, dass die Mitgliedstaaten die Verteidigungsinvestitionen, insbesondere in die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten, weiter aufstocken, und unterstützt die diesbezüglichen EDIS-Ziele in vollem Umfang;

74. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine offene Diskussion unter anderem auf der Grundlage der in den Berichten von Mario Draghi und Sauli Niinistö enthaltenden Empfehlungen in Gang zu setzen, unter anderem in Bezug auf eine Aufstockung der Mittel für Sicherheit und Verteidigung im nächsten MFR und die Erkundung sämtlicher wirksamen Möglichkeiten einer Finanzierung zu diesem Zweck sowie eine Bündelung von Teilen der nationalen Verteidigungshaushalte auf EU-Ebene, um Größenvorteile zu erzielen; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, das Finanzierungsverfahren für die EFF zu ändern, um eine angemessene und nachhaltige Unterstützung der Partner und Verbündeten sicherzustellen und gleichzeitig für eine Abstimmung mit GSVP-Missionen und -Operationen zu sorgen; fordert die Ausarbeitung einer Strategie im Hinblick auf die Einrichtung von Exzellenzzentren in verschiedenen Regionen der EU, ohne dabei die Arbeit der NATO in diesen Bereichen zu duplizieren, um Innovation und die Beteiligung aller Mitgliedstaaten zu fördern und sicherzustellen, dass die Fähigkeiten und das Fachwissen der einzelnen Mitgliedstaaten zu einer kohärenteren und stärker integrierten industriellen Basis der Verteidigung beitragen;
75. begrüßt das neue Finanzierungsinstrument „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE) und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei den aufgestockten Investitionen in die europäischen Verteidigungsfähigkeiten der Grundsatz „Mehr, besser, gemeinsam und europäisch kaufen“ eingehalten wird; missbilligt den Rückgriff auf Artikel 122 und die daraus folgende Tatsache, dass das Parlament nicht in die Verabschiedung dieses Instruments eingebunden ist;
76. begrüßt die Strategie für eine Spar- und Investitionsunion und bringt seine Erwartung zum Ausdruck, dass es mit dieser Strategie einfacher werden wird, privates Kapital in effizientere Kapitalmärkte und Investitionen in den Verteidigungssektor zu lenken;
77. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Einrichtung einer Bank für Verteidigung, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit zu unterstützen, die als multilaterales darlehengebendes Finanzinstitut fungieren und langfristige zinsgünstige Darlehen zur Unterstützung wichtiger nationaler Sicherheitsprioritäten wie der Aufrüstung, der Modernisierung der Verteidigung, der Wiederaufbaumaßnahmen in der Ukraine und des Rückkaufs kritischer Infrastruktur, die derzeit von feindlichen Drittstaaten kontrolliert wird, bereitstellen soll;
78. weist darauf hin, dass die EU-Ziele der Solidarität, Kohäsion und Konvergenz auch für die Verteidigung gelten; unterstreicht, dass die finanziellen Mittel, die für den Wiederaufbau und die Erweiterung unserer Verteidigungsfähigkeiten im kommenden Jahrzehnt erforderlich sind, erhebliche Auswirkungen auf die Solidität und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben werden und daher Zusammenarbeit und Koordinierung auf EU-Ebene im Rahmen einer echten Verteidigungswirtschaftspolitik erfordern; betont, dass eine Erhöhung der Verteidigungsinvestitionen nicht mit anderen

Investitionsprioritäten, einschließlich des sozialen Zusammenhalts, konkurrieren sollte; weist ferner darauf hin, dass die Finanzierungsausrichtungen in einem gesamtgesellschaftlichen Resilienzkonzept verankert sein sollten und daher der weitgehenden Unterstützung durch die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union bedürfen und dass diese Unterstützung langfristig nachhaltig sein muss; betont, dass die finanzielle Belastung daher gerecht aufgeteilt werden muss, insbesondere auf rentable Unternehmen, die bereits von öffentlichen Beteiligungen oder staatlichen Beihilfen profitieren; betont darüber hinaus, dass die öffentlichen Ausgaben durch eine verstärkte private Finanzierung ergänzt werden sollten; fordert die Kommission auf, Überlegungen über mögliche steuerliche Wege anzustellen, die eine gerechtere Verteilung der finanziellen Belastung ermöglichen und Wettbewerbsverzerrungen in der EDTIB, die durch staatliche Beihilfen und marktverzerrende Ausschreibungsverfahren verursacht werden, begrenzen würden;

79. fordert, dass im Rahmen des nächsten MFR wirklich die Mittel für eine Verteidigungsunion bereitgestellt werden; unterstützt Vorschläge zur Bereitstellung massiver EU-Finanzinvestitionen in die europäische Verteidigung und zur Förderung von Forschung und technologischer Innovation sowie von Projekten mit doppeltem Verwendungszweck in der europäischen Verteidigungsindustrie, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der EU gestärkt würde und Fortschritte gefördert würden, die sowohl zur Sicherheit als auch zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum beitragen; betont, dass Verteidigungsinvestitionen aus dem EU-Haushalt die finanziellen Anstrengungen der Mitgliedstaaten nur ergänzen, aber nicht ersetzen sollten, insbesondere im Hinblick auf das Bestreben der Länder, die sowohl Mitglied der EU als auch der NATO sind, 2 % ihres BIP in die Verteidigung zu investieren; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Neubewertung des Umfangs und der Definition der gemeinsamen Kosten im Einklang mit dem Strategischen Kompass vorzuziehen, damit die Solidarität gestärkt und die Beteiligung an militärischen GSVP-Missionen und -Operationen sowie an den übungsbezogenen Kosten gefördert wird;
80. fordert die Kommission auf, gemeinsame Schulden aufzunehmen, um der EU die Fiskalkapazität an die Hand zu geben, damit sie in aktuellen und künftigen Ausnahme- und Krisensituationen Kredite aufnehmen kann, wobei die Erfahrungen und Lehren aus NextGenerationEU zu berücksichtigen sind, da wir nun mit der dringenden Notwendigkeit konfrontiert sind, die Sicherheit und Verteidigung zu stärken, um die EU-Bürger zu schützen, die Abschreckung wiederherzustellen und die Verbündeten der EU, in erster Linie die Ukraine, zu unterstützen; betont, dass die Last solcher Maßnahmen gerecht verteilt werden muss;
81. fordert, dass im Rahmen des nächsten MFR erhöhte finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird, um die rechtzeitige Lieferung von Verteidigungsgütern durch gemeinsame Beschaffung, industrielle Koordinierung, Bevorratung, Unterstützung für KMU und den Ausbau und die Modernisierung der Produktionskapazitäten sicherzustellen; betont, dass mit diesen Mitteln insbesondere Mitgliedstaaten, die an die Ukraine angrenzen, Vorrang eingeräumt werden sollte, um deren Schutz zu verbessern, sowie Mitgliedstaaten, die einem hohen Risiko konventioneller militärischer Bedrohungen ausgesetzt sind, wie etwa diejenigen, die an Russland und Belarus angrenzen;
82. ist besorgt über den Mangel an dringend benötigter privater Finanzierung für die EDTIB, insbesondere für KMU, die sich aus dem Fehlen langfristiger staatlicher Aufträge oder einer zu engen Auslegung der Umwelt-, Sozial- und Governance-

Kriterien ergeben könnte; begrüßt daher die Klarstellung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 14. Mai 2024, wonach nur Unternehmen, die im Zusammenhang mit nach dem Völkerrecht verbotenen Waffen tätig sind, automatisch vom Zugang zu Finanzmitteln ausgeschlossen sind; begrüßt die im Bericht von Sauli Niinistö unterbreiteten Vorschläge, eine Fragmentierung der Verteidigungsausgaben zu vermeiden, einschlägige Finanzierungsströme zu kombinieren und mehr Investitionen des Privatsektors zu mobilisieren; fordert die Kommission auf, die Empfehlungen zu bewerten und konkrete Vorschläge vorzulegen; betont, dass die Verteidigungsindustrie einen besseren Zugang zu den Kapitalmärkten erhalten muss;

EIB-Darlehenspolitik für den Verteidigungssektor

83. betont, dass der Zugang des Verteidigungssektors zu den von der EIB bereitgestellten Darlehen als Katalysator für private Investitionen in die europäische Verteidigungsindustrie wichtig ist; begrüßt die weitere Ausweitung der Förderfähigkeitskriterien der EIB auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck und fordert die EIB auf, diesbezüglich weitere Maßnahmen zu ergreifen; betont, dass die EIB angesichts ihres Ziels, im Einklang mit Artikel 309 AEUV die Entwicklung der EU zu fördern und ihre Politik, insbesondere die Verteidigungspolitik und die Stärkung der EDTIB, zu unterstützen, ihre Darlehenspolitik weiter überprüfen und kontinuierlich anpassen sollte; fordert die EIB auf, die Auswirkungen der Ausweitung ihrer Politik für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu überprüfen und gegebenenfalls ihre Förderfähigkeitsliste zu überarbeiten, damit Munition und militärische Ausrüstung, die über Anwendungen mit doppeltem Verwendungszweck hinausgehen, nicht mehr von der EIB-Finanzierung ausgeschlossen werden; begrüßt die Strategische Europäische Sicherheitsinitiative der EIB aus dem Jahr 2022, mit der Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Sicherheitsinfrastruktur und Technologieprojekte mit Schwerpunkt auf Cybersicherheit, New Space, künstlicher Intelligenz und Quantentechnologien unterstützt werden sollen;

Wirksamer Beitrag zur globalen Sicherheit durch die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU und Stärkung der Rolle der EU als Sicherheitsakteur

Deeskalation, Verhinderung von Kriegen und Unterstützung bei der Konfliktlösung

84. ist zutiefst besorgt über und verurteilt Chinas Unterstützung für Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Russlands industrieller und technologischer Basis des Militärs, die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Russland und die anhaltende Beteiligung von in China ansässigen Unternehmen an der Vermeidung und Umgehung von Sanktionen; ist in diesem Zusammenhang zutiefst besorgt über die jüngsten Berichte, denen zufolge China Langstreckenangriffsdrohnen für den Einsatz durch Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine herstellt, und fordert, dass es schwerwiegende Folgen für die Außenpolitik der EU gegenüber China hat, wenn China die Rüstungsbemühungen Russlands weiterhin unterstützt; bedauert die „grenzenlose“ Partnerschaft zwischen Russland und China und ist zutiefst besorgt über die erneute Zusage Chinas und Russlands, ihre Beziehungen weiter zu stärken; begrüßt den Beschluss des Rates, Sanktionen gegen chinesische Unternehmen zu verhängen, die den Krieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen;
85. ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Investitionen Chinas in militärische

Fähigkeiten und die Militarisierung seiner Lieferketten, um seine Industrie zu stärken und gleichzeitig die politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ergeben; ist ferner zutiefst besorgt über die Auswirkungen, die europäische Abhängigkeiten von China auf die Glaubwürdigkeit der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre nationale Sicherheit zu wahren, und auf die Fähigkeit der EU insgesamt haben, den wirtschaftlichen Zwang Chinas, eine mögliche weitere Eskalation mit Taiwan und die Unterstützung für Russland wirksam zu kritisieren und zu bekämpfen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ernsthaft eine Politik der Risikominderung umzusetzen, um die Risiken zu bewältigen, die sich aus der wirtschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit mit China ergeben; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Risiken, die von chinesischen Lieferanten von kritischen Infrastrukturen der EU ausgehen, angegangen werden und dass keine EU-Mittel oder -Subventionen eingesetzt werden, um die Position dieser Lieferanten in Europa zu stärken;

86. verurteilt aufs Schärfste die ungerechtfertigten Militärübungen Chinas vom 14. Oktober 2024 rund um Taiwan; verurteilt außerdem die Zunahme feindseliger Handlungen Chinas gegen Taiwan, darunter Cyberangriffe, Beeinflussungskampagnen, das Eindringen chinesischer Kampfflugzeuge in die Flugüberwachungszone von Taiwan und die Durchtrennung von Unterseekabeln; bekräftigt sein nachdrückliches Engagement für die Aufrechterhaltung des Status quo in der Taiwanstraße und betont, dass jeder Versuch, ihn einseitig zu ändern, insbesondere durch Gewalt oder Zwang, nicht akzeptiert wird und eine deutliche und entschiedene Reaktion zur Folge haben wird; lobt die Zurückhaltung und die disziplinierte Reaktion der taiwanischen Staatsorgane und fordert die chinesischen Staatsorgane auf, Zurückhaltung zu üben und von jeglichen Maßnahmen abzusehen, die zu einer weiteren Eskalation der Spannungen auf beiden Seiten der Taiwanstraße führen könnten; fordert einen regelmäßigen Austausch zwischen der EU und ihren taiwanischen Partnern über relevante Sicherheitsfragen und eine engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Desinformation und Einmischung aus dem Ausland; betont, dass jegliche Eskalation in der Taiwanstraße nachteilige Auswirkungen auf die europäische Sicherheit und Wirtschaft haben würde, und fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, mit der Entwicklung von Notfallplänen und Abhilfemaßnahmen zu beginnen, die auf wahrscheinlichen Eskalationsszenarien wie einer Wirtschaftsblockade Taiwans durch China basieren;
87. ist zutiefst besorgt über die zunehmend aggressiven Handlungen Chinas im Südchinesischen Meer und im indopazifischen Raum, insbesondere über den Einsatz von militärischem und wirtschaftlichem Zwang, Taktiken der hybriden Kriegsführung, gefährliche Manöver seiner Marine und Küstenwache gegen seine Nachbarn und den Bau von Inseln, um unrechtmäßige Seeforderungen voranzubringen und Seeschifffahrtswege zu bedrohen; weist auf Berichte hin, wonach ein mit China in Verbindung stehendes Schiff Anfang Januar 2025 ein taiwanesisches Unterseekabel durchgeschnitten hat, und fordert eine gründliche Untersuchung der Angelegenheit; fordert darüber hinaus Taiwan und die EU auf, Informationen über solche Vorfälle auszutauschen; bekräftigt sein starkes Interesse an der Freiheit der Schifffahrt und der maritimen Sicherheit überall und insbesondere im Südchinesischen Meer und seine entsprechende Unterstützung; fordert die chinesischen Staatsorgane auf, allen aggressiven und provozierenden Handlungen, insbesondere Luft- und maritimen Operationen in der Taiwanstraße und im Südchinesischen Meer, die die Stabilität im indopazifischen Raum gefährden und dadurch den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Souveränität von Ländern in der Region, den Schutz des menschlichen

Lebens auf See und die Freiheit der Schifffahrt untergraben, unter vollständiger Beachtung des SRÜ ein Ende zu setzen; begrüßt die Zunahme der Zahl der Übungen im Bereich der Freiheit der Schifffahrt, die von mehreren EU-Ländern durchgeführt werden, darunter Frankreich, die Niederlande und Deutschland; stellt fest, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, und fordert mehr Zusammenarbeit und Abstimmung mit Partnern in der Region, auch durch die koordinierte maritime Präsenz im nordwestlichen Indischen Ozean, um die Zahl der Einsätze für die Freiheit der Schifffahrt zu erhöhen;

88. ist weiterhin besorgt über den von Russland und China in Zentralasien ausgeübten politischen und wirtschaftlichen Druck und betont, dass die dortige Präsenz der EU als Reaktion darauf verstärkt werden muss; betont, dass die EU daran interessiert ist, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit, die Wirtschaftsbeziehungen und die politischen Beziehungen zu den Ländern Zentralasiens zu stärken, unter anderem, um die Umgehung der Sanktionen gegen Russland und Belarus anzugehen;
89. verurteilt aufs Schärfste die destabilisierenden Umtriebe Irans im Nahen Osten, auch mittels seiner Stellvertreterkräfte, und seine anhaltende Unterstützung terroristischer Gruppen, die eine unmittelbare Bedrohung für die regionale, europäische und globale Sicherheit darstellen; verurteilt die zunehmende militärische Zusammenarbeit zwischen Iran und Russland, insbesondere ihre Absicht, einen Vertrag über eine umfassende strategische Partnerschaft zu unterzeichnen; bekundet jedoch seine uneingeschränkte Unterstützung für die Zivilgesellschaft und die demokratischen Kräfte Irans und bekundet seine Solidarität mit ihnen und fordert verstärkte internationale Anstrengungen, um diese Gruppen in ihrem Kampf für Freiheit und Menschenrechte zu unterstützen; begrüßt die Entscheidung der EU, die Sanktionen gegen Iran bis Juli 2025 zu verlängern und dabei auch die Herstellung von Drohnen und Flugkörpern durch Iran und ihre Lieferung an Russland und den gesamten Nahen Osten mit Sanktionen zu belegen; weist darauf hin, dass die Sanktionsmöglichkeiten, die noch nicht ausgeschöpft wurden, einen viel restiktiveren Ansatz für Technologietransfers mittels der Ausfuhr von Produkten umfassen, die nicht als Güter mit doppeltem Verwendungszweck eingestuft sind;
90. prangert unmissverständlich die Unterstützung und Beihilfe an, die die iranische Regierung international als terroristisch eingestuften Organisationen wie der Hamas und der Hisbollah, und entsprechenden Netzwerken leistet, die in der EU Anschläge verübt oder zu verüben versucht haben und eine direkte Bedrohung für die Sicherheit, Souveränität und Stabilität Europas darstellen; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Korps der Iranischen Revolutionsgarde in den letzten 30 Jahren an der Planung und Ausführung von Dutzenden von Attentaten und Terroranschlägen, auch auf EU-Boden, und in jüngster Zeit an Anschlägen auf jüdische Synagogen und Personen sowie israelische Botschaften in mehreren Mitgliedstaaten beteiligt war; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Austausch von Erkenntnissen und die Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu verstärken, um künftige Anschläge zu verhindern; bekräftigt seine seit Langem bestehende Forderung, das Korps der Islamischen Revolutionsgarde in die EU-Liste terroristischer Organisationen aufzunehmen, und unterstützt die diesbezüglichen Initiativen einiger Mitgliedstaaten;
91. ist der Ansicht, dass das Atomwaffenprogramm Irans eine der größten Bedrohungen für die globale Sicherheit darstellt, und hebt die Gefahr hervor, dass Iran, wenn es ihm gelingt, die Fähigkeit zum nuklearen Breakout zu erlangen, noch kriegerischer auftritt und sein staatliches Sponsoring von Terrorismus und die Verbreitung von Flugkörpern

und Drohnen noch verstärkt;

92. verurteilt erneut mit aller Schärfe die abscheulichen Terroranschläge der terroristischen Organisation Hamas gegen Israel vom 7. Oktober 2023, die zu einer weiteren Destabilisierung im Nahen Osten beigetragen haben und durch Akte der Aggression gegen Israel vonseiten iranischer Stellvertreter (wie der terroristischen Organisation Hisbollah im Libanon und der Huthis im Jemen) und durch das iranische Regime selbst verstärkt wurden; bekräftigt, dass Israel das Recht auf Selbstverteidigung hat, wie es im Völkerrecht verankert und durch dieses eingeschränkt ist; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln, die sich noch in der Gewalt der Hamas befinden; fordert alle Parteien auf, allen Feindseligkeiten unverzüglich ein Ende zu setzen und sich uneingeschränkt an das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten; ist zutiefst besorgt über die vor Kurzem erfolgte Beendigung der Waffenruhe im Gazastreifen und fordert, dass sie unverzüglich wieder in Kraft gesetzt wird; betont, dass dies einen bedeutenden Schritt zur Linderung des immensen Leids darstellen würde, das die Zivilbevölkerung auf beiden Seiten in den vergangenen Monaten zu ertragen hatte; würdigt das Engagement der Vermittler, einschließlich der Vereinigten Staaten, Ägyptens und Katars, deren Bemühungen entscheidend dazu beigetragen haben, die erste Waffenruhe zu erreichen; fordert alle europäischen und internationalen Akteure nachdrücklich auf, aktiv zu einem neuen Durchbruch beizutragen, die Umsetzung der Waffenruhe zu überwachen und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die sich nicht daran halten;
93. begrüßt den erneuten Einsatz der EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah seit dem 31. Januar 2025, die die Palästinensische Behörde während der ersten Phase der Waffenruhe dabei unterstützt hat, medizinische Evakuierungen sicher durchzuführen; ist bereit, Gespräche über künftige konkrete Beiträge zur Unterstützung einer Waffenruhe aufzunehmen;
94. bringt seine tiefe Besorgnis über die militärische Eskalation im Nahen Osten zum Ausdruck, die zu einer weiteren Destabilisierung der Region beiträgt; beklagt die nicht hinnehmbare Zahl ziviler Opfer, die Vertreibungen infolge der eskalierenden Gewalt und die anhaltende Anwendung militärischer Gewalt; bringt außerdem seine tiefe Besorgnis über das anhaltende militärische Vorgehen der israelischen Streitkräfte im Gazastreifen und im Westjordanland zum Ausdruck; verurteilt den Beschuss der Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (UNIFIL) durch die israelischen Streitkräfte, der einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt; bekräftigt, dass der UNIFIL, zu der 16 Mitgliedstaaten beitragen, im Südlibanon eine wesentliche stabilisierende Rolle zukommt; fordert sofortige Waffenruhen sowohl im Gazastreifen als auch im Libanon, die Beendigung der Feindseligkeiten, die vollständige und symmetrische Umsetzung der Resolution 1701 (2006) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Schutz der Zivilbevölkerung; betont, dass die EU und andere internationale Akteure mehr Verantwortung übernehmen und die Regierungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Nahen Osten dabei unterstützen müssen, einen dauerhaften und nachhaltigen Frieden zu erreichen, insbesondere durch die fortgesetzte Unterstützung einer Zweistaatenlösung zwischen Israel und Palästina sowie durch die Bekämpfung von Terrorismus und Radikalisierung in der Region; betont, dass die Entwicklung von Konflikten in der Region Auswirkungen auf die benachbarten Regionen und Europa hat und Sicherheitsherausforderungen für die EU im Hinblick auf die Zukunft der Abschreckung, des humanitären Völkerrechts und der Krisenbewältigung mit sich bringt;

95. begrüßt den auf dem Gipfeltreffen von Kairo am 4. März 2025 vorgelegten arabischen Plan für die Erholung und den Wiederaufbau, der eine ernsthafte Grundlage für Gespräche über die Zukunft des Gazastreifens darstellt; fordert die VP/HR und das für den Mittelmeerraum zuständige Kommissionsmitglied auf, konstruktiv mit den arabischen Partnern zusammenzuarbeiten, um ernsthafte Lösungen für den Wiederaufbau, die Governance und die Sicherheit des Gazastreifens zu finden; lehnt hingegen den Vorschlag von US-Präsident Trump für den Gazastreifen ab, bei dem die instabilen Sicherheitsbedingungen im Nahen Osten außer Acht gelassen werden; ist der Ansicht, dass das Ausmaß der Zerstörung und des menschlichen Leids im Gazastreifen ein umfassendes internationales Engagement erfordert, und zwar mit den Vereinigten Staaten, der EU, den Vereinten Nationen, den arabischen Staaten und anderen internationalen Partnern, die ihre Bemühungen gegenseitig ergänzen, damit die Verhandlungen wieder aufgenommen werden und konstruktiv verlaufen können; unterstützt die Bemühungen um eine künftige Normalisierung der Beziehungen zwischen Israel und den arabischen Staaten in der Region;
96. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Hisbollah in ihrer Gesamtheit als terroristische Organisation einzustufen und im Einklang mit der Resolution 1701 (2006) des VN-Sicherheitsrats auf ihre vollständige Entwaffnung zu drängen; hebt die jüngsten Beschlüsse mehrerer Staaten, darunter die Vereinigten Staaten und Kanada, hervor, die Gruppierung Samidoun, die als Stellvertreter der Volksfront zur Befreiung Palästinas agiert, als terroristische Organisation einzustufen; betont, dass Samidoun in Deutschland im Jahr 2023 verboten wurde, und fordert die anderen EU-Mitgliedstaaten auf, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen, indem sie die Organisation in ihrem Hoheitsgebiet verbieten;
97. stellt fest, dass die Grenze zwischen Jordanien und Syrien als Übergangspunkt für Waffen- und Drogenhandel genutzt wird; betont, dass die EU Jordanien, das durch die derzeitige Krise im Nahen Osten geschwächt wird, weiter unterstützen muss, und fordert eine verstärkte Nutzung der EFF zum Schutz der Grenze zwischen Jordanien und Syrien;
98. stellt fest, dass die Türkei ein Land von strategischer Bedeutung für die EU ist; stellt fest, dass die Türkei zunehmend in Gebieten präsent ist, in denen die EU wichtige Sicherheitsinteressen hat und GSVP-Missionen und -Operationen durchführt, und nimmt mit Bedauern die Rolle zur Kenntnis, die die Türkei bei der Destabilisierung bestimmter Gebiete spielt, die für die EU und ihre Nachbarschaft von Belang sind; weist auf die rechtswidrigen Handlungen der Türkei gegen die Interessen der EU im östlichen Mittelmeerraum hin, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht, einschließlich des SRÜ, darstellen; verurteilt erneut die Unterzeichnung der Absichtserklärungen zwischen der Türkei und Libyen über eine umfassende sicherheitspolitische und militärische Zusammenarbeit und über die Abgrenzung der Meeresgebiete, wobei diese Erklärungen miteinander verknüpft sind und eindeutig gegen das Völkerrecht, gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und gegen die souveränen Rechte der EU-Mitgliedstaaten verstößen; hält es für bedauerlich, dass die Türkei die Wirksamkeit der EU-Sanktionen gegen Russland untergräbt, und wiederholt seine Aufforderung an die Türkei, sich diesen Sanktionen vollständig anzuschließen; fordert die Türkei auf, die GSVP-Missionen und -Operationen der EU nicht zu untergraben; fordert die Türkei erneut auf, ihrer Verpflichtung bezüglich der umfassenden und diskriminierungsfreien Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara gegenüber allen Mitgliedstaaten – auch gegenüber der Republik Zypern – nachzukommen;

99. bedauert, dass die Türkei trotz der Bemühungen um Deeskalation weiterhin die Drohung des Casus Belli gegen Griechenland aufrechterhält und den nördlichen Teil der Republik Zypern illegal besetzt; verurteilt aufs Schärfste die illegalen Aktivitäten der Türkei in Zypern, darunter die Verletzung des Status der Pufferzone, die zunehmende Militarisierung der besetzten Gebiete der Republik Zypern sowie ihre Bemühungen, den Status der secessionistischen Entität im besetzten Gebiet Zyperns völkerrechtswidrig zu ändern, und weist darauf hin, dass diese Aktivitäten der Wiederaufnahme der Verhandlungen unter Federführung der Vereinten Nationen nicht förderlich sind; verurteilt, dass die Türkei dadurch, dass sie die Öffnung der Stadt Varosha für die Öffentlichkeit unterstützt, weiterhin gegen die Resolutionen 550 (1984) und 789 (1992) des VN-Sicherheitsrats verstößt, in denen sie aufgefordert wird, das Gebiet von Varosha unter der vorübergehenden Verwaltung der Vereinten Nationen den rechtmäßigen Bewohnern zu übergeben; fordert die Türkei erneut nachdrücklich auf, ihre rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen in Varosha wieder rückgängig zu machen; fordert die Türkei außerdem auf, ihre Truppen aus Zypern abzuziehen;
100. fordert nachdrücklich, dass die Verhandlungen über die Wiedervereinigung Zyperns unter der Schirmherrschaft des VN-Generalsekretärs wieder aufgenommen werden, und bekräftigt seine bedingungslose Unterstützung Zyperns bei der Lösung dieser Frage; fordert die Türkei auf, eine faire, umfassende und tragfähige Lösung für diese Frage zu akzeptieren;
101. begrüßt das informelle erweiterte Treffen, das der Generalsekretär der Vereinten Nationen am 18. März 2025 in Genf einberief, um den Weg für die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Zypernfrage zu ebnen, und zwar fest im vereinbarten Rahmen der Vereinten Nationen, dem einzigen von der EU und der internationalen Gemeinschaft akzeptierten Rahmen und im Einklang mit dem Recht, den Werten und Grundsätzen der EU; weist darauf hin, dass die Wiedervereinigung Zyperns eine Priorität für die EU ist, die bereit ist, den Prozess unter Führung der Vereinten Nationen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten voranzutreiben und aktiv zu unterstützen; fordert die Türkei auf, sich konstruktiv an den Verhandlungen zu beteiligen und in gutem Glauben an den Verhandlungstisch zurückzukehren;
102. fordert die EU auf, eine bedeutende Rolle im Mittelmeerraum zu übernehmen und zu einem Sicherheitsakteur zu werden, der die Stabilität der Region und die Achtung des Völkerrechts und des SRÜ garantieren kann; begrüßt in diesem Zusammenhang die Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den Mittelmeerraum, das unter der Leitung und politischen Führung der VP/HR arbeitet; betont, dass die VP/HR erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Mitglied der Kommission für den Mittelmeerraum und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine kohärente Sicherheitsstrategie für den Mittelmeerraum und seine Nachbarländer, einschließlich Nordafrikas, der Levante und der Sahelzone, ausarbeiten muss; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Partnerländern im Mittelmeerraum, um Extremismus, Terrorismus, illegalen Waffenhandel und Menschenhandel zu bekämpfen;
103. nimmt mit Besorgnis die in der Resolution 2755 (2024) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hervorgehobenen Verletzungen der Grundrechte von Migranten in Libyen zur Kenntnis; betont, dass die Rolle der GSVP-Missionen und -Operationen – EUBAM Libya und EUNAVFOR IRINI – hinsichtlich der wirksamen Bekämpfung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel sowie ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Grundrechte von Migranten zu schützen, geprüft werden müssen;

104. stellt fest, dass der rasche Zusammenbruch des kriminellen Regimes von Baschar al-Assad in Syrien, das seit 2015 vom Kreml unterstützt wurde, eine erhebliche politische Niederlage für Wladimir Putin darstellt und die strategische und militärische Präsenz Russlands in Syrien bedroht; weist darauf hin, dass die Militärstützpunkte Chmeimim und Tartus seit 2015 als Ausgangspunkte für die Machtprojektion Russlands im Nahen Osten und in Afrika dienen; stellt ferner fest, dass die Militärstützpunkte Chmeimim und Tartus für die Lieferung und den Transport schwerer Waffen und Ausrüstung an die privaten Militärunternehmen Russlands wie die Wagner-Gruppe und ihre Operationen in Libyen, Mali, der Zentralafrikanischen Republik und Sudan von entscheidender Bedeutung waren; betont, dass der Verlust von Militärstützpunkten in Syrien die operative Kapazität und den Einfluss Russlands in Afrika schwächen könnte; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher auf, die Lage in Syrien genau zu beobachten, die Beziehungen zum neuen syrischen Regime vom vollständigen Rückzug Russlands aus dem Land abhängig zu machen und Russland daran zu hindern, in anderen Teilen der Region neue Militärstützpunkte zu errichten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die EU erheblichen Einfluss auf Syrien in Bezug auf politische Anerkennung, die Lockerung von Sanktionen, Handelsabkommen und finanzielle Unterstützung für den Wiederaufbau hat, wodurch sich die EU bei der Gestaltung der Zukunft Syriens als Alternative zur Türkei positioniert;
105. bringt seine wachsende Besorgnis über die anhaltenden Versuche Russlands zum Ausdruck, die Länder in der östlichen Nachbarschaft der EU durch den Einsatz von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, politische Morde, Drohungen und territoriale Besetzungen zu destabilisieren, um ihre europäischen Bestrebungen und ihre Stabilität zu beeinträchtigen, und verurteilt diese Versuche; unterstreicht, dass es wichtig ist, die Kapazitäten der EU zur Verteidigung und Entwicklung demokratischer und wertebasierter Gesellschaften in den Ländern der östlichen Nachbarschaft der EU zu stärken;
106. bekraftigt die Zusage der EU, die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und die Bemühungen um eine friedliche, andauernde, umfassende politische Beilegung des Transnistrien-Konflikts zu unterstützen; verurteilt aufs Schärfste die ständigen und koordinierten Versuche Russlands, prorussischer Oligarchen und von Russland geförderter Stellvertreter vor Ort, die Republik Moldau zu destabilisieren, die Gesellschaft Moldaus zu spalten und das Land durch hybride Angriffe, die Instrumentalisierung von Energielieferungen als Waffe, Desinformation, Bombendrohungen und inszenierte Proteste sowie die Androhung oder den Einsatz von Gewalt von seinem europäischen Kurs abzubringen; stellt mit Besorgnis fest, dass der Sicherheits- und Nachrichtendienst der Republik Moldau über eine beispiellose Intensität der Maßnahmen Russlands berichtet hat, die darauf abzielen, die Republik Moldau fest in seiner Einflusssphäre zu verankern; betont, dass diese hybride Bedrohung auf demokratische Prozesse abzielt und die europäische Integration beeinträchtigt, indem unter anderem radikale separatistische Tendenzen im Süden des Landes, insbesondere in Gagausien, angeheizt werden, Propaganda verbreitet, der Informationsraum manipuliert und in den Wahlprozess eingegriffen wird und subversive Operationen durchgeführt werden;
107. fordert Russland erneut auf, seine Streitkräfte und sein gesamtes militärisches Gerät aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau abzuziehen, die vollständige Vernichtung der gesamten Munition und Ausrüstungsgüter im Cobasna-Depot unter internationaler Aufsicht sicherzustellen und eine friedliche Lösung des Transnistrien-Konflikts im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts zu unterstützen; fordert, dass die EU

die Republik Moldau bei der Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, hybriden Bedrohungen und Cyberangriffen verstärkt unterstützt; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Mittel für die EFF aufzustocken, um die Verteidigungsfähigkeiten Moldaus zu stärken;

108. stellt fest, dass Georgien 2008 das erste Ziel der groß angelegten militärischen Aggression Russlands sowie der Versuche des Landes war, die Grenzen eines souveränen Staates in Europa gewaltsam neu zu ziehen; betont, dass Russland die besetzten Regionen Georgiens seit 2008 illegal besetzt und tatsächlich kontrolliert; betont, dass die militärische Präsenz und der erhebliche militärische Aufmarsch Russlands in den besetzten Regionen, seine rechtswidrigen Aktivitäten, seine fortgesetzten Aktivitäten zur Errichtung von Grenzanlagen entlang der Verwaltungsgrenzen und seine Menschenrechtsverletzungen in Georgien eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit des Landes und den allgemeinen Sicherheitsrahmen Europas darstellen; fordert Russland erneut auf, seine Streitkräfte und Ausrüstungsgüter aus dem georgischen Hoheitsgebiet abzuziehen;
109. verurteilt aufs Schärfste, dass Russland den Flug 8243 der aserbaidschanischen Fluggesellschaft am 25. Dezember 2024 abgeschossen hat, wobei 38 der 67 Fluggäste an Bord getötet wurden; betont, dass dies erneut den brutalen und kriegerischen Charakter des russischen Regimes verdeutlicht;
110. fordert die EU nachdrücklich auf, ihr aktives Engagement fortzusetzen und mit ihren wichtigen Instrumenten entschlossen vorzugehen, damit Russland seinen Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 nachkommt, insbesondere seiner Verpflichtung, alle seine Truppen aus den besetzten Gebieten Georgiens abzuziehen, den Einsatz internationaler Sicherheitsmechanismen in beiden Regionen Georgiens zuzulassen, der EU-Beobachtermission ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Georgiens zu gewähren und sich konstruktiv an den internationalen Genfer Gesprächen und den Verfahren zur Verhütung von Zwischenfällen und zur Reaktion auf Zwischenfälle zu beteiligen; fordert den EAD auf, einen umfassenden Bericht über Verstöße gegen das Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 auszuarbeiten und die von Russland immer noch nicht erfüllten Bestimmungen zu ermitteln und diese klar zu kommunizieren sowie Empfehlungen zu unterbreiten;
111. begrüßt die jüngsten Nachrichten über den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan über den vollständigen Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens über Frieden und die Aufnahme zwischenstaatlicher Beziehungen, und lobt Armenien dafür, dass es den Weg für die Fertigstellung des Textes geebnet hat, und fordert die aserbaidschanische Führung nachdrücklich auf, das Friedensabkommen, wie es in den Verhandlungen abgeschlossen wurde, in gutem Glauben zu unterzeichnen und umzusetzen;
112. verurteilt die fortgesetzten Bemühungen Aserbaidschans, die Möglichkeit eines regionalen Friedens zu untergraben, und seine anhaltenden Drohungen gegen Armenien; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, jegliche sicherheitspolitische, technische oder finanzielle Unterstützung für Aserbaidschan – auch über verschiedene EU-Instrumente – auszusetzen, die zum Ausbau der Offensivfähigkeiten Aserbaidschans beitragen oder die Sicherheit, territoriale Integrität und Souveränität Armeniens gefährden könnten;

113. weist darauf hin, dass seit der Einnahme von Bergkarabach durch Aserbaidschan, die die Vertreibung von mehr als 140 000 Armeniern aus der Region zur Folge hatte, ein Jahr vergangen ist; verurteilt die militärische Unterstützung und die Waffenlieferungen, die Aserbaidschan von Drittländern erhält; weist darauf hin, dass sich Aserbaidschan in Bergkarabach schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hat; verurteilt die Zerstörung des armenischen Kulturerbes in der Region durch Aserbaidschan; fordert die Freilassung aller 23 in Aserbaidschan inhaftierten armenischen Geiseln, darunter ehemalige De-facto-Amtsträger von Bergkarabach und Kriegsgefangene aus dem Krieg im Jahr 2020; fordert den Rat auf, die Verhängung gezielter und individueller Sanktionen gegen diejenigen zu erwägen, die für Verstöße gegen den Waffenstillstand und Menschenrechtsverletzungen in Bergkarabach verantwortlich sind;
114. begrüßt den Beschluss, die erste Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der EFF zur Unterstützung der armenischen Streitkräfte anzunehmen, da dies die Widerstandsfähigkeit Armeniens im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Sicherheit, Unabhängigkeit und Souveränität stärken würde; fordert eine weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Armenien und der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung, insbesondere im Bereich der Minenräumung, unter anderem durch die Nutzung der EFF, wobei zu berücksichtigen ist, dass Armenien seine Mitgliedschaft in der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit überdacht hat; begrüßt, dass mehrere Mitgliedstaaten gehandelt und Armenien militärische Unterstützung für seine Verteidigung zur Verfügung gestellt haben, und fordert die anderen Mitgliedstaaten eindringlich auf, ähnliche Initiativen in Erwägung zu ziehen;
115. betont, dass die EU ihre regionale Strategie für die Sahelzone nach den verschiedenen Putschen in der Region dringend überprüfen sollte; bedauert zutiefst den erzwungenen Abzug der französischen Truppen und der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen aus der Region und verurteilt die Präsenz privater Militärunternehmen und staatlich geförderter Stellvertreter wie des Afrikakorps (ehemals Wagner-Gruppe); betont, dass diese privaten Militärunternehmen eine destabilisierende Rolle in der Sahelzone spielen und verschiedene repressive Regime bei dem Versuch unterstützen, den Einfluss Russlands in Afrika zu verstärken; weist darauf hin, dass Russland Waffen an die Militärregime der Sahelzone liefert; stellt ferner fest, dass andere Akteure wie die Türkei in der Region zunehmend präsent sind; fordert den EU-Sonderbeauftragten für die Sahelzone und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihr diplomatisches Engagement aufrechtzuerhalten und die Zivilgesellschaft weiterhin zu unterstützen sowie Ausgaben für Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe zu tätigen;
116. bringt seine Besorgnis über die mangelnde Kohärenz der Reaktion der EU auf die Krisen in der Region der Großen Seen zum Ausdruck und fordert den Rat auf, die am 20. Februar 2023 angenommene erneuerte Strategie der EU für die Großen Seen neu zu bewerten; sieht ein echtes Engagement der EU für den Frieden in der Region als äußerst wichtig an; nimmt mit Besorgnis die Rolle zur Kenntnis, die Ruanda im Osten der Demokratischen Republik Kongo (DRK) einnimmt, und fordert die EU auf, jegliche militärische Unterstützung Ruandas an Bedingungen zu knüpfen; verurteilt aufs Schärfste, dass die M23 Gebiete im Osten der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Hauptstädte der Regionen Goma und Bukavu, eingenommen hat, was unmittelbar zum Tod von schätzungsweise 3000 Zivilisten geführt hat; verurteilt die Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität des Ostens der DRK durch die Rebellen der M23 aufs Schärfste; ist zutiefst besorgt über die humanitäre Lage von Millionen von Vertriebenen in der Region und über den Einsatz von Vergewaltigungen als strategische Kriegswaffe; fordert die VP/HR nachdrücklich auf, im Einklang mit der

Strategie der EU für die Großen Seen konsequente Maßnahmen zu ergreifen, um die Stabilität wiederherzustellen, und zum Schutz der Zivilbevölkerung im Osten der DRK mit der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) zusammenzuarbeiten; fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, ihre Truppen aus dem Hoheitsgebiet der DRK abzuziehen und die Zusammenarbeit mit den Rebellen der M23, auch die Lieferung von Waffen und Truppen sowie logistische Unterstützung, einzustellen; fordert die EU auf, sowohl ihre Vereinbarung über Rohstoffe als auch die gesamte militärische Zusammenarbeit mit Ruanda, auch im Rahmen der EFF oder anderer Mechanismen, auszusetzen, bis Ruanda seine rechtswidrige Unterstützung bewaffneter Gruppen beendet und die Souveränität und territoriale Integrität der DRK uneingeschränkt achtet; fordert gleichermaßen die DRK auf, ihre Zusammenarbeit mit Rebellengruppen in der Region einzustellen; unterstützt den Friedensprozess von Luanda und Nairobi, in dessen Rahmen eine politische Lösung des Konflikts mit diplomatischen Mitteln erreicht werden soll, und fordert die VP/HR nachdrücklich auf, die diplomatischen Kontakte mit den Konfliktparteien und anderen Parteien in der Region fortzusetzen sowie den Druck auf die Parteien zu erhöhen, damit sie wieder friedliche Verhandlungen führen, unter anderem indem je nach der Lage vor Ort und den Fortschritten bei den laufenden regionalen Vermittlungsprozessen die Sicherheits- und Verteidigungskonsultationen der EU mit Ruanda vertagt und Sanktionen verhängt werden

117. bringt seine Enttäuschung über die Aussetzung der Tätigkeiten der US-Agentur für internationale Entwicklung (United States Agency for International Development – USAID) zum Ausdruck und betont, dass dies die sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen erheblich verschärft, da kritische Investitionen in Widerstandsfähigkeit, Anpassung, Konfliktverhütung und Friedenskonsolidierung nun gekürzt werden, und fordert die EU und ihre internationalen Partner daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass das entstandene Vakuum nicht von unseren Gegnern genutzt wird, und zwar indem strategische Überlegungen angestellt werden, wie bestimmte Programme, die infolge der Maßnahmen der US-Regierung nicht mehr finanziert werden, übernommen werden können;;
118. ist besorgt über die begrenzte Rolle, die die EU am Horn von Afrika spielt, während die Beteiligung anderer ausländischer Akteure zunimmt; fordert eine Überprüfung der EU-Strategie in der Region, um die Ziele der EU in Bezug auf die Förderung von Frieden, Stabilität und einer inklusiven und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung in der Region zu erreichen; fordert den Rat, die Kommission und den EAD auf, Überlegungen darüber anzustellen, wie GSVP-Missionen und -Operationen, die in der Region eingesetzt werden, am besten dafür genutzt werden können, diese Ziele voranzubringen und die Tätigkeiten der EU zu optimieren;
119. nimmt zur Kenntnis, dass die Arktisregion aufgrund neu entstehender Schifffahrtsrouten, ihres Reichtums an natürlichen Ressourcen und der Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung, die sich aus der Erderwärmung ergeben, eine erhebliche strategische und geopolitische Bedeutung hat, sie aber zugleich in zunehmendem Maße Gegenstand eines Wettstreits ist; ist beunruhigt über die Intensivierung der Militarisierung und des Ressourcenwettbewerbs, die durch Aktivitäten Russlands und Chinas in der Region ausgelöst werden; verurteilt aufs Schärfste die wiederholten Erklärungen des US-Präsidenten, eine Übernahme Grönlands durch die USA anzustreben;
120. erachtet es als äußerst wichtig, die Sicherheit, Stabilität und Zusammenarbeit in der

Arktis zu wahren; betont, dass die Region frei von militärischen Spannungen und der Ausbeutung natürlicher Ressourcen bleiben muss und die Rechte der indigenen Völker geachtet werden müssen; bekräftigt, dass die Arktispolitik der Union in die GSVP einbezogen werden muss und die Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeiten in enger Abstimmung mit der NATO ausgebaut werden müssen; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO von wesentlicher Bedeutung ist, um dem zunehmenden Einfluss Russlands und Chinas in der Region entgegenzuwirken; fordert, dass bei den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Rates regelmäßig auf Fragen, die für die Arktis von Bedeutung sind, eingegangen wird;

Geschlechtsspezifische Dimension und Rolle der Frau für Frieden und Sicherheit

121. betont die unverhältnismäßigen und einzigartigen Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Frauen und Mädchen, insbesondere in Bezug auf sexuelle Gewalt in Konflikten; unterstreicht, dass die Bereitstellung und Zugänglichkeit einer angemessenen Gesundheitsversorgung in bewaffneten Konflikten unbedingt sicherzustellen ist, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass bewaffnete Konflikte unter dem Aspekt der Geschlechtergleichstellung betrachtet werden;
122. weist darauf hin, dass die durchgängige Berücksichtigung und Umsetzung der Geschlechtergleichstellung in den Außenbeziehungen und die Umsetzung der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates seit Langem bestehende Prioritäten der EU sind; erachtet es in diesem Zusammenhang als äußerst wichtig, die Beteiligung von Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an Friedensverhandlungen, an friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen, an humanitären Maßnahmen und am Wiederaufbau nach Konflikten zu stärken;
123. betont, dass die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle externen und internen GSVP-Tätigkeiten dazu beiträgt, die operative Wirksamkeit der GSVP zu verbessern, und ein entscheidender Faktor für die Glaubwürdigkeit der EU als Verfechter der Gleichstellung der Geschlechter weltweit ist; beharrt daher darauf, dass es wichtig ist, allen von der EU eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen, einschließlich der im EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III (2020-2024) und im Strategischen Kompass eingegangenen Verpflichtungen; fordert außerdem nachdrücklich, dass im Rahmen der Aktualisierung des Strategischen Kompasses weitere Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Geschlechtergleichstellung und die uneingeschränkte und sinnvolle Beteiligung von Frauen an der GSVP, insbesondere an militärischen Missionen, sicherzustellen;
124. begrüßt die Einbeziehung von Gleichstellungs- und Menschenrechtsperspektiven in und die Ernennung von Gleichstellungsberatern für alle GSVP-Missionen und -Operationen sowie die Errichtung eines Netzes von Anlaufstellen für Gleichstellungsfragen; fordert, dass der neue Pakt für die zivile GSVP genutzt wird, um die uneingeschränkte Beteiligung von Frauen an zivilen GSVP-Missionen anzustreben;

GSVP-Missionen und -Operationen

125. betont, dass klare und erreichbare Ziele, Offenheit für die Sichtweisen und

Eigenverantwortung des Aufnahmestaats sowie die Ausrüstung und die notwendigen finanziellen, logistischen und personellen Ressourcen für alle GSVP-Missionen und -Operationen wichtig sind; hebt ferner die Verschlechterung des Sicherheitsumfelds hervor, in dem viele GSVP-Missionen stattfinden; fordert Verbesserungen bei der Steuerung der Evaluierung und Kontrolle von GSVP-Missionen und -Operationen; bekräftigt seine Forderung nach umfassenden Bewertungen der GSVP-Missionen und -Operationen, insbesondere in Bezug auf die Realitätsnähe ihrer Mandate im Verhältnis zu den zugewiesenen Ressourcen und der zugewiesenen Ausrüstung, ihre Verwaltung, die Methoden für die Einstellung ihres Personals und die Abstimmung der Profile auf die erforderlichen Kompetenzen, die Transparenz von Ausschreibungen, die Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse, die Erkenntnisse über bewährte Verfahren und aufgetretene Schwierigkeiten; betont, dass insbesondere für alle Missionen und Operationen Auslaufklauseln gelten müssen, um erforderlichenfalls eine nachhaltige Beendigung zu ermöglichen; fordert die VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, GSVP-Missionen und -Operationen weiterhin effektiv zu gestalten, auch mit robusten, ergebnisorientierten, flexiblen und modularen Mandaten, um sich an die sich wandelnden sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und die Bedürfnisse der Aufnahmeländer anzupassen und eine starke Partnerschaft mit den Regierungen der Aufnahmeländer, der Zivilgesellschaft und der lokalen Bevölkerung aufrechtzuerhalten und so dafür zu sorgen, dass die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Missionen und Operationen langfristig ihre Ziele erreichen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den neuen Pakt für die zivile GSVP zu nutzen, um ihre strategische Vision der zivilen Krisenbewältigung zu stärken, indem die Rolle, die Wirksamkeit und der Mehrwert der zivilen GSVP konkret dargelegt und gemeinsame Zielvorgaben für die zivile Krisenbewältigung festgelegt werden; fordert ferner, dass auf den Synergieeffekten und Komplementaritäten zwischen der zivilen und der militärischen Dimension der GSVP aufgebaut wird; fordert die Kommission und den EAD auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen strukturierten und regelmäßigen Prozess zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten zu erarbeiten, um die Verfügbarkeiten in Bezug auf den Fähigkeitsbedarf der Mitgliedstaaten zu bewerten, Anforderungen auszuarbeiten, eine Lückenanalyse durchzuführen und den Fortschritt regelmäßig zu überprüfen; ist der Ansicht, dass eine solide Politik in Bezug auf die erforderlichen Ausrüstungsgüter und Dienste festgelegt werden muss, die von Partnerländern benötigt werden, in denen zivile GSVP-Missionen durchgeführt werden;

126. stellt fest, dass der GASP-Haushalt für zivile GSVP-Missionen zwischen dem MFR 2014-2020 und dem MFR 2021-2027 nur geringfügig aufgestockt wurde, während gleichzeitig die Zahl der Missionen und ihre Aufgaben und Kosten zugenommen haben; fordert, dass die Mittel für den GASP-Haushalt erheblich aufgestockt werden und gleichzeitig für die effiziente Verwendung der den zivilen GSVP-Missionen zugewiesenen Mittel gesorgt wird, damit sichergestellt ist, dass man mit ihnen wirksam auf Krisensituationen und unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; fordert die Einrichtung einer eigenen Haushaltlinie oder einer „zivilen Unterstützungsfasilität“, um Partnerländern die notwendigen Ausrüstungsgüter und Dienste zur Verbesserung ihrer zivilen Fähigkeiten bereitzustellen;
127. fordert den EAD erneut auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um GSVP-Missionen und -Operationen zur Abwehr von Cyberangriffen und hybriden Angriffen und zur Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland in Ländern zu unterstützen, in denen GSVP-Missionen und -Operationen eingesetzt werden, insbesondere im Westbalkan und in den Ländern der Östlichen Partnerschaft; fordert die Kommission auf, bei der Ausgestaltung des Europäischen Schutzschild für

die Demokratie GSVP-Missionen und -Operationen zu berücksichtigen, um Bedrohungen vorzubeugen, die darauf abzielen, die externen Maßnahmen der EU zu diskreditieren, und um das ins Ausland entsandte EU-Personal zu schützen; besteht darauf, dass die Erfahrungswerte aus den verschiedenen GSVP-Missionen und -Operationen genutzt werden müssen und eine Zusammenarbeit mit den Missionen und Operationen der Mitgliedstaaten stattfinden muss, damit Bedrohungen besser kommuniziert und erkannt werden, sodass ihnen vorgebeugt oder erforderlichenfalls rechtzeitig darauf reagiert werden kann; fordert eine verbesserte Reaktionsfähigkeit und strategische Kommunikation und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit in den Einsatzgebieten – in den jeweiligen Landessprachen –, um die Bevölkerung vor Ort besser über die Motive, den Nutzen und die Rolle der GSVP-Missionen und -Operationen in ihren Regionen zu informieren und sie auch über die Folgen aufzuklären, die es nach sich zieht, wenn sie sich auf die Unterstützung anderer Akteure, insbesondere Russlands und Chinas, verlassen, die auf ihre Destabilisierung abzielen; fordert die Kommission und den EAD ferner auf, die Sichtbarkeit der GSVP-Missionen und -Operationen in den Ländern der Östlichen Partnerschaft zu erhöhen, indem sie sie in ihre politischen Botschaften einbeziehen, Dokumente öffentlich zugänglich machen und Kontakte zur internationalen Presse unterhalten; fordert die Kommission und den EAD auf, die Beratungsmandate von GSVP-Missionen und -Operationen anzupassen, sodass sie spezielle Schulungen zur Bekämpfung von hybrider Kriegsführung und Cyberkriegsführung und zur Analyse der Informationsgewinnung aus frei zugänglichen Quellen (OSINT) umfassen; fordert den EAD auf, seine Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Missionen und Operationen von gleich gesinnten Partnern und Organisationen, einschließlich der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, zu verstärken, wenn es darum geht, Operationen im Bereich der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland vor Ort abzuwehren;

128. betont, dass Korruption in den Einsatzgebieten negative Auswirkungen auf GSVP-Missionen und -Operationen haben kann, indem diese Rufschädigungen ausgesetzt werden, Ressourcen verschwendet werden, schlechte Regierungsführung und Missstände in der Verwaltung verschärft sowie Bestechung, Betrug, Erpressung und Vetternwirtschaft vor Ort verstärkt werden; fordert die Umsetzung von Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption, zur Entwicklung von Fachwissen und Kenntnissen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und zur Intensivierung der Bemühungen zur Minderung von Korruptionsrisiken bei laufenden und künftigen GSVP-Missionen und -Operationen;
129. fordert den Rat und den EAD auf, eine Komponente zum Schutz des Kulturerbes in ihre GSVP-Missionen und -Operationen zu integrieren, um die lokalen Partner bei der Bewältigung von Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Schutz des Kulturerbes zu unterstützen und Aufklärungsarbeit zu leisten; weist darauf hin, dass die Aufnahme des Schutzes des Kulturerbes und des interkulturellen Dialogs in die Mandate der Missionen dem Prozess der Konfliktlösung und Aussöhnung förderlich wäre;
130. betont, dass die Mandate von GSVP-Missionen und -Operationen in benachbarten osteuropäischen Ländern, in denen erhöhte Sicherheitsbedrohungen eine verstärkte Präsenz der EU rechtfertigen, verlängert werden müssen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, Personal für diese Missionen und Operationen zu entsenden; fordert ferner eine stärkere Beteiligung von Drittländern an diesen Missionen, insbesondere von Drittländern, die erfolgreich Aufnahmeländer abgeschlossener GSVP-Missionen waren; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, zu prüfen, wie ähnliche GSVP-Missionen und -

Operationen in EU-Bewerberländern – sofern erforderlich – und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden eingerichtet werden können; fordert den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die Unterstützung der GSVP-Missionen für Reformen des Sicherheitssektors auch Schulungen für Ministerialbeamte umfasst; fordert den EAD und das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg auf, zur Entwicklung des Fachwissens des Zivil- und Verteidigungspersonals, das GSVP-Missionen und -Operationen unterstützt und dort eingesetzt wird, beizutragen; stellt fest, dass Drittländer, in denen GSVP-Missionen und -Operationen durchgeführt werden, die Gelegenheit haben, die EU bei der Verwirklichung der GSVP-Ziele zu unterstützen und ihre Fähigkeit unter Beweis zu stellen, anderen durch ihre Teilnahme an GSVP-Missionen und -Operationen außerhalb des Gebiets Sicherheit zu bieten;

131. begrüßt, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Mandat der Operation ALTHEA der EU-geführten Einsatzkräfte (EUFOR) in Bosnien und Herzegowina über 2025 hinaus verlängert hat, zumal es sich dabei um eine etablierte und bewährte Friedenssicherungsmission handelt, die wesentlich zur Stabilität des Landes und der Region beiträgt; begrüßt ferner, dass die Mission positiv auf das Ersuchen der Katastrophenschutzbehörde des Sicherheitsministeriums von Bosnien und Herzegowina reagiert und den nationalen Behörden Unterstützung bei der Bewältigung der Auswirkungen der unlängst aufgetretenen Überschwemmungen angeboten hat; ist der Ansicht, dass diese Verlängerung der gemeinsamen Entschlossenheit des gesamten politischen Spektrums in Bosnien und Herzegowina entspricht, in Zusammenarbeit mit der EU Frieden und Sicherheit zu wahren; begrüßt die Ankunft von Reservekräften von EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina Mitte März und fordert alle Akteure in Bosnien und Herzegowina erneut auf, von politischen Drohungen und anderen potenziell schädlichen Handlungen abzusehen, die Verfassung des Landes zu achten und darauf hinzuarbeiten, den Weg Bosnien und Herzegowinas in die EU zu sichern; begrüßt die anhaltende Präsenz der Kosovo-Truppe (KFOR) und der EU-Rechtsstaatlichkeitsmission (EULEX) im Kosovo und würdigt ihre Rolle bei der Stärkung von Sicherheit und Stabilität; fordert alle beteiligten Parteien auf, die völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, sich in Zurückhaltung zu üben und zu verhindern, dass der Norden des Kosovos durch Störmanöver destabilisiert wird; fordert sie nachdrücklich auf, sich an dem strukturierten Dialog zu beteiligen, der unter Vermittlung durch die EU geführt wird; verurteilt aufs Schärfste den Terroranschlag serbischer Paramilitärs auf die Polizei des Kosovos und den abscheulichen Terroranschlag auf kritische Infrastruktur in der Nähe von Zubin Potok im Norden des Kosovos; betont, dass die für diese schändlichen Terroranschläge Verantwortlichen unverzüglich zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen; fordert, dass sowohl die Operation ALTHEA der EUFOR als auch die KFOR mit zusätzlichen Mitteln gestärkt wird;

132. begrüßt die Einrichtung und die Tätigkeiten der Partnerschaftsmission der EU in Moldau (EUPM Moldova), die zur Stärkung der Krisenbewältigungsstrukturen des Landes, zur Stärkung seiner Widerstandsfähigkeit gegenüber Cyber- und hybriden Bedrohungen und zur Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland beiträgt; fordert, dass das Mandat der Mission über Mai 2025 hinaus verlängert wird, die Angemessenheit ihrer Mittel, Vorgehensweisen und Ressourcen im Verhältnis zu den Zielen der Mission bewertet wird und ihre Ressourcen entsprechend dem Ergebnis der Bewertung angepasst werden, um die Wirksamkeit der Mission zu erhöhen; stellt fest, dass der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes (EU BAM) in Moldau und der Ukraine eine wichtige Rolle bei der Wiederaufnahme des Schienengüterverkehrs durch Transnistrien und der Vereitelung zahlreicher Schmuggelaktionen zukommt; fordert die EU BAM auf, über ihre Arbeitsgruppe „Waffen“, gemeinsame ORION-II-Operationen und die Initiative „EU 4 Border Security“ ihre Zusammenarbeit mit mehreren internationalen Organisationen auszubauen, darunter Europol, Frontex und die OSZE;
133. begrüßt die Rolle der EU-Beobachtermission (EUMM) in Georgien bei der Überwachung der Lage an der Verwaltungsgrenze zu Abchasien und Südossetien; verurteilt, dass EUMM-Personal bei einer Routinepatrouille entlang der Verwaltungsgrenze von Sicherheitsakteuren vorübergehend festgehalten wurde; bringt seine tiefe Besorgnis über alle Handlungen zum Ausdruck, die die Maßnahmen der EUMM behindern und darauf abzielen, die Bemühungen um Vertrauensbildung zu untergraben; fordert den Rat und den EAD nachdrücklich auf, die Lage genau zu beobachten, für den ungehinderten Zugang der EUMM zu den von Russland besetzten Gebieten Georgiens gemäß dem Mandat der Mission einzutreten, die Verlängerung des Mandats zu unterstützen und die Kapazitäten der Mission zu stärken, damit den Sicherheits- und humanitären Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung in den Konfliktgebieten angemessen entsprochen werden kann;
134. begrüßt und unterstützt die Tätigkeit der zivilen GSVP-Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) nachdrücklich, zumal sie dazu beiträgt, die Sicherheit in der Region zu erhöhen, indem die Zahl der Zwischenfälle in den Konflikt- und Grenzgebieten erheblich verringert, Vertrauen aufgebaut und das Risiko für die in diesen Gebieten lebende Bevölkerung verringert wird; begrüßt, dass Armenien die Tätigkeit der EUMA in seinem Hoheitsgebiet unterstützt; begrüßt den Beschluss des Rates, die Kapazitäten der Mission und die Zahl der entsandten Beobachter zu erhöhen sowie den Zeitraum des Einsatzes zu verlängern, und fordert eine weitere Ausweitung und eine stärkere Präsenz in der Region, um ein Umfeld zu schaffen, das den von der EU unterstützten Bemühungen um eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan förderlich ist; fordert Aserbaidschan auf, auch auf seiner Seite der Grenze EU-Beobachter zuzulassen; verurteilt die Drohungen Aserbaidschans und das negative Narrativ zur EUMA vonseiten Russlands;
135. vertritt die Auffassung, dass den beiden zivilen GSVP-Missionen der EU – der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) und der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) – eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Bemühungen um den Aufbau eines palästinensischen Staates zukommen kann; unterstützt im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. und 22. März 2024 und auf der Grundlage des Grundsatzes der Zweistaatenlösung und der Existenzfähigkeit eines künftigen palästinensischen Staates eine verstärkte Rolle der EUPOL COPPS und der EU BAM Rafah, damit sie in die

Lage versetzt werden, an der Erleichterung der Bereitstellung humanitärer Hilfe für den Gazastreifen mitzuwirken, die Effizienz der Palästinensischen Behörde im Westjordanland zu verbessern und die Rückkehr der Behörde in den Gazastreifen vorzubereiten; betont insbesondere, dass die notwendigen Voraussetzungen für die vollständige Reaktivierung der EU BAM Rafah geschaffen werden müssen, damit sie am Grenzübergang Rafah in Abstimmung mit der Palästinensischen Behörde sowie den staatlichen Stellen Israels und Ägyptens als neutraler Dritter auftreten kann; erwartet, dass die Ausweitung der Auftragsrahmen und der Mandate der EUPOL COPPS und der EU BAM Rafah vor Ort als Schlüsselpriorität in die künftige Strategie der EU für den Nahen Osten aufgenommen wird; begrüßt den Beschluss des Rates, die Mandate der beiden Missionen bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern;

136. nimmt zur Kenntnis, dass die Mandate der Militärmision der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte (EUTM Mali), der militärischen Partnerschaftsmision der EU (EUMPM) in Niger und der Bodenmission des Personals der GSVP-Mision der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) im Jahr 2024 endeten, während die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Mali (EUCAP Sahel Mali) und die regionale Beratungs- und Koordinierungselle der EU (EU RACC) für die Sahelzone weitergeführt werden; nimmt zur Kenntnis, dass die verschiedenen internationalen Missionen ihr Ziel, die Region und ihre fragilen Demokratien zu stabilisieren bzw. für Frieden in der Region zu sorgen, bislang nicht erreichen konnten; ist besorgt über das Scheitern der EU-Strategie für die Sahelzone in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung; bringt seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Sicherheitslage, das ständige Scheitern von Staaten und das Wiederaufflammen des Terrorismus in der Sahelzone zum Ausdruck; nimmt die Schaffung einer neuen Art von hybrider zivil-militärischer Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der EU im Golf von Guinea (EUSDI Golf von Guinea) zur Kenntnis, die im August 2023 ins Leben gerufen wurde und zum Ziel hat, die Sicherheits- und Verteidigungskräfte von Côte d'Ivoire, Ghana, Togo und Benin zu befähigen, die Stabilität und Widerstandsfähigkeit ihrer nördlichen Grenzgebiete zu erhöhen; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, die Mandate aller GSVP-Missionen in Afrika genau zu prüfen, um angesichts der derzeitigen politischen Rahmenbedingungen erreichbare Ziele und Etappenziele für die einzelnen Missionen festzulegen und um zu sondieren, ob diese Missionen geändert werden können, damit sie im Rahmen des integrierten Ansatzes einer neuen überarbeiteten multidimensionalen EU-Strategie für Afrika und die Sahelzone wirksamer zu deren Umsetzung beitragen; fordert in diesem Zusammenhang, dass als erste Maßnahme die Mandate und Ressourcen der EUCAP Sahel Mali und der EU RACC für die Sahelzone überprüft werden und dass dabei erforderlichenfalls Änderungen vorgeschlagen werden und die Beendigung der Missionen in Betracht gezogen wird;
137. begrüßt, dass auf die Huthi-Angriffe auf den internationalen Seeverkehr im Roten Meer reagiert wurde, indem im Februar 2024 die EUNAVFOR ASPIDES als Militäroperation der EU eingerichtet wurde, um zum Schutz der Freiheit der Schifffahrt und zur Wahrung der maritimen Sicherheit, insbesondere für Handelsschiffe im Roten Meer, im Indischen Ozean und im Persischen Golf, beizutragen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Fähigkeiten der Operation EUNAVFOR ASPIDES auszubauen und in Betracht zu ziehen, sie – wie ursprünglich vorgesehen – mit der Militäroperation ATALANTA der EU zusammenzulegen, um die Effizienz beider Operationen zu verbessern;

Nachrichtendienstliche Kapazitäten

138. betont, dass ein verstärkter Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und ein verstärkter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den EU-Organen, einschließlich des Parlaments, wichtig ist, um gegen ausländische Einmischung vorzugehen, das Lagebewusstsein zu verbessern und in der Lage zu sein, Bedrohungen der kollektiven Sicherheit besser zu antizipieren und dagegen vorzugehen sowie gemeinsame Handlungslinien im Rahmen der GSVP, insbesondere im Bereich der Krisenbewältigung, festzulegen;
139. hebt hervor, dass die EU angesichts der zunehmenden geopolitischen Herausforderungen und Krisen in der Welt die notwendigen Informationen aus erster Hand zu globalen Problemen außerhalb ihrer Grenzen uneingeschränkt nutzen muss; begrüßt die Bemühungen des Zentrums der Europäischen Union für Informationsgewinnung und Lage erfassung (EU INTCEN) und der Direktion „Aufklärung“ des Militärstabs der EU, die im Rahmen des Einheitlichen Analyseverfahrens (SIAC) zusammenarbeiten, sowie des Satellitenzentrums der Europäischen Union, Beurteilungen von Erkenntnissen, die aus Nachrichtenquellen aller Art gewonnen wurden, zu erstellen; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, das EU INTCEN, das SIAC, das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Satellitenzentrum der Europäischen Union zu stärken, indem die jeweiligen personellen und finanziellen Ressourcen aufgestockt sowie die Fähigkeiten und die Informationssicherheit verbessert werden; fordert diese Zentren nachdrücklich auf, sofern sie über angemessene Vorräte für die Informationssicherheit verfügen, Lehren aus der Rolle der NATO bei der Erleichterung des Austauschs von Informationen über Cyberbedrohungen zwischen staatlichen Stellen und der Privatwirtschaft zu ziehen und dies auf ihr Gebiet anzuwenden und so den Mitgliedstaaten einen Mehrwert zu bieten;
140. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf das EU INTCEN als wirksame Einrichtung für den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zurückzugreifen, um nachrichtendienstliche Erkenntnisse auf geschützte Weise auszutauschen, eine gemeinsame Kultur in Bezug auf Strategie und Sicherheit zu schaffen und strategische Informationen bereitzustellen; betont, dass das EU INTCEN auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse stärker an den von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU durchgeführten Bedrohungsanalysen sowie an der Attribution digitaler Operationen und von Sanktionsumgehungen beteiligt sein sollte; fordert erneut, dass für die Einrichtung eines Systems eingetreten wird, das der regelmäßigen und kontinuierlichen Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, die außen- und sicherheitspolitische Angelegenheiten außerhalb der EU betreffen, aus den Mitgliedstaaten an den EAD sowie zwischen den EU-Mitgliedstaaten dient; betont, dass eine sichere Kommunikation und ein hohes Maß an Informationssicherheit wichtig für ein zuverlässiges Nachrichtenwesen sind, und fordert diesbezüglich Bemühungen um eine Verbesserung und Straffung der Sicherheitsvorschriften und -regelungen, damit sensible Informationen, Infrastrukturen und Kommunikationssysteme besser vor Einmischung aus dem Ausland und Angriffen geschützt werden;
141. fordert regelmäßige gemeinsame Bedrohungsanalysen mit Beiträgen der Nachrichtendienste der Mitgliedstaaten, um die Entscheidungsgremien der GSVP zu unterrichten, und fordert erneut, dass in allen GSVP-Missionen und -Operationen

Kapazitäten zur Erkenntnisgewinnung eingesetzt werden, wodurch das EU INTCEN, der Militärstab der EU (EUMS), der MPCC und der CPCC Informationen erhalten würden;

Abwehr von hybriden Angriffen und von Desinformation

142. ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Sicherheitsherausforderungen, die sich aus Cyber- und hybriden Angriffen sowie der Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland ergeben, die allesamt unter anderem darauf abzielen, die Stabilität der demokratischen Gesellschaften der EU, insbesondere in weit vom jeweiligen Festland entfernten Gebieten der EU, sowie die Bündnisse der EU-Mitgliedstaaten zu schwächen und die Polarisierung, insbesondere im Vorfeld von Wahlen, zu verstärken; betont, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen an der östlichen Außengrenze der EU, anfällig für eine derartige feindselige Einflussnahme aus Russland und Belarus sind; begrüßt die etablierte institutionelle Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene zwischen der Kommission, dem EAD und dem Parlament während der Kampagne im Vorfeld der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, wobei diese Zusammenarbeit zum Ziel hatte, einen umfassenden Rückgriff auf Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland durch böswillige drittstaatliche und nichtstaatliche Akteure zu verhindern; fordert die Kommission, den EAD und die Verwaltung des Parlaments auf, ihre Fähigkeiten zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen hybride Angriffe und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu verbessern; weist in diesem Zusammenhang auf die unlängst vom rumänischen Verfassungsgericht getroffene Entscheidung hin, den ersten Wahlgang bei der Präsidentschaftswahl zu annullieren, nachdem über massive hybride Angriffe durch Russland, insbesondere über Plattformen der sozialen Medien, berichtet worden war; fordert die Verwaltungen des EAD und des Parlaments ferner auf, eng mit der Privatwirtschaft, der Zivilgesellschaft sowie der akademischen und wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um böswillige Kampagnen zur Einflussnahme und hybride Bedrohungen, einschließlich des Einsatzes von neuen Technologien als Waffe, abzuwehren;
143. unterstützt die zugesagte Schaffung eines Europäischen Schutzschild für die Demokratie und fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und den EAD erneut auf, die Schaffung einer gut ausgestatteten und unabhängigen Struktur in Betracht zu ziehen, die mit der Ermittlung, Analyse und Dokumentation von Bedrohungen durch gegen die EU als Ganzes gerichtete Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland beauftragt ist, um betrügerische Online-Inhalte zu erkennen, nachzuverfolgen und deren Entfernung zu beantragen, das Lagebewusstsein und den Austausch von Erkenntnissen über Bedrohungen zu verbessern sowie Attributionsfähigkeiten und Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zu entwickeln; ist der Ansicht, dass diese Struktur als Bezugspunkt und Zentrum für Fachwissen dienen würde, um den operativen Austausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu erleichtern und zu fördern; betont, dass durch die Struktur die Rolle der für strategische Kommunikation zuständigen Abteilung des EAD und ihrer Taskforces als strategisches Gremium des diplomatischen Dienstes der EU präzisiert und gestärkt und eine Überschneidung von Tätigkeiten verhindert werden sollte; hebt seinen eigenen Beschluss hervor, im Europäischen Parlament einen Sonderausschuss für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie einzusetzen, und hält dies für ein bedeutendes Mittel, um die europäischen Bemühungen in diesem Bereich zu festigen;

144. hebt hervor, dass es wichtig ist, die Bemühungen zur Bekämpfung von Desinformation zu verstärken, die von ausländischen Akteuren mit dem Ziel verbreitet wird, die Glaubwürdigkeit der EU zu untergraben, insbesondere in Bewerberländern und Nachbarländern der EU und Regionen, in denen GSVP-Missionen und -Operationen laufen; betont, dass die Koordinierung zwischen dem EAD und den einschlägigen EU-Agenturen, einschließlich der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), und den zuständigen Behörden auf Ebene der Mitgliedstaaten erheblich verstärkt werden muss, um kohärente und effiziente Strategien zur Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland ausarbeiten zu können; betont in diesem Zusammenhang, dass eine strategische und präventive Kommunikation erforderlich ist, und fordert alle EU-Organe auf, mit dem EAD zusammenzuarbeiten, um die Sichtbarkeit, die positive Wahrnehmung und die Legitimität des auswärtigen Handelns der EU stärken;
145. ist der Ansicht, dass in den nächsten Jahren hybride Bedrohungen zutage treten werden, die auf der Kombination von Informationskriegsführung, Manövern flexibler Kräfte, Cyberkriegen im großen Stil und neuen disruptiven Technologien vom Meeresboden bis in den Weltraum beruhen werden, wobei sowohl fortschrittliche Luft- und Weltraumüberwachungssysteme als auch entsprechende Angriffssysteme zum Einsatz kommen, die allesamt möglicherweise durch KI, Quanteninformatik, immer intelligenter Drohnenschwarmtechnologien, offensiv ausgerichtete Cyberfähigkeiten, Hyperschallflugkörper-Systeme sowie Nanotechnologie und biologische Kriegsführung ermöglicht werden; nimmt insbesondere die immer größere Rolle von KI in der hybriden Kriegsführung und ihren potenziellen Einsatz bei der Schwächung demokratischer Institutionen, der Verbreitung von Desinformation, der Störung kritischer Infrastruktur und der Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch automatisierte und datengesteuerte Vorgänge zur Kenntnis;
146. fordert strategische, proaktive und koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene, mit denen gegen hybride Bedrohungen vorgegangen wird und mit denen die Sicherheit und Integrität der kritischen Infrastruktur in der EU verbessert werden, indem die Risiken gemindert werden und der technologische Vorsprung der EU in kritischen Bereichen gefördert wird, was auch Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Ausschluss von Lieferanten mit hohem Risiko umfasst; betont in diesem Zusammenhang den Stellenwert des Projekts im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, in dessen Rahmen das Koordinierungszentrum für den Cyber- und Informationsraum (CIDCC) unterstützt werden soll, um die Planung und Durchführung von EU-Missionen und -Operationen mit Fähigkeiten im Bereich des Cyber- und Informationsraums zu erleichtern und die allgemeine Widerstandsfähigkeit der EU in diesem Bereich zu verbessern; fordert daher, dass es dauerhaft in die GSVP integriert wird;
147. verurteilt die ständigen böswilligen Handlungen Russlands und Belarus', die darauf abzielen, die EU zu destabilisieren, indem Migranten dazu gebracht werden, gewaltsam in EU-Mitgliedstaaten einzureisen, was einen hybriden Angriff darstellt; fordert die EU auf, ihre Politik zur Stärkung ihrer Außengrenzen unter anderem durch die Finanzierung von physischen Barrieren zu überprüfen und zu aktualisieren, um die Sicherheit der EU insgesamt zu erhöhen;

Cybersicherheit

148. begrüßt die Cybersolidaritätsverordnung²⁹ und ihre Bedeutung für die Cyberabwehrfähigkeiten der Mitgliedstaaten; unterstützt die Förderung von Plattformen für den Austausch und die Analyse von Informationen und fordert, dass dies auf die Bereitstellung von Erkenntnissen über Bedrohungen oder Schwachstellen unter Einbeziehung grenzübergreifender Sicherheitseinsatzzentren ausgeweitet wird; fordert einen eindeutigeren Finanzierungsplan, in dem der Betrag festlegt wird, der für die Durchführung der Verordnung verwendet wird;
149. ist besorgt über die Verzögerungen in vielen Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie)³⁰ und fordert im Interesse des Schutzes kritischer Infrastrukturen in Europa eine rasche Umsetzung; fordert die VP/HR auf, die Sanktionsinstrumente für Cyberangriffe, hybride Angriffe und Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland besser aufeinander abzustimmen und aktiver zu nutzen und gleichzeitig zu prüfen, wie bereichsbezogene Sanktionen umgesetzt werden können;

Weltraum

150. begrüßt die Erkenntnisse und Empfehlungen in dem Bericht von Mario Draghi über die Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit Europas, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Governance- und Investitionsvorschriften in Bezug auf den Weltraum, insbesondere in verteidigungsbezogenen Bereichen, auf den neuesten Stand zu bringen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des nächsten MFR und durch Prüfung anderer Finanzinstrumente angemessen in diesen Bereich zu investieren; hebt insbesondere hervor, dass das europäische Raumfahrtprogramm weiterentwickelt werden muss und bei der Planung des neuen MFR die engen Verbindungen zwischen dem Raumfahrtsektor und dem Verteidigungs- und Sicherheitssektor berücksichtigt werden müssen; betont, dass die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation verbessert werden muss, um Doppelarbeit zu vermeiden und für eine effizientere Nutzung der Ressourcen zu sorgen; fordert, dass die transatlantische Zusammenarbeit und Synergieeffekte mit der NATO gefördert werden, um eine wirksame Koordinierung bei der Entwicklung von Weltraum- und Verteidigungsfähigkeiten sicherzustellen;
151. betont, dass die derzeitigen Säulen des Weltraumprogramms der EU – das globale Satellitennavigationsprogramm Galileo und das Erdbeobachtungsprogramm Copernicus – eindeutig Potenzial für einen doppelten Verwendungszweck bei der Entwicklung von Raumfahrtanwendungen und -diensten aufweisen; betont, dass es

²⁹ Verordnung (EU) 2025/38 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung) (ABl. L 2025/38, 15.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/38/oj>).

³⁰ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie), (ABl. L 333, 27.12.2022, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/oj>).

wichtig ist, die IRIS²-Satellitenkonstellation und somit eine dritte Säule des EU-Raumfahrtprogramms einzurichten, damit für die EU und ihre Mitgliedstaaten Dienste für eine sichere Kommunikation und für die Bürgerinnen und Bürger der EU, Privatunternehmen und Behörden Breitbandanschlüsse bereitgestellt werden können; empfiehlt, dass Taiwan und der Ukraine Zugang zur Satellitenkonstellation IRIS² gewährt wird; hebt hervor, dass neben der Satellitenkommunikation Bereiche wie Ortung, Navigation, Zeitplanung sowie Erdbeobachtung für die Stärkung der strategischen Autonomie und der Widerstandsfähigkeit der EU unerlässlich sind; betont, dass die Entwicklung dieser Fähigkeiten unmittelbar zu einer wirksamen Krisenreaktion und dem Schutz kritischer Infrastruktur beiträgt; fordert daher, dass neue Weltraumprogramme der EU in Betracht gezogen werden, die es der EU ermöglichen, ihre strategische Autonomie und ihre Stellung als globale Weltraummacht zu stärken;

152. stellt fest, dass die Fähigkeiten im Bereich Trägerraketen und die Satellitenkommunikation in der EU unzureichend sind; hebt hervor, dass die Weiterentwicklung und Verbesserung dieser Fähigkeiten von strategischer Bedeutung sind, da die EU dadurch in die Lage versetzt wird, die Mitgliedstaaten und die GSVP-Missionen und -Operationen wirksam zu unterstützen und gleichzeitig widerstandsfähig und autonom zu bleiben; betont, dass die Entwicklung von Lösungen unter Führung der EU in diesem Bereich für den Schutz kritischer Infrastrukturen und eine sichere und wettbewerbsfähige Präsenz im Raumfahrtsektor unerlässlich ist;
153. fordert die Mitgliedstaaten auf, der zunehmenden Bedrohung durch den Einsatz des Weltraums als Waffe zu begegnen, insbesondere im Hinblick auf die Berichte über die Fortschritte Russlands bei weltraumgestützter Atomwaffentechnologie, die einen eklatanten Verstoß gegen den Weltraumvertrag von 1967 darstellen würden;

Bereich See

154. betont, dass die EU angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen auf den Meeren ihre Tätigkeiten auf See verstärken muss, indem sie eine führende Rolle beim maritimen Lagebewusstsein übernimmt, kritische Infrastrukturen schützt, dafür sorgt, dass ihre Seeaußengrenzen wirksam überwacht werden, um zu kriminelle Organisationen zu bekämpfen, die vom Einschleusen illegaler Einwanderer – insbesondere über das Mittelmeer und den Atlantischen Ozean – in die EU-Mitgliedstaaten profitieren, und zur Sicherstellung der Freiheit der Schifffahrt, der Sicherheit der Seeverkehrsverbindungen, der Schiffe und Besatzungen sowie zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei beiträgt;
155. hebt die Verpflichtung hervor, die Rolle der EU als Garant der internationalen maritimen Sicherheit zu stärken; hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen hervor, durch das die Rolle der EU als globaler Bereitsteller maritimer Sicherheit und ihre Sichtbarkeit in wichtigen Meeresgebieten gestärkt werden, und hebt die Tätigkeiten im Rahmen der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea und im Nordwesten des Indischen Ozeans hervor; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich aktiv an diesen Initiativen zu beteiligen und die militärischen Fähigkeiten ihrer jeweiligen Marine zu stärken, um die Präsenz und Sichtbarkeit der EU im weltweiten maritimen Sektor zu erhöhen; empfiehlt, dass die koordinierten maritimen Präsenzen auf andere wichtige Meeresgebiete weltweit ausgeweitet werden;
156. ist zutiefst besorgt über die Überwachung und Sabotage kritischer maritimer

Infrastruktur, wie z. B. Kommunikationskabel auf dem Meeresboden und Offshore-Energieanlagen, durch Russland und China; bringt insbesondere seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass am 17. und 18. November 2024 innerhalb von weniger als 24 Stunden zwei Untersee-Kommunikationskabel beschädigt wurden, von denen das eine Finnland mit Deutschland und das andere Schweden mit Litauen verbindet, sowie darüber, dass am 25. Dezember 2024 das Unterseekabel EstLink 2, das Estland mit Finnland verbindet, durch ein Tankschiff der russischen Schattenflotte beschädigt wurde; fordert die EU auf, wirksame Beobachtungs- und Überwachungssysteme einzurichten und für eine Zusammenarbeit der regionalen Küstenwachen zu sorgen, damit Angriffe auf derartige Infrastruktur verhindert bzw. rasch aufgedeckt werden; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die NATO unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten die Operation „Baltic Sentry“ auf den Weg gebracht hat, um die Sicherheit kritischer Unterseeinfrastruktur in der Ostsee zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verpflichtungen gemäß der Erklärung von New York zur Sicherheit und Widerstandsfähigkeit von Unterseekabeln uneingeschränkt einzuhalten und unter anderem Unterwasserkabel-Ausrüstung nur von Unternehmen in verbündeten Ländern zu beziehen; fordert die Kommission auf, angemessene Mittel für die Erforschung und Entwicklung modernster Unterwasserressourcen und Verteidigungsgüter bereitzustellen, um Inseln vor möglichen Anlandungen und Angriffen durch Truppen aus Drittländern zu schützen;

157. fordert die EU und die Staatsorgane der Mitgliedstaaten auf, dringend entschlossene Maßnahmen gegen die russische Schattenflotte in der Ostsee und im Schwarzen Meer zu ergreifen, und begrüßt daher die Nachricht, dass Deutschland am 21. März 2025 das Schiff Eventin festgesetzt hat, das genutzt wurde, um die EU-Sanktionen gegen russische Ölausfuhren zu umgehen;

Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung

158. bedauert die Schwächung der Regelungen zur Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle in diesen Zeiten geopolitischer Instabilität und fordert eine Verstärkung der Bemühungen, um diesen Trend umzukehren; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die Investitionen in regionale und globale Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung unbedingt erheblich erhöht werden müssen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf multilateralen Strategien liegen muss; betont, dass durch diese Strategien die Probleme im Zusammenhang mit nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln und chemischen Waffen, die im vergangenen Jahrhundert versenkt wurden und insbesondere in der Ostsee, der Adria und der Nordsee eine Bedrohung für die Sicherheit, die Umwelt, die Gesundheit und die Wirtschaft darstellen, bewältigt werden sollten;
159. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung des Bekenntnisses der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) als Eckpfeiler des globalen Rahmens der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung; weist darauf hin, dass Russland im Oktober 2023 seine Ratifizierung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen zurückgezogen hat;
160. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten und insbesondere die Mitgliedstaaten in geografischer Nähe zu Russland und seinem Verbündeten Belarus infolge der beispiellosen Gefahr einer Aggression Russlands gegen das Hoheitsgebiet der EU schwierige Entscheidungen in Bezug auf ihre Rüstungspolitik zu treffen haben, zu denen auch die Überprüfung früherer Strategien und die Teilnahme an internationalen

Verträgen gehören; verurteilt erneut die von Russland ausgehenden Drohungen, die einige Mitgliedstaaten dazu veranlasst haben, den Austritt aus dem Ottawa-Übereinkommen in Betracht zu ziehen, und stellt fest, dass dies zwar keine allgemeine Änderung der EU-Politik mit sich bringt, diese Überprüfung aber die Schwere der Bedrohung durch Russland und die Notwendigkeit verdeutlicht, die Bürgerinnen und Bürger angemessen zu schützen;

161. weist darauf hin, dass internationale Verhandlungen über Regelungen zur Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle und deren Ergebnisse Auswirkungen auf Europa und insbesondere auf die EU-Mitgliedstaaten haben; erachtet es als dringend geboten, der Wiederbelebung dieser Regelungen neue Impulse zu geben; betont ferner, dass sichergestellt werden muss, dass die EU eine aktive und konstruktive Rolle bei der Förderung und Stärkung der internationalen regelbasierten Bemühungen um die Architektur für Nichtverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung übernimmt, insbesondere im Bereich der Massenvernichtungswaffen und der digitalen Überwachungs- und Manipulationsinstrumente mit doppeltem Verwendungszweck;
162. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates, vollständig zu erfüllen und Kriterium 4 zur Stabilität in einer Region konsequent umzusetzen;
163. betont, dass verhindert werden muss, dass sensible neu entstehende Technologien und wichtige Güter mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere solche, die für die Sicherheit der EU von entscheidender Bedeutung sind, in problematische Länder außerhalb der EU gelangen; fordert die Einrichtung und Einführung EU-weiter elektronischer Zollsysteme und Systeme für die Ausfuhr genehmigung als entscheidenden Schritt, um die Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollen für diese Technologien und Güter durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen;

Verteidigung und Gesellschaft sowie zivile und militärische Vorsorge und Bereitschaft

164. betont, dass ein umfassenderes Verständnis der Sicherheitsbedrohungen und -risiken unter den Bürgerinnen und Bürger der EU notwendig ist, damit ein gemeinsames Verständnis geschaffen wird, die Bedrohungswahrnehmungen in ganz Europa einheitlich sind und eine umfassende Vorstellung der europäischen Verteidigung entsteht; betont, dass es für die Entwicklung einer erfolgreichen und kohärenten langfristigen Verteidigung der EU unerlässlich ist, sich die Unterstützung durch demokratische Institutionen und folglich durch die Bürgerinnen und Bürger zu sichern, was eine fundierte öffentliche Debatte voraussetzt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme auszuarbeiten, die sich insbesondere an junge Menschen richten und zum Ziel haben, das Wissen zu verbessern, Debatten über Sicherheit, Verteidigung und die Bedeutung der Streitkräfte hervorzubringen sowie die Widerstandsfähigkeit und Vorsorge der Gesellschaften in Bezug auf Sicherheitsherausforderungen zu stärken, während gleichzeitig eine umfassendere öffentliche und demokratische Kontrolle und Prüfung des Verteidigungssektors ermöglicht wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Programme im Rahmen des Europäischen Schutzschild für die Demokratie auszuarbeiten und dabei auf nationalen Programmen wie der schwedischen Initiative für Zivilschutz als Vorbild aufzubauen;

165. begrüßt die Bemühungen um eine Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas, die auch im Bericht von Sauli Niinistö vorgeschlagen wird; nimmt die entscheidende Bedeutung der Bürgerinnen und Bürger bei der Krisenvorsorge und -reaktion zur Kenntnis, insbesondere die psychische Widerstandsfähigkeit von Einzelpersonen und die Vorsorge der Haushalte; nimmt ferner die Bedeutung von Infrastrukturen für den Katastrophenschutz und der Planung zur Bewältigung von Notsituationen zur Kenntnis; unterstützt die Verfolgung eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes im Bereich der Widerstandsfähigkeit mit der aktiven Beteiligung der EU-Organe, der Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und der einzelnen Bürgerinnen und Bürger an der Stärkung des Sicherheitsrahmens der EU; betont, dass die im Rahmen der GSVP für Planung, Ressourcen und Logistik zuständigen Entscheidungsgremien das Potenzial haben, in Notsituationen diejenigen zu sein, die die zivile Krisenbewältigung in erster Linie ermöglichen; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Empfehlungen in dem Bericht genau zu prüfen und eine Strategie der EU für Risikobewertung und Vorsorge auszuarbeiten sowie gemeinsame Übungen und eine bessere Schnittstelle für die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO mit Blick auf Krisensituationen zu entwickeln; fordert die Schaffung einer angemessenen Katastrophenschutzinfrastruktur und eine gründliche Katastrophenschutzplanung sowie die Sicherstellung der dafür erforderlichen Investitionen, unter anderem durch ein eigens dafür vorgesehenes Investitionsgarantieprogramm der EIB für krisenfeste Infrastrukturen für die zivile Verteidigung;
166. weist erneut darauf hin, dass Terrorismus, einschließlich des dschihadistischen Terrorismus, eine anhaltende Bedrohung für die Sicherheit der EU und ihrer Partner darstellt; fordert die EU auf, weiterhin Bemühungen zu unternehmen, um diese Bedrohung mit Entschlossenheit und uneingeschränkter Solidarität abzuwehren, insbesondere durch eine stärkere Koordinierung zur Verbesserung des Wissens, zur Entwicklung von Vorsorge- und Reaktionsfähigkeiten und zur Sicherstellung einer engeren Interaktion mit Partnern und anderen internationalen Akteuren;
167. weist darauf hin, dass in der Verteidigungspolitik der EU die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfalt Berücksichtigung finden sollten und ein allen offenstehendes militärisches Umfeld gefördert werden sollte, in dem sich die Werte und die Vielfalt der europäischen Gesellschaft wiederfinden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass alle Angehörigen der europäischen Streitkräfte unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrem Hintergrund die gleichen Chancen und den gleichen Zugang zu Unterstützung haben; bekräftigt den Stellenwert von jungen Menschen und Jugendorganisationen bei der Aufrechterhaltung und Förderung von Frieden und Sicherheit und fordert den EAD auf, sich zu verpflichten, junge Menschen systematischer in seine Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit einzubeziehen; fordert ferner, dass Programme für die Schulung von Ausbildern und die Zusammenarbeit zwischen Verteidigungseinrichtungen und Hochschulen der EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden, zum Beispiel militärische Lehrgänge, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen in Form von Rollenspielen für zivile Studenten;
168. betont, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die kritischen Herausforderungen bei der Rekrutierung und Bindung von Militärpersonal bewältigen müssen, indem sie koordinierte Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene entwickeln, mit denen sich ein nachhaltiger Personalbestand beim Militär sicherstellen lässt; empfiehlt, dass die EU die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Berufsfelds und von Strategien zur langfristigen Personalbindung unterstützen

sollte; betont, dass der EU-Militärausschuss (EUMC) seine Aufgabe, in allen EU-Mitgliedstaaten Daten zu den Themen Rekrutierung und Personalbindung zu sammeln und zu analysieren, weiterbehandeln muss, um mögliche Maßnahmen in diesen Bereichen zu ermitteln; hebt hervor, dass die Unterstützung der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens von Militärangehörigen mit Schwerpunkt auf der beruflichen Entwicklung und der langfristigen Betreuung von Veteranen bei der Weiterentwicklung der Verteidigungsunion angemessen berücksichtigt werden muss;

169. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, gemeinsame Ausbildungen und Übungen der europäischen Streitkräfte zu organisieren und so die Interoperabilität zu fördern, um die Einsatzbereitschaft für Missionen zu maximieren und einem breiten Spektrum an konventionellen und nicht konventionellen Bedrohungen zu begegnen; fordert, dass auf EU-Ebene Austauschprogramme für Militärangehörige aus den Mitgliedstaaten entwickelt und eingerichtet werden, durch die in verschiedenen militärischen Umgebungen und Strukturen in Europa Ausbildungsmöglichkeiten wahrgenommen und Erfahrungen gesammelt werden können und durch die so das gegenseitige Verständnis, der Zusammenhalt und die Interoperabilität der Streitkräfte in der EU gefördert werden; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für die Europäische Initiative zum Austausch junger Offiziere (militärisches Erasmus-Programm), die vom Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskolleg durchgeführt wird;

Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaften im Verteidigungsbereich

170. betont den Stellenwert der partnerschaftlichen Dimension des Strategischen Kompasses, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Verbündeten und Partnern in aller Welt auf der Grundlage gemeinsamer Werte und der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie zu stärken, um die Wahrnehmung des Grundsatzes der Abschreckung zu stärken und ausländischen Strategien entgegenzuwirken, die darauf abzielen, die EU und ihre Partner zu schwächen und die regelbasierte internationale Ordnung zu destabilisieren; fordert die EU auf, die Sicherheitskooperation mit den Partnern in allen im Strategischen Kompass genannten Schwerpunktbereichen weiter auszubauen, insbesondere bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der lokalen Sicherheitssektoren im Bereich Krisenbewältigung, der Abwehr hybrider Bedrohungen und der Verbesserung der Kapazitäten von Einrichtungen für die Cybersicherheit; fordert ferner eine engere Zusammenarbeit zwischen einschlägigen Einrichtungen von Partnern mit dem Satellitenzentrum der Europäischen Union, der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA); ist der Ansicht, dass die der Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten unterliegende Beteiligung der Partner und der NATO-Verbündeten an Projekten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zur Verbesserung der Kompatibilität ihrer Standards im Verteidigungssektor sowie zum Austausch von Erfahrungen, Erkenntnissen und technischem Fachwissen in verschiedenen Bereichen beiträgt;
171. bekräftigt, dass im Rahmen der GSVP der EU das Völkerrecht und die multilateralen Beschlüsse internationaler Institutionen stets genau eingehalten werden müssen; begrüßt die Annahme der Strategie der EU zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts bei der Unterstützung Dritter im Sicherheitssektor, die als Grundlage für eine stärker mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehenden Sicherheits- und militärischen Kooperation mit Drittländern dient; fordert, dass sie sorgfältig umgesetzt wird; bekräftigt die Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit mit internationalen

Organisationen wie z. B. den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union und ihren Friedenssicherungsmissionen in gemeinsamen Einsatzgebieten sowie der OSZE im Bereich der Sicherheit;

172. begrüßt die gemeinsame Erklärung der Verteidigungsminister der G7 vom 19. Oktober 2024 und ihre Absichtserklärung, wonach die Zusammenarbeit im Verteidigungssektor verstärkt werden soll; betont, dass die EU großes Interesse daran hat, in diesem Bereich internationale Partnerschaften mit gleich gesinnten Partnern aufzubauen, und dass sie ihre Bemühungen verstärken muss, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass Länder, die einst strategische Partner waren und zu denen einige Mitgliedstaaten starke kulturelle Bindungen unterhalten, nicht in den Einflussbereich systemischer Rivalen gezogen werden; weist erneut darauf hin, dass der Wirtschaftsdiplomatie bei diesen Bemühungen eine entscheidende Rolle zukommt und sie als wesentliches Instrument zur Stärkung der Kooperationsbeziehungen, zur Förderung des beiderseitigen Wohlstands und zur Konsolidierung der Präsenz und des Einflusses der EU dient und so zur Widerstandsfähigkeit der Partner gegenüber äußerem Druck beiträgt;
173. vertritt die Auffassung, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die transatlantische Zusammenarbeit in allen Bereichen des Militär- und Verteidigungssektors aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit auszubauen, und stellt nochmals fest, dass die europäische Verteidigung weiterentwickelt werden und Europa seine Eigenständigkeit ausbauen muss;

Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO

174. betont, dass der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und der NATO eine große Bedeutung zukommt, wobei die vereinbarten Leitprinzipien der Transparenz, Gegenseitigkeit und Einbeziehung sowie die Beschlussfassungsautonomie und -verfahren beider Organisationen uneingeschränkt geachtet werden müssen; betont, dass die NATO und die EU einander ergänzende, kohärente und sich gegenseitig verstärkende Aufgaben bei der Unterstützung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übernehmen und so Doppelarbeit bei den Verteidigungsanstrengungen vermeiden und gleichzeitig eine starke und enge Zusammenarbeit aufrechterhalten; begrüßt den Beitritt Schwedens zur NATO im Jahr 2024 und den Finnlands im Jahr 2023 als einen historischen Fortschritt bei der Stärkung der Sicherheit in Europa, insbesondere im Ostseeraum; fordert die VP/HR auf, in enger Abstimmung und Geschlossenheit mit dem Generalsekretär der NATO zu agieren;
175. fordert eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO auf der Grundlage des Strategischen Kompasses der EU und des neuen strategischen Konzepts der NATO, unter anderem in den Bereichen Cybersicherheit, hybride Kriegsführung, Terrorismusbekämpfung, militärische Mobilität, Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, militärische und Sicherheitskooperation und Bekämpfung böswilliger ausländischer Einmischung aus Drittländern sowie im Hinblick auf ein koordiniertes Vorgehen im indopazifischen Raum und ein verstärktes gemeinsames Vorgehen auf der internationalen Bühne zum Schutz der Demokratie; unterstützt nachdrücklich die von der NATO verfolgte Politik der offenen Tür; fordert die EU und die NATO auf, ihre Zusammenarbeit bei der Unterstützung des Kapazitätsaufbaus ihrer gemeinsamen Partner zu verstärken;
176. betont, dass eine ständige Abstimmung zwischen den Staaten stattfinden muss, die sowohl Mitglied der EU als auch der NATO sind, und hebt die Verpflichtungen gemäß

Artikel 1 und Artikel 3 des Nordatlantikvertrags zur Zusammenarbeit, Selbsthilfe und gegenseitigen Unterstützung hervor; fordert die EU auf, ihre Bemühungen um gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen in den Bereichen zu verstärken, in denen es kein Äquivalent in der NATO gibt, um eine stärkere Standardisierung zu erreichen, die Interoperabilität zu verbessern und gemeinsame Einsatzverfahren für die Verteidigungsfähigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU zu entwickeln;

177. begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Westbalkan, unter anderem durch die Operation ALTHEA der EUFOR und die Militäroperationen der KFOR, durch die für die notwendige Stabilität in Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo und der gesamten Region gesorgt wird;
178. betont, dass dem Schwarzen Meer in der europäischen Sicherheitslandschaft eine entscheidende Bedeutung zukommt, und fordert, dass die EU gemeinsam mit der NATO eine umfassende Strategie für diesen Raum ausarbeitet, in deren Rahmen Sicherheitsherausforderungen bewältigt und hybride Bedrohungen abgewehrt werden, die maritime Zusammenarbeit verbessert wird und die regionalen Partnerschaften gestärkt werden;
179. begrüßt, dass der Sonderbeauftragte der NATO für die südliche Nachbarschaft ernannt wurde und sich die NATO auf diesen Raum konzentriert; hält eine verstärkte Abstimmung und Absprache zwischen den EU-Beamten, die für die Politik in der südlichen Nachbarschaft und in der Sahelzone zuständig sind, und ihren Amtskollegen in der NATO für zweckmäßig, um Doppelarbeit und die Fragmentierung von Bemühungen und Mitteln zu vermeiden;
180. begrüßt den Vorschlag der Parlamentarischen Versammlung der NATO, im Rahmen der laufenden Reform der Partnerschaften den Status des Parlaments zu dem eines „Partners“ aufzuwerten; ersucht seine Delegation für die Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung der NATO (DNAT), die derzeitigen und künftigen Vorteile des Parlaments in vollem Umfang zu nutzen; ist der Ansicht, dass die DNAT ein wichtiges Instrument der Diplomatie des Parlaments im Rahmen einer verstärkten Partnerschaft zwischen der EU und der NATO ist, die zum Ziel hat, die europäische Säule der NATO zu stärken und zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Bündnisses beizutragen; ist der Ansicht, dass der DNAT eine zentrale Rolle bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, der Stärkung der demokratischen Widerstandsfähigkeit der Beitrittsländer und der wichtigsten Partner und der allgemeinen Stärkung der parlamentarischen Dimension dieser wichtigen Partnerschaft zukommen kann;

Partnerschaft mit Nordamerika

181. hält es für wesentlich, die engen Beziehungen der EU zu den Vereinigten Staaten, die auf gegenseitigem Respekt, den gemeinsamen Werten Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit sowie einer Vielzahl gemeinsamer oder konvergierender Interessen beruhen, weiter auszubauen; würdigt das Engagement der Vereinigten Staaten für die territoriale Verteidigung Europas und ihre Beteiligung daran im Einklang mit dem Nordatlantikvertrag und seinem Artikel 5, insbesondere angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; spricht sich für beiderseitige Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen sowie eine Zusammenarbeit in den Bereichen Abrüstung und Nichtverbreitung, Auswirkungen disruptiver Technologien, Klimawandel, hybride Bedrohungen, Cyberabwehr, militärische Mobilität, Krisenbewältigung und

Beziehungen zu strategischen Konkurrenten aus; fordert eine weitere Verstärkung des Sicherheits- und Verteidigungsdialogs zwischen der EU und den Vereinigten Staaten als wichtiges Instrument für eine engere transatlantische Zusammenarbeit;

182. merkt an, dass die jüngsten Maßnahmen und Erklärungen der US-Regierung die Bedenken hinsichtlich der künftigen Haltung der Vereinigten Staaten gegenüber Russland, der NATO und der Sicherheit Europas weiter verstärkt haben; bedauert in diesem Zusammenhang das – dem der Regierung Russlands entsprechende – Abstimmungsverhalten der US-Regierung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Bezug auf Resolutionen zum dritten Jahrestag des Beginns des Angriffskriegs Russlands; fordert die Kommission auf, Bemühungen zu unternehmen, um den Sicherheits- und Verteidigungsdialog zwischen der EU und den Vereinigten Staaten als wichtiges Instrument für eine engere transatlantische Zusammenarbeit wieder zu stärken;
183. stellt fest, dass eine stärkere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung und Beschaffung von Verteidigungsgütern wichtig ist, einschließlich durch einen gleichberechtigten Marktzugang für die Verteidigungsindustrien beider Seiten; nimmt die nationale Strategie der Vereinigten Staaten für die Verteidigungsindustrie vom Januar 2024 und das damit verfolgte Ziel, die industrielle Zusammenarbeit mit Partnern zu vertiefen, zur Kenntnis; nimmt das breite Spektrum möglicher, für beide Seiten vorteilhafter Bereiche der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich und die positiven Auswirkungen auf eine stärkere transatlantische Partnerschaft in Zeiten des zunehmenden geopolitischen Wettbewerbs zur Kenntnis; betont jedoch, dass eine solche Zusammenarbeit gleiche Wettbewerbsbedingungen voraussetzt, was mit den US-Regelungen zum internationalen Waffenhandel unvereinbar ist; fordert die Kommission daher auf, mit den Vereinigten Staaten in Dialog zu treten, um die Möglichkeiten zur Entwicklung einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigungsindustrie zu prüfen, die auf einem Rechtsrahmen beruht, durch den gleiche transatlantische Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden;
184. betont, dass die Zusammenarbeit mit Kanada für die Sicherheit in der EU von grundlegender Bedeutung ist, und begrüßt die aktive Rolle, die Kanada bei der Unterstützung der Ukraine einnimmt; ist der Ansicht, dass der bilaterale Dialog über Sicherheit und Verteidigung und die künftige Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft die Grundlage für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung bilden, auch bei jeweils ergriffenen Initiativen zur Steigerung der Produktion in der Verteidigungsindustrie;

Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich

185. nimmt die bedeutenden Beiträge des Vereinigten Königreichs zur Sicherheit und Stabilität in Europa sowie sein Engagement für gemeinsame Verteidigungsziele, die die kollektive Sicherheit in ganz Europa stärken, zur Kenntnis; begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen der EU, den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich bei der Unterstützung der Ukraine sowie bilaterale Vereinbarungen wie die Trinity-House-Vereinbarung zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland zur Vertiefung der Verteidigungszusammenarbeit; begrüßt die Teilnahme des Ministers für auswärtige Angelegenheiten sowie Commonwealth- und Entwicklungsfragen des Vereinigten Königreichs an der Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) der EU im Oktober 2024; fordert die EU und das Vereinigte Königreich auf, durch Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung mit konkreten Verpflichtungen und einem strukturierten Dialog die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich zügig auszuweiten und engere Sicherheitspartner zu werden, um die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bei allen außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen, denen die EU und das Vereinigte Königreich auf dem europäischen Kontinent gegenüberstehen, zu stärken; betont in diesem Zusammenhang, dass eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Austausch von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, militärische Mobilität, Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen, Krisenbewältigung, Cyberabwehr, hybride Bedrohungen sowie Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland und bei der gemeinsamen Bewältigung gemeinsamer Bedrohungen, wie der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, wichtig ist;
186. hält es für wesentlich, dass Fortschritte bei der praktischen Zusammenarbeit erzielt werden, indem eine gemeinsame Erklärung über eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit dem Vereinigten Königreich als Mittel zur Stärkung der europäischen Sicherheit und der europäischen Säule der NATO formalisiert wird, insbesondere vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine; fordert die VP/HR auf, das Vereinigte Königreich zwecks Meinungsaustausch über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse und unter uneingeschränkter Wahrung der Beschlussfassungsautonomie der EU regelmäßig zu informellen Tagungen des Rates der Außenminister (und Verteidigungsminister) einzuladen;

Partnerschaft mit den Partnern im Westbalkan und in Osteuropa

187. ist der Ansicht, dass die Sicherheit der EU eng mit der Sicherheit ihrer unmittelbaren europäischen Nachbarn verknüpft ist und dass die EU ein Interesse daran hat, ihrer Erweiterungspolitik Vorrang einzuräumen und die Stabilität ihrer Nachbarn in Südost- und Osteuropa, insbesondere der Bewerberländer, zu stärken; fordert eine engere militärische und Sicherheitskooperation, einschließlich einer zivilen und militärischen sowie einer politischen und militärischen Sicherheitskooperation mit Bewerberländern und Partnern, insbesondere in Bereichen wie Widerstandsfähigkeit, Cybersicherheit, hybride Bedrohungen, Grenzverwaltung, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von Desinformation; bekräftigt, dass in diesem Zusammenhang eng mit der NATO zusammengearbeitet werden muss; begrüßt, dass die EU am 19. November und 18. Dezember 2024 Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften mit Nordmazedonien und Albanien unterzeichnet hat;
188. hebt hervor, dass die EU die Beteiligung europäischer Partner mit einem hohen Grad der Übereinstimmung mit GSVP-Angelegenheiten, insbesondere der Länder des

westlichen Balkans, an laufenden und künftigen Programmen im Zusammenhang mit dem Verteidigungssektor erleichtern sollte; bekräftigt, dass eine umfassende Einbeziehung der Bewerberländer ihren Beitrittsprozess erheblich erleichtern würde, da dadurch ihre industriellen und Einsatzkapazitäten im Verteidigungssektor ausgebaut würden und so die Interoperabilität mit den Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten verbessert würde; ist der Ansicht, dass eine umfassende Einbeziehung der Bewerberländer im Westbalkan in die Verteidigungsinitiativen der EU eine strategische Investition darstellen würde und ein integraler Bestandteil der Bemühungen der EU wäre, dem zunehmend forschen Auftreten und der Einmischung vonseiten fremder Mächte in diesen Ländern entgegenzuwirken;

189. fordert die Mitgliedstaaten auf, die EFF weiter für die Ausbildung und Ausstattung von Sicherheitsdiensten in den Partnerländern in Südost- und Osteuropa, in denen GSVP-Missionen durchgeführt werden, zu nutzen, insbesondere für die Infrastruktur der Militärpolizei, Gesundheitsversorgung und Strafverfolgung und den Ausbau der Fähigkeiten im Bereich des Austauschs nachrichtendienstlicher Erkenntnisse über sichere Kommunikationskanäle;

Partnerschaft mit der Afrikanischen Union und afrikanischen Ländern

190. betont, dass die Beziehungen zwischen der EU und Afrika von großer Bedeutung für die europäische Sicherheit sind; hält es für wesentlich, dass die Partnerschaften der EU mit afrikanischen Ländern erheblich ausgebaut werden;

Partnerschaft mit dem indopazifischen Raum

191. betont, dass der indopazifische Raum im Verteidigungsrahmen der EU von strategischer Bedeutung ist, und stellt fest, dass eine Auseinandersetzung mit den wachsenden Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit Chinas Aktivitäten in der Region und deren umfassenderen Auswirkungen auf die Stabilität weltweit notwendig ist; hält es für unerlässlich, die Präsenz und die Partnerschaften der EU in dieser Region auszubauen; ist sich auch der führenden Rolle Taiwans in der High-Tech-Entwicklung und seiner umfangreichen Erfahrung bei der Abwehr von hybriden Angriffen, Desinformation und Informationsmanipulation und Einflussnahme durch China bewusst, die bei der Bewertung der Möglichkeiten zur Stärkung des multilateralen Austauschs und der multilateralen Zusammenarbeit ein vorrangiger Aspekt sein sollte;
192. betont, dass die EU als konventionelle Grundlage ihres Engagements in der Region unbedingt durch ein Netz von Verbündeten und Partnern in der Region eine dauerhaftere kollektive Sicherheit schaffen muss; begrüßt nachdrücklich, dass die EU am 1. und 4. November 2024 Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften mit Japan und Südkorea unterzeichnet hat; ist der Ansicht, dass eine weitere Vertiefung der strategischen und Verteidigungspartnerschaften der EU mit Japan und Südkorea und die Entwicklung eines regelmäßigen Dialogs, der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus mit anderen gleich gesinnten Ländern im indopazifischen Raum wie Australien, Neuseeland und Taiwan von grundlegender Bedeutung sind, um die gemeinsame Sicherheit voranzubringen; fordert die EU erneut auf, weiter mit neuen strategischen Partnern in der Region, darunter Indonesien und Vietnam, zusammenzuarbeiten;
193. betont, dass der Partnerschaft zwischen der EU und Indien große Bedeutung zukommt, und ist der Ansicht, dass mit dem bedeutsamen Besuch der Kommissionspräsidentin

und des Kollegiums der Kommissionsmitglieder vom 27. und 28. Februar 2025 in Indien ein neues Kapitel in der Geschichte der Beziehungen zwischen der EU und Indien aufgeschlagen wurde und die strategische Verbindung und deren ungenutztes Potenzial bekräftigt wurden; hebt das Potenzial für eine Vertiefung der Partnerschaft zwischen der EU und Indien hervor, das unter anderem durch verstärkte Sicherheits- und Verteidigungsberatungen erschlossen werden kann;

Stärkere Einbindung des Europäischen Parlaments in die GSVP

194. betont, dass die Stärkung der GSVP als politische Priorität in der zehnten Wahlperiode und die Erhöhung der Ausgaben für Verteidigungsmaßnahmen und -programme auf EU-Ebene und durch die Mitgliedstaaten eine umfassende parlamentarische Kontrolle und Rechenschaftspflicht erfordern;
 195. fordert in diesem Zusammenhang, dass die Kontroll-, Gesetzgebungs- und Haushaltsfunktion des Parlaments bei einer wachsenden Zahl von Verteidigungsinitiativen aller EU-Organe und insbesondere bei der Arbeit im Rahmen der GSVP gestärkt wird, unter anderem durch die Stärkung des regelmäßigen Dialogs, des Informationsaustauschs und der Aufrechterhaltung ständiger Kommunikationskanäle zwischen der VP/HR, dem Mitglied der Kommission für Verteidigung und Weltraum und den zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments; empfiehlt die Aufnahme regelmäßiger aktueller Informationen zu nachrichtendienstlichen Erkenntnissen an die zuständigen Parlamentsausschüsse;
 196. missbilligt, dass der fehlende Zugang zu Informationen bedeutet, dass das Parlament nicht in der Lage ist, Projekte im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit ordnungsgemäß zu prüfen; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, dem Parlament mindestens zweimal jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Projekte im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit vorzulegen; fordert den EAD ferner erneut auf, dem Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung des Parlaments regelmäßig und umfassend über die Umsetzung des Strategischen Kompasses, anderer Sicherheits- und Verteidigungsinitiativen und -programme sowie ihre Bewertung zu berichten; betont, dass die Kontrolle der Umsetzung der Verordnungen zur Verteidigungsindustrie durch die Aufnahme des Verfahrens für delegierte Rechtsakte verbessert werden muss;
- ○ ○
197. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der Präsidentin der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den Agenturen der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Partnerländer zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0059

Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2024

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. April 2025 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2024 (2024/2081(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 17 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen,
- unter Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 22. Juni 2020 angenommene Resolution 43/29 über die Verhütung des Völkermordes,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember

1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und sein Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 12. Dezember 2006 und sein Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006,
- unter Hinweis auf die Internationale Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid aus dem Jahr 1976,
- unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, die mit der Resolution 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 verkündet wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechtsverteidiger, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1998 mit der Resolution 53/144 im Konsens angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 28. September 2018 zu den Rechten von Kleinbauern und -bäuerinnen und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten,
- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Kairo von 1994 und ihre Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und seine zwei Fakultativprotokolle vom 25. Mai 2000,
- unter Hinweis auf den Vertrag der Vereinten Nationen über den Waffenhandel, der am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist, und den EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren vom 5. Juni 1998,
- unter Hinweis auf die Erklärung und Aktionsplattform von Peking der Vereinten Nationen vom September 1995 und ihre Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 angenommen wurde, und insbesondere auf ihre Ziele Nr. 1, 3, 4, 5, 8, 10 und 16,
- unter Hinweis auf den globalen Pakt der Vereinten Nationen für eine sichere, geordnete und reguläre Migration, angenommen am 19. Dezember 2018 und den globalen Pakt der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vom 17. Dezember 2018,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom

17. Juli 1998, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat,

- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union über Zusammenarbeit und Unterstützung vom 10. April 2006¹,
- unter Hinweis auf die Übereinkommen des Europarates vom 4. April 1997 zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin und die dazugehörigen Zusatzprotokolle, vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels und vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, das jedoch am 1. Oktober 2023 für die EU in Kraft getreten ist,
- unter Hinweis auf die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße²,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt³,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2024 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen im Jahr 2024,
- unter Hinweis auf den vom Rat am 17. November 2020 angenommenen EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 sowie seine am 9. Juni 2023 angenommene Halbzeitüberprüfung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2024 zur Anpassung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024 an den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027,
- unter Hinweis auf das Dokument „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III – eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf die Strategie der EU für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (COM(2020)0152),

¹ ABl. L 115 vom 28.4.2006, S. 50, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2006/313/oj.

² ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1998/oj>.

³ **ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>.**

- unter Hinweis auf die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (COM(2020)0698),
- unter Hinweis auf die EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Strategie der EU für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf den EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 (COM(2020)0565),
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma (COM(2020)0620),
- unter Hinweis auf die vom Rat am 14. Juni 2004 verabschiedeten und 2008 überarbeiteten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, und auf den 2020 gebilligten zweiten Leitfaden zur Umsetzung der Leitlinien,
- unter Hinweis auf die vom Rat am 8. Dezember 2008 angenommenen Leitlinien der EU betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts aus dem Jahr 2005, die im Jahr 2009 überarbeitet wurden,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Todesstrafe, die vom Rat am 12. April 2013 aktualisiert wurden,
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 angenommenen Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI),
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die am 12. Mai 2014 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung – online und offline,
- unter Hinweis auf die am 18. März 2019 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU über Nichtdiskriminierung im auswärtigen Handeln,
- unter Hinweis auf die am 17. Juni 2019 vom Rat verabschiedeten Leitlinien der EU für sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU für die EU-Politik gegenüber Nicht-EU-Ländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die vom Rat am 16. September 2019 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU für Menschenrechtsdialoge mit Partner-/Drittländern, die vom Rat am 22. Februar 2021 genehmigt wurden,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU zu dem Thema Kinder und

bewaffnete Konflikte, die vom Rat am 24. Juni 2024 genehmigt wurden,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Titel „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM(2012)0492),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. März 2023 zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859⁴,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM(2022)0453),
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Vorschlag der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 für eine Verordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwerwiegende Korruptionshandlungen (JOIN(2023)0013),
- unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt im Jahr 2023,
- unter Hinweis auf den Sacharow-Preis für geistige Freiheit, der im Jahr 2024 María Corina Machado als Führungsfigur der demokratischen Kräfte in Venezuela und dem gewählten Präsidenten Edmundo González Urrutia als Vertreter aller Venezolanerinnen und Venezolaner innerhalb und außerhalb des Landes, die für die Wiederherstellung der Freiheit und die Wiedereinführung der Demokratie kämpfen, verliehen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und dem Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zum Schutz der Menschenrechte und zur externen Migrationspolitik der EU⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt)⁸,

⁴ ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>.

⁵ ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 30.

⁶ ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 202.

⁷ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.

⁸ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 152.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. Februar 2024 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich – Jahresbericht 2023⁹ und auf seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,
 - unter Hinweis auf seine nach Artikel 150 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte Dringlichkeitsentschließungen), insbesondere die 2023 und 2024 angenommenen Entschließungen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A10-0012/2025),
- A. in der Erwägung, dass sich die EU nach Artikel 2 und Artikel 21 EUV auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte gründet; in der Erwägung, dass das weltweite Handeln der EU von der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und der Tatsache geleitet werden muss und dass der wirksame Schutz und die wirksame Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU stehen;
- B. in der Erwägung, dass die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtsarchitektur in Europa sind;
- C. in der Erwägung, dass Konsistenz und Kohärenz zwischen den internen und externen Politikbereichen der EU der Schlüssel zu einer wirksamen und glaubwürdigen EU-Politik für Menschenrechte und die Verteidigung und Unterstützung von Freiheit und Demokratie sind;
- D. in der Erwägung, dass demokratische Systeme am besten geeignet sind, um zu gewährleisten, dass jeder Mensch seine Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrnehmen kann; in der Erwägung, dass ein wirksamer regelbasierter Multilateralismus das beste Organisationssystem zur Verteidigung der Demokratien ist;
- E. in der Erwägung, dass die EU fest vom Multilateralismus – einer auf Regeln basierenden Weltordnung und den Katalog universeller Werte, Grundsätze und Normen, von denen sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen leiten lassen und zu deren Einhaltung sich diese Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben – überzeugt ist und vorbehaltlos für ihn eintritt; in der Erwägung, dass eine Welt der Demokratien, die als Welt politischer Systeme zu verstehen ist, die die Menschenrechte weltweit verteidigen, eine sicherere Welt ist, da Demokratien über ein umfassendes System von Kontrollmechanismen verfügen, wodurch Unberechenbarkeit, die ein Merkmal von Autokratien ist, vorgebeugt wird;
- F. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter für die Entwicklung freier und gleichberechtigter Gesellschaften von entscheidender Bedeutung ist; in der

⁹ AB1. C, C/2024/6741, 26.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6741/oj>.

Erwägung, dass die Menschenrechte von Frauen, Mädchen und nichtbinären Menschen noch immer nicht überall auf der Welt gewährleistet sind und der Raum für Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere für Frauenrechts-, Indigenen- und Basisorganisationen, in vielen Ländern schrumpft;

- G. in der Erwägung, dass durch die Zunahme von Autoritarismus, Totalitarismus und Populismus die regelbasierte Weltordnung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Welt sowie die Werte und Grundsätze, auf die sich die EU gründet, bedroht sind;
- H. in der Erwägung, dass im Dezember 2023 der 75. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte begangen wurde; in der Erwägung, dass totalitäre Regime heute mehr denn je seit der Gründung der Vereinten Nationen die Grundprinzipien der Charta der Vereinten Nationen infrage stellen, versuchen, internationale Normen neu zu schreiben, multilaterale Institutionen schwächen und weltweit Frieden und Sicherheit bedrohen;
- I. in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes im November 2024 sein 35-jähriges Bestehen feierte;
- J. in der Erwägung, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Peking der Vereinten Nationen als Wendepunkt für die weltweite Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter gelten und im Jahr 2025 ihr 30-jähriges Bestehen gefeiert wird;
- K. in der Erwägung, dass die Legitimität und das Funktionieren der regelbasierten internationalen Ordnung davon abhängt, dass internationale Gremien geachtet und ihre Anordnungen, etwa die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie die Anordnungen und Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) befolgt werden; in der Erwägung, dass der Multilateralismus durch zunehmende globale Bedrohungen wie Terrorismus und Extremismus infrage gestellt wird, durch die die Einhaltung solcher Anordnungen und Entscheidungen sowie allgemein der Bestimmungen des Völkerrechts, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts in aufkommenden und anhaltenden Konfliktsituationen gefährdet werden; in der Erwägung, dass internationale Institutionen, ihre Bediensteten und diejenigen, die mit ihnen zusammenarbeiten, Ziel von Angriffen und Bedrohungen sind; in der Erwägung, dass die internationale Gemeinschaft, einschließlich der EU, dafür verantwortlich ist, die regelbasierte internationale Ordnung zu wahren, indem sie die universelle Einhaltung, auch vonseiten ihrer Partner, durchsetzt;
- L. in der Erwägung, dass mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ein Rahmen für die Verantwortlichkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen geschaffen wurde; in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit des IStGH von entscheidender Bedeutung ist, wenn es sicherzustellen gilt, dass der Gerechtigkeit unparteiisch und ohne politische Einflussnahme Genüge getan wird;
- M. in der Erwägung, dass die 2023 durchgeführte Halbzeitüberprüfung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie 2020-2024, dessen Laufzeit inzwischen bis 2027 verlängert wurde, gezeigt hat, dass trotz der bislang erzielten Fortschritte – in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten demokratischen Partnern – noch mehr getan werden muss, insbesondere vor dem Hintergrund der beispiellosen

Herausforderungen, die die Welt seit der Annahme des Plans erlebt hat;

- N. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger sowie Organisationen der Zivilgesellschaft unverzichtbare Partner bei den Bemühungen der EU um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der weltweiten Konfliktverhütung sind; in der Erwägung, dass unter anderem Menschenrechtsverteidiger, Organisationen der Zivilgesellschaft, Journalisten, Religionsgemeinschaften, Oppositionsführer und andere schutzbedürftige Gruppen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren weltweit in ihrer Arbeit zunehmendzensiert, zum Schweigen gebracht und schikaniert werden, wodurch der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft weiter eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass zu diesem Zweck verschiedene Maßnahmen gehören, etwa strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen), restriktive staatliche Maßnahmen, transnationale Repressionen, Verleumdungskampagnen, Diskriminierung sowie Einschüchterung und Gewalt, auch in Form außergerichtlicher und extraterritorialer Tötungen, Entführungen, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen; in der Erwägung, dass Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger zunehmend auch gegen ihre Familien und Gemeinschaften gerichtet sind, darunter auch solche, die im Exil leben;
- O. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der EU ist und dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte, weiterhin überall auf der Welt verletzt werden; in der Erwägung, dass Frauen mit einzigartigen und unverhältnismäßigen Auswirkungen von Konflikten, Klimawandel und Migration konfrontiert sind, einschließlich des erhöhten Risikos geschlechtsspezifischer Gewalt, wirtschaftlicher Marginalisierung und Hindernissen beim Zugang zu Ressourcen; in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft weiterhin erleben, wie der Raum für ihre kritische Arbeit schrumpft, sowie Bedrohungen wie Gewalt, Belästigung und Einschüchterung erfahren;
- P. in der Erwägung, dass im vergangenen Jahr – unter anderem in EU-Bewerberländern – weitere Gesetze gegen „ausländische Agenten“ oder gegen Einflussnahme aus dem Ausland erlassen wurden, die sich gegen Organisationen der Zivilgesellschaft und Medien richten und mit denen versucht wird, sie daran zu hindern, finanzielle Unterstützung aus dem Ausland, auch von der EU und ihren Mitgliedstaaten, zu erhalten, wodurch einem Klima der Angst und Selbstzensur Vorschub geleistet wird;
- Q. in der Erwägung, dass im Jahr 2024 mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung an Wahlen teilgenommen hat und viele dieser Wahlen von Manipulation, Desinformation und Versuchen der Einmischung aus dem In- und Ausland geprägt waren;
- R. in der Erwägung, dass in der Rangliste der Pressefreiheit 2024 von Reporter ohne Grenzen darauf hingewiesen wird, dass die Bereitschaft von Staaten und anderen politischen Kräften, die Pressefreiheit zu schützen, abnimmt; in der Erwägung, dass laut dem Jahresbericht 2024 von Reporter ohne Grenzen im Jahr 2024 54 Journalisten und Medienschaffende getötet wurden, die meisten davon in Konfliktgebieten, dass 550 inhaftiert waren, 55 als Geiseln gehalten wurden und 95 vermisst wurden;
- S. in der Erwägung, dass Angaben des Weltbildungsberichts der UNESCO 2024 zufolge 251 Millionen Kindern und jungen Menschen ihr Grundrecht auf Bildung vorenthalten wird und sie nicht zur Schule gehen können; in der Erwägung, dass Mädchen und Frauen nicht nur von Armut betroffen sind, sondern auch von kulturellen Normen,

geschlechtsspezifischen Vorurteilen, Kinderehen und Gewalt durch staatliche diskriminierende Maßnahmen, die sie am Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt hindern und mit denen versucht wird, sie vom öffentlichen Leben auszuschließen;

- T. in der Erwägung, dass mindestens eine Million Menschen aus politischen Gründen zu Unrecht inhaftiert sind, darunter mehrere Preisträger und Finalisten für den Sacharow-Preis für geistige Freiheit des Europäischen Parlaments;
- U. in der Erwägung, dass in Artikel 21 EUV festgelegt ist, dass die Union anstreben muss, Beziehungen zu Drittländern zu entwickeln und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen, die neben anderen Grundsätzen auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Grundsatz der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruhen; in der Erwägung, dass zahlreiche EU-Partner zwar seit Jahren von verschiedenen Präferenzen und Vorteilen profitieren, die sich aus den Abkommen mit der EU ergeben, ihren Verpflichtungen jedoch nicht nachkommen;
- V. in der Erwägung, dass durch Umweltschäden und die Auswirkungen des Klimawandels Unsicherheit, Marginalisierung und Ungleichheit verschärft und immer mehr Menschen dazu gezwungen werden, ihre Heimat zu verlassen, oder dazu führen, dass sie in gefährlichen Situationen festsitzen, wodurch sie mehr Schutz benötigen und die Gefahr entsteht, dass ihre Menschenrechte verletzt werden;

Globale Herausforderungen für Demokratie und Menschenrechte

- 1. bekräftigt, dass die Menschenrechte und die jedem Menschen innewohnende Würde allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind; bekräftigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Demokratie und die Universalität der Menschenrechte in der ganzen Welt zu fördern und zu schützen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren Werten mit gutem Beispiel voranzugehen, um die Menschenrechte und die internationale Gerichtsbarkeit zu fördern und strikt zu wahren;
- 2. beharrt darauf, dass die Achtung, der Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten entsprechend ihren Gründungsprinzipien der Eckpfeiler der Außenpolitik der EU sein müssen; bestärkt die EU und ihre Mitgliedstaaten zu diesem Zweck nachdrücklich darin, sich weiter ambitioniert dafür einzusetzen, dass Freiheit, Demokratie und Menschenrechte und ihr Schutz durchgängig in den Mittelpunkt aller politischen Maßnahmen der EU gestellt werden und die Kohärenz zwischen der Innen- und Außenpolitik der EU in diesem Bereich verbessert wird, auch mittels aller internationalen Vereinbarungen;
- 3. betont, dass die EU umfassend darauf vorbereitet sein muss, dem Aufkommen von Autoritarismus, Totalitarismus und Populismus sowie den zunehmenden Verstößen gegen die Grundsätze der Universalität der Menschenrechte, der Demokratie und des humanitären Völkerrechts entgegenzutreten;
- 4. verurteilt die Entwicklung, dass Verletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte und die demokratischen Grundsätze und Werte weltweit zunehmen, darunter etwa drohende Rückschritte bei den Menschenrechten, insbesondere bei den Frauenrechten, sowie Hinrichtungen, außergerichtliche Tötungen, willkürliche Festnahmen und

Inhaftierungen, Folter und Misshandlungen, geschlechtsspezifische Gewalt, hartes Durchgreifen gegen die Zivilgesellschaft, politische Gegner, marginalisierte und schutzbedürftige Gruppen wie Kinder und ältere Menschen, Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende sowie ethnische und religiöse Minderheiten; verurteilt gleichermaßen Sklaverei und Zwangarbeit, die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die Staatsorgane, einschließlich des gewaltsausübungsgesetzes gegen friedliche Proteste und andere Versammlungen, systematische und strukturelle Diskriminierung, die Instrumentalisierung der Justiz, Zensur und Bedrohungen unabhängiger Medien, einschließlich Bedrohungen im digitalen Raum wie Online-Überwachung oder die Abschaltung des Internets, politische Angriffe auf internationale Institutionen und die regelbasierte internationale Ordnung sowie den zunehmenden Einsatz rechtswidriger Methoden der Kriegsführung, was schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte darstellt; missbilligt, dass weltweit der Schutz der demokratischen Institutionen geschwächt wird und der Raum für die Zivilgesellschaften schrumpft; verurteilt, dass illiberale Regime auch jenseits der Landesgrenzen mit repressiven Maßnahmen gegen Bürger und Aktivisten vorgehen, die im Ausland – auch in der EU – Zuflucht gesucht haben; verurteilt die Festnahme und Verurteilung des französisch-algerischen Schriftstellers Boualem Sansal zu fünf Jahren Gefängnis durch ein algerisches Gericht; fordert seine sofortige Freilassung und hofft, dass die algerischen Behörden die dringende Notwendigkeit dafür erkennen;

5. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die internationale Krise im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht anhält und die Bemühungen, der Straflosigkeit bei Verstößen gegen die grundlegenden Normen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Konflikten in der ganzen Welt ein Ende zu setzen, mit Problemen konfrontiert sind; bekräftigt Bedeutung der humanitären Hilfe in allen Konflikten und Krisen sowie ihre Neutralität; betont die schwerwiegenden Folgen der Diskreditierung von und Angriffe auf Organisationen multilateraler Foren wie der Vereinten Nationen, wodurch eine Kultur der Straflosigkeit Vorschub geleistet und das Vertrauen in die Funktionsweise des Systems der Vereinten Nationen geschwächt werden kann; fordert die EU auf, das internationale Rechtssystem aufrechtzuerhalten und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um dessen Einhaltung durchzusetzen;
6. begrüßt, dass es in dieser Situation, in der die Menschenrechte weltweit in erheblichem Ausmaß infrage gestellt werden, auch Lichtblicke im Bereich der Menschenrechte gibt; hebt insbesondere die Arbeit von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern hervor; betont, dass eine stärker strategische Kommunikation über Menschenrechte und Demokratie erforderlich ist, indem Nachrichten über Erfolge, gelungene Maßnahmen und bewährte Verfahren verbreitet werden; unterstützt die Initiative „Erfolgsgeschichten im Bereich der Menschenrechte“, über die derlei Erfolgsgeschichten verbreitet werden können, und empfiehlt, dass sie aktualisiert wird; hebt die wichtige Rolle der Public Diplomacy und der Kulturdiplomatie der EU sowie der internationalen Kulturbereichsbeziehungen bei der Förderung der Menschenrechte hervor und fordert, dass die Abteilung für strategische Kommunikation und Vorausschau des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärkt;

Stärkung des Instrumentariums der Union für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und der Demokratie in der Welt

7. stellt mit Besorgnis fest, dass sich weltweit immer mehr Trennlinien auftun; betont, dass die EU Verantwortung dafür trägt, die demokratischen Werte und Grundsätze sowie die

Menschenrechte, die internationale Gerichtsbarkeit, den Frieden und die Menschenwürde in der ganzen Welt zu verteidigen, was angesichts der derzeitigen instabilen weltpolitischen Lage noch einmal an Bedeutung gewinnt; fordert die EU auf, die Kommunikationskanäle mit den verschiedenen Akteuren offenzuhalten und weiter an der Ausarbeitung eines umfassenden Instrumentariums zur Stärkung der Menschenrechte und der Demokratie weltweit zu arbeiten;

EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie

8. stellt fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bei der Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie erzielt haben, obwohl nicht alle darin verankerten Ziele erreicht wurden, zum Teil auch aufgrund der beispiellosen Herausforderungen, mit denen die Welt seit der Annahme des Aktionsplans konfrontiert ist; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Laufzeit des Aktionsplans bis 2027 verlängert wurde, um die Synergieeffekte und die Komplementarität zwischen Menschenrechten und Demokratie auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu maximieren;

EU-Sonderbeauftragter für Menschenrechte

9. unterstützt uneingeschränkt die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, die dazu beiträgt, die Außenwirkung und Kohärenz der Menschenrechtsmaßnahmen der EU in ihren Außenbeziehungen zu verbessern; bekräftigt die zentrale Rolle des Sonderbeauftragten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte durch die EU, in deren Rahmen er mit Drittländern und gleichgesinnten Partnern zusammenarbeitet; betont, dass der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und die anderen Sonderbeauftragten eng zusammenarbeiten müssen, um diese Kohärenz weiter zu verbessern, und fordert, dass die Aufgaben des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte bekannter gemacht werden; fordert, dass der EU-Sonderbeauftragte mit mehr Ressourcen ausgestattet wird, um ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen, und dass sich die EU-Delegationen in der ganzen Welt besser untereinander abstimmen; bedauert, dass das Parlament trotz wiederholter Forderungen weiterhin von der Wahl des EU-Sonderbeauftragten ausgeschlossen ist; beharrt darauf, dass der EU-Sonderbeauftragte dem Parlament regelmäßig Bericht erstatten muss;

Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt sowie das thematische Programm für Menschenrechte und Demokratie

10. weist erneut auf die grundlegende Funktion hin, die das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) hat und zu dem auch sein thematisches Programm für Menschenrechte und Demokratie zählt, das ein Vorzeiginstrument der EU bei der Förderung und dem Schutz von Menschenrechten und Demokratie in der ganzen Welt ist; betont, dass die Zivilgesellschaft in alle relevanten außenpolitischen Aktivitäten der EU einbezogen werden muss, so auch in die Strategie Global Gateway, die über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ finanziert wird; erachtet es als sehr wichtig, sämtliche Instrumente des auswärtigen Handelns der EU an einem menschenrechtsbasierten Ansatz auszurichten; hebt die Aufgaben des Parlaments bei der Programmplanung des Instruments hervor und fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) auf, alle einschlägigen Informationen rechtzeitig weiterzugeben, damit das Parlament seine Aufgaben entsprechend

wahrnehmen kann, insbesondere bei hochrangigen geopolitischen Dialogen mit der Kommission und dem Verfahren der Halbzeitüberprüfung sowie in seinen Entschließungen; fordert den EAD und die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Empfehlungsschreiben, die im Anschluss an jeden geopolitischen Dialog und jede Entschließung verfasst werden, auch beantwortet werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine umfassende zentrale Website für das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ zu entwickeln und einzurichten, die Informationen über alle Mehrjahresrichtprogramme enthält, in der die jeweiligen Budgets, die damit verbundenen Maßnahmen und die Mittelzuweisungen, die sie unterstützen, aufgeführt sind, und zwar sowohl nach Ländern als auch nach Themen geordnet; stellt fest, dass das Instrument NDICI/Europa in der Welt und alle künftigen Instrumente darauf ausgerichtet werden müssen, welche Triebkräfte den ständigen Herausforderungen zugrunde liegen, wozu auch gehört, dass es die Widerstandsfähigkeit lokaler Gemeinschaften zu stärken und Tätigkeiten zur Unterstützung der Demokratie an die Unterstützung der Wirtschaftsentwicklung zu koppeln gilt;

11. fordert eine unabhängige im Voraus durchgeführte Bewertung, um gemäß Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/947 die möglichen Auswirkungen und Risiken von Projekten in Bezug auf die Menschenrechte festzustellen; fordert eine unabhängige Überwachung der Lage der Menschenrechte während der gesamten Durchführung von Projekten in Drittländern, insbesondere in Bezug auf Vorhaben, bei denen ein hohes Risiko von Verstößen besteht; fordert, dass Projekte, mit denen direkt oder indirekt zu Menschenrechtsverletzungen in Drittländern beigetragen wird, ausgesetzt werden; bekräftigt, dass keine EU-Mittel für Tätigkeiten bereitgestellt werden dürfen, die den Grundwerten der EU zuwiderlaufen, etwa Terrorismus oder Extremismus; fordert die Kommission auf, alle Menschenrechtsbeurteilungen proaktiv dem Parlament vorzulegen;

Handelsübereinkommen und internationale Übereinkommen der EU

12. bekräftigt seine Forderung, Bewertungen der Lage der Menschenrechte und robuste Menschenrechtsbestimmungen in die Abkommen zwischen der EU und Drittländern aufzunehmen, die sich auf eine Reihe von eindeutigen Maßstäben stützen und durch die im Fall von Verstößen bestimmte Verfahren ausgelöst werden; fordert die Kommission und den EAD auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechtsbestimmungen in bestehenden internationalen Abkommen aktiv überwacht und wirksam durchgesetzt werden, und die Kommunikation mit dem Parlament über die Überlegungen und Entscheidungen in Bezug auf die entsprechende Durchsetzung zu verbessern; bekräftigt, dass die EU angesichts anhaltender Verstöße gegen Menschenrechtsklauseln, auch in Bezug auf das Programm des Allgemeinen Präferenzsystems Plus, durch ihre Partnerländer rasch und entschlossen reagieren sollte, auch durch Aussetzung der betreffenden Übereinkommen, wenn sich andere Optionen als unwirksam erweisen; fordert, dass die Empfehlung der EU-Bürgerbeauftragten zur Einrichtung eines Portals zur Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der handelspolitischen und der Finanzierungsinstrumente der EU umgesetzt oder die einzige Anlaufstelle der Kommission angepasst wird, damit die Einreichung von Beschwerden wegen mangelnder Einhaltung von Menschenrechtsklauseln ermöglicht wird; fordert die Organe der EU auf, regelmäßig den Kontakt zur Wirtschaft und zur Zivilgesellschaft zu suchen, um die Verbindungen zwischen internationalem Handel, Menschenrechten und wirtschaftlicher Sicherheit zu stärken; fordert die EU auf, bei ihren Investitionen und Projekten im Rahmen von Global Gateway die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen, damit durch diese Projekte kein Schaden verursacht

wird;

EU-Menschenrechtsdialoge

13. betont, dass die Menschenrechtsdialoge eine wichtige Funktion im Rahmen des Menschenrechtsinstrumentariums der EU haben und ein Schlüsselinstrument für die Umsetzung des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie sind; hebt hervor, dass in diesen Dialoge mit den betreffenden Ländern die Gesamtsituation der Menschenrechte und der Demokratie behandelt werden muss; stellt fest, dass Menschenrechtsdialoge als Schlüsselement eines nachhaltigen Engagements der EU und nicht als eigenständiges Instrument betrachtet werden sollten und dass das anhaltende Versäumnis von Drittländern, sich tatsächlich an Dialogen zu beteiligen und für die Umsetzung der wichtigsten Verpflichtungen zu sorgen, den Einsatz anderer geeigneter außenpolitischer Instrumente nach sich ziehen sollte; weist erneut darauf hin, dass diese Dialoge in Verbindung und in Synergie mit anderen Instrumenten eingesetzt werden müssen, und zwar nach dem Prinzip „mehr für mehr und weniger für weniger“; bekräftigt, dass Einzelfälle zur Sprache gebracht werden müssen, insbesondere jene der Träger des Sacharow-Preises und jene, auf die das Parlament in seinen Entschließungen hingewiesen hat, und dass für angemessene Folgemaßnahmen gesorgt werden muss; fordert den EAD und die Delegationen der EU auf, die Bekanntheit dieser Dialoge zu erhöhen und dafür zu sorgen, dass sie ergebnisorientiert sind und auf klaren Richtwerten beruhen, die in einer gemeinsamen Presseerklärung veröffentlicht werden können, und fordert außerdem, dass geeignete Folgemaßnahmen durchgeführt werden; fordert eine stärkere und sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Dialoge; betont, dass echte Organisationen der Zivilgesellschaft nicht daran gehindert werden dürfen, sich an Menschenrechtsdialogen zu beteiligen, und dass in jeden Dialog alle echten Organisationen der Zivilgesellschaft uneingeschränkt einbezogen werden müssen;

Globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (Magnitski-Rechtsakt der EU)

14. begrüßt den zunehmenden Rückgriff auf die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte als wichtiges politisches Instrument für die weltweite Verteidigung der Menschenrechte und der Demokratie durch die EU; bedauert jedoch, dass ihr Nutzwert, insbesondere in der derzeitigen geopolitischen Landschaft, nach wie vor begrenzt ist; stellt jedoch fest, dass der Umstand, dass derartige Sanktionen einstimmig verabschiedet werden müssen, eine Herausforderung darstellt, und fordert den Rat erneut auf, dafür zu sorgen, dass Beschlüsse über die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden können; weist in diesem Zusammenhang erneut auf das förmliche Ersuchen des Parlaments an den Rat aus dem Jahr 2023 hin, einen EU-Reformkonvent einzuberufen, in dessen Rahmen unter anderem die Zahl der mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlüsse erhöht werden soll; fordert, dass die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte und weitere Ad-hoc-Sanktionsregelungen verstärkt gegen diejenigen, die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, auch hochrangige Amtsträger, eingesetzt werden; spricht sich uneingeschränkt dafür aus, innerhalb des EU-Rahmens gezielte Sanktionen zur Korruptionsbekämpfung verhängen zu können, was seit langer Zeit eine Priorität des Parlaments ist – sei es durch die Aufnahme in die globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte oder im Rahmen einer anderen Regelung; betont, dass Sanktionen uneingeschränkt durchgesetzt werden müssen, und fordert, dass gegen die Umgehung von Sanktionen vorgegangen wird;

Tätigkeiten zur Demokratieförderung

15. bekräftigt seine Besorgnis über die zunehmenden Angriffe autoritärer und illiberaler Regime auf die demokratischen Grundsätze und Werte und den demokratischen Pluralismus; betont, dass die Verteidigung und Unterstützung der Demokratie in der ganzen Welt zunehmend von geopolitischem und strategischem Interesse ist; hebt hervor, dass die Maßnahmen des Parlaments zum Aufbau von Kapazitäten in den Partnerparlamenten, zur Förderung der Mediation und zur Anregung einer Kultur des Dialogs und des Kompromisses wichtig sind, insbesondere unter jungen politischen Führungskräften, sowie zur Stärkung der Rolle von weiblichen Parlamentsmitgliedern, Menschenrechtsverteidigern und Vertretern der Zivilgesellschaft und unabhängiger Medien sind; fordert die Kommission erneut auf, ihre Tätigkeiten in diesen Bereichen weiterzuführen und auszuweiten, indem die Mittel und die Unterstützung für Einrichtungen, Agenturen und andere Organisationen, die Zuschüsse erhalten, aufgestockt werden; erachtet es als überaus wichtig, die Zivilgesellschaft und Personen, die abweichende Ansichten äußern, unmittelbar zu unterstützen, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender globaler Spannungen und Repressionen in immer mehr Ländern; bekräftigt, dass Wahlbeobachtungsmissionen der EU und der Beitrag des Parlaments zur Entwicklung und Verbesserung der Methodik dieser Missionen bedeutsam sind; fordert, dass ein EU-Instrumentarium für strittige oder intransparente Wahlergebnisse ausgearbeitet wird, mit dem sich politische und militärische Krisen in der Zeit nach Wahlen verhindern lassen; fordert verstärkte Maßnahmen der EU, um manipulativen und falschen Botschaften gegen die EU in Wahlkampagnen entgegenzuwirken, insbesondere in Ländern, die erhebliche humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe der EU erhalten, und in Bewerberländern; fordert, dass die Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen des Parlaments, die zuständigen Generaldirektionen der Kommission und der EAD verstärkt zusammenarbeiten; fordert die EU auf, Fragen der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, gegenüber Drittländern zur Sprache zu bringen; fordert, die Sichtbarkeit von Menschenrechtsdialogen zu erhöhen und sicherzustellen, dass sie ergebnisorientiert sind und auf klaren Richtwerten beruhen, die eine wirksame Überwachung ermöglichen, unter anderem durch wirksame Ex-ante- und Ex-post-Konsultationen der Zivilgesellschaft und die Veröffentlichung gemeinsamer Presseerklärungen, und die Durchführung geeigneter Folgemaßnahmen;
16. betont, dass es wichtig ist, die Teilhabe von Frauen an demokratischen Systemen zu stärken, um die unverhältnismäßige Vertretung von Frauen in Entscheidungsprozessen anzugehen; fordert die EU auf, im Rahmen ihres auswärtigen Handelns eine bessere Beteiligung von Frauen an Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu ermöglichen;

Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern durch die EU

17. ist äußerst besorgt darüber, dass der Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft immer kleiner und die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und Mitgliedern von Organisationen der Zivilgesellschaft immer häufiger gefährdet wird bzw. ihre Familien, Gemeinschaften und Anwälte immer öfter bedroht werden, und ist insbesondere besorgt über die immer ausgefeilten Mittel, mit denen sie strafrechtlich verfolgt werden; verurteilt aufs Schärfste, dass diese Menschen willkürlich inhaftiert und getötet werden; missbilligt, dass Organisationen der Zivilgesellschaft infolge von Rechtsvorschriften wie Gesetzen über ausländische Agenten und ähnlichen Bestimmungen, mit Schikanen und anderen Einschränkungen konfrontiert sind; beklagt, dass

Menschenrechtsverteidigerinnen weiterhin Opfer unerbittlicher und immer ausgefeilterer Menschenrechtsverstöße werden, darunter gezielte Tötungen, tätliche Angriffe, Verschwindenlassen, Verleumdungskampagnen, Festnahmen, Drangsalierung durch die Justiz und Einschüchterungen; stellt mit Besorgnis fest, dass diese Angriffe offenbar darauf ausgelegt sind, Menschenrechtsverteidigerinnen systematisch zum Schweigen zu bringen und aus dem öffentlichen Raum zu verdrängen; unterstützt nachdrücklich die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und die Maßnahmen der EU, mit denen weltweit für ihren Schutz gesorgt werden soll; betont, dass eine umfassende und zeitnahe Überarbeitung der Leitlinien der EU zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern dringend nötig ist, um die neuen Herausforderungen und Bedrohungen anzugehen und ihre Anwendbarkeit und Wirksamkeit beim Schutz von Menschenrechtsverteidigern weltweit sicherzustellen, wobei gleichzeitig geschlechtersensible und intersektionale Ansätze in die aktualisierten Leitlinien einzubauen sind, bei denen den unterschiedlichen Hintergründen und Erfahrungen von Menschenrechtsverteidigern und ihrer eventuell gegebenen besonderen Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen wird; fordert, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern uneingeschränkt und einheitlich anwenden; fordert, dass mit besseren Kommunikationsstrategien die Bekanntheit der Maßnahmen und Kanäle der EU für den Schutz und die Mechanismen zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern erhöht wird;

18. ist sehr besorgt darüber, dass Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und die Zivilgesellschaft immer häufiger auch außerhalb des eigenen Landes Repressionen ausgesetzt sind; fordert die Ausarbeitung einer EU-Strategie zur Harmonisierung der Gegenmaßnahmen auf nationaler Ebene gegen transnationale Repressionen;
19. ist zutiefst besorgt über die zunehmend prekäre finanzielle Situation, mit der Menschenrechtsverteidiger und Gemeinschaften, die sich für ihre eigenen Rechte einsetzen, konfrontiert sind, insbesondere in einem globalen Kontext, der durch zunehmende Repression gekennzeichnet ist; stellt fest, dass der Bedarf, Menschenrechtsverteidiger zu unterstützen, im derzeitigen geopolitischen Kontext gestiegen ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, ihren Finanzrahmen für die Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern in vollem Umfang auszuschöpfen und für die Einrichtung flexibler, zugänglicher und nachhaltiger Finanzierungsmechanismen zu sorgen, die es diesen Menschenrechtsverteidigern ermöglichen, ihre unverzichtbare Arbeit ungeachtet der zunehmenden Herausforderungen fortzusetzen;
20. beharrt darauf, dass der EAD, die Kommission und die EU-Delegationen der Situation gefährdeter Träger und Finalisten des Sacharow-Preises besondere Aufmerksamkeit widmen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament entschlossene Maßnahmen ergreifen müssen, um für ihr Wohlbefinden, ihre Sicherheit oder ihre Befreiung Sorge zu tragen; würdigt die Träger und Finalisten des Sacharow-Preises, die im Kampf für Menschenrechte, Demokratie und Freiheit ums Leben gekommen sind;
21. begrüßt, dass das Handbuch zum Visakodex der EU in Bezug auf Menschenrechtsverteidiger aktualisiert wurde, und fordert, dass es von den Mitgliedstaaten umfassend und konsequent angewandt wird; fordert die Kommission erneut auf, bei der Festlegung eines koordinierten Ansatzes der Mitgliedstaaten für gefährdete Menschenrechtsverteidiger vorausschauend zu handeln;

Bekämpfung von Straflosigkeit und Korruption

22. betont, dass sowohl Straflosigkeit als auch Korruption Menschenrechtsverletzungen und -verstöße sowie die Aushöhlung demokratischer Grundsätze ermöglichen und verschärfen; begrüßt die in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023)0012) aufgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU, und ist der Ansicht, dass im Anschluss daran in einschlägigen Rechtsvorschriften ein strenger Rahmen für die Korruptionsbekämpfung niedergelegt werden sollte, etwa in der EU-Antikorruptionsrichtlinie, und dass dieses Problem im Rahmen der Korruptionsbekämpfungsstrategie der EU umfassend angegangen werden sollte; unterstützt die in den Handelsabkommen der EU mit Drittländern enthaltenen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption; betont, dass die Zivilgesellschaft und Journalisten eine tragende Rolle dabei spielen, die Bekämpfung von Straflosigkeit und Korruption in Drittländern zu überwachen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf Justizreformen, die Bekämpfung von Straflosigkeit und die Verbesserung der Transparenz und die Stärkung Korruptionsbekämpfungsinstitutionen in Drittländern zu intensivieren; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, sich nach Möglichkeit enger mit ihren Verbündeten und Partnern abzustimmen, um der systemischen Korruption entgegenzuwirken, die es Autokraten ermöglicht, an der Macht zu bleiben, und durch die Gesellschaften wichtige Ressourcen vorenthalten und Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit geschwächt werden;
23. beharrt darauf, dass die EU klare Schritte unternehmen muss, um den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Korruption und Menschenrechtsverletzungen anzuerkennen, damit gegen jene vorgegangen wird, die Menschenrechtsverstöße wirtschaftlich und finanziell Vorschub leisten;

Maßnahmen der EU auf multilateraler Ebene

24. bekräftigt, dass eine starke internationale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene vonnöten ist, wenn es gilt, die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit zu fördern; unterstreicht die besonders wichtige Funktion der Vereinten Nationen und ihrer Gremien als wichtigstes Forum, das in der Lage sein muss, die Bemühungen um Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts wirksam voranzubringen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Tätigkeit der Vereinten Nationen, ihrer Gremien und ihrer Sonderverfahren weiterhin sowohl politisch als auch finanziell zu unterstützen, damit diese Tätigkeit zweckdienlich bleibt, und dem Einfluss autoritärer und totalitärer Regime Einhalt zu gebieten; betont, dass die neuen globalen Akteure, insbesondere diejenigen, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, vollständig in die Architektur der derzeitigen multilateralen Ordnung einbezogen werden müssen; bekräftigt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei den Vereinten Nationen und in anderen multilateralen Foren mit einer Stimme sprechen müssen, damit weltweite Herausforderungen für die Menschenrechte und die Demokratie in multilateralen Formen angegangen werden, und sich für einen möglichst deutlichen Wortlaut im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards einsetzen müssen; fordert zu diesem Zweck, dass Fortschritte erzielt werden, damit die EU – neben den bestehenden Sitzen der einzelnen Mitgliedstaaten – einen eigenen Sitz in internationalen Organisationen erhält, auch im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen;

fordert, dass sich die EU-Delegationen in multilateralen Foren stärker einbringen, wofür ihnen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen sollten;

25. ist zutiefst besorgt über die zunehmenden Angriffe auf die regelbasierte internationale Ordnung durch autoritäre und totalitäre Regime, unter anderem durch unprovokierte und ungerechtfertigte Aggressionen gegen friedliche Nachbarländer und durch die Untergrabung der Arbeitsweise der Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere den missbräuchlichen Rückgriff auf das Vetorecht im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; betont, dass die verminderte Wirksamkeit dieser Gremien reale Kosten in Form von Konflikten, Todesopfern und menschlichem Leid mit sich bringt und die allgemeine Fähigkeit von Staaten, die globalen Herausforderungen zu bewältigen, erheblich schwächt; fordert die Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Länder auf, eine robuste Strategie zu entwickeln und ihre Bemühungen zu intensivieren, um diesen Trend umzukehren, sowie eine geeinte und starke Botschaft der Unterstützung an diese Organisationen zu senden, wenn sie Angriffen oder Drohungen ausgesetzt sind; ist der Ansicht, dass die Vereinten Nationen, ihre Gremien und andere multilaterale Organisationen reformiert werden müssen, um diesen wachsenden Herausforderungen und Bedrohungen begegnen zu können;
26. bedauert zutiefst die Entscheidung einiger Länder, sich aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zurückzuziehen;
27. bekräftigt, dass die EU den Internationalen Gerichtshof und den IStGH als wesentliche unabhängige und unparteiische Justizeinrichtungen in dieser besonders schwierigen Zeit für die internationale Gerichtsbarkeit nachdrücklich unterstützt; weist darauf hin, dass ein gut finanzierter IStGH für die wirksame Verfolgung schwerer internationaler Verbrechen von entscheidender Bedeutung ist; begrüßt, dass die EU dem IStGH und seiner Anklagebehörde politische und finanzielle Unterstützung gewährt hat und dass die „Global initiative to fight against impunity for international crimes: make justice work!“ (Globale Initiative zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei internationalen Verbrechen: Justiz anwenden!) eingeleitet wurde, in deren Rahmen Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für Gerechtigkeit und die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht bei internationalen Verbrechen und schweren Menschenrechtsverletzungen einsetzen, unter anderem durch eine stärkere Beteiligung von Überlebenden an den Verfahren, finanzielle Unterstützung gewährt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für den IStGH – auch für den vom IStGH eingerichteten Treuhandfonds zugunsten der Opfer – mit den erforderlichen Mitteln, einschließlich Ressourcen und politischer Rückendeckung, fortzusetzen und zu verstärken und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Instrumenten die Straflosigkeit weltweit zu bekämpfen und den IStGH in die Lage zu versetzen, sein Mandat wirksam zu erfüllen; fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen und Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs und aller Organe des IStGH, einschließlich der Anklagebehörde und der Kammern, zu achten und umzusetzen, andere Länder nachdrücklich zum Beitritt zum und zur Zusammenarbeit mit dem IStGH zu bewegen, auch um Strafbefehle des IStGH zu vollstrecken, und ihre Arbeit als unabhängige und unparteiische internationale Justizeinrichtung überall auf der Welt zu unterstützen; bedauert, dass einige IStGH-Mitgliedstaaten die Haftbefehle des IStGH nicht vollstrecken und damit die Arbeit des Gerichtshofs konterkarieren; fordert die EU auf, Drittländer, auch ihre wichtigsten Partnerländer, nachdrücklich aufzufordern, den IStGH anzuerkennen und Vertragsstaat des Römischen Statuts zu werden;
28. bekräftigt, dass die EU den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

nachdrücklich unterstützt; fordert alle Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention nachdrücklich auf, sich uneingeschränkt an die Urteile des Gerichtshofs zu halten;

29. betont, dass der IStGH nicht zum Politikum gemacht werden darf, da das Vertrauen in den Gerichtshof ausgehöhlt wird, wenn missbräuchlich auf sein Mandat zurückgegriffen wird; verurteilt insbesondere die politischen Angriffe, Sanktionen und anderen Zwangsmaßnahmen, die gegen den IStGH selbst und gegen sein Personal eingeführt wurden oder geplant sind, aufs Schärfste; fordert die Mitgliedstaaten und die Organe der EU auf, bei der Ausarbeitung von Lösungen zusammenzuarbeiten, um die Institution IStGH und sein Personal vor künftigen Sanktionen zu schützen, durch die die Arbeitsweise des Gerichtshofs gefährdet würde;
30. bringt seine tiefe Besorgnis über die Sanktionen gegen den IStGH, seine Ankläger, Richter und Mitarbeiter zum Ausdruck, die einen schweren Angriff auf das internationale Justizsystem darstellen; fordert die Kommission auf, die Blocking-Verordnung umgehend zu aktivieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre diplomatischen Bemühungen zu intensivieren, um den IStGH als unverzichtbaren Eckpfeiler des internationalen Justizsystems zu schützen und zu sichern;
31. erkennt die universelle Gerichtsbarkeit als wichtiges Instrument des internationalen Strafrechtssystems an, um Straflosigkeit zu verhindern und zu bekämpfen und die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht auf internationaler Ebene zu fördern; fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Bekämpfung der Straflosigkeit das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit anzuwenden;
32. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, im weltweiten Kampf gegen alle Formen des Extremismus mit gutem Beispiel voranzugehen, und begrüßt die Verabschiedung der einschlägigen Strategie der EU; fordert, dass die Terrorismusbekämpfung ganz oben auf die innen- und außenpolitische Agenda der EU gesetzt wird;

Wahrung des humanitären Völkerrechts

33. weist mit Besorgnis darauf hin, dass das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen immer stärker missachtet werden, insbesondere in den anhaltenden Konflikten in der Welt; verurteilt aufs Schärfste, dass in zahlreichen Konfliktsituationen die Zahl der vorsätzlichen, wahllosen und unverhältnismäßigen Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte steigt; hält es für unerlässlich, dass alle humanitären Hilfsorganisationen der Hilfsorganisationen Vereinten Nationen in der Lage sind, allen schutzbedürftigen Menschen uneingeschränkt, zeitnah und ungehindert Hilfe zu leisten, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, die Arbeit dieser Organisationen in vollem Umfang zu achten und dafür zu sorgen, dass sie die Grundversorgung der Zivilbevölkerung leisten können; verurteilt Versuche, die Organisationen der Vereinten Nationen, die humanitäre Hilfe leisten, zu schwächen; fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die Zivilbevölkerung, humanitäre Helfer, medizinisches Personal sowie Journalisten und Medienschaffende zu schützen; fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, die Legitimität und Unverletzlichkeit der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen zu achten; fordert alle Staaten auf, das humanitäre Völkerrecht bedingungslos und uneingeschränkt zu achten; fordert die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Mitgliedstaaten auf, die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und das Vorgehen gegen die Straflosigkeit bei schweren Verstößen gegen das

humanitäre Völkerrecht voranzubringen; fordert, dass in Kriegsgebieten und in Gefechtssituationen systematisch humanitäre Korridore eingerichtet werden, wann immer es notwendig ist, damit gefährdete Zivilisten den Konflikten entkommen können, und verurteilt alle Angriffe auf Zivilisten auf das Schärfste; fordert, dass humanitäre Organisationen ungehinderten Zugang zu Kriegsgefangenen erhalten, um ihre Lage in Augenschein nehmen und sie unterstützen zu können, wie dies im Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vorgesehen ist; erwartet, dass sich internationale Organisationen bei der Behandlung von Kriegsgefangenen an das Völkerrecht halten; fordert internationale Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Rückführung von gewaltsam verschleppten Menschen, insbesondere Kindern und Geiseln;

34. ist höchst besorgt über das Fortbestehen der Geißel der anhaltenden Besetzung oder Annexion von Gebieten; fordert, der Menschenrechtslage in den rechtswidrig besetzten Gebieten, auch in Fällen anhaltender Besetzung besondere Aufmerksamkeit zu widmen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vor Ort, einschließlich der Verletzung des Rechtes auf Leben, der Einschränkung der Freizügigkeit und der Diskriminierung, verhindert werden;
35. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, sich streng an Artikel 7 des Vertrags der Vereinten Nationen vom 2. April 2013 über den Waffenhandel (Ausfuhr und deren Bewertung) und an den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern zu halten und so zur Eindämmung bewaffneter Konflikte und schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht beizutragen;
36. fordert verlässliche, gleichgesinnte Drittländer nachdrücklich auf, ihre Fähigkeiten in den Bereichen Verteidigung, Resilienz und Zivilschutz als wirksame Abschreckung vor Angriffen zu stärken und weltweit die Menschenrechte zu schützen;
37. missbilligt in Anbetracht der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bewaffneter Konflikte, dass sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten im Rahmen der humanitären Hilfe und der Flüchtlingshilfe der EU nicht genügend Priorität und Aufmerksamkeit eingeräumt wird; weist erneut darauf hin, dass humanitäre Krisen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten sowie mit der Geschlechterfrage verschärfen, und weist ferner darauf hin, dass Frauen und Mädchen in Krisengebieten, insbesondere unter schutzbedürftigen Gruppen wie Flüchtlingen und Migranten, in besonderem Maße sexueller Gewalt, sexuell übertragbaren Krankheiten, sexueller Ausbeutung, Vergewaltigung als Kriegswaffe und ungewollten Schwangerschaften ausgesetzt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei ihren Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe und der Flüchtlingshilfe der Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten hohe Priorität einzuräumen, ebenso wie der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und dem Zugang zur Justiz und zu Rechtsmitteln bei Verletzungen der sexuellen und reproduktiven Rechte und bei geschlechtsspezifischer Gewalt, auch in Bezug auf die Ausbildung humanitärer Akteure und die derzeitigen und künftigen Mittelzuweisungen;

Ansatz „Team Europa“

38. räumt ein, dass im Hinblick auf eine stärker vereinheitlichte Ausrichtung der Ansätze zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zwischen den Organen der EU, den Botschaften der Mitgliedstaaten und den EU-Delegationen in Drittländern mehr getan werden könnte, insbesondere, indem die betreffenden Länder aufgefordert werden, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen und davon abzusehen, Personen, die sich kritisch äußern, zu schikanieren und strafrechtlich zu verfolgen; betont, dass die Botschaften der Mitgliedstaaten sich stärker in die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einbringen und gleichzeitig die Zivilgesellschaft in diesen Ländern unterstützen können; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit allen erdenklichen Mitteln Haftbedingungen zu bewerten sowie Prozesse und Gerichtsverfahren zu beobachten und außerdem den Druck zu erhöhen und Sensibilisierungsmaßnahmen zu intensivieren, um Länder nachdrücklich aufzufordern, politische Gefangene freizulassen, und auch selbst aktiv auf die Freilassung politischer Gefangener hinzuarbeiten; erachtet es als wichtig, dass die Mitgliedstaaten und die EU-Delegationen bei diesen Bemühungen gemeinsam Verantwortung übernehmen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre gemeinsamen Anstrengungen zu intensivieren, um die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte sowie die Demokratie weltweit voranzubringen; fordert eine sorgfältige Überwachung und Bewertung der Kapazitäten der EU-Delegationen, damit jede einzelne über eine benannte Kontaktstelle für Fälle von Menschenrechtsverletzungen verfügt und dieses Mandat mit ausreichenden Mitteln ausgestattet wird, um wirksam und zeitnah reagieren zu können; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die für die EU-Delegationen geltenden EU-Leitlinien zu spezifischen Menschenrechtsfragen sehr wichtig sind;

Reaktion auf Herausforderungen in den Bereichen der universellen Menschenrechte und der Demokratie

Recht auf Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

39. verurteilt unter allen Umständen jede Handlung oder jeden Versuch, Folter und andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung zu legalisieren, dazu anzustiften, sie zu genehmigen, zu billigen oder zu dulden; verurteilt, dass sich Berichte mehren, wonach staatliche Akteure in zahlreichen verschiedenen Zusammenhängen Folter einsetzen, auch innerhalb und außerhalb von Haftsituationen – unter anderem von politischen Gefangenen – und in Konfliktsituationen auf der ganzen Welt, insbesondere die Verletzung des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen sowie die Tötung von Kriegsgefangenen, was ein Kriegsverbrechen ist, und bekräftigt, dass das Recht, nicht gefoltert oder in anderer Weise unmenschlich oder erniedrigend behandelt zu werden, ein unveräußerliches Recht ist; bekräftigt die Null-Toleranz-Politik der EU gegenüber Folter und anderen Formen der Misshandlung und fordert die einschlägigen Institutionen – auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte – auf, nach einer gründlichen Untersuchung zu jedem dieser Fälle Stellung zu beziehen;
40. bekräftigt seine Forderung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das dazugehörige Fakultativprotokoll weltweit ratifiziert wird, und erklärt erneut, dass die Staaten ihre einschlägigen nationalen Bestimmungen mit den internationalen Normen in Einklang bringen müssen; bekräftigt im Übereinstimmung mit den überarbeiteten Leitlinien für die Politik der EU gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die

der Rat am 16. September 2019 angenommen hat, die Zusammenarbeit mit einschlägigen Akteuren bei der Abschaffung der Folter und bei der Überwachung von Haftanstalten unentbehrlich ist;

Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen

41. bekräftigt, dass der demokratische Raum der EU und die Ausübung der Grundfreiheiten darin, insbesondere die Ausübung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, geschützt werden müssen; hebt hervor, dass im zivilgesellschaftlichen Raum der EU Proteste und friedlichen Versammlungen immer häufiger gewaltsam unterdrückt werden, wobei es zu Fällen von Folter und Misshandlung mit Todesfolge und anderen schweren Verstößen gekommen ist; betont, dass dieses Grundrecht in Verbindung mit dem absoluten Verbot von Folter und Misshandlung gestärkt werden muss;

Recht auf Nahrung, Wasser und Sanitärversorgung

42. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Nahrung, einschließlich des physischen und wirtschaftlichen Zugangs zu angemessener Nahrung oder zu den Mitteln zu ihrer Beschaffung, ein Menschenrecht ist; ist äußerst besorgt über die weltweiten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Recht auf Nahrung, insbesondere in Kriegs- und Konfliktsituationen; verurteilt, dass sich Berichte darüber mehren, dass die Versorgung mit bzw. Verweigerung von Nahrung in bewaffneten Konflikten als Waffe eingesetzt wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen für verbindliche Leitlinien zum diskriminierungsfreien Recht auf Nahrung einzusetzen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Organisationen und Agenturen, die sich für das Recht auf Nahrung in Konfliktgebieten einsetzen, uneingeschränkt politisch und finanziell zu unterstützen; weist im Hinblick auf die Verwirklichung der Ernährungssicherheit erneut darauf hin, dass der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten von Kleinbauern und anderen Menschen, die in ländlichen Gebieten arbeiten, ein hoher Stellenwert zukommt; würdigt in diesem Zusammenhang die Arbeit des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen;
43. bekräftigt das Recht auf sauberes Trinkwasser und das Recht auf Sanitärversorgung als Menschenrechte, wobei beide Rechte einander ergänzen; betont, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser unabdingbar für ein gesundes und würdiges Leben und von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung der Menschenwürde ist; betont, dass das Recht auf Wasser eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung anderer Rechte ist, weshalb es als im öffentlichen Interesse liegend und als gemeinsames öffentliches und globales Gut gelten muss; erachtet die Leitlinien der EU über sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als sehr wichtig, und fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Leitlinien in Drittländern und multilateralen Foren zu fördern;

Klimawandel und Umwelt

44. betont, dass der Klimawandel und seine Auswirkungen auf die Umwelt unmittelbare Auswirkungen darauf haben, inwieweit die Menschenrechte tatsächlich in Anspruch genommen werden können; würdigt die wichtige Arbeit, die Organisationen der Zivilgesellschaft, indigene Völker, lokale Gemeinschaften, Menschenrechtsverteidiger in den Bereichen Land und Umwelt und indigene Aktivisten für den Schutz einer

sauberen, gesunden und nachhaltigen Umwelt, einschließlich des Zugangs zu Land und Wasserquellen, leisten; missbilligt, dass Menschenrechtsverteidiger und indigene Aktivisten, die sich für die Umwelt engagieren, Risiken ausgesetzt sind, und fordert, dass dafür gesorgt wird, dass sie wirksam geschützt werden; stellt fest, dass Gemeinschaften, die am wenigsten zum Klimawandel beitragen, diejenigen sind, die mit größerer Wahrscheinlichkeit von Klimarisiken und Naturkatastrophen betroffen sind, und fordert in diesem Zusammenhang eine bessere Unterstützung der am stärksten gefährdeten Gruppen; weist darauf hin, dass die indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften eine wichtige Rolle bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Erhaltung der biologischen Vielfalt spielen; weist erneut darauf hin, dass die Umstellung auf saubere Energie fair erfolgen muss und dabei die Grundrechte aller Menschen gewahrt werden müssen; bekräftigt, dass es für den Schutz der Menschenrechte heutiger und künftiger Generationen wichtig ist, die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen;

45. *weist äußerst besorgt auf die zunehmenden Gefahren für eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt hin, die durch den Einsatz von Massenvernichtungswaffen und anderen Formen der Kriegsführung entstehen, die sich negativ und unverhältnismäßig stark auf die Umwelt auswirken; betont, dass die durch Umweltzerstörung und den Klimawandel verursachte Vertreibung von Menschen, die die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen verschärft und die Anfälligkeit für verschiedene Formen der Ausbeutung erhöht, wirksam angegangen werden muss; stellt fest, dass Kinder stärker von klimabedingten Katastrophen bedroht sind und auch eine der größten betroffenen Gruppen sind; fordert die EU auf, sich auf die Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wahrnehmung der Rechte des Kindes zu konzentrieren;*

Rechte des Kindes

46. *fordert einen systematischen und kohärenten Ansatz, um die Rechte von Kindern, einschließlich der am stärksten ausgegrenzten und schutzbedürftigen Kinder, im gesamten auswärtigen Handeln der EU zu fördern und zu schützen; fordert stärker konzertierte Anstrengungen, um die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes in Krisen- oder Notsituationen zu fördern; verurteilt, dass die Achtung der Rechte des Kindes schwindet und sich Verletzungen dieser Rechte mehren, u. a. durch Gewalt, Früh- und Zwangsverheiratung, sexuelle Misshandlung einschließlich Genitalverstümmelung, Menschenhandel, Kinderarbeit, sogenannte Ehrenmorde, Rekrutierung als Kindersoldaten, fehlenden Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, Unterernährung und extreme Armut; verurteilt außerdem, dass immer mehr Kinder in bewaffneten Konflikten sterben, und betont, dass in kriegerischen Handlungen die Rechte von Kindern wirksam geschützt werden müssen; fordert neue EU-Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, um von Konflikten betroffene Kinder zu rehabilitieren und wieder in ihr Umfeld einzugliedern, indem sichergestellt wird, dass sie ein geschütztes, familiäres und gemeinschaftliches Umfeld als natürlichen Lebensrahmen haben, in dem Betreuung und Bildung wesentliche Bestandteile sind; fordert erneut einen systematischen und kohärenten Ansatz, in dessen Rahmen die Rechte des Kindes im gesamten auswärtigen Handeln der EU gefördert und geschützt werden; fordert alle Länder auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes dringend zu ratifizieren, um eine weltweite Ratifizierung dieses grundlegenden Instruments zu ermöglichen;*

47. erachtet es als äußerst wichtig, die Rechte von Schwangeren zu wahren und dafür zu sorgen, dass sie umfassende Unterstützung für ihre Gesundheit, Sicherheit und Würde erhalten, wozu auch der garantierte Zugang zu Gesundheitsdiensten für Mütter, die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kinderkrippen und die Einführung einer fairen Politik am Arbeitsplatz gehören, die ihr Wohlergehen, ihr Einkommen und ihre berufliche Entwicklung schützen;
48. hält es für sehr wichtig, die Finanzierungslücke zu schließen, was es den Ländern ermöglichen würde, ihre Zielvorgaben im Rahmen des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 4 in Bezug auf hochwertige Bildung zu erreichen und den Zugang zu Bildung für alle Kinder und jungen Menschen sicherzustellen; bekräftigt seine Forderung, gegen kulturelle Normen und geschlechtsspezifische Vorurteile vorzugehen, durch die Mädchen und Frauen Bildung vorenthalten wird, und fordert nachdrücklich die Schaffung geschlechtergerechter Bildungssysteme weltweit;
49. betont, dass Bildung der Ausgangspunkt für die Herausbildung von Grundsätzen und Werten ist, die zur persönlichen Entwicklung von Kindern sowie zum sozialen Zusammenhalt, zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit in der Welt beitragen; fordert die EU zu diesem Zweck auf, ihre Werte zu fördern, indem sie den Zugang von Frauen und Mädchen zu Bildung und Lernen unterstützt;

Rechte der Frauen und Gleichstellung der Geschlechter

50. betont, dass die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter unverzichtbare und unteilbare Menschenrechte sowie eine der Grundlagen für Rechtsstaatlichkeit und alle einbeziehende, resiliente Demokratien sind; bedauert, dass Millionen von Frauen und Mädchen nach wie vor Diskriminierung und Gewalt erfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Konflikten, der Lage nach Konfliktende und Vertreibung, und dass sie ihrer Würde und ihrer Autonomie beraubt oder sogar getötet werden; verurteilt, dass Täter, die Menschenrechtsverteidigerinnen vergewaltigen, straflosbleiben; ist entsetzt über den Einsatz von Vergewaltigung und sexueller Gewalt als Kriegswaffe und betont, dass diese Fälle aufgeklärt werden müssen und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Straflosigkeit für diese Verbrechen verbessert werden muss; fordert die EU, ihre Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die uneingeschränkte Wahrnehmung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen sicherzustellen, sowie einen Gender-Mainstreaming-Ansatz in alle Politikbereiche aufzunehmen, bei dem die unterschiedlichen Auswirkungen globaler Herausforderungen wie Klimawandel oder Konflikte berücksichtigt werden; betont, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte grundlegende Menschenrechte sind, die weltweit und in den Mitgliedstaaten gewahrt werden müssen, und ist zutiefst besorgt über die weltweiten Rückschläge im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte; bekräftigt, dass die Verweigerung hochwertiger und umfassender Dienste im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt darstellt; betont, dass es wichtig ist, mit gutem Beispiel voranzugehen; fordert die EU auf, dem Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten im Rahmen der Förderung der Menschenrechte und des Erreichens der Nachhaltigkeitsziele Priorität einzuräumen; verurteilt auf das Schärfste die zunehmenden Angriffe auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der ganzen Welt sowie die geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich des Einsatzes sexualisierter Gewalt als

Kriegswaffe; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte als Menschenrechte zu wahren, das Recht auf einen legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch in der Charta der Grundrechte zu verankern und dem Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten Vorrang einzuräumen, um die Menschenrechte und die Ziele für nachhaltige Entwicklung voranzubringen; missbilligt nachdrücklich die Fälle von Genitalverstümmelung bei Frauen, Ehrenmorden, Kinderehen und Zwangsehen; begrüßt den Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und fordert die säumigen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, das Übereinkommen von Istanbul unverzüglich zu ratifizieren; fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um dafür zu sorgen, dass Frauen ihre Menschenrechte uneingeschränkt ausüben können, sowie für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu sorgen; betont, dass die Rechte von Frauen geschützt werden müssen und dafür gesorgt werden muss, dass ihre Gesundheit geschützt und ihre Sicherheit und ihre Würde gewahrt werden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gesundheitsversorgung und dem Schutz am Arbeitsplatz; betont, dass Gesetze, mit denen Schwangerschaftsabbrüche verboten und Frauen und Mädchen selbst in Fällen von Vergewaltigung, Inzest oder Lebensgefahr mit Jahrzehntelangen Haftstrafen belegt werden, weiter bekämpft und aufs Schärfste verurteilt werden müssen; betont, dass die Bemühungen um die vollständige Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen fortgesetzt werden müssen; unterstützt die Tätigkeit der EU-Botschafterin für Gleichstellung und Vielfalt uneingeschränkt;

51. stellt fest, dass die Förderung und der Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte ausschlaggebend dafür ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen, und bekräftigt das Recht auf Zugang zu umfassenden Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, einschließlich moderner Empfängnisverhütung, kostenloser, sicherer und legaler Schwangerschaftsabbrüche, Gesundheitsversorgung von Müttern und vor- und nachgeburtlicher Betreuung, medizinisch unterstützter Fortpflanzung und des Zugangs zu Aufklärung und Informationen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich ganzheitlicher Sexualerziehung, ohne jede Form von Diskriminierung, Zwang oder Gewalt; schließt sich den Menschenrechtsgremien an, die anerkannt haben, dass durch ein Abtreibungsverbot Frauen Leid zugefügt werden kann, das Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleichkommt;
52. stellt fest, dass die Geschlechterapartheid eine systematische und institutionalisierte Form der Unterdrückung ist, bei der Frauen und Mädchen ausschließlich aufgrund ihres Geschlechts ihrer Grundrechte beraubt werden; stellt mit großer Besorgnis fest, dass sich die Geschlechterapartheid in bestimmten Weltgegenden verfestigt, wobei Frauen mit weitreichenden Einschränkungen im Hinblick auf Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsversorgung und Freizügigkeit konfrontiert sind, was häufig durch rechtliche und kulturelle Rahmenbedingungen untermauert wird, die die geschlechtsspezifische Diskriminierung verstärken; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Geschlechterapartheid proaktiv anzugehen, etwa durch verstärkte diplomatische Bemühungen, gezielte wirtschaftliche Maßnahmen und Mechanismen zur Durchsetzung der Rechenschaftspflicht, mit denen Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt werden, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen; fordert, die Geschlechterapartheid offiziell als eigene Menschenrechtsverletzung anzuerkennen und internationale Initiativen für ihre Einstufung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterstützen und so zur Einrichtung eines globalen Standards für die

Rechenschaftspflicht beizutragen;

Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden

53. verurteilt die Aushöhlung der Menschenrechte und der Sicherheit von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Vertriebenen; bekräftigt, dass sie über unveräußerliche Menschenrechte verfügen und das Grundrecht auf Asyl haben; weist erneut darauf hin, dass Staaten gemäß dem Völkerrecht verpflichtet sind, ihnen Schutz zu gewähren; betont, dass die Identifizierung und Registrierung von Personen, auch Kindern, ein entscheidendes Instrument für den Schutz von Flüchtlingen und die Gewährleistung der Integrität der Systeme für den Schutz von Flüchtlingen ist, wodurch Menschenhandel und die Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Milizen verhindert werden kann; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Rechte dieser Menschen in der Asyl- und Migrationspolitik der EU und in der Zusammenarbeit der EU mit den Partnerländern in dieser Hinsicht wirksam zu wahren; missbilligt die zunehmende Fremdenfeindlichkeit, den zunehmenden Rassismus und die zunehmende Diskriminierung gegenüber Migranten sowie die verschiedenen Formen von Gewalt, mit denen sie konfrontiert sind, auch während ihrer Vertreibung, und die vielen Hindernisse, denen sie gegenüberstehen, etwa beim Zugang zur Gesundheitsversorgung; verurteilt die Instrumentalisierung von Migration an den Außengrenzen der EU durch ausländische Akteure, wobei es sich um hybride Angriffe auf die Mitgliedstaaten und eine Entmenschlichung von Migranten handelt; betont, dass sich die EU stärker darum bemühen sollte, die Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung zu erkennen und Maßnahmen zu entwickeln, wie diese Phänomene bewältigt werden können, wobei sie die Widerstandsfähigkeit der Herkunftsgemeinschaften von Migranten stärken und ihnen dabei helfen sollte, ihren Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben in ihrem Heimatland zu ermöglichen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für die Länder, die die meisten Flüchtlinge aufnehmen, sowie für die Transitländer weiterzuführen und nach Möglichkeit aufzustocken; bekräftigt, dass die enge Zusammenarbeit mit Drittländern und deren Einbeziehung – unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte – nach wie vor der Schlüssel sind, die Schleusung von Migranten zu verhindern; betont in diesem Zusammenhang, dass die Verbreitung von Informationen sowie Sensibilisierungskampagnen über die Gefahren der Schleusung und über die Migrationsvorschriften der Zielländer von entscheidender Bedeutung sind, damit Personen ohne Asylgrund derlei unnötig riskante Reisen gar nicht erst antreten; fordert, dass bei den von der EU finanzierten humanitären Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse und die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern berücksichtigt werden und ihr Schutz auch dann gewährleistet wird, wenn sie an einen anderen Ort verbracht werden; erachtet es als besonders wichtig, einen wirksamen Rahmen für sichere und legale Wege in die EU zu entwickeln, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission über die Anwerbung von Fähigkeiten und Talenten für die EU¹⁰, wozu auch der Aufbau von Talentpartnerschaften mit Partnerländern zählt; fordert, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in Länder, in denen das Leben und die Sicherheit eines Menschen gefährdet wären, geachtet wird; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Phänomen der Instrumentalisierung von Migration zu erörtern, wie sie von autoritären Regimen und organisierten kriminellen Vereinigungen betrieben wird, und betont, dass dieses Phänomen umfassend untersucht werden muss sowie wirksame Gegenmaßnahmen entwickelt und ihre Auswirkungen auf den

¹⁰ Mitteilung der Kommission vom 27. April 2022 über die Anwerbung von Fähigkeiten und Talenten für die EU (COM(2022)0657).

Menschenrechtsrahmen berücksichtigt werden müssen;

Rechte von LGBTIQ+-Personen

54. verurteilt die weltweit erfolgenden Menschenrechtsverletzungen gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, nichtbinären, intersexuellen und queeren Personen (LGBTIQ+-Personen), einschließlich Diskriminierung, strafrechtlicher Verfolgung, Gewalt und Tötung, Stigmatisierung, Hassverbrechen, Hetze, Konversionstherapien, intersexueller Genitalverstümmelung und sexueller Gewalt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Ungerechtigkeiten anzuprangern und sich für den Schutz der Rechte, der Würde und der Sicherheit von LGBTIQ+-Personen einzusetzen; ist äußerst besorgt darüber, dass Hass und Anti-LGBTIQ+-Narrative verbreitet und mehr und mehr Gesetze verabschiedet werden, die sich gegen LGBTIQ+-Personen und Menschenrechtsverteidiger richten; prangert in diesem Zusammenhang Konversionspraktiken an, die sich gegen LGBTIQ+-Personen richten und mit denen die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität bzw. der Ausdruck der Geschlechtlichkeit der Personen, an denen sie angewandt werden, verändert, unterdrückt oder beseitigt werden soll; fordert die Umsetzung einer Politik, mit der derartige Praktiken auf EU-Ebene gesetzlich verboten werden; fordert, dass im Einklang mit den Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTIQ+-Personen Maßnahmen zum Schutz von LGBTIQ+-Personen ergriffen werden und ihnen Instrumente bereitgestellt werden, über die sie eine Verletzung ihrer Rechte melden können; betont die zunehmenden Bedenken und Ängste in LGBTIQ+-Gemeinschaften und fordert die EU nachdrücklich auf, entschieden gegen legislative oder soziale Maßnahmen vorzugehen, die LGBTIQ+-Personen gefährden; äußert insbesondere Besorgnis in Bezug auf LGBTIQ+-Personen, die unter undemokratischen Regimen oder in Konfliktsituationen leben, und fordert Krisenreaktionsmechanismen, mit denen diese Menschen und diejenigen, die sich für sie einsetzen, geschützt werden können; bekräftigt seine Forderung nach einer vollständigen Durchsetzung der Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen für den Zeitraum 2020-2025 als Instrument der EU zur Verbesserung der Situation von LGBTIQ+-Personen weltweit; fordert, dass die Anwendung der Todesstrafe entschieden und unter allen Umständen abgelehnt wird, was auch für Rechtsvorschriften gilt, die die Todesstrafe für Homosexualität vorsehen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Länder, in denen derartige Rechtsvorschriften gelten, weiter dazu zu drängen, dass sie ihren Standpunkt zur Todesstrafe überdenken; weist ferner darauf hin, dass die Verhängung der Todesstrafe auf der Grundlage solcher Rechtsvorschriften per se eine willkürliche Tötung und einen Verstoß gegen Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte darstellt;

Rechte von Menschen mit Behinderungen

55. ist besorgt über die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der uneingeschränkten Wahrnehmung der Rechte von Menschen mit Behinderungen; bekräftigt seine Aufforderung an die EU, den Partnerländern dabei unter die Arme zu greifen, Maßnahmen zur Unterstützung von Personen auszuarbeiten, die Menschen mit Behinderungen betreuen und pflegen; fordert, dass die Gesellschaft entsprechend sensibilisiert wird und gegen diskriminierendes Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderungen vorgegangen wird; weist auf die zusätzlichen Komplikationen hin, mit denen Menschen mit Behinderungen in Konfliktsituationen und bei Naturkatastrophen konfrontiert sind, da sie leichter Opfer von Gewalt werden und häufig keine angemessene Unterstützung erhalten; fordert alle Konfliktparteien weltweit

nachdrücklich auf, angemessene Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Eindämmung der Risiken für diese Menschen zu treffen; betont, dass Kinder mit Behinderungen vor Ausbeutung in jeglicher Form geschützt werden müssen; fordert die EU auf, in ihrer Außenpolitik die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 als Instrument zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen einzusetzen, insbesondere im Zusammenhang mit Armut und Diskriminierung, aber auch mit Problemen beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie bei der Teilhabe am politischen Leben; fordert die EU auf, Partnerländer bei der Ausarbeitung inklusiver wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu unterstützen, mit denen barrierefreie Berufsbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen gefördert werden, indem ihre uneingeschränkte und aktive Wirtschaftsteilhabe gefördert wird;

Rechte von älteren Menschen

56. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, neue Wege zur Stärkung der Rechte älterer Menschen zu entwickeln und dabei die vielfältigen Herausforderungen zu berücksichtigen, mit denen sie konfrontiert sind, z. B. altersbedingte Diskriminierung, Armut, Gewalt, mangelnder Zugang zu sozialem Schutz, Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten sowie Hindernisse beim Zugang zu Beschäftigung; fordert, dass spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung des Armutsriskos für ältere Frauen ergriffen werden, etwa durch die Aufstockung der sozialen Unterstützung; würdigt die Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns an einem rechtlich bindenden Instrument zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte älterer Menschen und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu prüfen, diese Arbeiten tatkräftig zu unterstützen; betont, dass bei den politischen Maßnahmen der ein bereichs- und generationenübergreifendes Konzept verfolgt werden muss, damit Solidarität zwischen Jung und Alt aufgebaut und gefördert wird;

Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung

57. verurteilt erneut alle Formen von Rassismus, Intoleranz, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Christenverfolgung, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der sozialen Klasse, einer Behinderung, der Kaste, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität; verurteilt die wachsende internationale Bedrohung durch Hetze und zu Gewalt aufrufende Äußerungen und Verlautbarungen, auch im Internet; bekräftigt, dass Bildung und Dialog bei der Förderung von Toleranz, Verständnis und Vielfalt maßgeblich sind; fordert, dass Mechanismen zur Meldung diskriminierender Verhaltensweisen angenommen bzw. erweitert werden und dass wirksame Rechtsbehelfe zugänglich sind, um dazu beizutragen, der Straflosigkeit derjenigen, die solche Verhaltensweisen an den Tag legen, ein Ende bereitet wird;

Recht auf Leben und Wege zu einer universellen Abschaffung der Todesstrafe

58. bekräftigt, dass es die Todesstrafe grundsätzlich ablehnt, bei der es sich um eine unumkehrbare grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe handelt, die mit dem Recht auf Leben und mit dem Verbot der Folter unvereinbar ist; betont, dass die EU weiter unablässig auf die weltweite Abschaffung der Todesstrafe hinarbeiten muss, wobei es sich um eines der wichtigsten Ziele ihrer Außenpolitik im Bereich der Menschenrechte handelt; stellt fest, dass ungeachtet der Entwicklungen in einigen

Drittändern, Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, in dieser Hinsicht noch erhebliche Herausforderungen bestehen; bedauert, dass in anderen Drittländern die Zahl der vollstreckten Todesurteile den höchsten Stand der vergangenen fünf Jahre erreicht hat; fordert alle Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, auf, diese Strafe vollständig abzuschaffen oder als ersten Schritt zu ihrer Abschaffung ein sofortiges Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe (Urteile und Vollstreckungen) zu erlassen; fordert in diesem Zusammenhang die EU mit Nachdruck auf, die diplomatischen Bemühungen gegenüber Ländern zu verstärken, in denen die Todesstrafe weiter vollstreckt wird, und den Dialog sowie die Zusammenarbeit in Menschenrechtsfragen zu fördern und Unterstützung für die Entwicklung von Justizreformen zu bieten, die zur Abschaffung der Todesstrafe führen könnten;

Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit

59. bekräftigt seine Besorgnis über die Verletzung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit; ist besorgt darüber, dass die Intoleranz gegenüber verschiedenen Religionsgemeinschaften weltweit zunimmt; missbilligt die Instrumentalisierung von religiöser oder weltanschaulicher Identität für politische Zwecke und die Ausgrenzung von religiösen und weltanschaulichen Minderheiten und Religionsgemeinschaften, auch in Bezug auf die politische Teilhabe, sowie die Zerstörung und mutwillige Beschädigung von Stätten und Kunstwerken von kulturellem und historischem Wert in bestimmten Drittländern; betont, dass die Freiheit, die eigene Religion zu wählen, zu glauben oder nicht zu glauben, ein Menschenrecht ist, das nicht bestraft werden kann; verurteilt daher, dass sogenannte Apostasie- und Blasphemiegesetze bestehen und angewandt werden, die harte Strafen, eine erniedrigende Behandlung und in einigen Fällen sogar die Todesstrafe nach sich ziehen; fordert die Abschaffung von Apostasie- und Blasphemiegesetzen; betont, dass dem Sonderbeauftragten für die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der EU mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, damit er sein Mandat wirksam ausüben kann; betont, dass der Sonderbeauftragte weiterhin eng und einander ergänzend mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der Gruppe „Menschenrechte“ des Rates zusammenarbeiten muss; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken, diese Fragen in den Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen zur Sprache zu bringen und weiter mit den einschlägigen Mechanismen und Ausschüssen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten; fordert die EU auf, Berichte der EU-Delegationen über den Stand der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzuholen und zusammenzuführen;
60. weist darauf hin, dass es nach Angaben des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Minderheitenfragen bei den Ursachen gewaltssamer Konflikte in der Welt in fast allen Fällen auch darum geht, dass Minderheiten in Verbindung mit Verletzungen ihrer Menschenrechte auf Missstände wie Ausgrenzung, Diskriminierung und Ungleichheit hinweisen; betont, dass der Minderheitenschutz und die Ausarbeitung von Schutzmechanismen auf der Ebene der Vereinten Nationen in allen Bereichen verankert werden muss; weist darauf hin, dass die Staaten dazu verpflichtet sind, die Rechte ihrer nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu schützen; fordert die Kommission auf, den Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, weltweit zu fördern, auch als Priorität im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte“

und Demokratie“ des EU-Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt;

Recht auf freie Meinungsäußerung, akademische Freiheit, Medienfreiheit und Recht auf Information

61. betont, dass die Meinungsfreiheit und der Zugang zu vertrauenswürdigen und unterschiedlichen Informationsquellen entscheidend sind, wenn es darum geht, die Demokratie und einen gedeihlichen zivilgesellschaftlichen Raum zu erhalten; weist darauf hin, dass Demokratien nur funktionieren können, wenn die Bürger Zugang zu unabhängigen und vertrauenswürdigen Informationen haben, was Journalisten zu wichtigen Akteuren beim Schutz der Demokratie macht; ist daher zutiefst besorgt darüber, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung in vielen Ländern der Welt immer stärker eingeschränkt wird, was insbesondere für Journalisten gilt, etwa durch Zensur oder den Zwang zur Selbstzensur, sogenannte Gesetze über ausländische Agenten sowie den missbräuchlichen Rückgriff auf Gesetze zur Terrorismusbekämpfung oder zur Korruptionsbekämpfung, um Journalisten und zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterdrücken; ist besorgt darüber, dass Journalisten sowohl im Internet als auch im Alltag Ziel von Hetze sind, was einen Abschreckungseffekt bewirkt; hält es darüber hinaus für bedenklich, dass die physische Sicherheit von Journalisten und Medienschaffenden gefährdet ist und dass sie in Konfliktgebieten zur Zielscheibe werden; bedauert die Tatsache, dass im Jahr 2024 54 Journalisten und Medienschaffende getötet wurden, die meisten davon in Konfliktgebieten, dass 550 inhaftiert waren, 55 als Geiseln gehalten wurden und 95 vermisst wurden;
62. fordert die EU nachdrücklich auf, vertrauenswürdige Medien und Informationskanäle zu unterstützen, die dafür eintreten, dass staatliche Stellen Rechenschaft ablegen müssen, und die den demokratischen Wandel unterstützen, und betont zugleich, dass es die Grundsätze des Pluralismus, der Transparenz und der Unabhängigkeit zu wahren gilt; betont, dass Faktenprüfern in der Medienlandschaft eine wichtige Funktion zukommt, da sie sicherstellen, dass die Öffentlichkeit den Informationen, die sie erhält, trauen kann; ist besorgt darüber, dass Faktenprüfer daher wichtige Ziele für Angriffe illiberaler Regime sind, die Desinformation, Propaganda und Falschmeldungen produzieren und verbreiten; verurteilt, dass Journalisten, engagierte Bürger, Gewerkschafter und Menschenrechtsverteidiger weltweit in sehr vielen Fällen durch SLAPP-Klagen zum Schweigen gebracht werden sollen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Richtlinie, mit der Journalisten und Menschenrechtsverteidiger vor missbräuchlichen Klagen und SLAPP-Klagen geschützt werden sollen; fordert die Gesetzgeber in Drittländern auf, als Teil breiter angelegter Bemühungen zur Förderung und zum Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus Rechtsvorschriften mit demselben Ziel auszuarbeiten; fordert, dass Angriffen auf die Medienfreiheit sowie der anhaltenden und systematischen Aushöhlung des Rechts auf Information bei der Überwachung der Einhaltung internationaler Abkommen durch die EU Rechnung getragen wird;
63. begrüßt den Plan der Kommission, im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie Initiativen zur Unterstützung von Journalisten in rechtlichen und praktischen Angelegenheiten auch außerhalb der EU zu finanzieren; fordert die EU auf, ihre Bemühungen um die weltweite Unterstützung von Journalisten zu verstärken, die ins Visier genommen werden, und weist darauf hin, dass unabhängige Journalisten an vorderster Front stehen, wenn es gilt, Desinformation zu bekämpfen, durch die Demokratien Schaden zugefügt wird; würdigt, dass durch Programme wie

Media4Democracy, das inzwischen ausgelaufen ist, und andere von der EU finanzierte Aktivitäten, darunter auch die Aktivitäten des Europäischen Demokratiefonds, dazu beigetragen wurde, dass Journalisten tatsächlich Unterstützung zuteilwurde; bedauert zutiefst die Entscheidung, die Finanzierung von Radio Free Europe/Radio Liberty, Radio Free Asia und Voice of America einzustellen, die eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung von Desinformation, der Förderung demokratischer Werte und der Berichterstattung an Orten sind, an denen die Pressefreiheit stark eingeschränkt oder nicht vorhanden ist; fordert die EU auf, dringend einzuschreiten und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, dass in Ländern, in denen die Pressefreiheit eingeschränkt ist, zuverlässige Informationsquellen zur Verfügung stehen;

64. ist nach wie vor zutiefst besorgt über die sich weltweit verschlechternde Lage der Pressefreiheit; verurteilt die Zensur von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und zivilgesellschaftlichen Organisationen durch die Anwendung sogenannter Gesetze über ausländische Agenten sowie anderer legislativer und nichtlegislativer Maßnahmen autoritärer und illiberaler Regime;
65. bekräftigt sein Engagement für den Schutz und die Förderung der akademischen Freiheit, die ein entscheidendes Element offener und demokratischer Gesellschaften ist; betont, dass nicht nur autoritäre und totalitäre Regime, sondern auch extremistische und populistische Kräfte weltweit die akademische Freiheit ins Visier genommen haben; fordert, Maßstäbe für die akademische Freiheit auszuarbeiten und in die hochschulinterne Qualitätssicherung aufzunehmen sowie diese Maßstäbe bei der Erstellung von Hochschulranglisten und bei akademischen Verfahren und Kriterien zu berücksichtigen;
66. hebt die unverzichtbare Arbeit von Organisationen wie Radio Free Europe/Radio Liberty bei der Förderung der Demokratie, des Medienpluralismus und des Zugangs zu neutralen Informationen hervor; weist darauf hin, dass dort, wo die Stimme der Demokratie zum Schweigen gebracht wird, für Propaganda ein Leichtes ist, gegenüber demokratischen Werten die Oberhand zu gewinnen; betont, dass die konsequente Finanzierung solcher Einrichtungen sichergestellt werden muss, und fordert die EU auf, die Finanzierung solcher Organisationen aufzustocken und etwaig auftretende Forschungslücken zu schließen;
67. stellt mit Besorgnis fest, dass mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung in einem Umfeld lebt, in dem die akademische Freiheit in jeder Hinsicht bzw. stark eingeschränkt ist, was schwerwiegende Auswirkungen auf das Recht auf Bildung, die Nutzung der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts, die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung hat; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, weltweit stärker dagegen vorzugehen, dass Zensur erfolgt, die akademische Freiheit bedroht oder angegriffen wird und insbesondere Wissenschaftler inhaftiert werden; begrüßt, dass Wissenschaftler, denen Gefahren drohen, in den Mechanismus der EU für Menschenrechtsverteidiger aufgenommen wurden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dem Global Campus of Human Rights, der Studierenden und Wissenschaftlern, die wegen ihres Einsatzes für Demokratie und Menschenrechte aus ihren Ländern fliehen mussten, einen sicheren Raum bietet, auch künftig Unterstützung auf hoher Ebene zuteilwird;

Rechte indigener Völker

68. stellt mit Bedauern fest, dass indigene Völker weiterhin weltweit mit weitverbreiteter

und systematischer Diskriminierung und Verfolgung einschließlich Zwangsumsiedlung konfrontiert sind; verurteilt willkürliche Verhaftungen und die Ermordung von Menschenrechts- und Landverteidigern, die sich für die Rechte indigener Völker einsetzen; hebt hervor, dass das Eintreten für die Rechte indigener Völker und ihre Traditionen von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung, die Bekämpfung des Klimawandels und die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist; fordert die Regierungen mit Nachdruck auf, eine Entwicklungs- und Umweltpolitik zu verfolgen, bei der im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gewahrt werden und die indigene und ortsansässige Bevölkerung einbezogen wird; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und ihre Partner in der internationalen Gemeinschaft erneut auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Rechte der indigenen Völker, unter anderem im Hinblick auf ihre Sprachen, ihren Grund und Boden, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, anerkannt, geschützt und gefördert werden, wie es in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt ist, insbesondere im Hinblick auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung; fordert alle Staaten auf, dafür zu sorgen, dass indigene Völker und lokale Gemeinschaften in die Beratungen und Entscheidungsverfahren der internationalen Klimadiplomatie einbezogen werden; fordert die Kommission auf, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen indigenen Völkern und der EU weiter zu fördern;

Recht auf Mitwirkung der Öffentlichkeit

69. missbilligt, dass das Recht auf die Beteiligung an freien und fairen Wahlen in autoritären, illiberalen und totalitären Regimen nicht geachtet wird; hebt hervor, dass es diesen Regimen an echtem politischem Wettbewerb und Pluralismus mangelt und dass sie deshalb Scheinwahlen abhalten, um ihre Macht zu festigen; ist äußerst beunruhigt über aktuelle Tendenzen im Zusammenhang mit Wahlen wie den zunehmenden Rückgang der Wahlbeteiligung und der demokratischen Teilhabe oder die wachsenden Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Wahlen; hebt mit tiefer Besorgnis hervor, dass bestimmte Staaten mittels hybrider Taktiken immer mehr Einfluss auf die Wahlen in anderen Ländern nehmen; bekräftigt, dass die politische Vertretung von Frauen, jungen Menschen und schutzbedürftigen Gruppen ausgeweitet und für die öffentliche Beteiligung von Minderheiten Sorge getragen werden muss; betont, dass das Misstrauen gegenüber dem Wahlablauf nicht nur durch Unregelmäßigkeiten, sondern auch durch öffentliche Äußerungen, auch jener von Beteiligten, verstärkt werden kann; hebt hervor, dass die öffentliche Wahrnehmung des Wahlablaufs ebenso wichtig ist wie der Ablauf selbst und dass eine Beeinflussung dieser Wahrnehmung zu Polarisierung oder gezielten Angriffen führen kann; fordert Drittländer auf, sich stärker darum zu bemühen, die einzelnen Schritte ihrer jeweiligen Wahlabläufe und -systeme sowie die bestehenden Mechanismen zur Erfüllung der Rechenschaftspflicht bei Unregelmäßigkeiten klar zu kommunizieren; fordert den EAD und die Kommission auf, Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz (KI) bei Wahlabläufen zu analysieren und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;

Menschenrechte, Wirtschaft und Handel

70. betont, dass der Handel ein wichtiges Instrument zur Förderung und Verbesserung der Menschenrechtslage in den Partnerländern der EU ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Handels-, Investitions- und Entwicklungspolitik der EU besser zu koordinieren und die Entfaltung der Menschenrechte im Rahmen der Handelspolitik der

EU, auch durch das Allgemeine Präferenzsystems Plus, zu priorisieren und zu unterstützen; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass in einigen der betreffenden Länder kaum oder gar keine Verbesserungen erzielt wurden; hebt hervor, dass Staaten und andere Akteure wie Unternehmen dafür verantwortlich sind, die Auswirkungen des Klimawandels zu mindern, die damit verbundenen negativen Folgen für die Menschenrechte zu verhindern und eine angemessene Politik im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen zu fördern; missbilligt, dass sich bestimmte exzessive und ausbeuterische Geschäftstätigkeiten nachteilig auf Menschenrechte und Demokratie auswirken; begrüßt die Harmonisierung, die sich aus der Verabschiedung der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen ergibt, die verbindliche EU-Vorschriften für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Bezug auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte enthält; begrüßt ferner die Verordnung über ein Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt¹¹ und fordert, dass sie in den Mitgliedstaaten rasch durchgeführt wird; fordert, dass der Vorschlag der EU-Bürgerbeauftragten umgesetzt wird, ein Portal zur Bearbeitung von Beschwerden im Rahmen der handelspolitischen Instrumente und der Finanzierungsinstrumente der EU einzurichten, und dass die einzige Anlaufstelle der Kommission so angepasst wird, dass barrierefrei, bürgernah und transparent Beschwerden wegen mangelnder Einhaltung von Menschenrechtsklauseln eingereicht werden können; fordert die EU auf, ihre Bemühungen um die Abschaffung von Kinder- und Zwangarbeit fortzusetzen; hält es für sehr wichtig, dass es Maßnahmen gibt, mit denen für Wiedergutmachung gesorgt und der Zugang zur Justiz sichergestellt wird und die den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen entsprechen, darunter auch finanzielle und nichtfinanzielle Maßnahmen in Absprache mit den Opfern; fordert den Rat auf, ein ambitioniertes Mandat für die EU zu beschließen, damit sie sich an den laufenden Verhandlungen über das rechtlich bindende Instrument der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte so bald wie möglich beteiligen kann;

71. betont, dass Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) in vielen Weltgegenden oftmals der Motor der örtlichen Wirtschaft sind und zunehmend von Frauen geleitet werden; hebt hervor, dass weltweit 90 % der Unternehmen KKMU sind und dass 60 bis 70 % der Arbeitsplätze und 50 % des Bruttoinlandsprodukts auf sie entfallen; erachtet den Beitrag von KKMU zur Agenda 2030 und zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung als besonders wichtig, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele in Bezug auf die Beseitigung der Armut und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle;

Menschenrechte und digitale Technologien

72. ist besorgt darüber, dass die künstliche Intelligenz (KI) eine Gefahr für Demokratien und die Menschenrechte darstellen kann, insbesondere in Fällen, in denen es keine angemessene Regulierung gibt; hebt hervor, dass für neue und aufstrebende Technologien Überwachung, ausgeprägte Transparenz und angemessene Sicherungsmaßnahmen sowie ein auf den Menschenrechten basierender Ansatz erforderlich sind; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Diplomatie vom 26. Juni 2023, in denen die Bedeutung und die Führungsrolle der EU für die digitale Weltordnungspolitik gestärkt werden sollen, insbesondere ihre Stellung als Gestalterin eines auf demokratischen Grundsätzen beruhenden globalen digitalen

¹¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM(2022)0453).

Regelwerks; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des EU-Gesetzes über künstliche Intelligenz, mit dem die Rechtsvorschriften über KI zum Schutz der Menschenrechte harmonisiert werden sollen, und den Nutzen, den KI für das menschliche Wohlergehen haben kann; ist zutiefst besorgt über die schädlichen Folgen der missbräuchlichen Verwendung von KI und Deepfakes, insbesondere für Frauen und Kinder; weist mit Besorgnis darauf hin, dass sich die „Industrie der gefälschten Inhalte“ nachteilig auf das Recht auf Information und die Pressefreiheit auswirkt und dass sich im Bereich der KI eine rasante Entwicklung vollzieht, die mit einem weiteren Erstarken der Desinformationsindustrie¹² einhergeht; verurteilt, dass neue und aufstrebende Technologien wie Gesichtserkennungstechnologie und digitale Überwachung dazu eingesetzt werden, Zwang auszuüben und Menschenrechtsverteidiger, engagierte Bürger, Journalisten und Anwälte in immer größerem Ausmaß zu schikanieren, einzuschüchtern und strafrechtlich zu verfolgen; fordert den Rat auf, staatliche und nichtstaatliche Akteure, die sich an diesen Praktiken beteiligen, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte in die entsprechende Liste aufzunehmen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass KI in militärischen Anwendungen rasch weiterentwickelt wird und unter Umständen autonome Systeme entwickelt und eingesetzt werden, die ohne menschliches Zutun Entscheidungen über Leben und Tod treffen könnten;

73. weist erneut darauf hin, dass der internationale Vertrieb von Spähsoftware in Drittländer, in denen sie gegen Menschenrechtsverteidiger, Journalisten und Regierungskritiker eingesetzt wird, einen schweren Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundrechte darstellt;
74. begrüßt, dass im Mai 2024 das erste Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit angenommen wurde, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Tätigkeiten während des gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen uneingeschränkt mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sind; bekräftigt, dass den tiefgreifenden Veränderungen, die sich aus Tätigkeiten im Rahmen des Lebenszyklus von KI-Systemen ergeben, in den Rechtsvorschriften mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, da sie durchaus dem Wohlstand der Menschen, dem individuellen und gesellschaftlichen Wohlergehen, der nachhaltige Entwicklung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle aller Frauen und Mädchen zuträglich sein könnten, aber auch das Risiko bergen, dass Ungleichheiten geschaffen oder verschärft werden und Anreize für Cybergewalt und physische Gewalt entstehen, etwa auch Gewalt, der Frauen und Personen in prekären Situationen ausgesetzt sind;
75. betont, dass das Internet ein Ort sein sollte, an dem Meinungsfreiheit herrscht; vertritt jedoch die Auffassung, dass auch die Rechte des Einzelnen geachtet werden müssen; ist der Ansicht, dass das, was offline als rechtswidrig gilt, auch online als rechtswidrig gelten sollte; erklärt sich besorgt über die zunehmende Zahl von Internetabschaltungen; betont, dass unter anderem autoritäre Regime häufig zu Internetabschaltungen greifen, um Regimekritiker zum Schweigen zu bringen und die politische Freiheit einzuschränken; fordert die EU nachdrücklich auf, gegen dieses besorgnisregende

¹² Reporter ohne Grenzen: „2023 World Press Freedom Index – journalism threatened by fake content industry“ (Rangliste der Pressefreiheit 2023 – Bedrohung des Journalismus durch die Industrie der gefälschten Inhalte) <https://rsf.org/en/2023-world-press-freedom-index-journalism-threatened-fake-content-industry>.

Phänomen vorzugehen und unter anderem in Erwägung zu ziehen, es in der EU ansässigen Anbietern zu ermöglichen, Personen, denen der Zugang zum Internet verwehrt wird, sichere Kommunikationsinstrumente anzubieten; fordert die EU nachdrücklich auf, entschlossen gegen gleich welche Versuche von Technologieriesen vorzugehen, nationale Rechtssysteme und unabhängige Gerichtsentscheidungen zu umgehen oder zu unterlaufen, und Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Integrität von Wahlen und das Recht auf Information geschützt werden, insbesondere dann, wenn eine Wahl ansteht;

o

o o

76. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 79. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Delegationsleitern der Europäischen Union zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0065

Energieintensive Industriezweige

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 2025 zu energieintensiven Industriezweigen (2025/2536(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom September 2024 mit dem Titel „On the future of European competitiveness“ (Zur Zukunft der Wettbewerbsfähigkeit der EU),
 - unter Hinweis auf den Bericht von Enrico Letta vom April 2024 mit dem Titel „Much more than a market“ (Viel mehr als ein Markt),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (COM(2025)0085),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Februar 2025 mit dem Titel „Aktionsplan für erschwingliche Energie“ (COM(2025)0079),
 - gestützt auf Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie,
- A. in der Erwägung, dass energieintensive Industriezweige das Rückgrat der Wirtschaft der EU bilden und insbesondere in den Gebieten und Regionen, in denen sie in großer Zahl angesiedelt sind, bei der Schaffung von Arbeitsplätzen eine zentrale Funktion haben; in der Erwägung, dass energieintensiven Industriezweigen entscheidende Bedeutung zukommt, wenn es um die strategische Autonomie und Wettbewerbsfähigkeit der EU sowie um die Dekarbonisierung geht, wobei ihrem Energiefußabdruck Rechnung zu tragen ist;
- B. in der Erwägung, dass beim Übergang zu einer dekarbonisierten Wirtschaft und zu einem sauberen Energiesystem bewerkstelligt werden muss, dass die Energiepreise sinken, wobei alle verfügbaren Technologien zu berücksichtigen sind, die dazu beitragen, das Netto-Null-Ziel der EU für 2050 so kosteneffizient wie möglich zu erreichen, wobei keine Bindungswirkung entstehen darf und dem unterschiedlichen Energiemix in den Mitgliedstaaten, auch in Bezug auf erneuerbare Energieträger und Kernenergie, Rechnung zu tragen ist;

- C. in der Erwägung, dass Technologieneutralität für die Industrie in der EU von entscheidender Bedeutung ist, da auf dieser Grundlage für fairen Wettbewerb gesorgt wird, Innovationen vorangebracht werden und der Übergang zu sauberen Energieträgern unterstützt wird, ohne bestimmte Technologien zu bevorzugen; in der Erwägung, dass die Beibehaltung eines neutralen Regelungsrahmens die Voraussetzung dafür ist, dass Unternehmen von den Bedürfnissen des Marktes ausgehen und dann die effizientesten und tragfähigsten Lösungen wählen können, anstatt eine von den politischen Entscheidungsträgern vorgegebene Rangliste befolgen zu müssen; in der Erwägung, dass mit diesem Ansatz zu Investitionen angeregt, die Wettbewerbsfähigkeit gefördert und die Industrie in die Lage versetzt wird, sich an neue Technologien anzupassen;
- D. in der Erwägung, dass die Elektrifizierung der Schlüssel zur Dekarbonisierung der energieintensiven Industriezweige ist; in der Erwägung, dass zu den energieintensiven Industriezweigen Wirtschaftszweige gehören, in denen sich Temperatur-, Druck- oder Reaktionsanforderungen nur unter Einsatz fossiler Ressourcen erfüllen lassen, etwa in den Wirtschaftszweigen Chemie, Stahl, Papier, Kunststoff, Bergbau, Raffinerie, Zement, Kalk, Nichteisenmetalle, Glas, Keramik und Düngemittel, in denen es schwierig ist, die Treibhausgasemissionen zu senken, weil sie dem Prozess innewohnen, die Kapital- oder Betriebskosten hoch sind oder die Technologiereife von Alternativen gering ist;
- E. in der Erwägung, dass durch das Energiepreisgefälle zwischen der EU und den USA und China die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der EU geschwächt wird; in der Erwägung, dass erhöhte und volatile Preise fossiler Brennstoffe die Strompreise sehr stark beeinflussen und dass sich die erschwinglichen Kosten erneuerbarer Energiequellen nicht in den Energierechnungen niederschlagen;
- F. in der Erwägung, dass die Energieunion unzureichend integriert ist, woraus den energieintensiven Industriezweigen weitere Herausforderungen entstehen, zumal grenzübergreifende Verbindungsleitungen fehlen und saubere Energie nur begrenzt verfügbar ist, weil die Genehmigungsverfahren langwierig, die Kapital- oder Betriebsausgaben hoch und die Netze überlastet sind;
- G. in der Erwägung, dass vom Emissionshandelssystem (EHS) Signale für langfristige Investitionen ausgingen, was dazu beigetragen hat, die Emissionen in den Wirtschaftszweigen, die unter dieses System fallen, um 47 % zu senken; in der Erwägung, dass sich der Energiemarkt seit der Einführung des EHS grundlegend verändert hat und weitreichende Veränderungen eingetreten sind, nachdem Russland in die Ukraine einmarschiert ist und von Rohrleitungs- auf Flüssigerdgas (LNG) umgestellt wurde; in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industriezweige durch mangelnde Transparenz auf dem CO₂-Markt beeinträchtigt werden könnte; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Einnahmen aus dem EHS uneinheitlich verwenden, weshalb es nicht gelingt, die Dekarbonisierung der energieintensiven Industriezweige angemessen zu unterstützen;
- H. in der Erwägung, dass das Geschäftsszenario für Investitionen in die Dekarbonisierung in der EU durch unnötigen Regelungsaufwand und langwierige Genehmigungsverfahren getrübt wird; in der Erwägung, dass die EU-Rechtsvorschriften durchaus das Konzept des überwiegenden öffentlichen Interesses vorsehen; in der Erwägung, dass frühzeitige Investitionen in Netto-Null-Technologien und die Digitalisierung erschwert werden, weil die Inanspruchnahme von EU-Finanzmitteln

komplex und fragmentiert ist, was vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gilt;

- I. in der Erwägung, dass die Dekarbonisierung der energieintensiven Industriezweige gefährdet sein könnte, wenn notwendige private Investitionen ausbleiben; in der Erwägung, dass ein übermäßiger Rückgriff auf staatliche Beihilfen unerwünschte Folgen haben kann, denn dadurch könnten Unterschiede verschärft und der Wettbewerb in der gesamten EU verzerrt werden;
- J. in der Erwägung, dass sich für die energieintensiven Industriezweige erhebliche Herausforderungen daraus ergeben, dass die EU bei Primär- und Sekundärrohstoffen mit Blick auf die Menge und die Qualität von Drittländern abhängig ist und ihr Zugang zu diesen Rohstoffen begrenzt ist; in der Erwägung, dass Kreislaufwirtschaft und Effizienz dazu beitragen können, den jährlichen Bedarf an Investitionen in der Industrie und im Bereich der Energieversorgung zu verringern; in der Erwägung, dass Eisenmetallschrott, der in Drittländer ausgeführt wird, derzeit mehr als die Hälfte aller Abfallausfuhren aus der EU ausmacht, was Bedenken aufkommen lässt, ob diese Abfälle ordnungsgemäß behandelt werden;
- K. in der Erwägung, dass der unlautere Wettbewerb durch Drittländer, auch mittels subventionierter Überkapazitäten, eine große Herausforderung für Unternehmen in der EU ist; in der Erwägung, dass in vielen Gegenden der Welt derzeit keine ambitionierten Dekarbonisierungsziele gelten, wodurch sich das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen erhöht;
- L. in der Erwägung, dass die tiefgreifende Transformation der energieintensiven Industriezweige nur gelingen kann, wenn die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie die stark davon betroffenen Arbeitnehmer und Sozialpartner in den Übergang einbezogen werden;
- 1. bekräftigt, dass es für die Dekarbonisierungsziele der EU und für eine stabile und vorhersehbare Klima- und Industriepolitik eintritt;
- 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Genehmigungs- und Lizenzierungsverfahren bei Projekten für saubere Energie zu beschleunigen, Verwaltungskapazitäten vorzuhalten und den Netzanschluss zu erleichtern, damit insbesondere in abgelegenen Gebieten saubere Energie vor Ort erzeugt werden kann; betont, dass der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Elektrifizierung massive Investitionen in die Stromnetze und in Flexibilität, Speicheranlagen und die Verteilernetze erfordern; fordert die Kommission auf, für die Beschleunigung von Dekarbonisierungsprojekten Lösungen zu entwickeln, die nicht auf das überwiegende öffentliche Interesse beschränkt bleiben;
- 3. vertritt die Auffassung, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Vorschriften über die Gestaltung des Strommarkts umzusetzen und dabei vor allem für Strombezugsverträge und zweiseitige Differenzverträge zu werben, sodass die Volatilität zurückgeht und die Energiekosten der energieintensiven Industriezweige sinken; fordert die Kommission auf, dringend Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen sich im Hinblick auf die Unterzeichnung langfristiger Vereinbarungen die derzeitigen Hindernisse – insbesondere für KMU – beseitigen lassen, wobei Instrumente und Garantien zur Risikominderung eingesetzt werden sollten, darunter auch öffentliche Garantien wie jene der Europäischen Investitionsbank (EIB); regt an, im Rahmen der

Vorschriften über die Gestaltung des Strommarkts zusätzliche Möglichkeiten zu prüfen, wie sich die Preise fossiler Brennstoffe von den Strompreisen abkoppeln lassen, unter anderem mit dem Ziel, im Einklang mit dem Aktionsplan für erschwingliche Energie erfolgreich für den Abschluss langfristiger Verträge zu werben, und indem die Analyse der kurzfristigen Märkte bis 2025 vorangebracht wird, wobei auch alternative Optionen für die Gestaltung des Marktes in Betracht zu ziehen sind;

4. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob sich bewährte Verfahren der Mitgliedstaaten – ein Beispiel ist die sogenannte Energy Release 2.0 in Italien – zugunsten energieintensiver Industriezweige ausweiten lassen; fordert die Kommission auf, Empfehlungen auszuarbeiten, mit denen die durch steigende Energiekosten verursachte Belastung der Verbraucher und insbesondere der energieintensiven Industriezweige verringert werden soll, z. B. indem Steuern und Abgaben gesenkt und die Netzentgelte harmonisiert werden, und gleichzeitig bewirkt wird, dass die öffentliche Hand in die Netze investiert;
5. fordert, dass die Integration des Energiesystems insbesondere mittels grenzübergreifender Verbindungsleitungen ausgeweitet wird, um für eine saubere und widerstandsfähige Energieversorgung zu sorgen; fordert, dass zur Optimierung der Netzstabilität mehr in flexible Lösungen investiert wird, z. B. in die Speicherung in Pumpspeichern für Wasserkraftwerke, in die Wärme- und Abwärmespeicherung und in die Laststeuerung; weist erneut darauf hin, dass im Hinblick auf die Kostensenkung Energieeffizienz sehr wichtig ist;
6. hebt hervor, dass der Verbrauch von Erdgas so bald wie möglich auslaufen muss; betont, dass sich einige Wirtschaftszweige kurz- bis mittelfristig nicht wesentlich auf die Elektrifizierung stützen können; betont, dass der CO2-Abscheidung, -Nutzung und -Speicherung eine entscheidende Funktion bei der Dekarbonisierung schwer dekarbonisierbarer Wirtschaftszweige und der Herstellung von CO2-armen Produkten wie CO2-armem Wasserstoff zukommt; fordert die Mitgliedstaaten auf, über den entsprechenden Zeitraum und gezielt für diese Wirtschaftszweige Maßnahmen auszuarbeiten, mit denen sich in hinreichend begründeten Fällen Gaspreisspitzen entgegenwirken lassen; fordert die Kommission auf, Instrumente auszuarbeiten, mit denen die Gasversorgung zu geringeren Kosten gesichert wird, indem der Mechanismus für die Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffung von Gas (AggregateEU) aktiviert wird und gleichzeitig die Dekarbonisierungsziele beibehalten werden; erachtet es als sehr wichtig, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften zum Abschluss stabiler Verträge mit Gaslieferanten anzuregen, die Versorgungswege zu diversifizieren und die Markttransparenz und -stabilität zu verbessern; fordert eine Folgenabschätzung im Rahmen der anstehenden Überprüfung des EHS, in der analysiert wird, wie der Gasmarkt und die CO2-Preise miteinander zusammenhängen und welche Funktion die Marktstabilitätsreserve und ihre Parameter haben;
7. fordert die Kommission auf, energieintensive Industriezweige bei der Einführung sauberer und klimaneutraler Technologien wie der CO2-Abscheidung und -Speicherung und CO2-armem Wasserstoff und energieeffizienten Produktionsmethoden zu unterstützen, indem sie die Finanzierungsmechanismen stärkt und dafür sorgt, dass die Einnahmen aus dem EHS von den Mitgliedstaaten effizient eingesetzt werden; fordert, dass die Unterstützung seitens der EU durch staatliche Beihilfen ergänzt wird, damit energieintensive Industriezweige gezielt und technologienutral unterstützt werden können, dabei aber gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gewahrt werden;

8. fordert, dass das Programm „InvestEU“ vor dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) aufgestockt wird und Investitionen in die Dekarbonisierung der energieintensiven Industriezweige mit nicht in Anspruch genommenen Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden; stellt fest, dass die Plattform für strategische Technologien für Europa zwar bereits Flexibilität im Rahmen der laufenden Programme ermöglicht, aber nur in unzureichendem Maße; besteht darauf, dass im künftigen MFR die Mittel zur Unterstützung der energieintensiven Industriezweige aufgestockt werden, sei es auf der Grundlage des Innovationsfonds und der Komponente „Energie“ der Fazilität „Connecting Europe“ oder über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit; betont, dass die Europäische Wasserstoffbank und das Programm für CO₂-Differenzverträge ausgebaut werden müssen; fordert die Kommission auf, im anstehenden Rechtsakt zur Beschleunigung der Dekarbonisierung der Industrie auf der Netto-Null-Industrie-Verordnung¹ aufzubauen und dabei die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und die Zuerkennung des Status eines strategischen Projekts zu straffen;
9. betont, dass bürokratische Verfahren vereinfacht werden müssen, um private Investitionen attraktiver zu machen und die energieintensiven Industriezweige beim Übergang zu unterstützen; ist der Ansicht, dass sowohl dem Programm „InvestEU“ als auch der EIB eine zentrale Funktion zukommt, wenn es darum geht, insbesondere durch Risikominderungsmaßnahmen private Finanzmittel zu mobilisieren;
10. unterstreicht, dass der Zugang zu kritischen Rohstoffen gesichert werden muss; hebt hervor, dass mit dem anstehenden Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft die Ressourceneffizienz verbessert werden sollte, unter anderem durch eine bessere Abfallbewirtschaftung von Produkten, die kritische Rohstoffe enthalten, sowie die Ankurbelung der Nachfrage nach Sekundärrohstoffen und den Ausbau ihrer Verfügbarkeit; betont, dass festgelegt werden muss, welche Sekundärrohstoffe – etwa Stahl- und Metallschrott – strategisch bedeutsam sind und der Ausführüberwachung unterliegen sollten, und dass bei Unausgewogenheit von Angebot und Nachfrage stets gehandelt werden muss, unter anderem indem Ausfuhrbeschränkungen in Erwägung gezogen werden; beharrt darauf, dass die Verordnung über die Verbringung von Abfällen² wirksam durchgesetzt wird;
11. fordert die Kommission auf, die handelspolitischen Schutzinstrumente vorbehaltlos und effizient einzusetzen; fordert die Kommission auf, schon bevor die derzeitigen Schutzmaßnahmen im Wirtschaftszweig Stahl im Jahr 2026 auslaufen, eine dauerhafte Lösung gegen unlauteren Wettbewerb und strukturelle Überkapazitäten zu ermitteln; fordert die Kommission auf, sich in Bezug auf die angekündigte Erhöhung der Zollsätze auf Einfuhren aus der EU mit den USA ins Benehmen zu setzen und eine schädliche Eskalation abzuwenden;

¹ Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

² Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L, 2024/1157, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1157/oj>).

12. betont, dass eine wirksame Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) unentbehrlich ist, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Industrie in der EU zu wahren und die Verlagerung von CO²-Emissionen zu verhindern, wobei zu berücksichtigen ist, wie sich das gleichzeitige Auslaufen der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten im EHS und das Risiko höherer Produktionskosten auswirken; fordert die Kommission auf, die Risiken anzugehen, die die Verlagerung des Ressourcenverbrauchs („Resource Shuffling“) und die Umgehung des CO₂-Grenzausgleichssystems bergen; fordert darüber hinaus, dass im Anschluss an eine Folgenabschätzung zum einen eine effiziente Lösung für Exporteure aus der EU eingeführt und zum anderen eine mögliche Ausweitung auf weitere Wirtschaftszweige und nachgelagerte Erzeugnisse geprüft wird;
13. fordert, dass Leitmärkte für saubere und kreislauforientierte Produkte aus der EU eingerichtet werden, etwa durch die Vergabe öffentlicher Aufträge in der EU nach nicht preisbezogenen Kriterien wie Nachhaltigkeit und Resilienz, durch eine Vorrangstellung für die strategischen Wirtschaftszweige der EU und durch die kosteneffiziente Schaffung freiwilliger Kennzeichnungssysteme und die Einführung von Anforderungen an den Mindestanteil von Komponenten aus der EU;
14. hält es für sehr wichtig, mit einem gerechten Übergang Gebiete zu unterstützen, die stark von energieintensiven Industriezweigen geprägt sind, indem in diesen Gebieten hochwertige Arbeitsplätze erhalten und geschaffen werden, und zwar durch Weiterbildungs- und Umschulungsprogramme für Arbeitnehmer und durch die wirksame Inanspruchnahme von Instrumenten für die Unterstützung dieser Gebiete, zu denen der Fonds für einen gerechten Übergang und der Kohäsionsfonds zählen; betont, dass die Förderung durch die öffentliche Hand unentbehrlich ist, wenn es gilt, den Übergang von energieintensiven Industriezweigen zu bewältigen, dass aber diese Förderung daran geknüpft werden sollte, dass die entsprechenden Betriebe zusagen, Arbeitsplätze zu erhalten, die Arbeitsbedingungen aufrechtzuerhalten und von Produktionsverlagerungen abzusehen; begrüßt die Initiative „Union der Kompetenzen“, mit der dafür gesorgt werden soll, dass die Kompetenzen der Arbeitnehmer und die Anforderungen des Arbeitsmarktes gut aufeinander abgestimmt sind;
15. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Europan parlamenti Europaparlamentet